

Z 60055

Bd. XII a

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

Haftband II

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Kammergericht
Strafsache

bei de - Strafkammer des - gericht

Verteidiger:

RA. Scheid

Vollmacht Bl. 45

Haftband I

gegen

Königshaus

Franz

R. Straatmann VO Bl.
209

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4035

wegen Beihilfe z. Mord

Haftbefehl Bl. 21/I - aufgehoben Bl. 105/I

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

11/3 387, 6

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft - Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss**Ks Ls Ms**

1. Jg. 1. 64 (RSHA)

91180

AU 57

Weggelegt 1989

Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

Geschichtlich wertvoll? - Ja - nein -

508 AR 56

VU 12

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts –

den

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl.

am

19

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Inhaltsverzeichnis

=====

Gegenstand:	Datum:	Blatt:
Gutachten Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge	13. 8.1974	2-7
Audiologischer Befund HNO-Klinik, Universität Düsseldorf	5. 8.1974	8-9
Schriftsatz Rechtsanwalt Scheid betrifft Frau Königshaus	19. 8.1974	10-13
Verfügung StA/KG betrifft Vorlage der Gutachten	3. 9.1974	14 ff
Stellungnahme RA. Scheid	13.12.1974	27-28
Verfügung StA/KG Frist für Gegengutachten bis 15. April 1975	20. 3.1975	32
Stellungnahme RA. Scheid	10. 4.1975	33-34
Fachärztliche Bescheinigung Dr. Schmitz betrifft Hüftgelenksentzündung	21. 3.1975	35
Fristverlängerung bis 15.10.1975	11. 8.1975	37
Sachstandsanfrage StA Frankfurt/Main	28. 8.1975	39
Antrag RA. Scheid gemäß § 205 StPO	8.10.1975	41-44
Ärztliche Bescheinigung HNO-Klinik Köln	3. 9.1975	45
Antrag RA. Scheid gemäß § 206 a StPO	5. 1.1976	49-50

Ärztliche Bescheinigung Prof. Dr. Kremer	18.12.1975	51-52
Antrag StA/KG Einstellung gemäß § 205 StPO	12. 1.1976	53
Beschluß Strafkammer 52 zum Fortbestand der Einstellung nach § 205 StPO	6. 2.1976	55-56
Verfügung zur erneuten Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 205 StPO	1. 3.1979	58
Stellungnahme RA. Scheid	29. 3.1979	59-61
Ärztliche Bescheinigung Prof. Dr. Kremer	24. 3.1979	63
Antrag StA/KG: Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit durch Sachverständigen	4. 4.1979	65
Widerspruch RA. Scheid	10. 4.1979	67-71
Erneuter Gutachtenantrag StA/KG	27. 4.1979	72
Widerspruch RA. Scheid	8. 5.1979	73-75
Beschluß Strafkammer 52 betrifftend Begutachtung	11. 5.1979	78-79
Sachstandsanfrage StA/KG	20. 9.1979	82
Sachstandsauskunft Prof. Dr. Schweitzer	11. 9.1979	84
Sachstandsauskunft Prof. Dr. Schweitzer	7.11.1979	85
Gutachten Prof. Dr. Schweitzer	17.12.1979	87-94

Gegenstand:	Datum:	Blatt:
Gutachten Prof. Dr. Vosteen	20.11.1979	95-100
Antrag StA/KG: Fortbestand der Einstellungsvoraussetzungen nach § 205 StPO	18. 1.1980	102-103
Antrag RA. Scheid nach § 206 a StPO	21. 1.1980	104-105
Ergänzende Stellungnahme StA/KG	4. 2.1980	106-107
Beschluß der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin betrifftend vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO	29. 2.1980	Bl. 108-111
Leseabschrift - wie zuvor -	29. 2.1980	Bl. 111a-c
Kassenanweisungen	-	Bl. 113-115
Beschwerde RA Scheid	18.04.1980	116-117
Ärztliche Stellungnahme Prof. Dr. Kremer	11.04.1980	118
Beschwerdeanträge StA/KG	23.04.1980	119-121
Nichtabhilfebeschluß 52. Strafkammer	29.04.1980	122
Beschluß, 2. Strafsenat, KG	16.05.1980	123
Vfg. StA/KG (Fristsetzung: 15.03.1983)	04.06.1980	126
Vfg. StA/KG (Neue Prüfung nach § 205 StPO)	02.03.1983	127
Schriftsatz RA Scheid (Antrag § 206a StPO)	19.04.1983	129-130
Ärztliche Stellungnahme Prof. Dr. Kremer	14.04.1983	131-132
Schriftsatz RA Scheid (Anregung § 206a StPO)	08.06.1983	135-136

<u>Gegenstand:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Blatt:</u>
Ärztliche Bescheinigung Prof. Dr. Vosteen	03.06.1983	137
Schriftsatz RA Scheid (Antrag nach § 205 StPO)	21.07.1983	137-138
Antrag StA/KG nach § 205 Satz 1 StPO	26.07.1983	139-140
Beschluß Landgericht Berlin nach § 205 StPO	2.08.1983	141

Durch Fach

Herrn Oft A

Hauswald

Staatsanwaltschaft

b Rg

Bibliothek des Kammergerichts
1 Berlin 19-Charlottenburg
Witzlebenstr. 4-5

VER
VERSICHERU
WIRTSCHA
75 KARLSR
Postfach



Streifbandzei

1070

An das
Kammergericht

1000 Berlin-West

VERSICHERUNGSRECHT

JURISTISCHE RUND SCHAU FÜR DIE INDIVIDUALVERSICHERUNG

VERLAG VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E.V., KARLSRUHE
75 KARLSRUHE 1 · KLOSESTRASSE 22 · TELEFON (0721) 30811 · POSTFACH 6569

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

Abschrift

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
Strafkammer 52
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

Berlin, den 8.5.1979 3/schl

In der Strafsache
gegen Franz Koenigheus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

bestätige ich den Eingang der Abschrift des
Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht vom 27.4.1979 - hier einge-
gangen am 4. Mai 1979 -.

Die von mir erhobenen Vorwürfe gegen die
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
bleiben voll inhaltlich aufrecht erhalten.

Mit Entschiedenheit weise ich den nunmehr
von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht geäußerten Verdacht, daß der Ange-
schuldigte einer Untersuchung auf seine
Verhandlungsfähigkeit aus dem Wege gehen
möchte, weil er einen Fortgang des Ver-
fahrens befürchtet, zurück.

Die Haltung der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht widerspricht jedweder Für-
sorgepflicht gegenüber den Bürgern, gegen

die Verfahren anhängig sind.

Zur Begründung meiner Auffassung überreiche ich Fotokopie des Schreibens des Herrn Prof. Dr. med. Karl Kremer an mich vom 2.5.1979.

Ich stelle anheim, daß der Herr Vorsitzende der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin fernmündlich oder schriftlich bei Herrn Prof. Dr. Kremer Rücksprache oder Rückfrage hält.

Herr Prof. Dr. Kremer wird den Ernst der Situation in bezug auf die Gefahr des Suizides voll bestätigen.

Bei diesem alten Manne, Herrn Koenighaus, handelt es sich um einen Bürger, der am Rande seines Lebens steht.

Ich möchte es nicht verantworten, daß dieser Mann, der völlig allein steht - seine Ehefrau ist auch gestorben - nunmehr aus dem Leben scheidet, wenn er davon erfährt, daß das Verfahren einen Fortgang nimmt.

Darüber hinaus erscheinen doch die Beweisschwierigkeiten in diesem Verfahren außerordentlich schwierig, wie wir aus Verfahren ähnlicher Art wissen.

Hier handelt es sich um einen dem Tode geweihten Bürger.

Es ist nicht zu verantworten, daß Herr Koenighaus nunmehr zu einem Gerichtsarzt bestellt wird.

Jeder Hinweis auf das vorstehende Verfahren könnte den Suizidversuch auslösen.

Herr Koenighaus befindet sich in der Behandlung eines in Düsseldorf bis über die Grenzen der Bundesrepublik anerkannten Arztes, der mit Sicherheit nicht zur Strafverfolgungsvereitelung beitragen wird, sondern der, wie

er mir fernmündlich von sich aus mitteilte, größte Sorge um das Lebensschicksal seines Patienten hat, wenn hier gerichtsarztliche Untersuchungen angeordnet würden.

Ich stelle anheim, daß der Herr Vorsitzende der Strafkammer unmittelbar bei Herrn Prof. Dr. Kremer Rückfrage oder Rücksprache hält.

Ausdrücklich ist Herr Prof. Dr. Kremer von der ärztlichen Schweigepflicht in jeder Richtung befreit.

Diese Erklärung gebe ich aufgrund der mir schon vor Jahren durch Herrn Koenighaus erteilten Vollmacht ab.

Ich habe davon abgesehen, Herrn Koenighaus eine Abschrift dieses Schreibens und eine Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht zu übermitteln, habe aber Herrn Prof. Dr. Kremer eine Abschrift dieses Schreibens und eine Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht übersandt.

// Abschrift anbei. 2 Abschriften meines heutigen Schreibens an Herrn Prof. Dr. Kremer ebenfalls anbei.

gez. Scheid
Scheid, Rechtsanwalt

552 - 2/76

1 Js 1.64 (RsHA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard Königshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis
Halberstadt,
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Str. 29, 4000 Düssel-
dorf,

w e g e n

Beihilfe zum Mord.

soll der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom
4. April 1979 eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-
fähigkeit untersucht werden.

Grü n d e

Die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 10.
April 1979 überzeugen nicht. Zur Prüfung einer endgültigen Ein-
stellung des Verfahrens gemäß § 206 a StPO ist eine abschließende
ausführliche Begutachtung des Angeklagten erforderlich. Nur
dadurch können die Voraussetzungen des absoluten Verfahrenshinder-
nisses (dauernde Verhandlungsunfähigkeit) sicher festgestellt wer-
den.

Die von dem Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Prof.
Dr. Kremer ausgestellten Bescheinigungen vom 18.12.1975 und 24.03.
1979 reichen als Gutachten nicht aus. Es fehlt insbesondere eine
weitere Prognose darüber, ob der Angeklagte jemals wieder ver-
handlungsfähig sein wird. In seinem Attest vom 18.12.1975 hielt
Prof. Dr. Kremer den Angeklagten "in absehbarer Zeit für nicht
verhandlungsfähig". In dem Schreiben vom 24.03.1979 wird seitens
Prof. Dr. Kremer ausgeführt, daß bei dem Angeklagten "auch heu-
te durch psychische Belastungen Risiken für sein Leben bzw. seine
Gesundheit bestehen, so daß es nicht möglich ist, eine Verhandlung
fähigkeit zu bescheinigen."

Da das letzte ausführliche Gutachten am 13.08.1974 von Prof. Dr. Meyer zu Gottesberge erstellt wurde, wird eine erneute Begutachtung für erforderlich gehalten.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wird

Professor Dr. Heinz Schweitzer
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin der Universität
Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

beauftragt.

Der Sachverständige soll auch eine Prognose über die voraussichtlich weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes des Angeklagten abgeben. Er wird ermächtigt, zu den Untersuchungen einen Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten zuzuziehen.

Die Wahl des Untersuchungszeitpunktes und - Ortes bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Der beauftragte Gutachter ist als Gerichtsmediziner in der Lage, die von der Verteidigung ausgeführten möglichen Gefahren für den Gesundheitszustand des Angeklagten zu erkennen und demgemäß zu verfahren.

Die von der Verteidigung überreichte Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer vom 24.03.1979 läßt auch nicht erkennen, daß der Angeklagte alleine durch den Beschuß einer ärztlichen Untersuchung bzw. deren Anordnung einen "schweren Schock erleiden könnte, der sein Lebenslicht auslöschen könnte" erleiden wird. Die weiteren Ausführungen des Verteidigers zu seinem Schriftsatz vom 08.05.1979 lassen ebenfalls nicht erkennen, weshalb sich der Angeklagte nicht von einem anderen Arzt, als Prof. Dr. Kremer untersuchen lassen kann.

Berlin 21, den 11. Mai 1979
Landgericht Berlin, Strafkammer 52

Ausfertigung

552 - 2/76

1 Js 1.64 (RsHA)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard Königshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis
Halberstadt,
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Str. 29, 4000 Düssel-
dorf,

w e g e n

Beihilfe zum Mord.

soll der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom
4. April 1979 eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungs-
fähigkeit untersucht werden.

Grü n d e

Die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 10.
April 1979 überzeugen nicht. Zur Prüfung einer endgültigen Ein-
stellung des Verfahrens gemäß § 206 a StPO ist eine abschließende
ausführliche Begutachtung des Angeklagten erforderlich. Nur
dadurch können die Voraussetzungen des absoluten Verfahrenshinder-
nisses (dauernde Verhandlungsunfähigkeit) sicher festgestellt wer-
den.

Die von dem Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Prof.
Dr. Kremer ausgestellten Bescheinigungen vom 18.12.1975 und 24.03.
1979 reichen als Gutachten nicht aus. Es fehlt insbesondere eine
weitere Prognose darüber, ob der Angeklagte jemals wieder ver-
handlungsfähig sein wird. In seinem Attest vom 18.12.1975 hielt
Prof. Dr. Kremer den Angeklagten "in absehbarer Zeit für nicht
verhandlungsfähig". In dem Schreiben vom 24.03.1979 wird seitens
Prof. Dr. Kremer ausgeführt, daß bei dem Angeklagten "auch heu-
te durch psychische Belastungen Risiken für sein Leben bzw. seine
Gesundheit bestehen, so daß es nicht möglich ist, eine Verhandlung
fähigkeit zu bescheinigen."

Da das letzte ausführliche Gutachten am 13.08.1974 von Prof. Dr. Meyer zu Gottesberge erstellt wurde, wird eine erneute Begutachtung für erforderlich gehalten.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wird

Professor Dr. Heinz Schweitzer

Direktor des Institutes für Rechtsmedizin der Universität

Düsseldorf

Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

beauftragt.

Der Sachverständige soll auch eine Prognose über die voraussichtlich weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten abgeben. Er wird ermächtigt, zu den Untersuchungen einen Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten zuzuziehen.

Die Wahl des Untersuchungszeitpunktes und - Ortes bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Der beauftragte Gutachter ist als Gerichtsmediziner in der Lage, die von der Verteidigung ausgeführten möglichen Gefahren für den Gesundheitszustand des Angeschuldigten zu erkennen und demgemäß zu verfahren.

Die von der Verteidigung überreichte Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer vom 24.03.1979 läßt auch nicht erkennen, daß der Angeschuldigte alleine durch den Beschuß einer ärztlichen Untersuchung bzw. deren Anordnung einen "schweren Schock erleiden könnte, der sein Lebenslich auslöschen könnte" erleiden wird. Die weiteren Ausführungen des Verteidigers zu seinem Schriftsatz vom 08.05.1979 lassen ebenfalls nicht erkennen, weshalb sich der Angeschuldigte nicht von einem anderen Arzt, als Prof. Dr. Kremer untersuchen lassen kann.

Berlin 21, den 11. Mai 1979

Landgericht Berlin, Strafkammer 52

~~Begläubigt - Ausgefertigt.~~

Zeller
Justizangestellte



23. April 1980

1 Js 1/64 (RSA)

2153
- 976

Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30
Tel. 26 0431 /
(Intern: 976)

**I. Mit 2 Bänden Akten
(Haftband I und II)**

**Herrn Vorsitzenden des
Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -**

zu 552 - 2/76 auf die Beschwerde des Verteidigers vom
18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) gegen den Beschuß der
Strafkammer 52 vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II)
übersandt.

Ich beantrage gemäß § 306 Abs. 2 StPO,

der Beschwerde nicht abzuhelfen,

da auch nach dem privatschriftlichen Schreiben des
Prof. Dr. Kremer vom 11. April 1980 (Bl. 118 Haftbd. II)
die Voraussetzungen des § 206a StPO nicht vorliegen.

Alsdann bitte ich, die Vorgänge gemäß II. dieser Verfügung
unmittelbar dem zuständigen Strafsenat des Kammergerichts
zuzuleiten.

**II. Mit 2 Bänden Akten
(Haftband I und II)**

**Herrn Vorsitzenden des
Strafsenats des Kammergerichts**

auf die in Vollmacht des Angeklagten Franz Königshaus (Bl. 45 Haftbd. I) von Rechtsanwalt Scheid eingelegte Beschwerde vom 18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) vorgelegt.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschuß der Strafkammer 52 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II), durch den festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeklagten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig gemäß § 206a StPO einzustellen, ist zurückgewiesen worden.

Auf meinen Antrag, der Beschwerde nicht abzuheben (vgl. I. dieser Verfügung), darf ich Bezug nehmen.

Die Beschwerde kann m.E. aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, keinen Erfolg haben. Daß nach den in den Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vossteen vom 17. Dezember 1979 (Bl. 87-94 Haftbd. II) und vom 20. November 1979 (Bl. 95-100 Haftbd. II) festgestellten Befunden mit einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit - ggf. auch nur in eingeschränktem Umfang (vgl. Beschuß des Kammergerichts vom 22. Oktober 1979 - 4 Ws 159/79 = (551) 1 Js 12/65 (RSA) (4/76)) - nicht mehr gerechnet werden könne, läßt Prof. Dr. Kremer auch in seiner privatschriftlichen Äußerung vom 11. April 1980 unbeantwortet (vgl. letzter Absatz dieses Schreibens). Hinzu kommt, daß Prof. Dr. Kremer seine Äußerung nicht aufgrund einer eigenen Befunderhebung abgegeben hat, sondern seine Ansicht - ohne mit einer Begutachtung

beauftragt worden zu sein - nur anhand der ihm von dem Vertheidiger übersandten Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen, ohne eine eigene Diagnose getroffen zu haben, geäußert hat.

Ich beantrage daher,

die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Hauswald
Oberstaatsanwalt

Beglaubigte Abschrift



KAMMERGERICHT

Beschluß

Geschäftsnummer:

2 Ws 121/80

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

In der Strafsache gegen

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 29,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 16. Mai 1980 beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschuß des
Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 wird aus den zu-
treffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung, die
durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden,
verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Bittner

Dr. Rejewski

Klemt

Beglaubigt
Wiedemann
Justizangestellte



Düsseldorf, den 13.8.1974

Fachärztliches Gutachten

erstattet für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin, Gesch. Nr. 1 Js 1.64 (RSA), über Herrn

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.06, wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-
Str. 29.

Das Gutachten wird in Ausführung des Beschlusses der 8. Straf-
kammer des Landgerichtes Berlin vom 2.4.1974 (Bd. XIII, Bl.
270) in Verbindung mit dem Beschuß vom 17.7.1973 (Bd. XIII,
Bl. 238) erstattet.

Bei seiner Untersuchung am 13.5.1974 machte Herr K. zur
Anamnese folgende Angaben: Er habe sich am 30.4.1970 einer
schweren Darmoperation unterzogen müssen. Er habe zunächst
Mitte Mai eine leichte, bald aber fortschreitende Schwerhö-
rigkeit auf beiden Ohren bemerkt. Am 2.11.1970 sei bei ihm
in unserer Klinik eine Operation auf dem rechten Ohr vorge-
nommen worden, doch habe diese keine anhaltende Besserung
des Hörvermögens gebracht. Das Gehör habe seither weiterhin
abgenommen, vor allem habe er ein sehr schlechtes Wortverständ-
nis. Herr K. ist überzeugt, daß er einer Gerichtsverhandlung
nicht folgen kann und infolge seiner schweren Hörstörung ver-
nehmungsunfähig sei.

Nach unseren Unterlagen wurde Herr K. von uns erstmalig am 23.6.1970 untersucht. Es fand sich bei der ersten Untersuchung auf dem rechten Ohr eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit, auf dem linken Ohr eine reine Innenohrschwerhörigkeit mittleren Grades. Unter der Diagnose Otosklerose wurde am 2.11.1970 auf dem rechten Ohr eine Steigbügeloperation (Stapedektomie) vorgenommen. Es fand sich dabei eine deutlich fixierte Fußplatte. Der Steigbügel wurde durch eine Drahtbindegewebs-Prothese ersetzt. Die nach der Operation durchgeführten Hörprüfungen ergaben für das rechte Ohr keine Schalleitungsstörungen mehr, jedoch war wegen der erheblichen Innenohrbeteiligung die Besserung des Hörvermögens relativ gering. Die in der Folgezeit, d.h. in den Monaten Dezember 1970 bis Juli 1971 durchgeführten Hörprüfungen ergaben im wesentlichen das gleiche Bild einer hochgradigen beiderseitigen Innenohrschwerhörigkeit.

Befund:

Ohren: Beide Trommelfelle matt. Auf dem rechten Ohr Zustand nach Stapedektomie.

Nase, Rachen und Kehlkopf: Ohne Besonderheiten.

Tonaudiogramm:

Sprachaudiogramm:

Sprachgehör: Umgangssprache wird auf dem rechten Ohr in 0,40 m, links in 0,30 m Entfernung wahrgenommen. Flüstersprache wird beiderseits nicht gehört.

Auf Anordnung des Gerichtes wurde Herr K. mit objektiven Messmethoden untersucht, um eine Simulation auszuschliessen.

Hierüber hat das Akustische Labor der Klinik ein in der Anlage beiliegendes ausführliches audiologisches Gutachten erstattet.

Beurteilung:

Herr K. leidet an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruht. Bei den objektiven Messverfahren mittels des Beschallungs-EMG (ERA) konnte festgestellt werden, daß im tiefen Frequenzbereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht wurden, , daß jedoch im Hochfrequenzbereich das tatsächliche Hörvermögen besser ist, als zunächst im Tonschwellenaudiogramm angegeben wurde. Trotz dieser Differenz kann man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation dürfte im Bereich des Möglichen liegen, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung.

Für die Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit kommt es im wesentlichen auf das Sprachgehör an. Das Sprachaudiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Es ist aber, wie im audiometrischen Gutachten ausgeführt, anzunehmen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres nicht schlechter als die des rechten Ohres ist und daß die Satzverständlichkeit vor allem bei stereophonem Hören wesentlich höher anzusetzen ist.

Zur Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit ist zu sagen, daß eine Hörstörung, auch wenn sie hochgradig ist, keine Vernehmungs- oder Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hat.

Insbesondere ist das nicht der Fall, wenn noch eine ausreichende Satzverständlichkeit vorhanden ist und ausserdem durch akustische Hilfsmittel verbessert werden kann. Zweifellos muß während der Verhandlung dafür Sorge getragen werden, daß der Schwerhörige der Verhandlung folgen kann. Das Akustische Labor empfiehlt hierfür eine Mikroport-Anlage, mit der unseres Erachtens eine reibungslose Verhandlung möglich sein sollte.

Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos.

Im Gegensatz zu den etwas unsicherer Angaben bei der Hörprüfung läßt im Gespräch und bei der Unterhaltung Herr K. keine Tendenz erkennen, seine Schwerhörigkeit zu aggravieren. Es kann mit ihm ein normales Gespräch am Schreibtisch, d.h. in etwa 1 1/2 - 2 m Entfernung geführt werden, ohne das wesentliche Verständnisschwierigkeiten auftreten. Herr K. hat offenbar auch seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt. Er gab allerdings an, daß ihm das nur mit Hilfe einer geschulten Sekretärin möglich gewesen sei.

Zweifellos ist, wie nochmals betont werden muß, Herr K. stark schwerhörig und kann einer Gerichtsverhandlung, bei der aus größerer Entfernung als 2 m gesprochen wird, nicht folgen.

Mit Hilfe der erwähnten Verstärkeranlage kann aber diese Schwierigkeit u.E. behoben werden.

Herr K. beruft sich darauf, daß ihm am 23.3.1971 von meinem damaligen Mitarbeiter Prof. Stupp bescheinigt sei, daß er nicht vernehmungsfähig sei. Doch handelt es sich hier um eine Bescheinigung zu einem Zeitpunkt, da erst β 4 Monate nach der Operation verstrichen waren und das Hörvermögen sich noch nicht endgültig beurteilen liess. Nach Rücksprache mit Prof. Stupp bezieht sich diese Bescheinigung nur auf den damaligen Zeitpunkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Frage der vernehmungs- und verhandlungsfähigkeit des Herrn K. zu bejahen ist unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroportanlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird.

(Prof. Meyer zum Gottesberge)

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herren
Prof. Dr. med. Karl Kremer
Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

Berlin, den 8.5.1979 3/schl

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Kremer,

in der Angelegenheit Ihres Patienten und meines Mandanten,
des Herrn Koenigshaus, übermittle ich Ihnen
Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht an das Schwurgericht Berlin und Abschrift meines
heutigen Schreibens an das Schwurgericht.

Ich rege an, daß Sie vielleicht einmal persönlich an den
Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts schreiben und Ihre
Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben vom 2.5.1979 vortragen,
auch noch einmal schriftlich gegenüber dem Schwurgericht bei
dem Landgericht Berlin zum Ausdruck bringen.

Für die Übermittlung einer Abschrift Ihres Schreibens wäre
ich dankbar.

Weiterhin wäre ich Ihnen dankbar, falls Sie mir Ihre Stellung-
nahme übermitteln, falls Sie nicht schon jetzt persönlich
schreiben sondern warten, bis das Schwurgericht bei Ihnen an-
fragt. Ich wäre aber dankbar, wenn Sie schon jetzt persönlich
an das Schwurgericht schreiben.

Mit aufrichtigen Grüßen

Ihr

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Begläubigte Ablichtung

Prof. Dr. med. A. Meyer zum Büscher
Direktor der Hals-Nasen-Ohrenklinik
der Universität
Düsseldorf, Moorenstraße 5

Düsseldorf, den 13.8.1974

2

Fachärztliches Gutachten

erstattet für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin, Gesch. Nr. 1 Js 1.64 (RSHA), über Herrn

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.06, wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-
Str. 29.

Das Gutachten wird in Ausführung des Beschlusses der 8. Strafkammer des Landgerichtes Berlin vom 2.4.1974 (Bd. XIII, Bl. 270) in Verbindung mit dem Beschuß vom 17.7.1973 (Bd. XIII, Bl. 238) erstattet.

Bei seiner Untersuchung am 13.5.1974 machte Herr K. zur Anamnese folgende Angaben: Er habe sich am 30.4.1970 einer schweren Darmoperation unterzogen müssen. Er habe zunächst Mitte Mai eine leichte, bald aber fortschreitende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren bemerkt. Am 2.11.1970 sei bei ihm in unserer Klinik eine Operation auf dem rechten Ohr vorgenommen worden, doch habe diese keine anhaltende Besserung des Hörvermögens gebracht. Das Gehör habe seither weiterhin abgenommen, vor allem habe er ein sehr schlechtes Wortverständnis. Herr K. ist überzeugt, daß er einer Gerichtsverhandlung nicht folgen kann und infolge seiner schweren Hörstörung vernehmungsunfähig sei.

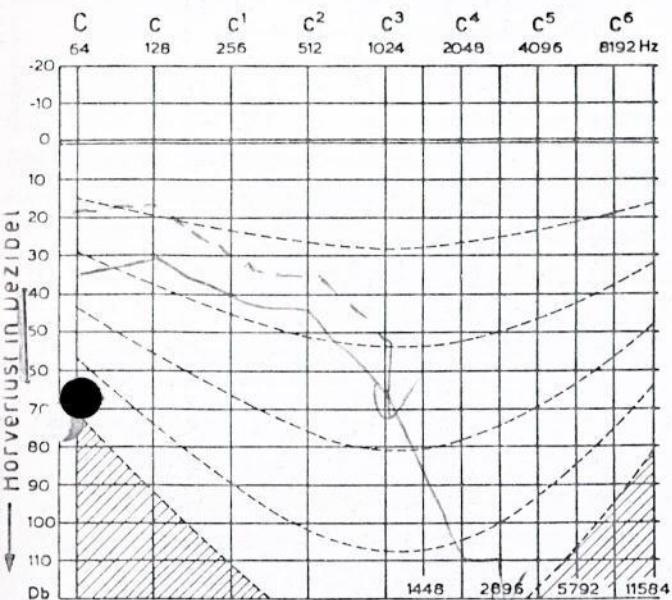
Nach unseren Unterlagen wurde Herr K. von uns erstmalig am 23.6.1970 untersucht. Es fand sich bei der ersten Untersuchung auf dem rechten Ohr eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit, auf dem linken Ohr eine reine Innenohrschwerhörigkeit mittleren Grades. Unter der Diagnose Otosklerose wurde am 2.11.1970 auf dem rechten Ohr eine Steigbügeloperation (Stapedektomie) vorgenommen. Es fand sich dabei eine deutlich fixierte Fußplatte. Der Steigbügel wurde durch eine Drahtbindegewebs-Prothese ersetzt. Die nach der Operation durchgeführten Hörprüfungen ergaben für das rechte Ohr keine Schalleitungsstörungen mehr, jedoch war wegen der erheblichen Innenohrbeteiligung die Besserung des Hörvermögens relativ gering. Die in der Folgezeit, d.h. in den Monaten Dezember 1970 bis Juli 1971 durchgeführten Hörprüfungen ergaben im wesentlichen das gleiche Bild einer hochgradigen beiderseitigen Innenohrschwerhörigkeit.

Befund:

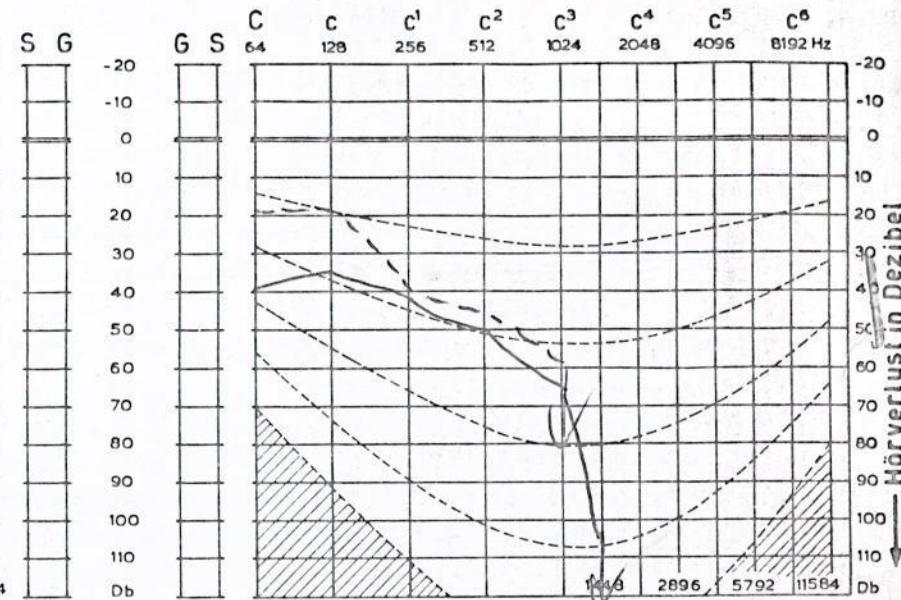
Ohren: Beide Trommelfelle matt. Auf dem rechten Ohr Zustand nach Stapedektomie.

Nase, Rachen und Kehlkopf: Ohne Besonderheiten.

Tonaudiogramm:



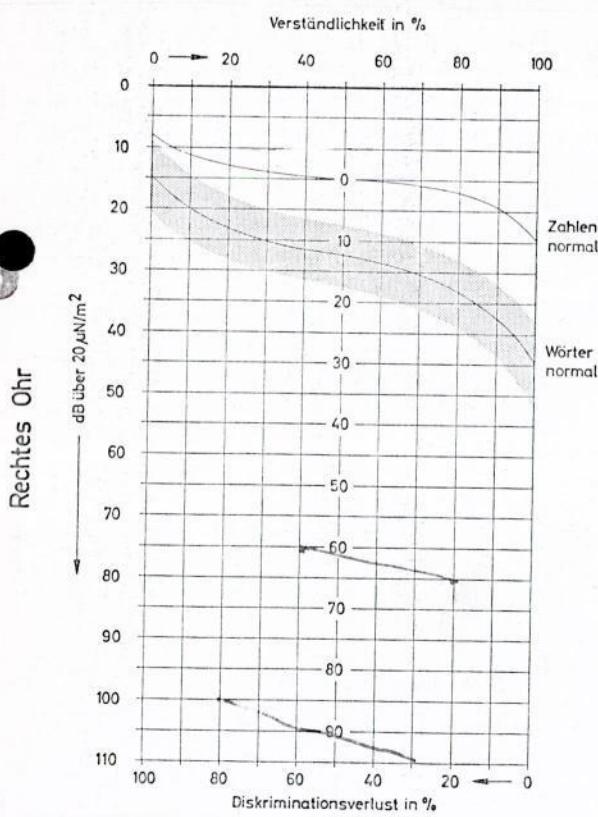
Rechtes Ohr



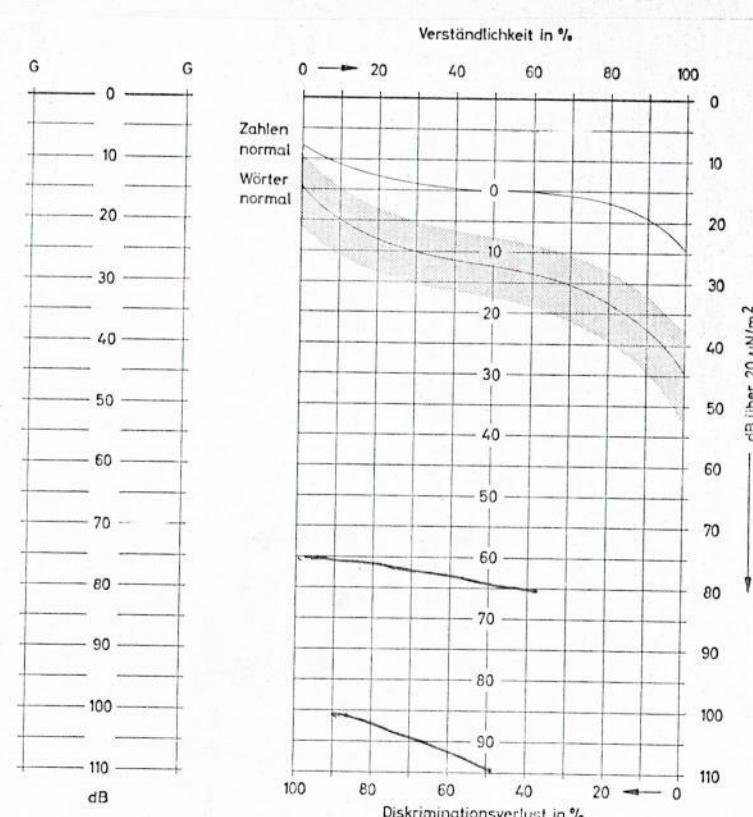
Linkes Ohr

54/205/15 - 2.71

Sprachaudiogramm:



Rechtes Ohr



Linkes Ohr

0 8011 T1

Sprachgehör: Umgangssprache wird auf dem rechten Ohr in 0,40 m, links in 0.30 m Entfernung wahrgenommen. Flüstersprache wird beiderseits nicht gehört.

Auf Anordnung des Gerichtes wurde Herr K. mit objektiven Messmethoden untersucht, um eine Simulation auszuschliessen.

Hierüber hat das Akustische Labor der Klinik ein in der Anlage beiliegendes ausführliches audiologisches Gutachten erstattet.

Beurteilung:

Herr K. leidet an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruht. Bei den objektiven Messverfahren mittels des Beschallungs-EEG (ERA) konnte festgestellt werden, daß im tiefen Frequenzbereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht wurden, , daß jedoch im Hochfrequenzbereich das tatsächliche Hörvermögen besser ist, als zunächst im Tonschwellenaudiogramm angegeben wurde. Trotz dieser Differenz kann man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation dürfte im Bereich des Möglichen liegen, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung.

Für die Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit kommt es im wesentlichen auf das Sprachgehör an. Das Sprachaudiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Es ist aber, wie im audiometrischen Gutachten ausgeführt, anzunehmen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres nicht schlechter als die des rechten Ohres ist und daß die Satzverständlichkeit vor allem bei stereophonem Hören wesentlich höher anzusetzen ist.

Zur Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit ist zu sagen, daß eine Hörstörung, auch wenn sie hochgradig ist, keine Vernehmungs- oder Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hat.

Insbesondere ist das nicht der Fall, wenn noch eine ausreichende Satzverständlichkeit vorhanden ist und ausserdem durch akustische Hilfsmittel verbessert werden kann. Zweifellos muß während der Verhandlung dafür Sorge getragen werden, daß der Schwerhörige der Verhandlung folgen kann. Das Akustische Labor empfiehlt hierfür eine Mikroport-Anlage, mit der unseres Erachtens eine reibungslose Verhandlung möglich sein sollte.

Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos.

Im Gegensatz zu den etwas unsicherer Angaben bei der Hörprüfung läßt im Gespräch und bei der Unterhaltung Herr K. keine Tendenz erkennen, seine Schwerhörigkeit zu aggravieren. Es kann mit ihm ein normales Gespräch am Schreibtisch, d.h. in etwa 1 1/2 - 2 m Entfernung geführt werden, ohne das wesentliche Verständnisschwierigkeiten auftreten. Herr K. hat offenbar auch seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt. Er gab allerdings an, daß ihm das nur mit Hilfe einer geschulten Sekretärin möglich gewesen sei.

Zweifellos ist, wie nochmals betont werden muß, Herr K. stark schwerhörig und kann einer Gerichtsverhandlung, bei der aus größerer Entfernung als 2 m gesprochen wird, nicht folgen.

Mit Hilfe der erwähnten Verstärkeranlage kann aber diese Schwierigkeit u.E. behoben werden.

Herr K. beruft sich darauf, daß ihm am 23.3.1971 von meinem damaligen Mitarbeiter Prof. Stupp bescheinigt sei, daß er nicht vernehmungsfähig sei. Doch handelt es sich hier um eine Bescheinigung zu einem Zeitpunkt, da erst $\frac{3}{4}$ Monate nach der Operation verstrichen waren und das Hörvermögen sich noch nicht endgültig beurteilen liess. Nach Rücksprache mit Prof. Stupp bezieht sich diese Bescheinigung nur auf den damaligen Zeitpunkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn K. zu bejahen ist unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroportanlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird.

Meyer zum Gottesberge
(Prof. Meyer zum Gottesberge)



Beglaubigte Ablichtung

5.8.1974/Di

8

K o e n i g h a u s, Franz, 10.4.1906
Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Audiologischer Befund

zur Erstellung eines Gutachtens über die Hörfähigkeit des o.g. Patienten (angefordert von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin, 1 Berlin 12 (Charlottenburg), Lewishausstr. 1, Gesch.-Nr. 1 Js 1.64 (RSHA)).

Vom Gericht war gefordert worden, den Patienten mit objektiven Meßverfahren zu untersuchen, die eine Simulation ausschließen. Eine Stapediusreflex-Untersuchung war nicht möglich, da die Tympanogramme beider Trommelfelle ein abnormes Schwingungsverhalten zeigten; Stapediusreflexe waren dadurch beiderseits nicht auslösbar. Wir führten daher zur objektiven Bestimmung der Hörschwelle ein Beschallungs-EEG (ERA) durch und konnten so in 3 Sitzungen beiderseits die Hörschwellen für 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz und 4000 Hz objektiv ermitteln. Die Auswertung der ERA-Kurven erfolgte so, daß bei denen von uns jetzt angegebenen Pegelwerten noch deutlich Reizantworten zu sehen waren, so daß diese Schwellenwerte als absolut sicher angesehen werden können, vermutlich liegt jedoch die tatsächliche Hörschwelle noch etwas günstiger. Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich des hier aufgenommenen subjektiven Schwellen-Audiogramms mit der in der ERA ermittelten Hörschwelle.

mit ERA ermittelte Hörschwelle:

Rechts:	500 Hz 40 dB	links:	500 Hz 35 dB
	1000 Hz 70 dB		1000 Hz 65 dB
	2000 Hz 100 dB		2000 Hz 95 dB
	4000 Hz --		4000 Hz 100 dB
	6000 Hz --		

Subjektives Schwellen-Audiogramm:

Rechts:	500 Hz 37 dB	links:	500 Hz 29 dB
	1000 Hz 71,5 dB		1000 Hz 68 dB
	2000 Hz 104,5 dB		2000 Hz 115 dB
			4000 Hz 110 dB.

Ein Vergleich der beiden Messungen zeigt, daß der Patient im tieffrequenten Bereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht hat, im hochfrequenten Bereich (2000 und 4000 Hz) ist das tatsächliche Hörvermögen des Patienten jedoch wesentlich besser als er es in seinem Audiogramm angibt. Nach dem Audiogramm wäre das rechte Ohr das bessere, die ERA-Untersuchung zeigt jedoch, daß das Hörvermögen des linken Ohres im hochfrequenten Bereich besser ist.

Die Intensitätsunterschiedsschwellenmessung zeigt beiderseits ein Recruitment (rechts 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz jeweils 1 dB, links 500 Hz, 1000 Hz 1 dB, oberhalb 1000 Hz macht der Patient keine Angaben mehr).

Das am 13.5.1974 in der Klinik aufgenommene Sprach-Audiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Eine Silbenverständlichkeit von 50 % bedeutet aber eine Satzverständlichkeit von 100 %. Berücksichtigt man, daß der Patient im Schwellen-Audiogramm sein linkes Ohr schlechter darstellt als es in Wirklichkeit ist, so ist zu vermuten, daß er das bei der Aufnahme des Sprach-Audiogramms auch getan hat, zumal ja hier eine Simulation sehr viel leichter ist als im Tonaudiogramm. Man kann darum davon ausgehen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres mindestens so groß ist wie die des rechten Ohres, also 65 %. Bei einer stereophonon Schallaufnahme würde sich die Silbenverständlichkeit weiter verbessern, so

daß selbst dann noch eine 100prozentige Satzverständlichkeit gewährleistet sein müßte, wenn die Übertragungseigenschaften der vom Patienten benutzten Hörgeräte nicht optimal sind. Der Patient ist daher vernehmungs- und verhandlungsfähig.

Das Gericht fragt ferner, welche speziellen Hörgeräte oder andere Hilfsmittel benutzt werden können, um Herrn Koenighaus ein möglichst gutes Hören bei der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Hierbei sollten nach Möglichkeit 3 Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Möglichst gute Übertragungseigenschaften
2. Beidohriges Hören

3. Weitgehende Ausschaltung von Nebengeräuschen und Raumeinflüssen.

Diese Bedingungen könnten erfüllt werden, durch eine Mikroport-Anlage der Firma Sennheiser, Hannover. Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos. Ähnliche Anlagen werden auch von der Firma Phonic ear vertrieben. Mit Hilfe einer solchen Anlage müßte eine reibungslose Verhandlung möglich sein.

L. E.
(Esser)

(Schunicht)

Herrn
Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge



Begläubigt
[Signature]
Justizangestellte

Beglaubigte Ablichtung

5.8.1974/Di

8

K o e n i g h a u s, Franz, 10.4.1906
Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Audiologischer Befund

zur Erstellung eines Gutachtens über die Hörfähigkeit des o.g. Patienten (angefordert von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin, 1 Berlin 12 (Charlottenburg), Lewishausstr. 1, Gesch.-Nr. 1 Js 1.64 (RSHA)).

Vom Gericht war gefordert worden, den Patienten mit objektiven Meßverfahren zu untersuchen, die eine Simulation ausschließen. Eine Stapediusreflex-Untersuchung war nicht möglich, da die Tympanogramme beider Trommelfelle ein abnormes Schwingungsverhalten zeigten; Stapediusreflexe waren dadurch beiderseits nicht auslösbar. Wir führten daher zur objektiven Bestimmung der Hörschwelle ein Beschallungs-EEG (ERA) durch und konnten so in 3 Sitzungen beiderseits die Hörschwellen für 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz und 4000 Hz objektiv ermitteln. Die Auswertung der ERA-Kurven erfolgte so, daß bei denen von uns jetzt angegebenen Pegelwerten noch deutlich Reizantworten zu sehen waren, so daß diese Schwellenwerte als absolut sicher angesehen werden können, vermutlich liegt jedoch die tatsächliche Hörschwelle noch etwas günstiger. Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich des hier aufgenommenen subjektiven Schwellen-Audiogramms mit der in der ERA ermittelten Hörschwelle.

mit ERA ermittelte Hörschwelle:

Rechts:	500 Hz 40 dB	links:	500 Hz 35 dB
	1000 Hz 70 dB		1000 Hz 65 dB
	2000 Hz 100 dB		2000 Hz 95 dB
	4000 Hz --		4000 Hz 100 dB
	6000 Hz --		

Subjektives Schwellen-Audiogramm:

Rechts:	500 Hz 37 dB	links:	500 Hz 29 dB
	1000 Hz 71,5 dB		1000 Hz 68 dB
	2000 Hz 104,5 dB		2000 Hz 115 dB
			4000 Hz 110 dB.

Ein Vergleich der beiden Messungen zeigt, daß der Patient im tieffrequenten Bereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht hat, im hochfrequenten Bereich (2000 und 4000 Hz) ist das tatsächliche Hörvermögen des Patienten jedoch wesentlich besser als er es in seinem Audiogramm angibt. Nach dem Audiogramm wäre das rechte Ohr das bessere, die ERA-Untersuchung zeigt jedoch, daß das Hörvermögen des linken Ohres im hochfrequenten Bereich besser ist.

Die Intensitätsunterschiedsschwellenmessung zeigt beiderseits ein Recruitment (rechts 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz jeweils 1 dB, links 500 Hz, 1000 Hz 1 dB, oberhalb 1000 Hz macht der Patient keine Angaben mehr).

Das am 13.5.1974 in der Klinik aufgenommene Sprach-Audiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Eine Silbenverständlichkeit von 50 % bedeutet aber eine Satzverständlichkeit von 100 %. Berücksichtigt man, daß der Patient im Schwellen-Audiogramm sein linkes Ohr schlechter darstellt als es in Wirklichkeit ist, so ist zu vermuten, daß er das bei der Aufnahme des Sprach-Audiogramms auch getan hat, zumal ja hier eine Simulation sehr viel leichter ist als im Tonaudiogramm. Man kann darum davon ausgehen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres mindestens so groß ist wie die des rechten Ohres, also 65 %. Bei einer stereophonen Schallaufnahme würde sich die Silbenverständlichkeit weiter verbessern, so

daß selbst dann noch eine 100prozentige Satzverständlichkeit gewährleistet sein müßte, wenn die Übertragungseigenschaften der vom Patienten benutzten Hörgeräte nicht optimal sind. Der Patient ist daher vernehmungs- und verhandlungsfähig.

Das Gericht fragt ferner, welche speziellen Hörgeräte oder andere Hilfsmittel benutzt werden können, um Herrn Koenighaus ein möglichst gutes Hören bei der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Hierbei sollten nach Möglichkeit 3 Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Möglichst gute Übertragungseigenschaften

2. Beidohriges Hören

3. Weitgehende Ausschaltung von Nebengeräuschen und Raumeinflüssen.

Diese Bedingungen könnten erfüllt werden, durch eine Mikroport-Anlage der Firma Sennheiser, Hannover. Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrofon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos. Ähnliche Anlagen werden auch von der Firma Phonic ear vertrieben. Mit Hilfe einer solchen Anlage müßte eine reibungslose Verhandlung möglich sein.

L
(Esser)

(Schunicht)

Herrn
Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge



Beglaubigt

[Signature]
Justizangestellte

1 Js 1.64 (RSHA)

Mit Haftbänden I und II (Bd. XIII und XIII a)
2 Gutachterliquidationen (jeweils zweifach)
1 Durchschrift

Herrn

Vorsitzenden der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71.
III VU 9.70

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. April 1974
(Haftband I/Bl. 274) und das in Ausführung der Beschlüsse
der 8. Strafkammer vom 17. Juli 1973 und 2. April 1974
(Haftband I/Bl. 238/270) erstattete

- 1) Gutachten des Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge
vom 13. August 1974 (Haftband II/Bl. 2-7) über die
Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschul-
digten K ö n i g s h a u s
- 2) nebst audiologischem Befund der HNO-Klinik der
Universität Düsseldorf vom 5. August 1974
(Haftband II/Bl. 8-9),
- 3) die beiden Liquidationen der Sachverständigen (jeweils
zweifach) vom 13. und 15. August 1974
(lose anliegend in Haftband II),
die ich zuständigkeitsshalber von dort aus zu regulieren
bitte, sowie
- 4) den Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt S c h e i d ,
vom 19. August 1974 (Haftband II/Bl. 10-13)

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum weiteren
Befinden.

Die Gutachten ergeben, daß bei dem Angeklagten, der seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer zweier Wirtschaftsverbände bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt hat (Haftband II/Bl. 6),
- trotz bestehender starker Schwerhörigkeit -

- a) im Rahmen eines normalen Gesprächs am Schreibtisch innerhalb einer Entfernung von 1,5 - 2 m keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten auftreten,
- b) die Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird, zu bejahen ist.

Nach dem Ergebnis der Gutachten ist der Angeklagte somit bedingt vernehmungs- und verhandlungsfähig, sofern die im Gutachten erwähnte Verstärkeranlage (Mikroport-Gerät der Firma Sennheiser (Hannover) oder der Firma Phonic Ear - Haftband II/Blatt 9-) zur Verfügung steht. Da zu erwarten ist, daß bei einer Fortsetzung der Voruntersuchung bereits bei der Vernehmung einer Reihe von Zeugen eine Gegenüberstellung mit dem Angeklagten erforderlich werden könnte und dieser selbst abschließend zu vernehmen ist, sollte bereits jetzt die Frage vorweg geprüft werden, ob - ggfs. unter welchen Voraussetzungen - eine solche Mikroport-Anlage bereit gestellt werden kann. Hierzu sind mE u.a. folgende technisch-medizinische und finanzielle Fragen in dritter Zuständigkeit zu klären:

- A. Wie kann die Verwendbarkeit einer solchen Mikroport-Anlage einschließlich ihrer Wartung und Aufbewahrung sowie ihrer Funktionssicherheit in den dritten Verhandlungssälen und -zimmern sichergestellt werden, wobei auch an evtl. erforderlich werdende auswärtige Vernehmungen zu denken ist?

B. Da die entstehenden Kosten in vertretbarem Rahmen zu halten sind, sollte außer den Anschaffungskosten auch die Frage geprüft werden, ob eine zeitlich begrenzte (ggfs. wiederholte) Überlassung gegen eine jeweilige Benutzungs- und Wartungsgebühr möglich und gegenüber einem Kauf der Anlage vorteilhafter ist, falls nicht die Anschaffung einer solchen Anlage - aus generellen Gründen - erwogen werden sollte.

Ich rege deshalb an, die zu A. und B. aufgeworfenen Fragen mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen im Einvernehmen mit einem gerichtsmedizinischen Sachverständigen von den zuständigen Verwaltungen vorab prüfen zu lassen, bevor ich den Antrag stelle, den gemäß § 205 StPO ergangenen Beschuß vom 18. November 1971 (Haftband I/Bl. 197) über die vorläufige Einstellung des Verfahrens aufzuheben und der Voruntersuchung Fortgang zu geben.

Eine Durchschrift dieser Verfügung habe ich zur Weiterleitung an den Sachverständigen, Herrn SR. Dr. Spengler, beigefügt. Vier beglaubigte Ablichtungen der Gutachten befinden sich in Hülle unter dem Aktendeckel des Haftbandes II.

Hauswald
Oberstaatsanwalt

Päckchen

ab. am 27.8.74
14⁰⁰, mit Bd. XII

MIT LUFTPOST
PAR AVION

MIT LUFTPOST
PAR AVION

MIT LUFTPOST
PAR AVION

Universität Düsseldorf
Klinische Anstalten

Öffnungszeiten:
Dienstag, Donnerstag 10.00 - 18.45
Mittwoch, Freitag 14.00 - 15.00
Sonntag 14.00 - 16.00



An die Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht Berlin-Charlottenburg
2. Zed. Herrn Oberstaatsanwalt Haiswald

i Berlin • 12

Lewishamstr. 1

MIT LUFTPOST
PAR AVION

MIT LUFTPOST
PAR AVION

MIT LUFTPOST
PAR AVION

Prof. Dr. med. A. Meyer zum Gottesberge
Direktor der Hals-Nasen-Ohrenklinik
der Universität
Düsseldorf, Moorenstraße 5

Düsseldorf, den 13.8.1974

2

Fachärztliches Gutachten

erstattet für die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin, Gesch. Nr. 1 Js 1.64 (RSHA), über Herrn

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.06, wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard Hauptmann-
Str. 29.

Das Gutachten wird in Ausführung des Beschlusses der 8. Straf-
kammer des Landgerichtes Berlin vom 2.4.1974 (Bd. XIII, Bl.
270) in Verbindung mit dem Beschuß vom 17.7.1973 (Bd. XIII,
Bl. 238) erstattet.

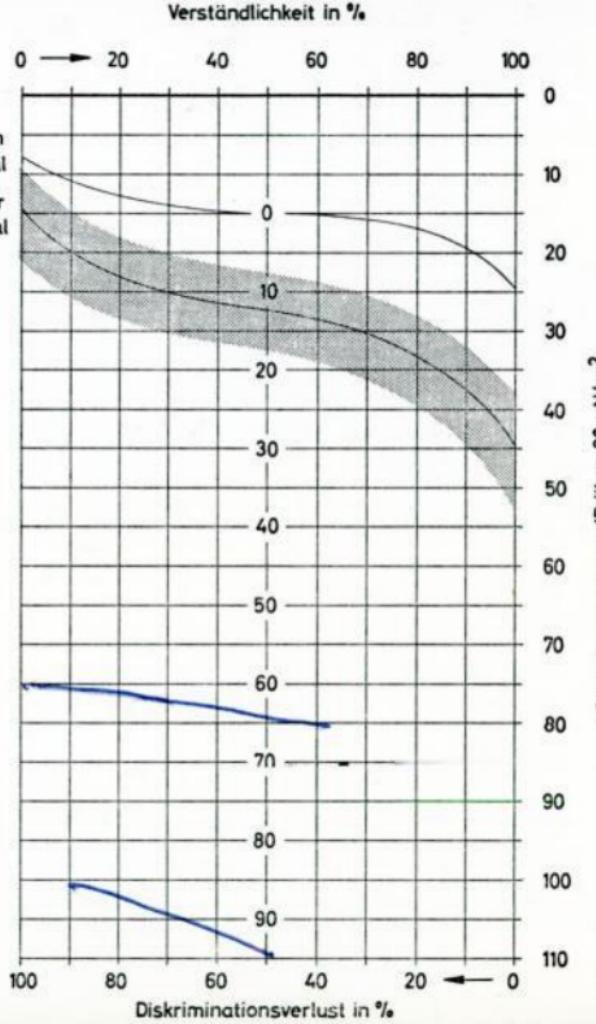
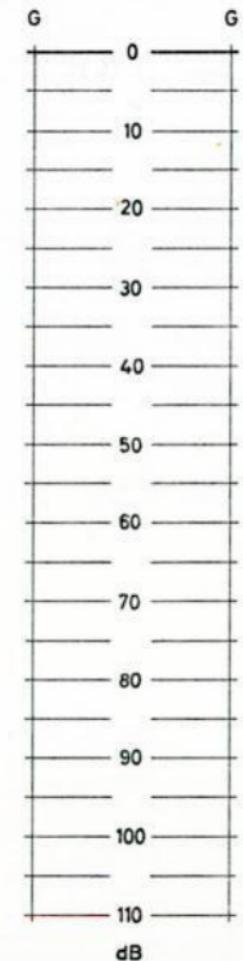
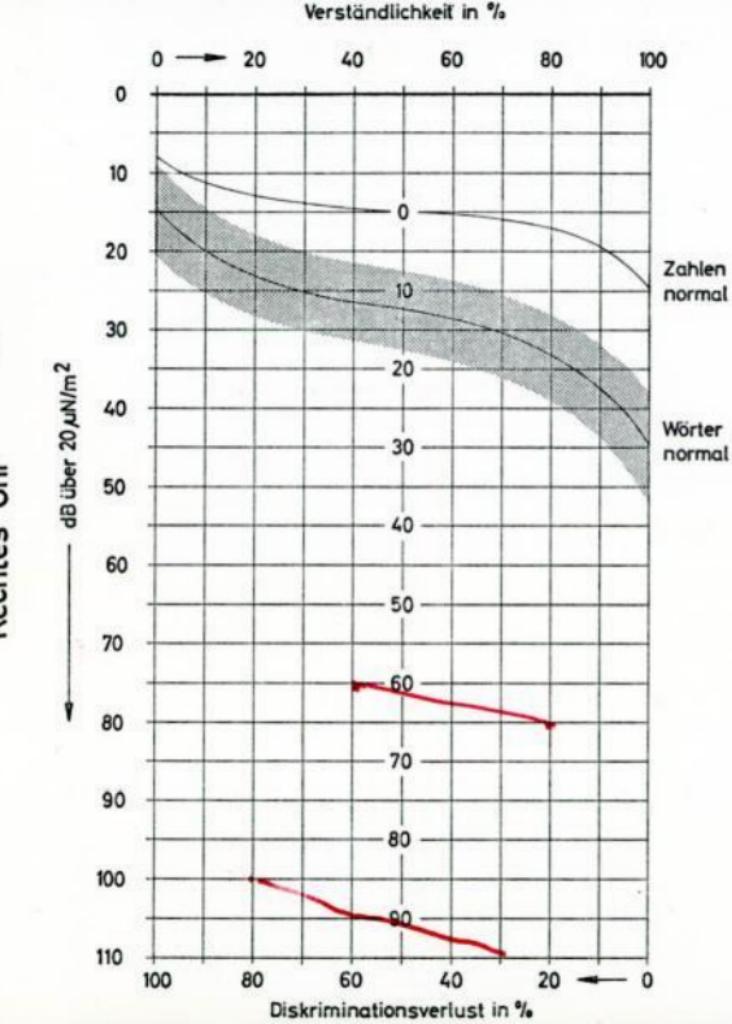
Bei seiner Untersuchung am 13.5.1974 machte Herr K. zur
Anamnese folgende Angaben: Er habe sich am 30.4.1970 einer
schweren Darmoperation unterzogen müssen. Er habe zunächst
Mitte Mai eine leichte, bald aber fortschreitende Schwerhö-
rigkeit auf beiden Ohren bemerkt. Am 2.11.1970 sei bei ihm
in unserer Klinik eine Operation auf dem rechten Ohr vorge-
nommen worden, doch habe diese keine anhaltende Besserung
des Hörvermögens gebracht. Das Gehör habe seither weiterhin
abgenommen, vor allem habe er ein sehr schlechtes Wortverständ-
nis. Herr K. ist überzeugt, daß er einer Gerichtsverhandlung
nicht folgen kann und infolge seiner schweren Hörstörung ver-
nehmungsunfähig sei.

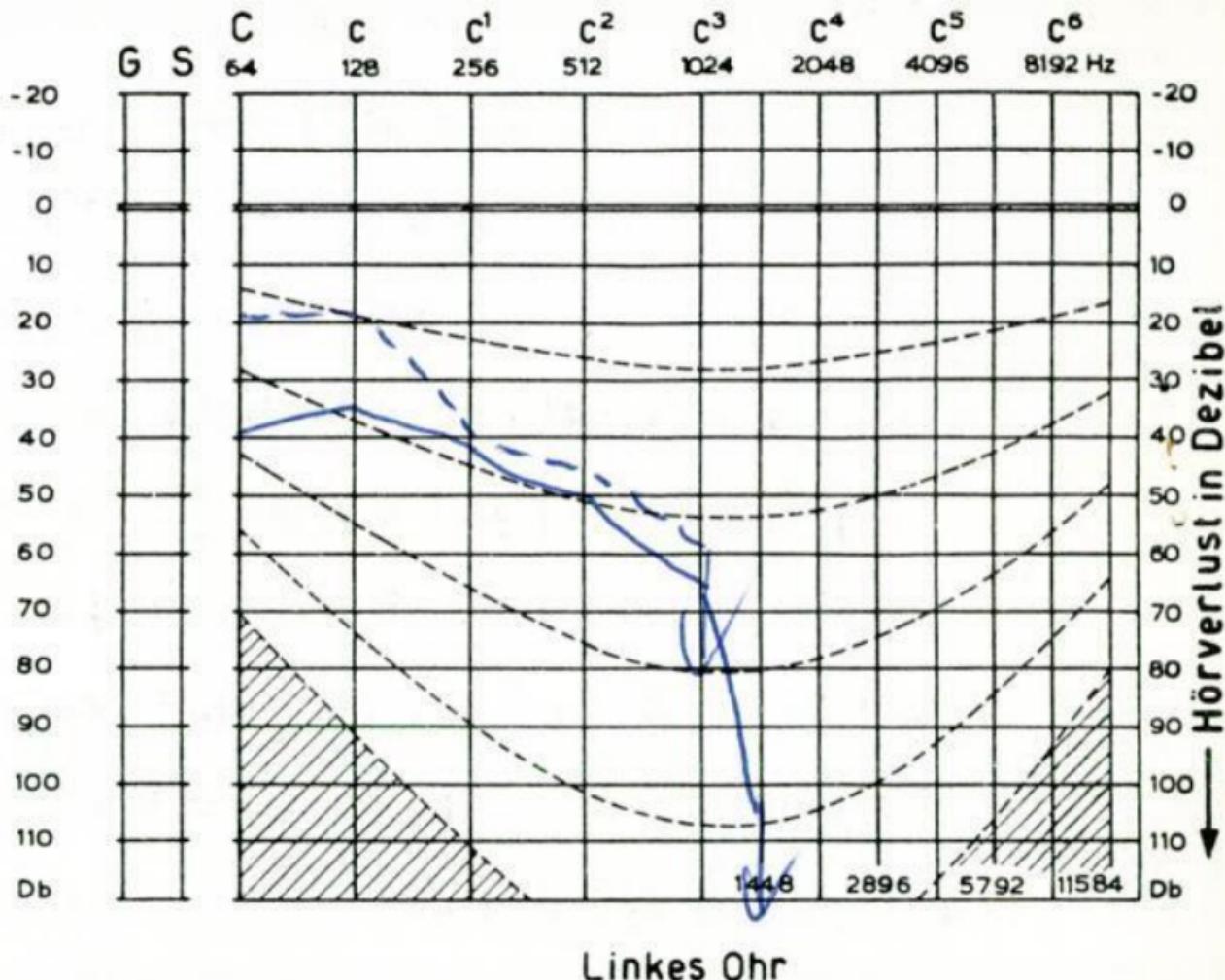
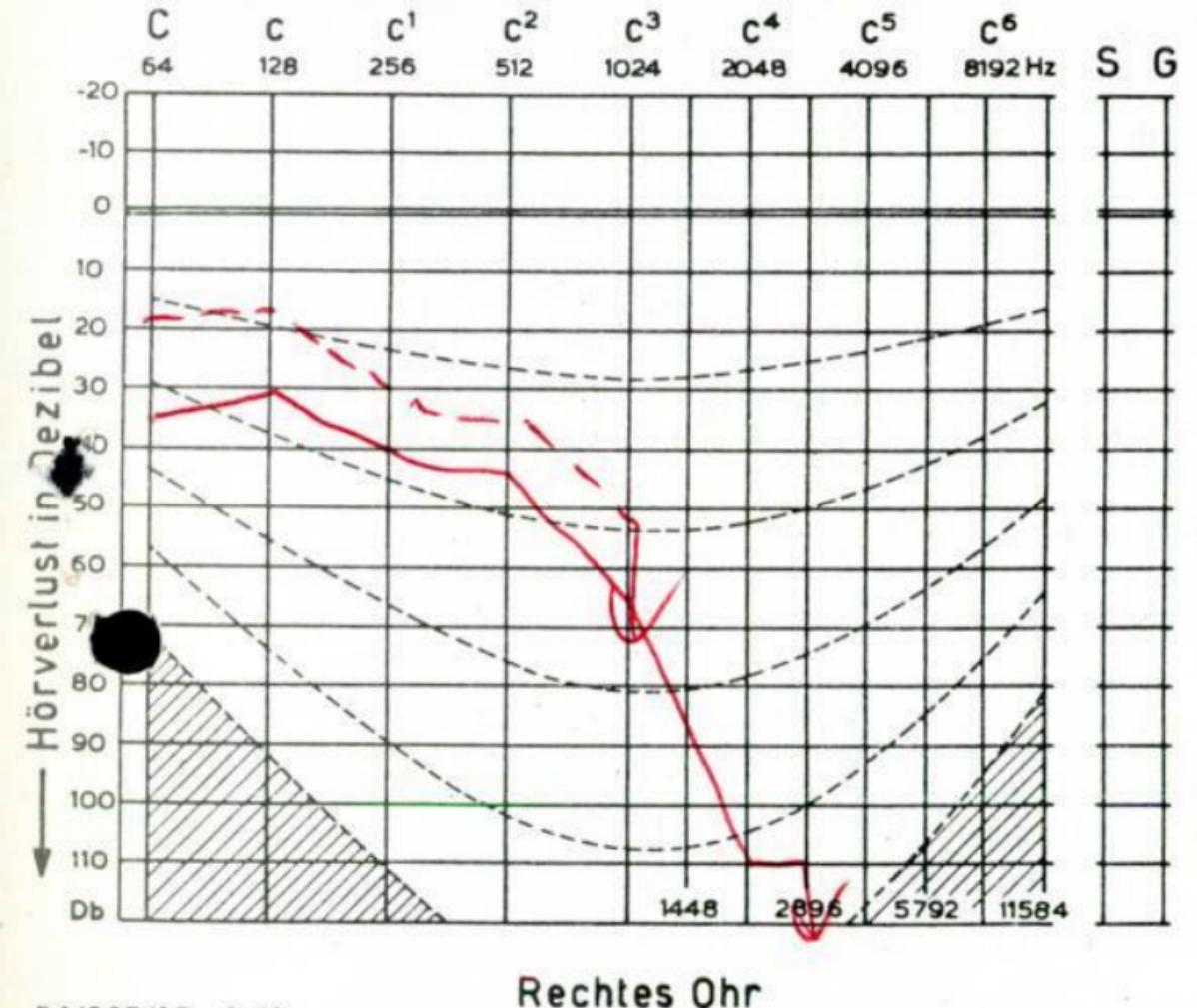
Mach unseren Unterlagen wurde Herr K. von uns erstmalig am 23.6.1970 untersucht. Es fand sich bei der ersten Untersuchung auf dem rechten Ohr eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit, auf dem linken Ohr eine reine Innenohrschwerhörigkeit mittleren Grades. Unter der Diagnose Otosklerose wurde am 2.11.1970 auf dem rechten Ohr eine Steigbügeloperation (Stapedektomie) vorgenommen. Es fand sich dabei eine deutlich fixierte Fußplatte. Der Steigbügel wurde durch eine Drahtbindegewebs-Prothese ersetzt. Die nach der Operation durchgeführten Hörprüfungen ergaben für das rechte Ohr keine Schalleitungsstörungen mehr, jedoch war wegen der erheblichen Innenohrbeteiligung die Besserung des Hörvermögens relativ gering. Die in der Folgezeit, d.h. in den Monaten Dezember 1970 bis Juli 1971 durchgeführten Hörprüfungen ergaben im wesentlichen das gleiche Bild einer hochgradigen beiderseitigen Innenohrschwerhörigkeit.

Befund:

Ohren: Beide Trommelfelle matt. Auf dem rechten Ohr Zustand nach Stapedektomie.

Nase, Rachen und Kehlkopf: Ohne Besonderheiten.





Tonaudiogramm:

Sprachaudiogramm:

Sprachgehör: Umgangssprache wird auf dem rechten Ohr in 0,40 m, links in 0.30 m Entfernung wahrgenommen. Flüstersprache wird beiderseits nicht gehört.

Auf Anordnung des Gerichtes wurde Herr K. mit objektiven Messmethoden untersucht, um eine Simulation auszuschliessen.

Hierüber hat das Akustische Labor der Klinik ein in der Anlage beiliegendes ausführliches audiologisches Gutachten erstattet.

Beurteilung:

Herr K. leidet an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruht. Bei den objektiven Messverfahren mittels des Beschallungs-EEG (ERA) konnte festgestellt werden, daß im tiefen Frequenzbereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht wurden, , daß jedoch im Hochfrequenzbereich das tatsächliche Hörvermögen besser ist, als zunächst im Tonschwellenaudiogramm angegeben wurde. Trotz dieser Differenz kann man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation dürfte im Bereich des Möglichen liegen, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung.

Für die Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit kommt es im wesentlichen auf das Sprachgehör an. Das Sprachaudiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Es ist aber, wie im audiometrischen Gutachten ausgeführt, anzunehmen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres nicht schlechter als die des rechten Ohres ist und daß die Satzverständlichkeit vor allem bei stereophonem Hören wesentlich höher anzusetzen ist.

Zur Frage der Vernehmungs- bzw. Verhandlungsfähigkeit ist zu sagen, daß eine Hörstörung, auch wenn sie hochgradig ist, keine Vernehmungs- oder Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hat.

Insbesondere ist das nicht der Fall, wenn noch eine ausreichende Satzverständlichkeit vorhanden ist und ausserdem durch akustische Hilfsmittel verbessert werden kann. Zweifellos muß während der Verhandlung dafür Sorge getragen werden, daß der Schwerhörige der Verhandlung folgen kann. Das Akustische Labor empfiehlt hierfür eine Mikroport-Anlage, mit der unseres Erachtens eine reibungslose Verhandlung möglich sein sollte. Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrophon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos.

Im Gegensatz zu den etwas unsicherer Angaben bei der Hörprüfung läßt im Gespräch und bei der Unterhaltung Herr K. keine Tendenz erkennen, seine Schwerhörigkeit zu aggravieren. Es kann mit ihm ein normales Gespräch am Schreibtisch, d.h. in etwa 1 1/2 - 2 m Entfernung geführt werden, ohne das wesentliche Verständnisschwierigkeiten auftreten. Herr K. hat offenbar auch seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt. Er gab allerdings an, daß ihm das nur mit Hilfe einer geschulten Sekretärin möglich gewesen sei.

Zweifellos ist, wie nochmals betont werden muß, Herr K. stark schwerhörig und kann einer Gerichtsverhandlung, bei der aus größerer Entfernung als 2 m gesprochen wird, nicht folgen.

Mit Hilfe der erwähnten Verstärkeranlage kann aber diese Schwierigkeit u.E. behoben werden.

Herr K. beruft sich darauf, daß ihm am 23.3.1971 von meinem damaligen Mitarbeiter Prof. Stupp bescheinigt sei, daß er nicht vernehmungsfähig sei. Doch handelt es sich hier um eine Bescheinigung zu einem Zeitpunkt, da erst $\frac{3}{4}$ 4 Monate nach der Operation verstrichen waren und das Hörvermögen sich noch nicht endgültig beurteilen liess. Nach Rücksprache mit Prof. Stupp bezieht sich diese Bescheinigung nur auf den damaligen Zeitpunkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn K. zu bejahen ist unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroportanlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird.

Meyer zum Gottesberge
(Prof. Meyer zum Gottesberge)

K o e n i g h a u s, Franz, 10.4.1906
Düsseldorf, Malkastenstr. 8

Audiologischer Befund

zur Erstellung eines Gutachtens über die Hörfähigkeit des o.g. Patienten (angefordert von der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin, 1 Berlin 12 (Charlottenburg), Lewishausstr. 1, Gesch.-Nr. 1 Js 1.64 (RSHA).

Vom Gericht war gefordert worden, den Patienten mit objektiven Meßverfahren zu untersuchen, die eine Simulation ausschließen. Eine Stapediusreflex-Untersuchung war nicht möglich, da die Tympanogramme beider Trommelfelle ein abnormes Schwingungsverhalten zeigten; Stapediusreflexe waren dadurch beiderseits nicht auslösbar. Wir führten daher zur objektiven Bestimmung der Hörschwelle ein Beschallungs-EEG (ERA) durch und konnten so in 3 Sitzungen beiderseits die Hörschwellen für 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz und 4000 Hz objektiv ermitteln. Die Auswertung der ERA-Kurven erfolgte so, daß bei denen von uns jetzt angegebenen Pegelwerten noch deutlich Reizantworten zu sehen waren, so daß diese Schwellenwerte als absolut sicher angesehen werden können, vermutlich liegt jedoch die tatsächliche Hörschwelle noch etwas günstiger. Die folgende Tabelle zeigt den Vergleich des hier aufgenommenen subjektiven Schwellen-Audiogramms mit der in der ERA ermittelten Hörschwelle.

mit ERA ermittelte Hörschwelle:

Rechts:	500 Hz 40 dB	links:	500 Hz 35 dB
	1000 Hz 70 dB		1000 Hz 65 dB
	2000 Hz 100 dB		2000 Hz 95 dB
	4000 Hz --		4000 Hz 100 dB
	6000 Hz --		

Subjektives Schwellen-Audiogramm:

Rechts:	500 Hz 37 dB	links:	500 Hz 29 dB
	1000 Hz 71,5 dB		1000 Hz 68 dB
	2000 Hz 104,5 dB		2000 Hz 115 dB

4000 Hz 110 dB.

Ein Vergleich der beiden Messungen zeigt, daß der Patient im tieffrequenten Bereich im wesentlichen richtige Angaben gemacht hat, im hochfrequenten Bereich (2000 und 4000 Hz) ist das tatsächliche Hörvermögen des Patienten jedoch wesentlich besser als er es in seinem Audiogramm angibt. Nach dem Audiogramm wäre das rechte Ohr das bessere, die ERA-Untersuchung zeigt jedoch, daß das Hörvermögen des linken Ohres im hochfrequenten Bereich besser ist.

Die Intensitätsunterschiedsschwellenmessung zeigt beiderseits ein Recruitment (rechts 500 Hz, 1000 Hz, 2000 Hz jeweils 1 dB, links 500 Hz, 1000 Hz 1 dB, oberhalb 1000 Hz macht der Patient keine Angaben mehr).

Das am 13.5.1974 in der Klinik aufgenommene Sprach-Audiogramm zeigt rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 %, links von 50 %. Eine Silbenverständlichkeit von 50 % bedeutet aber eine Satzverständlichkeit von 100 %. Berücksichtigt man, daß der Patient im Schwellen-Audiogramm sein linkes Ohr schlechter darstellt als es in Wirklichkeit ist, so ist zu vermuten, daß er das bei der Aufnahme des Sprach-Audiogramms auch getan hat, zumal ja hier eine Simulation sehr viel leichter ist als im Tonaudiogramm. Man kann darum davon ausgehen, daß die Sprachverständlichkeit des linken Ohres mindestens so groß ist wie die des rechten Ohres, also 65 %. Bei einer stereophonen Schallaufnahme würde sich die Silbenverständlichkeit weiter verbessern, so

daß selbst dann noch eine 100prozentige Satzverständlichkeit gewährleistet sein müßte, wenn die Übertragungseigenschaften der vom Patienten benutzten Hörgeräte nicht optimal sind. Der Patient ist daher vernehmungs- und verhandlungsfähig.

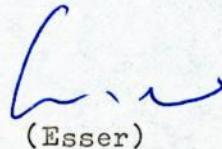
Das Gericht fragt ferner, welche speziellen Hörgeräte oder andere Hilfsmittel benutzt werden können, um Herrn Koenighaus ein möglichst gutes Hören bei der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Hierbei sollten nach Möglichkeit 3 Voraussetzungen erfüllt werden:

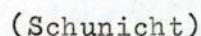
1. Möglichst gute Übertragungseigenschaften

2. Beidohriges Hören

3. Weitgehende Ausschaltung von Nebengeräuschen und Raumeinflüssen.

Diese Bedingungen könnten erfüllt werden, durch eine Mikroport-Anlage der Firma Sennheiser, Hannover. Hierbei trägt der Sprecher ein Mikrofon um den Hals, das mit einem kleinen Sender verbunden ist. Den zugehörigen Empfänger trägt der Patient in der Jackentasche und speist damit seine Kopfhörergarnitur. Verstärker und Klangfarbe kann vom Patienten selbst eingestellt werden. Die Anlage kann mit mehreren Mikrofonen betrieben werden. Alle Teile der Anlage sind batteriegespeist und damit vollkommen drahtlos. Ähnliche Anlagen werden auch von der Firma Phonic ear vertrieben. Mit Hilfe einer solchen Anlage müßte eine reibungslose Verhandlung möglich sein.


(Esser)


(Schunicht)

Herrn
Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

10

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

Landgericht Berlin

1 Berlin 21



Berlin, den 19. 8. 1974 3/ot

In der Strafsache

./. Herrn Franz Königshaus
- 508 AR 50/71 -
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

herrn OSA Hammel
und B um weinen Verlang

26. AUG. 1974

hat mir wiederum Frau Marga Königshaus - mit Sicherheit ohne Wissen ihres Mannes - meines Mandanten, des Herrn Franz Königshaus, ein haßerfülltes Schreiben übermittelt.

Der Haß richtet sich nunmehr allein gegen mich.

Mich berührt dies nicht.

In ihrem Schreiben kündigte mir aber Frau Marga Königshaus an, daß sie die "mir erteilte Vollmacht" zurückziehe

STA
175
RSHA

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

/2

und sich in der Angelegenheit ihres Gatten von einem anderen Anwalt beraten ließe.

Ich bin in dieser Sache allein für Herrn Königshaus tätig.

Lediglich, als Herr Königshaus sich in Haft befand, habe ich mir von Frau Königshaus seinerzeit eine Vollmacht unterschreiben lassen, um einen Sprechschein für Herrn Königshaus zu erhalten, wie dies üblich ist.

Ich bin ausschließlich der Anwalt von Herrn Königshaus.

Das Strafverfahren selbst gibt ja auch keinerlei Anlaß für ein Tätigwerden der Ehefrau eines Angeschuldigten oder für das Tätigwerden eines Anwaltes, der allein von der Ehefrau beauftragt ist.

Ich bitte im Interesse der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und mir, als dem Verteidiger des Herrn Königshaus, an

dieser Stelle darum, keinem Anwalt irgendeine Auskunft aus der Sache zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, falls dieser Anwalt nicht eine Vollmacht des Herrn Königshaus vorlegt.

Ferner bitte ich darum, auch zur Sache keine Auskünfte an Frau Königshaus zu erteilen, die die Dinge sofort wieder mißversteht und unkontrollierbar dann tätig wird.

Ich allein bin der Verteidiger von Herrn Königshaus.

Ich darf darum bitten, ausschließlich jeden Briefwechsel mit mir zu führen und gegebenenfalls Frau Königshaus oder einem Anwalt, der sich für Frau Königshaus meldet, das Entsprechende mitzuteilen.

Sollte sich ein anderweiter Kollege für Herrn Königshaus melden, so bitte ich hierüber um sofortige Mitteilung, da ich dann prüfen müßte, ob ich das Mandant weiterführe.

Weiterhin wäre ich gern über den der-

13

zeitigen Sachstand in bezug auf die
Gutachtenerstattung unterrichtet.

Abschrift für die Handakten der Staats-
anwaltschaft anbei.

(Scheid)

Rechtsanwalt

14
**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 12 (Charlottenburg), den 3. Sept. 1974
Lewishamstraße 1 40
Fernruf: 885 30 41 (App.: _____)
(Im Innenbetrieb: 933)
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Mit Haftbänden I und II (Bd. XIII und XIII a)
2 Gutachterliquidationen (jeweils zweifach)
1 Durchschrift

Herrn

Vorsitzenden der 8. Strafkammer
des Landgerichts Berlin



17. Sep. 1974
Fep

zu 508 AR 50.71.
III VU 9.70

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 18. April 1974
(Haftband I/Bl. 274) und das in Ausführung der Beschlüsse
der 8. Strafkammer vom 17. Juli 1973 und 2. April 1974
(Haftband I/Bl. 238/270) erstattete

- 1) Gutachten des Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge
vom 13. August 1974 (Haftband II/Bl. 2-7) über die
Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschul-
digten K ö n i g s h a u s
- 2) nebst audiologischem Befund der HNO-Klinik der
Universität Düsseldorf vom 5. August 1974
(Haftband II/Bl. 8-9),
- 3) die beiden Liquidationen der Sachverständigen (jeweils
zweifach) vom 13. und 15. August 1974
(lose anliegend in Haftband II),
die ich zuständigkeitsshalber von dort aus zu regulieren
bitte, sowie
- 4) den Schriftsatz des Verteidigers, Rechtsanwalt S c h e i d,
vom 19. August 1974 (Haftband II/Bl. 10-13)

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum weiteren
Befinden.

Die Gutachten ergeben, daß bei dem Angeklagten, der seinen Beruf als Hauptgeschäftsführer zweier Wirtschaftsverbände bisher weiter ausgeübt und hierbei auch Verhandlungen geführt hat (Haftband II/Bl. 6),
- trotz bestehender starker Schwerhörigkeit -

- a) im Rahmen eines normalen Gesprächs am Schreibtisch innerhalb einer Entfernung von 1,5 - 2 m keine wesentlichen Verständnisschwierigkeiten auftreten,
- b) die Frage seiner Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird, zu bejahen ist.

Nach dem Ergebnis der Gutachten ist der Angeklagte somit bedingt vernehmungs- und verhandlungsfähig, sofern die im Gutachten erwähnte Verstärkeranlage (Mikroport-Gerät der Firma Sennheiser (Hannover) oder der Firma Phonic Ear - Haftband II/Blatt 9 -)zur Verfügung steht. Da zu erwarten ist, daß bei einer Fortsetzung der Voruntersuchung bereits bei der Vernehmung einer Reihe von Zeugen eine Gegenüberstellung mit dem Angeklagten erforderlich werden könnte und dieser selbst abschließend zu vernehmen ist, sollte bereits jetzt die Frage vorweg geprüft werden, ob - ggfs. unter welchen Voraussetzungen - eine solche Mikroport-Anlage bereit gestellt werden kann. Hierzu sind mE u.a. folgende technisch-medizinischen und finanziellen Fragen in dertiger Zuständigkeit zu klären:

- A. Wie kann die Verwendbarkeit einer solchen Mikroport-Anlage einschließlich ihrer Wartung und Aufbewahrung sowie ihrer Funktionssicherheit in den dortigen Verhandlungssälen und -zimmern sichergestellt werden, wobei auch an evtl. erforderlich werdende auswärtige Vernehmungen zu denken ist?

B. Da die entstehenden Kosten in vertretbarem Rahmen zu halten sind, sollte außer den Anschaffungskosten auch die Frage geprüft werden, ob eine zeitlich begrenzte (ggfs. wiederholte) Überlassung gegen eine jeweilige Benutzungs- und Wartungsgebühr möglich und gegenüber einem Kauf der Anlage vorteilhafter ist, falls nicht die Anschaffung einer solchen Anlage - aus generellen Gründen - erwogen werden sollte. >

Ich rege deshalb an, die zu A. und B. aufgeworfenen Fragen mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen im Einvernehmen mit einem gerichtsmedizinischen Sachverständigen von den zuständigen Verwaltungen vorab prüfen zu lassen, bevor ich den Antrag stelle, den gemäß § 205 StPO ergangenen Beschuß vom 18. November 1971 (Haftband I/Bl. 197) über die vorläufige Einstellung des Verfahrens aufzuheben und der Voruntersuchung Fortgang zu geben.

Eine Durchschrift dieser Verfügung habe ich zur Weiterleitung an den Sachverständigen, Herrn SR. Dr. Spengler, beigefügt. Vier beglaubigte Ablichtungen der Gutachten befinden sich in Hülle unter dem Aktendeckel des Haftbandes II.


Oberstaatsanwalt

508 AR. 50.7

Durch Fœch

14/16

Von der Befreiung
b.d. 16 Tegeler Weg 17-20
mit der Bahn unter Hinweis auf das Schreiben der
Sta vom 3. September 1974 zu prüfen, welche
Befreiungsberechtigungen dem Kunden den Nachweis
der StA hinreichlich der Bürgerlichen Rechtung zu
fragen.

Berlin 21, den 18. Sep. 1974
Trittaustraße 91

Landgericht Berlin
Strafs. B
Der Vorsitzende.

Kammann



17

Inhalt

Koverspondenzen

Besitzersnachrichten - fa. Sammler

Absender:

Der Generalstaatsanwalt *schaft*
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1

Zewishamstr. 1

RHE AR 96, 74

Verschlossen!

An den

Senator für Justiz

- z. B. Herrn Leitenden Senats-

30. Sept. 1974

AR 50/74 (A-LG)

225 (235) *2*

Vfg.

AF

1.) Firma
Sennheiser - Electronic
z.Hd. Herrn Geschäftsführer
W a r n k e
3002 B i s s e n d o r f

In einer Strafsache kann das Verfahren nur eröffnet werden, wenn der Beschuldigte mit einer Mikroport-Anlage vernommen werden kann.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob eine solche Anlage, bestehend aus Kopfhörergarnitur mit Empfänger und Mikrofon mit Sender - mit Batterie betrieben - dem Gericht zur gegebenen Zeit leihweise zur Verfügung gestellt werden kann und welche Kosten dafür entstehen würden. Der Zeitpunkt der Verhandlungstage steht noch nicht fest. Er würde rechtzeitig mitgeteilt werden.

2.) 2 Wochen

I.A.

Rh

gef.zu 1.)
30.9.74 Zei.

u.a.
30.9.74 Re. *14/10*

SENNHEISER

electronic

3
18

MIKROFONE · HÖRER · ÜBERTRÄGER · STUDIO-EINRICHTUNGEN · MESSGERÄTE

SENNHEISER electronic · 3002 BISSENDORF/HANN.



An
Landgericht Berlin
z.Hd. Herrn Justizamtsrat Rabe

1000 Berlin 10
Tegeler Weg 17-20

IHRE ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSERE ZEICHEN:

EFW/mh

3002 WENNEBOSTEL,
DEN

4. Oktober 1974

Betreff: Mikroport-Anlage für Hörgeschädigte

Sehr geehrter Herr Rabe,

in Verfolg Ihrer Anfrage vom 30. September dieses Jahres hatten wir fernmündlich noch einige ergänzende Informationen von Ihnen erhalten. Wir können Ihnen deshalb heute die leihweise Überlassung der gewünschten drahtlosen Mikroport-Anlage gemäß beigefügter ausführlicher Beschreibung im Gesamtwert von 2.092,01 DM wie folgt anbieten:

Die Grundgebühr für die Überlassung dieser Anlage, die im wesentlichen unsere Aufarbeitungskosten bei Rückgabe deckt, wird 190,-- DM + MWSt betragen. Die Zeitgebühr für die Ausleihe wird sich auf 36,-- DM + MWSt pro Woche belaufen. Sollte die Leihung sich jedoch über ein Jahr erstrecken, so wird über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Leihgebühr erhoben, sondern die Anlage geht in voller Anrechnung der bis dahin gezahlten Leihgebühren voll in Ihren Besitz über.

Wir hoffen, daß wir Sie mit diesem Angebot in die Lage versetzen, das beabsichtigte Strafverfahren durchführen zu können, und sehen Ihrer Auftragserteilung zu gegebener Zeit mit Interesse entgegen.

Mit bestem Gruß

Anlage

SENNEHEISER
electronic

ppa.: 

(E.F. Warnke)



Drahtlose Mikroport-Technik im Dienste des Hörgeschädigten

Es ist für einen Normalhörenden nicht leicht, sich die Schwierigkeiten eines Hörgeschädigten beim Verstehen von weiter entfernten Sprechern klarzumachen. Der Normalhörende empfindet es als völlig selbstverständlich, daß er aufgrund verschiedener akustischer Informationsdetails in der Lage ist, selbst weit außerhalb des Hallradius, also in einem Gebiet mit überwiegend diffusem Schall, eine gewünschte Schallquelle gut zu verstehen. Dabei spielt das Hören mit zwei gesunden Ohren aus folgenden Gründen eine besonders wichtige Rolle:

Die Fähigkeit des Normalhörenden zur Ortung einer bestimmten Schallquelle und zum Heraushören einer gewünschten Schallquelle aus einem Nebel von Nachhall und Störgeräuschen beruht im wesentlichen auf der Auswertung von Laufzeitunterschieden zwischen den Ohren und von frequenzabhängiger Richtwirkung der Ohren. Bei tiefen Frequenzen werden in erster Linie die Laufzeitunterschiede der auf beide Ohren treffenden Schallwellen ausgewertet. Bei mittleren und höheren Frequenzen besitzen die Ohren ein für jede Frequenz unterschiedliches, typisches Richtdiagramm. Dieses typische Richtdiagramm ist in unserem Langzeitspeicher seit vielen Jahren fest verankert und wird bei neuen Hörereignissen zum Vergleich herangezogen. Bei diesen mittleren und höheren Frequenzen ortet das Ohr also praktisch aufgrund der jeweiligen Klangfarbe, die sich aus einer bestimmten Schalleinfallsrichtung ergibt.

All diese Kriterien entfallen aber für den monaural versorgten Hörbehinderten; nur wenige dieser Kriterien werden für den stereofon versorgten Hörbehinderten - selbst bei Verwendung von HdO-Geräten mit Richtmikrofonen - wieder wirksam. Um einem Normalhörenden zu verdeutlichen, wieviel zusätzliche Informationen er gegenüber dem auch heute noch überwiegend monaural versorgten Hörbehinderten erhält, empfiehlt sich ein leicht durchführbarer Versuch, der zwar nur einen Teil der Behinderungen des Hörbehinderten nachbildet, aber dennoch recht instruktiv ist:

Ein Normalhörender begebe sich in einen geräuscherfüllten und/oder sehr halligen Raum. Er konzentriere sich zunächst auf einen etwas entfernteren Sprecher, den er gerade noch gut verstehen kann. Dann verschließe er ein Ohr mit einem möglichst genau passenden Finger; im allgemeinen ist es der kleine Finger. Nun ist ihm also lediglich das räumliche Hörvermögen genommen; die selbst bei hochwertigen Hörgeräten noch unvermeidlichen Frequenzgang-Beschneidungen sind ihm sogar erspart geblieben. Dennoch fällt es ihm jetzt erheblich schwerer, den eben noch einwandfrei verständlichen Sprecher weiterhin gut zu verstehen. Er muß sich wesentlich mehr anstrengen als zuvor.

Diese verschlechterte Verständlichkeit liegt vor allem daran, daß der Nachhall der energiereichen und tieffrequenten Vokale die darauffolgenden energieärmeren und höherfrequenten Konsonanten weitgehend verdeckt. Mit nur einem Ohr oder nur einem Hörkanal läßt sich der Nutzschall vom Störschall praktisch nicht mehr trennen. Eine Lösung dieses Problems bietet sich nur durch die akustische Verkürzung des Weges zwischen dem Munde des Sprechenden und dem Mikrofon des Hörgerätes. Wir müssen gewissermaßen das Mikrofon des Hörbehinderten nahe an den Sprechenden heranbringen. Das läßt sich grundsätzlich drahtgebunden oder drahtlos bewerkstelligen. Man könnte sich durchaus vorstellen, daß bei einem ortsfesten Vortragenden ein gutes Mikrofon auf dessen Rednerpult gestellt und über ein Anschlußkabel zum Sitzplatz des Hörbehinderten geführt wird. Allerdings dürften praktische Erwägungen wie das "Angebundensein" des Vortragenden an das Rednerpult und die Stolpergefahr über das ausgespannte Anschlußkabel diese Lösung zumeist verbieten.

Die praktischere und inzwischen auch in zahlreichen Fällen bewährte Lösung bietet dann zweifellos die drahtlose Übertragung: Dieses Umhängemikrofon (Bild 1) besteht aus dem dunkelgrauen Senderteil unten und dem mattverchromten Aufsteckmikrofon oben. Wird die Kombination aus Sender und Aufsteckmikrofon umgehängt, so ist die Einspracheöffnung des Mikrofons stets nur rund 20 cm vom Munde des Trägers entfernt. Der vollständige drahtlose Übertragungsweg für die tatsächliche Verwendung durch den

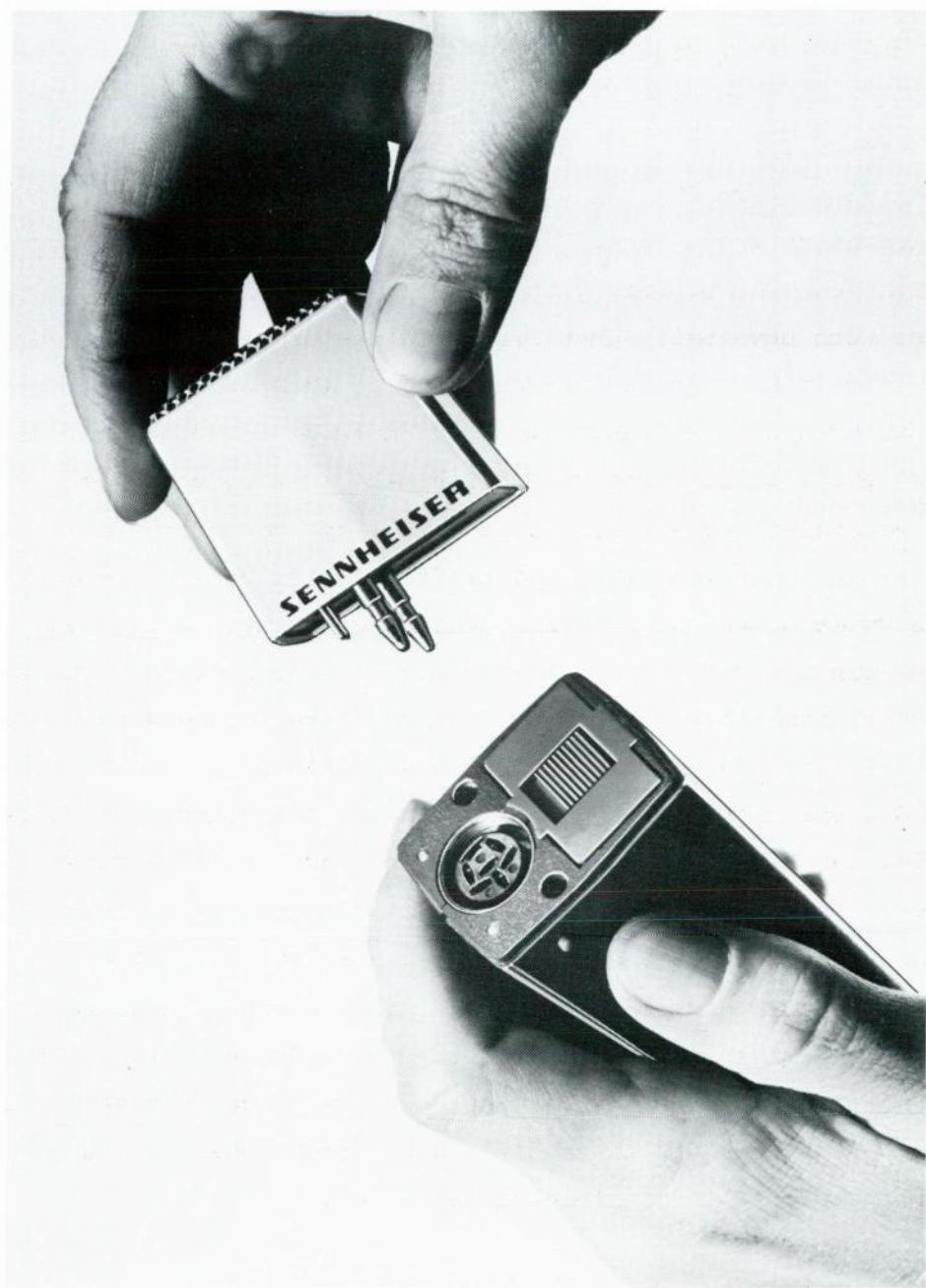


Bild 1: Mikroport-Sender SK 1008 mit Aufsteck-Mikrofon MD 1008

Hörgeschädigten besteht dann also aus diesem Mikroport-Sender SK 1008 mit dem Aufsteckmikrofon MD 1008 sowie dem Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008 (Bild 2), dessen niederfrequente Ausgangsspannung in geschickter und noch zu besprechender Weise dem Hörbehinderten zugänglich gemacht wird.



Bild 2: Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008

. 5 .

Beide Geräte sind selbstverständlich batteriebestückt; für den laufenden Einsatz empfiehlt sich die Verwendung von Nickel/Cadmium-Sammlern, die 500-mal bis 1000-mal wieder aufgeladen werden können und insbesondere beim Einsatz einer derartigen Anlage für ein hörgeschädigtes Kind in einer Klasse von normalhörenden Schülern vorzuziehen sind. Für den Sender wie für den Empfänger werden Deac-Sammler Tr 7/8 verwendet, die für das Aufladen sogar im Gerät verbleiben können, wenn das vollautomatische Ladegerät SZL 1008 (Bild 3) verwendet wird, dessen zusätzliche Anschaffung unbedingt zu empfehlen ist.



Bild 3: Vollautomatisches Ladegerät SZL 1008 mit
Sender SK 1008 und Empfänger EK 1008

Als Sendekanäle für dieses Übertragungsverfahren sind von der Deutschen Bundespost die Frequenzen 36,7 - 37,1 - 37,9 MHz freigegeben worden. Diese Frequenzen liegen also zwischen der kürzesten Kurzwelle und der längsten Ultrakurzwelle unserer Rundfunkgeräte. Sie sind deshalb mit normalen Rundfunkgeräten nicht zu empfangen. Das ist für den Vortragenden, insbesondere für Lehrer, psychologisch wichtig. Die genannten Frequenzen werden bei dieser Technik wie auf UKW breitbandig frequenzmoduliert, so daß ein Optimum an Übertragungsqualität sichergestellt ist. Wahrscheinlich wird der eine oder andere von Ihnen sich durchaus erinnern, diesen Mikroport-Sender SK 1008 schon in mancher Fernsehsendung (Bild 4) gesehen zu haben.



Bild 4: Mikroport-Sender SK 1008 beim Einsatz in einer Fernsehsendung

Sender und Empfänger sind also für den kommerziellen Einsatz ausgelegt, so daß sie - wie auch die Erfahrung inzwischen bestätigt hat - selbst dem robusten Einsatz in Schülerhand auf Dauer gewachsen sind. Im praktischen Schulbetrieb geht die Handhabung des Senders und des Empfängers dann folgendermaßen vonstatten: Das hörgeschädigte Kind hängt dem Lehrer unmittelbar nach dem Betreten des Klassenzimmers den Mikroport-Sender SK 1008 mit Hilfe einer zugehörigen Textilschnur (Bild 5) um und schaltet den Sender ein. Die richtige Aussteuerung



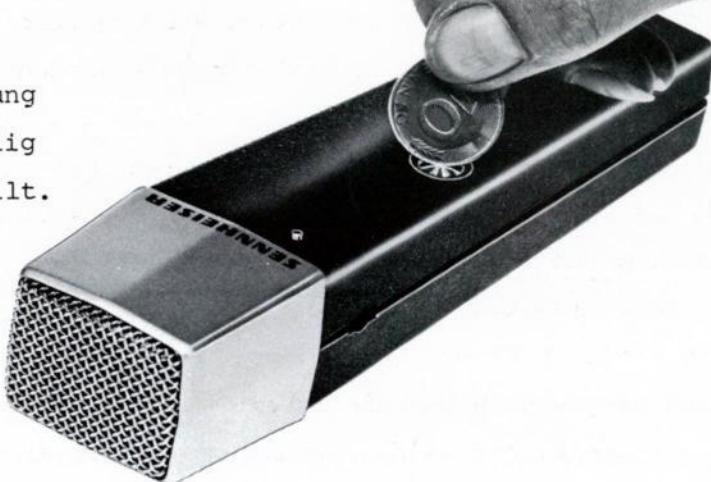
Bild 5: Hörgeschädigtes Kind hängt einem Lehrer den Mikroport-Sender SK 1008 um

des Senders wurde mit einem durch Münze veränderlichen Einsteller nur einmalig festgelegt (Bild 6) und kann dann unverändert bleiben; denn der Sender hat eine wirksame Aussteuerungsautomatik, so daß Übersteuerungen selbst bei gelegentlichen Lautstärkeausbrüchen des Lehrers praktisch ausgeschlossen sind.



Bild 6:

Die richtige Aussteuerung des Senders wird einmalig mittels Münze eingestellt.



Als nächstes schaltet das hörgeschädigte Kind seinen Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008 ein, dessen Niederfrequenz-Ausgang im Regelfalle nicht direkt auf einen Kopfhörer, sondern auf die Aufsteck-Induktionsspule EZI 1008 (Bild 7) geführt wird, die auf induktivem Wege die Telefonspule im Taschen- bzw. HdO-Gerät des Hörgeschädigten beeinflußt.



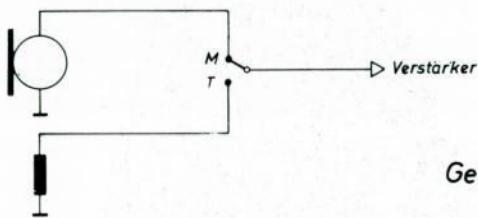
Bild 7:

Aufsteck-Induktionsspule EZI 1008
für Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008

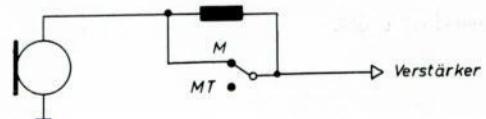
Grundsätzlich wäre es natürlich auch möglich, den Niederfrequenz-Ausgang dieses Umhängeempfängers mit einem oder zwei geeigneten Kleinhörern zu verbinden, die mit einem Ohrpaßstück getragen werden. Für die Weiterbenutzung des vorhandenen Hörgerätes sprechen jedoch folgende Überlegungen, die durch die bei den bisher versorgten Kindern gewonnenen Erfahrungen bestärkt werden:

Das vorhandene Hörgerät ist zunächst mit seinem Frequenzgang, seinem maximalen Schalldruckpegel, gegebenenfalls auch einer automatischen Lautstärkeregelung (AVC) und Leistungsbegrenzung (PC) an den Hörverlust des Hörgeschädigten optimal angepaßt worden. Der Hörgeschädigte hat sich an die typischen Eigenschaften seines Gerätes gewöhnt. Es enthält heute schon überwiegend den Telefonspulen-Umschalter mit den Stellungen M = Mikrofon, MT = Mikrofon + Telefon und T = Telefon. Durch induktive Übertragung auf dieses vorhandene Hörgerät wird es dem Hörgeschädigten ermöglicht, entweder in Stellung T nur die drahtlose Übertragung zu hören oder in Stellung MT über das eingebaute Mikrofon seines Hörgerätes zusätzlich im gewünschten Maße andere Äußerungen der Umwelt, die nicht drahtlose übertragen werden, wahrzunehmen. In dieser Stellung MT läßt sich sogar das Lautstärkeverhältnis zwischen dem drahtlos empfangenen Schall und dem Umweltschall nach Belieben einstellen. Fehlt beim betreffenden Hörgerät die Stellung MT am Umschalter, so läßt sie sich nach Bild 8 vom Hörgeräte-Akustiker oder vom Hersteller des Hörgerätes nachrüsten.

Vorhandene Schaltung



Geänderte Schaltung 1



Geänderte Schaltung 2

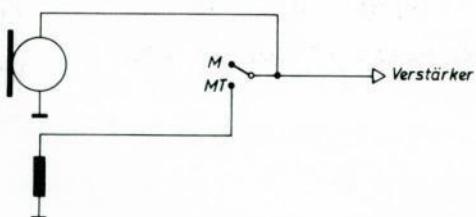


Bild 8: Schaltungsänderung zwecks Nachrüstung der Stellung MT in Hörgeräten

Die bisher gesammelten Erfahrungen mit dieser relativ neuen Technik sind sehr positiv. Alle von uns mit dieser Mikroport-Anlage ausgerüsteten Kinder hatten - sofern sie bereits über einen hinreichenden Wortschatz verfügten - von Anfang an fast keinerlei Schwierigkeiten, die Stimme der Lehrer zu verstehen und so dem Unterricht zu folgen. Allerdings ist es in der Regel notwendig, daß die Eltern den gesamten Unterrichtsstoff jeweils am Nachmittag des betreffenden Tages noch einmal gründlich vertiefen, weil die Kinder den Lehrer dank der drahtlosen Übertragung stets einwandfrei, die Antworten der entfernter sitzenden Klassenkameraden über das Mikrofon des Hörgerätes jedoch nicht immer so gut verstehen.

Die Abwicklung des notwendigen Aufladens der Sammler sowohl im Sender als auch im Umhängeempfänger ist recht einfach. In beiden Fällen handelt es sich um den Nickel-Cadmium-Sammler Tr 7/8 mit mindestens 500 Ladespielen. Wenn wir davon ausgehen, daß im Jahr rund 250 Schultage anfallen, so kostet ein Betriebstag weniger als 0,10 DM. Bei Verwendung von nichtaufladbaren Batterien würde ein Mehrfaches dieses Betrages anfallen. Die praktische Handhabung des Ladens durch Einsticken in das automatische Ladegerät SZL 1008 ist so einfach, daß selbst Grundschüler in den Anfangsklassen nach kürzester Einweisung gut damit zurechtkommen.

Nun zu den Anschaffungskosten der vollständigen Anlage (Bild 9): Der Mikroport-Sender SK 1008 kostet einschließlich des Aufsteckmikrofons genau 829,23 DM. Hinzu kommt der Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008 mit 730,06 DM nebst Aufsteck-Induktionsspule EZI 1008 zu 84,40 DM. Der Preis für die beiden Sammler vom Typ Tr 7/8 beträgt 57,60 DM. Alle vorstehenden Preise enthalten die bei der Lieferung an Hörgeschädigte zulässige verminderte Mehrwertsteuer von 5,5 %. Lediglich für das automatische Ladegerät SZL 1008 zum gleichzeitigen Laden von Sender und Empfänger verlangt der Gesetzgeber noch 11 % Mehrwertsteuer, so daß hier 390,72 DM hinzu kommen. So kostet die vollständige Anlage 2.092,01 DM.

Auf den ersten Blick ist dies sicher ein sehr hoher Preis, aber kein zu hoher Preis, wenn man berücksichtigt, daß dies oft der einzige Weg ist, um ein seelisch ohnehin schon starken Belastungen ausgesetztes hörgeschädigtes Kind in einer Klasse von Normalhörenden aufzutragen zu lassen. In den vergangenen Monaten gab es für mich manch beglückendes Erlebnis, wenn eine zumeist ein- bis zweistündige Beratung zu einer erheblichen und für das betreffende Kind wichtigen Verbesserung des Verstehens führte.



Bild 9 : Lieferumfang der vollständigen Anlage aus Mikroport-Sender SK 1008 nebst Aufsteckmikrofon MD 1008, Mikroport-Umhängeempfänger EK 1008 nebst Aufsteck-Induktionsspule EZI 1008, zwei Deac-Sammeln Tr 7/8 sowie vollautomatischem Ladegerät SZL 1008

10

V e r m e r k

Mit Herrn Warnke (Fa. Sennheiser-Electronik Bissendorf) wurde heute telefoniert.

Er bittet zur Beantwortung der Anfrage um folgende Angaben:

- a) Welches Hörgerät trägt der Beschuldigte ?
- b) Hat das Hörgerät eine Schaltung "Telefon" ?

Beide Fragen sind von hieraus nicht zu beantworten. Es ist daher notwendig, einen Auszug aus dem Gutachten des Prof. Dr. Meyer mit dem audiologischen Befund an die Fa. Sennheiser zu schicken, damit sie die erforderlichen Voraussetzungen zur Lieferung eines entsprechenden Geräts aus den Unterlagen entnehmen können.

P.M.

Vfg.3. Oktober 1974
App. 225 (235)

- 1.) Auszug aus den vorbezeichneten Unterlagen fertigen: (Namen und Anschriften des Beschuldigten abdecken) und mir zur Kenntnisnahme vorlegen.
- 2.) Firma
Sennheiser - Electronic
z.Hd. Herrn Geschäftsführer W a r n k e
3002 B i s s e n d o r f

1 Anlage (geheftet)

Sehr geehrter Herr Warnke !

Unter Bezugnahme auf unser heutiges Telefongespräch übersende ich Ihnen auszugsweise Ablichtungen eines Gutachtens und eines audiologischen Befundes des zu Vernehmenden. Ich bin nicht in der Lage festzustellen, ob der Beschuldigte ein Hörgerät benutzt.

Ich hoffe, daß Sie aus den Unterlagen entnehmen können, welches Gerät für die Vernehmung im Gerichtssaal oder an anderem Ort erforderlich ist.

Die von der Staatsanwaltschaft zur Fortsetzung der Voruntersuchung notwendigen Voraussetzungen gebe ich Ihnen nachstehend auszugsweise zu Ihrer Orientierung bekannt:

(einrücken Bl. 14 R u. 15)

Hochachtungsvoll

- ✓ 3.) Dem Schreib. zu 2.) Fachärztl. Gutachten v. 13.8.1974 sowie audiologischer Befund v. 5.8.1974 (Namen u. Anschriften abdecken) in Fotokopie beifügen.

- ✓ 4.) ca. 3 Wochen

I.A.

~~Zi/ko~~

gef. zu 1)
gef. zu 2.)
7.10.74 Gr.

z. ab zu 2) m. Anl.
zu 3)

Alph. Re.

SENNHEISER

electronic

M

MIKROFONE · HÖRER · UBERTRÄGER · STUDIO-EINRICHTUNGEN · MESSGERÄTE

SENNHEISER electronic · 3002 BISSENDORF/HANN.



An
Landgericht Berlin
z.Hd. Herrn Justizamtsrat Rabe

1000 Berlin 10
Tegeler Weg 17-20

IHRE ZEICHEN:

IHRE NACHRICHT VOM:

UNSERE ZEICHEN:

EFW/mh

3002 WENNEBOSTEL,
DEN

9. Oktober 1974

Betreff: Mikroport-Anlage für Hörgeschädigte

Sehr geehrter Herr Rabe,

die ausführlichen Informationen Ihres Schreibens vom 3. dieses Monats haben sich mit unserem Angebotsschreiben vom 4. dieses Monats gekreuzt. Deshalb sind noch folgende ergänzenden Hinweise sinnvoll, um dem Beschuldigten das optimale Verstehen seiner Gesprächspartner zu ermöglichen:

1. Nichtvorhandensein eines Hörgerätes

Nach dem Studium der von Ihnen überlassenen Unterlagen kann es als wahrscheinlich gelten, daß der Beschuldigte kein Hörgerät bzw. keine Hörgeräte benutzt, obwohl dies für eine wirtschaftliche Berufsausübung empfehlenswert wäre. Ob diese Vermutung zutrifft, sollte vor Abforderung unserer Leihanlage geklärt werden. In diesem Falle würden wir nämlich die sonst zum Lieferumfang gehörige Induktions-Aufsteckspule EZI 1008 durch einen Stereo-Kopfhörer HD 414-Spezial ersetzen, der unmittelbar an dem Mikroport-Umhänge-Empfänger EK 1008 angeschlossen wird und eine optimale Tonübertragung sicherstellt. Für den Fall, daß der Beschuldigte doch ein oder zwei Hörgeräte trägt, würde es bei dem ursprünglich vorgesehenen Lieferumfang bleiben.

2. Mehr-Sender-Betrieb

In den von Ihnen übersandten Unterlagen ist an zwei Stellen davon die Rede, daß die Anlage mit mehreren Mikrofonen betrieben werden könne. In unserer fernmündlichen Unterhaltung hatten wir dagegen empfohlen, den zum Lieferumfang der angebotenen Anlage gehörenden e i n e n Sender den verschiedenen Gesprächspartnern des Beschuldigten nacheinander in die Hand zu geben. Das hat zwei Gründe: Einmal würden mehrere Sender den Wertumfang der Leihlieferung und damit auch die Gebühren entsprechend erhöhen. Zum anderen würde der Betrieb mit mehreren Sendern von den Benutzern der verschiedenen Sender eine hohe Diziplin erfordern, weil jeweils nur ein Sender zur Zeit eingeschaltet sein darf. Daher scheint uns der Betrieb mit nur einem Sender risikoloser zu sein.

SENNHEISER
electronic



Blatt 2 zum Schreiben vom 9.10.74

Zeichen EFW/mh

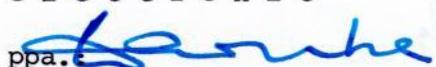
an Landgericht Berlin
in Berlin

12

Wir sind sicher, Ihnen mit diesen ergänzenden Hinweisen alle von uns zu klärenden Schwierigkeiten auf dem von Ihnen beabsichtigten Wege beseitigt zu haben, und sehen Ihrer Entscheidung entgegen, ob Sie die Anlage zu leihen oder käuflich zu übernehmen wünschen.

Mit bestem Gruß

S E N N H E I S E R
e l e c t r o n i c


ppa. (E.F. Warnke)

GOHRSMÜHLE

18
Der Präsident des Landgerichts

AR 50/74 (A-LG)

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 14. 10. 1974
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) }

Herrn

Vorsitzenden der Gr. Strafkammer 8

Anlagen: 2 Bände Strafakten 508 AR 50.71.

Auf das dortige Schreiben vom 18.9. 74 an den Bezirksrevisor übersende ich die mit der Fa. Sennheiser geführte Korrespondenz. Aus den Unterlagen Bl. 3, 11 u. 12 sind die Bedingungen der Überlassung ersichtlich.

Ich bitte, sofern die Anlage gebraucht werden sollte, das Kammergericht -JA. Litwinsky - rechtzeitig wegen der Beschaffung zu verständigen.

Im Auftrage

(Rabe)

DR R 50.32

4

Urschr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin

Reffelst. II
an

15

mit den Grün im Kennzeichnung
(Hägeral) übersandt.

Berlin 21, den 16. 10. 1974
Telefonnr. 91

Landgericht Berlin
Strakammer 8
Der Vorsitzende
Wimmer

Wurm OSTA Hanswald
mitß um weiter Verhandlung

22. Okt. 1974

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 12 (Charlottenburg), den 28.0kt. 1974
Lewishamstraße 1
Fernruf: 885 30 41 (App.: 40)
(Im Innenbetrieb: 933)
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

20



Mit 2 Haftbänden (XIII u. XIIIa)

dem

Herrn Vorsitzenden der
8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71

übersandt mit der Bitte, dem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Scheid, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme bezüglich der Gutachten Bd. XIIIa Bl. 2-9 und zur Frage der bedingten Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit des Angeklagten sowie zur Frage der Verwendbarkeit des Mikroport-Gerätes - Bd. XIII a Hülle Bl. 17 - zu geben. Außerdem bitte ich, die Überweisung der Gutachterliquidationen vom 13. und 15. August 1974 in dortiger Zuständigkeit zu veranlassen - vgl. Vfg. vom 3. 9. 1974 zu 3.) - (Bd. XIIIa Bl. 14) -.

Hauswald
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Mirza
Justizangestellte

sk/

- 6. Nov. 1974

1) Schreiben an Herr. R. Scheid:
Ich freue mich Ihren Rechtsanwalt
in der Kundschaft gegen keinem Krimpham
liegen zu haben die Ergebnisse der zu Kap. der
Verhandlungs- und Verhandlungsfähigkeit beran-
derten Untersuchungen vor. Ich bitte Sie in
Bd VIII a der Rasse einprägen und sich
entsprechend der Anregung der Rechtsanwalt-
schaft zum Kap. der Verhandlungs- und Verhand-
lungsfähigkeit von keinem Krimpham vor
Verwendung von Höhleiten zu äussern
zu lassen Seien auf den gesuchten im
Verfügung.

2) Nachschlag nach

z) hess. erledigen

3) 2) warten

zu 1) geprüft ab

7.11.74
Ricke

Berlin 21, den 5. Nov. 1974
Tatzenstraße 91

Landgericht Berlin
Strafanzeiger 8
Der Vorsitzende
Kommers

21.11.

27.11.
ECK

Auszahlungsauftrag

für die Auszahlung von Sachverständigenentschädigung

21

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 526 01 Rechnungsjahr 1974

Landgericht Berlin

Amtsgericht Tiergarten

Strafsache gegen

Königshaus
508 AR 50/71

Geschäftsnummer:

Termin am

Name und Vorname

Klinische Anstalten der
Universität Düsseldorf
1 Berlin - 4 Düsseldorf, Moorenstr. 5

Berufsangabe

Wohnung

Berechnung
der Entschädigunga) für Wahrnehmung
des Termins
(§ 3 ZuSEntschG)

Stunden zu DM Pf.

DM

Pf

b) besondere
Verrichtungen

Stunden zu DM Pf.

c) besondere
Entschädigung
(§ 7 ZuSEntschG)

Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntschG .

d) Fahrkosten,
Wegegeld
(§ 9 ZuSEntschG)

km Eisenbahn Klasse

e) Aufwand
(§ 10 ZuSEntschG)

Zuschlag für D-Zug

f) Aufwendungen
(§§ 8, 11
ZuSEntschG)

km Landweg

Auszuzahlender Betrag

i. B.:
und Quittung

260,50

Festgestellt (auf DM Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

(Name)
Sachlich richtig.

(Amtsbezeichnung)

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin 21, den

Amtsgericht Tiergarten

(Unterschrift)

HKR 174 (Tierg.)
Auftrag für die Auszahlung
von Sachverständigenentschädigung
Druck: Kutschbach Druck und Verlag GmbH 10.000 7.74.

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: DM Pf.

Berlin 21, den

Amtsgericht Tiergarten

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen. Durchschrift des Auszahlungsauftrages ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den

Olewski, 12. NOV. 1974

Preuß

Justizamtsinspektor

(Amtsbezeichnung)

Duplikat!

KLINISCHE ANSTALTEN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

22

Postanschrift:
Klinische Anstalten der Universität · Hals-, Nasen- und Ohrenklinik
4000 Düsseldorf 1 · Moorenstraße 5

Liquidation

für die Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht Berlin

1 Berlin 12

Hals-, Nasen- und Ohrenklinik

Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

Auskunft erteilt

2

(0211) 33 44 44, Nebenstelle 2570

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

18.4.1974

Mein Zeichen

205 /E.

Datum

13.8.1974

Besch.Nr. 1 Js 1.64 (RSHA)

Betr.: Begutachtung des Herrn Bernhard K ö n i g s h a u s , geb. 10.4.06

Hierdurch wird für das beiliegende, wissenschaftlich begründete
Gutachten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und
Sachverständigen von Herrn Prof. Meyer zum Gottesberge liquidiert:

Erhebung der Anamnese, klinische Untersuchung und Aktenstudium
im Hinblick auf die Gutachtenfrage (5 Std. à DM 25,-) DM 125,-

Abfassen und Formulierung der Beurteilung
(3 Std. à DM 25,-) DM 75,-

Diktat, Korrektur usw. (2 Std. à DM 25,-) DM 50,-

Schreibgebühren (6 Seiten, 18 Durchschläge) DM 10.50

DM 260,50

Klinische Anstalten
der
Universität Düsseldorf
Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
Direktor: Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge

Überweisung ergehen auf Konto-Nr. 6 016 510 bei der Dresdner Bank
Düsseldorf, Kontoinhaber: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge, Düsseldorf.

Gilt nur als Anlage zum Auszahlungsauftrag
vom 12. NOV. 1974
Berlin 21, den
Amtsgericht Tiergarten - Berechnungsstelle

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

23

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin

1000 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 22. November 1974

3/bi.

In der Strafsache
gegen
Herrn Franz Königshaus
- 508 AR 50/71 -

3/26/1974
sende ich 2 Band Akten nach Einsichtnahme
mit Dank zurück.

✓
Zwischen
1974
Ver
Ich habe mir erlaubt, aus Band XII a der
Akten je eine beglaubigte Abschrift des
Gutachtens und des audiologischen Befundes
zu entnehmen.

Meine Stellungnahme bitte ich abzuwarten.

9.12.
Ich habe mich sofort mit Herrn Königshaus
in Verbindung gesetzt.

10 Tage
9. Dez. 1974
Ver

19.12.

(Scheid)
Rechtsanwalt

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

asb mA
nifteB dñóñtebnsJ

1000 Bestiary 53

THE OBSERVATION

Der zehnte. SS gab Gebühren

Luget 3: Etappes

13080

Matrix Elements Right-Dependent

(biscuit) 

19.12.

Auszahlungsauftrag

für die Auszahlung von Sachverständigenentschädigung

24

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 526 01 Rechnungsjahr 1974

Landgericht Berlin

Amtsgericht Tiergarten

Strafsache gegen

Königshaus

Geschäftsnummer:

508 17R 50/71

Termin am

Klinische Anstalten der
Universität Düsseldorf
→ Berlin 4 Düsseldorf 1, Moorenstr. 5

DM Auslagenvorschuß – in Kostenmarken entrichtet – eingezahlt – zum Soll gestellt –
Armensache – nach Blatt der Sachakten

(Name)

(Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Geschäftsnummer:

Stunde

a) des Termins

Uhr

b) der Entlassung

Uhr

a) Antritt

Uhr

b) Beendigung
der Reise

Uhr

Erläuterungen:

Berechnung der Entschädigung	DM		Pf
	Stunden zu	DM	
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntsG)	Stunden zu	DM	Pf
b) besondere Verrichtungen	Stunden zu	DM	Pf
	Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntsG		
	<i>H. Anlage</i>	<i>1.125,70</i>	
c) besondere Entschädigung (§ 7 ZuSEntsG)	km Eisenbahn	Klasse	
d) Fahrkosten, Wegegeld (§ 9 ZuSEntsG)	Zuschlag für D-Zug		
	km Landweg		
	Flug		
e) Aufwand (§ 10 ZuSEntsG)	Tage zu	DM	
f) Aufwendungen (§§ 8, 11 ZuSEntsG)	Übernachtung		
	zusammen ab Vorschuß		

anteilige Wege- und Wartezeit

anteilig

*(Haushaltseinkommen -
fünfundzwanzig 70/100)*

Auszuzahlender Betrag

1.125,70

i. B.: und Quittung

Festgestellt (auf 1.125 DM 70 Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

Odeuf Preuß
(Name)

Justizamtsinspektor
(Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin 21, den

Landgericht Berlin
Amtsgericht Tiergarten
Kamm

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen

Stundenbetrag: DM Pf.

Berlin 21, den

Amtsgericht Tiergarten

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf 1.125 DM 70 Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den

(Name)

(Amtsbezeichnung)

KLINISCHE ANSTALTEN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Postanschrift:
Klinische Anstalten der Universität - Forschungslabor für Med. Akustik
4000 Düsseldorf 1 - Moorenstraße 5

25

An den

Staatsanwalt des Kammergerichts
Berlin-Charlottenburg

1 Berlin-Charlottenburg

Hals-, Nasen- und Ohrenklinik
Forschungslabor für Medizinische Akustik
Direktor: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge

MED. BIOLOGISCHE ABTEILUNG
Leiter: Prof. Dr. A. Meyer zum Gottesberge
Telefon (0211) 33 44 44, Nbst. 33 95 u. 33 96

PHYSIKALISCHE ABTEILUNG
Leiter: Dr. rer. nat. G. Esser
Telefon (0211) 33 44 44, Nbst. 33 94 u. 32 50

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Tag 15. 8. 1974

AZ 1JS1.64 (RSHA)

Betrifft: Audiologische Untersuchung des Herrn Franz Koenighaus, geb.
am 10. 4. 06, wohnhaft in Düsseldorf, Malkastenstr. 8

	Sachkosten	Vollkosten	Gesamt
Audio gramm 30820	5,-- DM	15,-- DM	15,-- DM
2 x Stap.-Refl.- Audio gramm	12,30 DM	21,-- DM	42,-- DM
2 x Impedanz-Messungen	2,05 DM	6,85 DM	13,70 DM
1 x S.I.S.I. 30820	5,-- DM	15,-- DM	15,-- DM
1 Beschallungs EEG (ERA) in 3 Sitzungen 26 Meßpunkte (1 Meßpunkt DM 20,--) 20,-- DM		40,-- DM	1040,-- DM
	44,35 DM	97,85 DM	1125,70 DM

Abgerechnet wurde nach dem Kostenttarif der Klinischen Anstalten und Medizinisch-Theoretischen Institute der Universität Düsseldorf. Die Sachkosten sind von uns an die Universität Düsseldorf für Inanspruchnahme der notwendigen Meßeinrichtungen abzuführen.

Überweisung des Betrages erbeten an Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge Düsseldorf, Dresdener Bank Konto Nr. 6 016 510.

GN nur als Anlage zum Auszahlungsauftrag
vom 12. Nov. 1974
Berlin 21, den
Amtsgericht Tiergarten - Berechnungsstelle

Justizkasse Berlin (West)

Kassenzeichen:

W.B.I. 1411/74

Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11

innerbetrieblich: (933)

10. DEZ. 1974

} App. 795

76

An die
Geschäftsstelle Abt. 508
des — ~~Amts~~ — Landgerichts
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

In der Kostensache

wird um Beifügung der Akten

Blöwigskaus
508 AR 50/71

auf kurze Zeit gebeten.

Auf Anordnung

Wapf
Justizkasse Berlin (West)

Geschäftsstelle
des — Amts — Landgerichts
— der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Berlin

21

, den

12. Dez. 1974

16.12.1974

Anlagen:

An die
Justizkasse Berlin (West)
1 Berlin 21
Turmstraße 91

Zum Kassenzeichen:

W.B.I. 1411/74

Berlin 21, den

Turmstraße 91

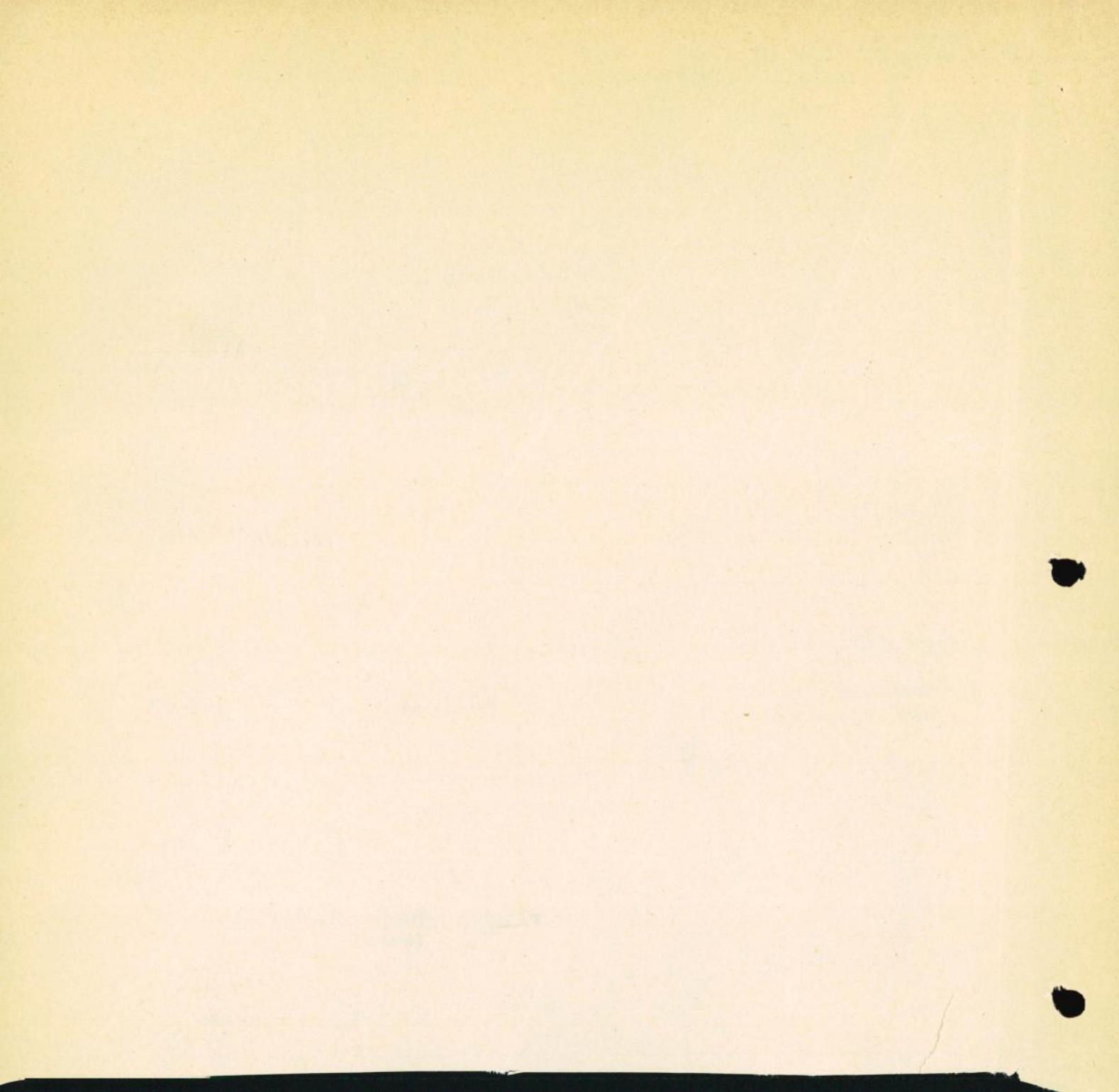
Landgericht Berlin

Strafkammer 8

Der Vorsitzende

A. V. Vossberg

Akten beigefügt.



DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

77

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin

1000 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 13. Dezember 1974 3/bi.

In der Strafsache
./. Herrn Franz Königshaus
- 508 AR 50/71 -



V
Gedr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin
mit der Bitte um Kenntniss.
Nahme über sofort
welche Weilern Schritte
im Falle der Verhältnisse
durch zu erwartet?

trage ich unbeschadet der vorliegenden Ergebnisse in bezug auf das sich angeblich gebesserte Ohrenleiden meines Mandanten vor, daß dieser wegen einer schweren Hüft- erkrankung in Kürze operiert werden muß. Ich überreiche hierzu im Original die ärztliche Bescheinigung des Herrn Chefarztes Dr. med. Franz Schmitz aus Düsseldorf.

Berlin 21, den 18. Dez. 1974
Turmstraße 91

Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

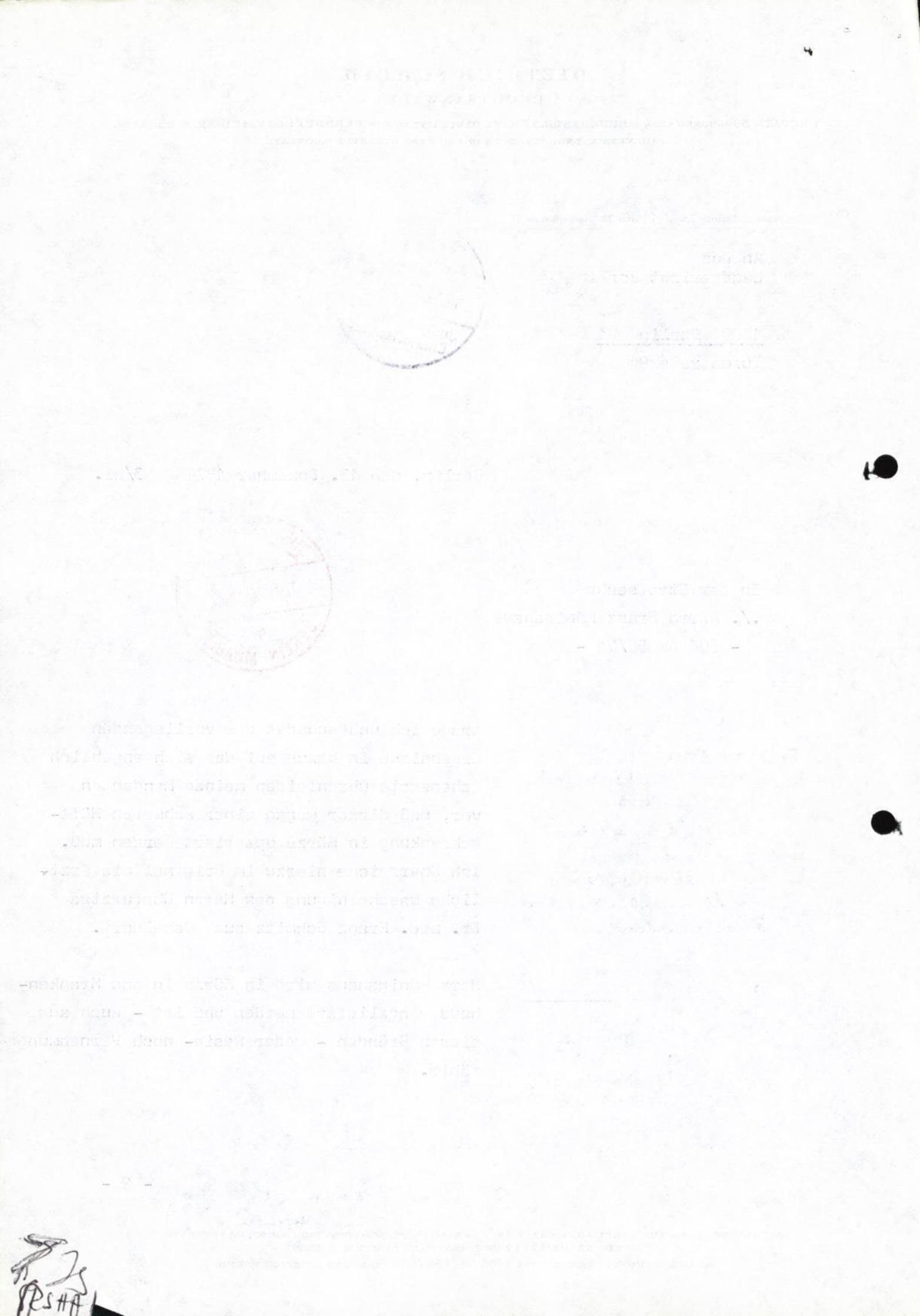
Herr Königshaus wird in Kürze in das Kranken- haus eingeliefert werden und ist - auch aus diesen Gründen - weder Resie- noch Vernehmungs- fähig.

V.
1) behalten am 19. 12. 74
2) 1 Mon. [Ergebnissestellung nach
dem Verhör?]

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

19.12.74



72

- 2 -

Ich beantrage daher,

das Verfahren weiterhin eingestellt zu belassen.

Im übrigen werde ich für meinen Mandanten in bezug auf den nach unserer Auffassung unzutreffenden ärztlichen Vortrag wegen der angeblichen Besserung des Ohrenleidens meines Mandanten eine eingehende ärztlich begründete Gegendarstellung vorlegen, mit der nachgewiesen werden wird, daß diese Besserung nicht vorliegt.

Dies darf ich bitten abzuwarten.

Abschrift anbei.


Max Scheid
Rechtsanwalt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amtsgerichtsplatz 1

29

Inhalt

Ablauf vom 3. 12. 74

des Dr. med. Franz Silmitz



DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

-2-1-75 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An das
Landgericht Berlin

1000 Berlin 21
Turmstraße 91



Berlin, den 30. Dezember 1974

3/bi.

In der Strafsache
./. Herrn Franz Königshaus
- 508 AR 50/71 -

AZ d. Sta. unbekannt: 1RSHA

13 JAN 1975
Ne

Wolfgang Schäfer
habe ich versehentlich nicht die Seite
2 des Schreibens der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht vom 3. September 1974
fotokopiert.

Ich wäre außerordentlich dankbar, wenn ich
die Fotokopie der Seite 2 erhalten könnte.

- 1.) Nach Antrag - *✓*
2.) mit Daten *✓*

7/1 75

Im Übrigen darf ich Bezug nehmen, auf meinen
letzten Schriftsatz vom 13. Dezember 1974.
Der Krankheitszustand des Herrn Königshaus
ist unverändert in bezug auf das Hüftleiden.

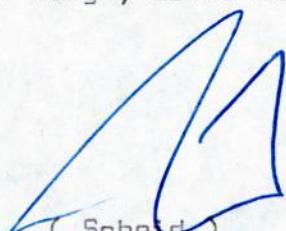
STF

1RSHA

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

- 2 -

Die ärztliche Gegendarstellung zu dem unzutreffenden fachärztlichen Ohrengutachten folgt, diese bitte ich abzuwarten.


(Scheid)
Rechtsanwalt

- ✓ 1) 1 Abl. von Bl. XIII a Bl. 142 fortsetzen und am RA. handschrift überenden.
2) 2 Umr. 
14. 1. 75

Kanzlei	
Eingang am:	15. JAN. 1975
Gefertigt am:	15. 1. 75
F-11 Alt.-m. handschr.	
m. Aut. ab 1571.91	

V.

✓.) Schreiben:

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid

1 Berlin 33
Herbertstraße 17

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe
zum Mord

Bezug: Ihre Schriftsätze vom 13. und 30. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die in Ihrem Schriftsatz vom 13. Dezember 1974 angekündigte Vorlage einer eingehenden ärztlich begründeten Gegendarstellung zum Gutachten des Prof. Dr. med. Meyer zum Gottesberge vom 13. August 1974 steht noch aus. Ebenso fehlt es bisher an einem Nachweis, daß der Angeklagte wegen eines Hüftleidens operiert werden mußte. Falls das Hüftleiden und eine diesbezügliche Operation neben dem Ohrenleiden die Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit des Angeklagten in erweitertem Umfang als bisher einschränken oder ausschließen sollten, wäre dies ebenfalls durch entsprechende ärztliche, eingehend zu begründende Bescheinigungen nachzuweisen.

Ihrer Rückäußerung sehe ich bis zum 15. April 1975 mit der Bitte entgegen, mir bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, wann mit der Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen gerechnet werden kann.

Hochachtungsvoll
(z.U.)

2.) 6 Wochen.

5/5

gef. am 21.3.75 f.
zu 1) 15 Sch. ab 24. MRZ. 1975 166

Berlin, den 20. März 1975

Cz

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

33

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12
Lewishamstraße 1



Berlin, den 10. April 1975

3/bi.

In der Voruntersuchungssache
./. Herrn Franz Koenigshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übersende ich nunmehr im Original die
fachärztliche Bescheinigung des Chefarztes
des St.-Vinzenz-Krankenhauses aus Düssel-
dorf vom 21. März 1975, aus der sich ergibt,
daß Herr W. Koenigshaus Anfang Mai 1975 operiert wird.

Die weiteren Angaben bitte ich aus der
fachärztlichen Bescheinigung zu entnehmen.

Weiter trage ich vor, daß Herr Koenigshaus
derzeit in bezug auf das Ohrenleiden wegen
seines schlechten Gesundheitszustandes vor
der Operation im St.-Vinzenz-Krankenhaus und
auch während der daran sich anschließenden
Rekonvaleszenzzeit auf dringenden ärztlichen
Rat hin nicht in der Lage ist, sich der

- 2 -

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 18 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHIECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

- 2 -

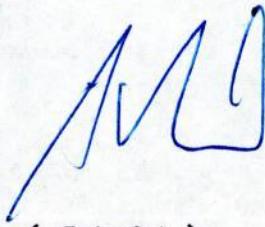
erforderlichen Untersuchung in bezug auf das
Ohrenleiden zu unterziehen.

Dies kann nach ärztlichem Rat erst nach
Wiederherstellung der Gesundheit des Herrn
Koenigshaus geschehen.

Insoweit berichte ich weiter.

Ich bitte um Bestätigung, daß dortseits Einver-
ständnis zu meinen Ausführungen besteht.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft
anbei.



(Scheid)
Rechtsanwalt

St.-Vinzenz-Krankenhaus

Orthop. Abteilung,
Chefarzt Dr. Schmitz

4 DÜSSELDORF Nord
Schloßstraße 85

35
, 21.3.1975

Fachärztliche Bescheinigung

Herr Franz K o e n i g h a u s , geb. am 10.4.1906 aus Düsseldorf, leidet an einer schweren Hüftgelenksentzündung, die einen operativen Eingriff notwendig macht. Dieser Eingriff muß in absehbarer Zeit erfolgen, da die Gehmöglichkeiten des Herrn K. sehr begrenzt sind und er schon beim Gehen bedeutsame Schmerzen hat. Es ist beabsichtigt, diese Operation Anfang Mai durchzuführen, sie bedingt einen stat. Aufenthalt von ca. 4 Wochen. Herr K. wird nach dem Klinikaufenthalt eine ca. 4-wöchige Rekonvaleszenzzeit benötigen, um seine Gehmöglichkeiten wieder zu erhalten.



Dr. Schmitz, Chefarzt

1 Js 1.64 (RSHA)Vfg.1.) Schreiben:

Herrn
 Rechtsanwalt
 Dietrich Scheid
1 Berlin 33
 Herbertstraße 17

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen den
 Hauptgeschäftsführer
Franz Bernhard Königshaus
 wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: Ihr Schriftsatz vom 10. April 1975

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihrem o.a. Schriftsatz und der überreichten ärztlichen Bescheinigung des Dr. Schmitz vom 21. März 1975 entnehme ich, daß vor Ablauf von zwei bis drei Monaten wegen akuter Erkrankung des Angeklagten nicht über dessen Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit abschließend entschieden werden kann.

Bis spätestens zum 15. Juli 1975 sehe ich daher der Vorlage weiterer ärztlicher Bescheinigungen entsprechend meiner Verfügung vom 20. März 1975 entgegen.

Hochachtungsvoll

(z.U.)

2.) 1.8.1975

Berlin, den 11. April 1975

Zu 1) 1 Schrb. gef./Mü.

ab 11/4.27

37

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12

Lewishamstraße 1

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 18. JULI 1975
(A) *Sta.*
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Berlin, den 17. Juli 1975

3/bi.

In der Voruntersuchungssache
./. Herrn Franz Koenigshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

teilt mir Herr Koenigshaus am 8. Juli 1975
mit, daß er am 7. Juli 1975 bei Herrn
Prof. Dr. Mündnich in Münster wegen der
Einhaltung des begründeten Gegengutachtens
zu der Darstellung des Herrn Prof. Dr.
Meyer zum Gottesberge war.

V.
Herrn OSA Hansvald n.k.

1. July 1975

Hierbei erfuhr Herr Koenigshaus, daß der
Audiologe, Prof. Dr. Kumpf, sich zurzeit
in Urlaub befindet.

Das neue Gegengutachten müßte Herrn Prof.
Dr. Kumpf erstellen.

1) Fristverlängerung bis 15. 10. 75
jedolngt nach Anwalt Hansvald
dies tel. Lunte mitgeteilt.

Aus diesem Grunde bitte ich wegen des
Urlaubes des Herrn Prof. Dr. Kumpf um

3 1. 11. 75

6. 11. 8. 75

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

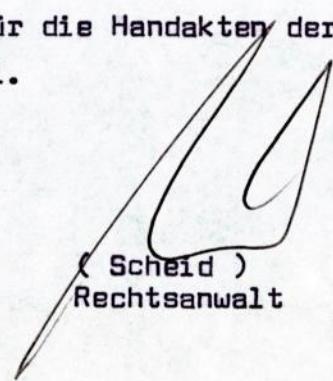
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

- 2 -

Fristverlängerung bis 15. Oktober 1975.

Ich bin um schnellste Beschaffung des Gegen-
gutachtens bemüht.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwalt-
schaft anbei.



(Scheid)
Rechtsanwalt

**C Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Konrad-Adenauer Straße 20 (Gebäude C)
Telex: 412 996 just d Telefon: (0611) 13 67 - 1
Konten der Gerichtskasse Frankfurt:
PSchKto: Ffm 70 17 - 600 (BLZ 500 100 60)
LZB Ffm 500 015 06 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG 6000 Frankfurt 1 Postfach 21 52

An

< 75/17/54 Ks 4/50 >

die Staatsanwaltschaft
b.d.Kammergericht (- Betr.: RSHA -)
1 Berlin 21, Turmstr.91 -1309-

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 1.6.71

zu: 1 Js 1/64 (RSHA) (III VU 9/70)
Betrift: Straf-
Verfahren gegen

Kurt Lindow

wegen Mordes

Es wird nach dem Stand der Sache angefragt.

Kanzlei	
Eingang am:	12. SEP 1975
Gefertigt am:	12. 9. 75 Sch
zu 1) 1 Schrift m. W)	

V. ab 12/9/75
Herrn OSTA Hauswald
und BnwV

Ma h -

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 11. SEP. 1975
Scl.
mit Anl. Blatts. - Bd. Akten

39

Geschäftsnummer
bitte stets angeben!



Zentrale (0611) 13 67 - 1

Datum
28.8.75

Durchwahl (0611) 13 67 -

1/1.64(RSHA)

1) Anhören am [oben]
zu < " >,

daß das hier nur noch gegen
Franz Königshaus wegen
Zeitübereinstimmung zum Mord in der

Auf Anordnung
Justizangestellter
Voruntersuchung anläßlich
Verfahren z. B. wegen Ver-
harmohrungsversuch des
Angenommene gegen §
205 StGB vorläufige -
restet mit.

Durchschrift

Staatsanwaltschaft
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
bei dem Kammergericht

1 Berlin 12 (Charlottenburg)

Lewishamstraße 1

Fernruf: 885 30 41

40

11. September 1975

45/49

1 Js 1.64 (RSHA)

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt/Main

6 Frankfurt/Main
Konrad-Adenauer-Straße 20
(Gebäude C)

- zu 75/17/54 Ks 4/50 -

In dem Strafverfahren gegen Kurt L i n d o w wegen Mordes wird auf die dortige Sachstandsanfrage vom 28. August 1975 - dortiges Aktenzeichen: 75/17/54 Ks 4/50 - mitgeteilt, daß das hier nur noch gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen Beihilfe zum Mord in der Voruntersuchung anhängige Verfahren z.Z. wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt worden ist.

Auf Anordnung
Schindler
Justizangestellte

13. Oktober 1975

40

1 Js 1.64 (RSHA)

833)

Herren
Rechtsanwälte
Dietrich Scheid
Michael Jockisch

1 Berlin 33
Herbertstr. 17

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Franz Bernhard Koenighaus wird mitgeteilt, daß zunächst zur Vorlage des ärztlichen Gutachtens in bezug auf die Operation wegen der Hüftgelenkarthrose und Mitteilung evtl. weiterer Termine (Krankenhausaufenthalt, voraussichtlicher Operationstag u.ä.) eine Frist bis zum 15. Dezember 1975 gesetzt worden ist.

Hochachtungsvoll
A.A.

Justizangestellte

41

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Dietrich Scheid
Michael Jockisch
Rechtsanwälte
Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstraße 17
Telefon 885 80 66

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
1 Berlin 12
Lewishamstr. 1

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 1. O. 1975
(1) Schi.
mit 1 Anl. Blatts. Bd. Akten



In dem Ermittlungsverfahren
./. Herrn Franz Bernhard Koenighaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Berlin, den 8. 10. 1975 3/ot

✓ 1, Melden an DA Schiel, daß in pp. zunächst
die Vorlage der ärztlichen (wie S. 4)
und Mitteilung erst. vor Kur Termine
(Operation) von Rundam aufenholte,
voraußichtlicher V-Tag u.ä.) eine
Frist bis zum 15. Dezember 1975
gesetzt worden ist.

2, 15. 12. 75

übermittele ich zunächst im Original die
ärztliche Bescheinigung der Universitäts-
Hals-Nasen-Ohrenklinik in Köln vom 3. 9. 1975.

13. 12. 75

Herr Koenighaus konnte die Rückkehr des
Herrn Prof. Dr. Mündlich aus Münster (vergl.
meinen Schriftsatz vom 17. 7. 1975) nicht ab-
warten, da Herr Koenighaus infolge seiner
schlechten Gesundheit einige Wochen zur Kur
reisen mußte und nach seiner Rückkehr aus der
Kur (27. 9. 1975) Herr Koenighaus befürchtete,
daß er nicht rechtzeitig den Untersuchungstermin
in Münster erhalten würde, so daß eine Frist-
versäumnis der auf den 15. 10. 1975 mit der dortigen
Behörde vereinbarten Frist in bezug auf meine

- 2 -

Stellungnahme eingetreten wäre.

Dies wollte Herr Koenighaus vermeiden.

Aus diesem Grunde ließ Herr Koenighaus vor seinem Kurantritt am 3. 9. 1975 die Untersuchung durchführen.

Nach meiner Auffassung hat die Universität in Köln den letzten fachärztlichen Befundbericht des Herrn Prof. Dr. Stupp voll bestätigt.

Herr Koenighaus berichtete mir, daß eine ausführliche audiológische Untersuchung durchgeführt wurde.

A
Unter Berücksichtigung dieser Umstände stelle ich erneut den Antrag, wegen des Ohrenleidens meines Mandanten das Verfahren einzustellen, da mein Mandant ständig weiter verhandlungsunfähig ist.

Ich darf um Übermittlung der getroffenen Entschließung bitten.

- 3 -

Sollte wider Erwarten - Herr Koenigshaus ist wirklich verhandlungsunfähig und vermag keiner Hauptverhandlung - auch unter Anwendung eines Hörgerätes - zu folgen, die Staatsanwaltschaft weiterhin die Auffassung vertreten, daß über die ärztliche Bescheinigung des Herrn Prof. Dr. Rudert vom 3. 9. 1975 hinaus eine erneute weitere Untersuchung in Münster erforderlich sein sollte, einschließlich einer 6 Std.-langen erneuten Kopfuntersuchung, so wäre Herr Koenighaus auch hiermit einverstanden.

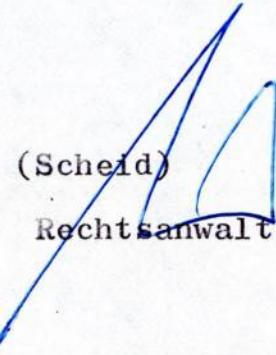
Herr Koenighaus bittet jedoch darum, daß er dann seines Rufes in Düsseldorf wegen und auch wegen des Rufes der Familie nicht von Seiten der Staatsanwaltschaft oder von dem Landgericht nach Köln oder Münster geschrieben wird.

Insoweit würde ich dann das Weitere wegen einer erneuten Untersuchung veranlassen und darf um entsprechende Verfügung bitten.

Ich bemerke aber, daß nach meiner Auffassung das Attest aus Köln vom 3. 9. 1975 ausreichen sollte, um das Verfahren gegen diesen schwerkranken Mann einzustellen.

Ein erneutes ärztliches Gutachten wegen der Operation wegen der schweren Hüftgelenkarthrose überreiche in Kürze zu den Akten. Ein Untersuchungstermin steht hier noch aus.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.



(Scheid)
Rechtsanwalt

NB.

Abschließend rege ich an, die weitere Entscheidung in dieser Sache zurückzustellen, bis ich das ärztliche Gutachten in bezug auf die Operation wegen der Hüftgelenkarthrose vorgelegt habe.

Falls ich keine weitere Nachricht von der dortigen Behörde erhalte, gehe ich davon aus, daß die Verlängerung stillschweigend gewährt ist.



D.O.

UNIVERSITÄTS-HALS-NASEN-OHRENKLINIK
KÖLN
DIREKTOR: PROF. DR. DR. WUSTROW

5 KÖLN 41 den 3.9.1975
Joseph-Stelzmann-Straße 9
Fernruf 47 81
Bei Durchwahl 478/ 4750

45

Abt.:

Az.:

Es wird gebeten, im Antwortschreiben Datum
und dieses Aktenzeichen anzugeben.

Herrn
Franz Koenighaus

4 Düsseldorf

Gerhard-Hauptmann-Str. 29

Ärztliche Bescheinigung

Herr Franz Koenighaus, geb. 10.4.1908, leidet unter einer beiderseitigen hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, die auch durch ein Hörgerät nur unzureichend ausgeglichen werden kann. Herr Koenighaus ist aus diesem Grunde nicht in der Lage, an Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen und damit seinen beruflichen Verpflichtungen in ausreichender Weise nachzukommen.

Rudert

(Prof. Dr. H. Rudert)

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG, AUTOBUS A 10 UND A 89 - HUBERTUSSPORTPLATZ

46

Rechtsanwalt Dietrich Scheid 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin

1000 Berlin 12

Lewishamstraße 1

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 10. DEZ. 1975
(1) mit Anl. Blatts. Bd. Akten

Dietrich Scheid
Michael Jockisch
Rechtsanwälte
1 Berlin 33 (Grunewald)
Herbertstraße 17
Telefon 885 80 66

Berlin, den 9. Dezember 1975

3/bi.

In dem Ermittlungsverfahren

./. Herrn Franz Bernhard Koenigshaus

- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Überreiche ich nunmehr zunächst im Original
die ärztliche Bescheinigung des Herrn
Chefarztes Dr. Schmitz von der orthopädischen
Abteilung des St.-Vinzenz-Krankenhauses in
Düsseldorf vom 18. November 1975.

Ich bitte um kurze Fristverlängerung, da
ich noch die ärztliche Bescheinigung über
den allgemeinen Gesundheitsbefund (Herz-
leiden des Herrn Koenigshaus) vorlegen
möchte, die mir bereits angekündigt wurde.

Zur Sache selbst darf ich ~~Stellung~~ nehmen,
sobald ich dann auch diese ärztliche

1) KommR: RN. Scheid berichtet auf
tel. Anfrage mit, dass der
Befund über das Herzleiden
bei zum 10.1.76 einsetzen
wurde und zugleich inner-
halb dieser Frist sich ändern
wird, bis wann und dem Eingang
der gegenwartslagen über das
Herzleiden geahndet werden
kann [vgl. fl. 2 ff, 45/XIIIa]. M. rügt nochmals auf eine baldige
Vorlage des Attestes an die F. Stadtk. zur Entscheidung -
- 2 -
Einstellungsertrag vom 8.10.75 [fl. 41/42/XIIa] hin.

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45 - 103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

21.10.1.76

M. 11.12.75

- 2 -

Bescheinigung vorgelegt habe und bitte daher
um kurze Fristverlängerung über den
15. Dezember 1975 hinaus.

(Scheid)
Rechtsanwalt

St.-Vinzenz-Krankenhaus

Orthopädische Abteilung,
Chefarzt Dr. Schmitz

4 DÜSSELDORF Nord, den 18.11.75
Schloßstraße 85

48

Ärztliche Bescheinigung

Herr Franz Königshaus, geb. am 10.4.1906, aus 4 Düsseldorf,
Gerhard-Hauptmann-Str. 29, leidet an einer fortgeschrittenen Coxarthrose
rechts. Eine Operation (Einbau einer Hüftgelenkstotalendoprothese) ist
dringend indiziert und sollte bald durchgeführt werden.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Schmitz".

Dr. Schmitz, Chefarzt

43

DIETRICH SCHEID
MICHAEL JOCKISCH
RECHTSANWÄLTE

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 85 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Jockisch 1 Berlin 33 Herbertstraße 17

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
Lewishamstraße 1
1000 Berlin 12

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 1 - 6. JAN. 1976
(1) *St. 1*
mit 1 Anl. 1 Blatts. 1 Bd. Akten

Berlin, den 5. Januar 1976 3/sch

In dem Ermittlungsverfahren
./. Herrn Franz Bernhard Koenighaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

übermittele ich nunmehr im Original die
ärztliche Bescheinigung des Herrn Prof.
Dr. Karl Kremer vom 18.12.1975, deren sub-
stantiierte Darstellung nach meiner Ansicht
so eindeutig sowohl die allgemeine Ver-
handlungsunfähigkeit des Herrn Koenighaus
erkennen lässt, als auch die lebensbedrohende
Gefahr einer Hauptverhandlung für ihn, daß
nunmehr ohne weitere Vorlage ärztlicher Be-
scheinigungen die endgültige Einstellung des
Verfahrens geboten erscheint.

V.
Kern OSA Kammerol
u. R. und B. u. V.

6. JAN. 1976

Man sollte diesen schwerkranken Mann nicht
mehr weiter dadurch quälen, daß man ihn im-
mer wieder zur Vorlage weiterer ärztlicher
Unterlagen zwingt, die bei der so klaren
Äusserung des Herrn Prof. Dr. Kremer doch
kein anderes Ergebnis in sich tragen könnten

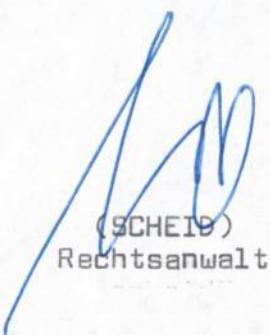
- 2 -

als dessen Gutachten.

Ich beantrage daher

die Einstellung des Verfahrens.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft
anbei.


(SCHEID)
Rechtsanwalt

18.12.1975

51

K/H

Ärztliche Bescheinigung

Herr Franz K ö n i g s h a u s , geboren am 10.4.1906, begab sich - wie aus meiner Bescheinigung vom 17.11.1975 ersichtlich ist - am 6.11.1975 wegen einer linksseitigen tiefen Beinvenenthrombose in meine Behandlung.

Ausgehend von dieser Thrombose war es bereits im Oktober d.Jahres zu rezidivierenden Lungenarterienembolien gekommen. Als Folge davon stellte sich ein merkliches Nachlassen der Herzleistung, verbunden mit Atemnot, ein.

Das Schicksal einer tiefen Beinvenenthrombose ist insofern ungewiß, als man nie vorhersagen kann, ob die Thromben (Blutgerinnung) sich im Laufe der Zeit zum Teil auflösen und rekanalisiert werden, oder ob sich immer wieder neue Blutgerinnung auf die alten aufpfropfen (sogenannte Appositionsthromben).

Im letzteren Falle besteht jeder Zeit die Möglichkeit, daß ein Teil eines solchen Gerinnung aus dem Verband gelöst, mit dem Blutstrom weiterbefördert und in die Lungenschlagadern verschleppt wird. Abhängig von der Zahl und der Größe dieser sogenannten Emboli kann das Einschwemmen solcher Blutgerinnung in die Lungenstrombahn klinisch als Übergänge von einer leichten Atemnot mit schmerzhafter Atemtätigkeit und Hustenreiz bis zum plötzlichen Herztod hervorrufen. Das Ausmaß der klinisch in Erscheinung tretenden Folgen einer solchen Embolisation ist nicht vorhersehbar. Ausgelöst wird eine derartige Embolie in den meisten Fällen durch plötzlich Änderungen der Kreislauftätigkeit, wie Veränderungen des Gefäßtonus, der Herzfrequenz sowie Schwankungen des Blutdruckes. Daraus erklärt sich, daß viele Lungenarterien-Embolien auftreten, wenn Patienten nach längerer Bettruhe mobilisiert werden.

Aber auch psychische Belastungen (Streß-Situationen), die mit einer plötzlichen Änderung der Herzfrequenz und Schwankungen des Blutdruckes einhergehen, sind in der Lage, das Ablösen eines Blutgerinnsels aus einer Beinvene zu fördern und damit eine gegebenenfalls tödlich endende Lungenarterien-Embolie herbeizuführen.

Im Falle des Herrn Königshaus, dessen Allgemeinzustand und dessen Herzleistung deutlich herabgesetzt sind, kann ich die Möglichkeit einer lebensbedrohlichen Lungenarterienembolie, hervorgerufen durch psychische Belastungen während einer Gerichtsverhandlung, nicht ausschließen.

Unabhängig von seinen durch ärztliche Bescheinigungen bzw. Gutachten belegten sonstigen Leiden (Schwerhörigkeit, degenerative Hüftgelenkerkrankung, Leistenbruch), auf Grund der Vorgeschichte (bereits stattgehabte kleine Lungenarterienembolien) und des gegenwärtigen, auf meinem Fachgebiet im Vordergrund stehenden Leidens (tiefe Beinvenenthrombose links), halte ich Herrn Königshaus in absehbarer Zeit für nicht verhandlungsfähig.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß ein Gerichtsverfahren für Herrn Königshaus Risiken für seine Gesundheit, wenn nicht für sein Leben beinhalten, die es mir nach bestem Wissen und Gewissen nicht gestatten, ihm Verhandlungsfähigkeit zu bescheinigen.



Professor Dr. med. K. Kremer

Prof. Dr. med. Karl Krémér
Direktor der Chirurg. Universitätsklinik A
Düsseldorf, Moorenstr. 5
Tel. (0211) 33 44 44 App. 2350



S. Shafikawane
Lg. Hobbit

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1.64 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 12 (Charlottenburg), den 12. Jan. 1976
Lewishamstraße 1
Fernruf: 885 30 41 (App.: 40)
(Im Innenbetrieb: 933) 833
Telex 185 470 833
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00

Mit 2 Bänden Akten
(Bd. XIII u. XIIIa)

dem

Herrn Vorsitzenden der
8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

zu 508 AR 50.71 und
zu III VU 9.70 übersandt.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Scheid,
hat mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1975 beantragt, das
Verfahren wegen Verhandlungsunfähigkeit einzustellen
(Bd. XIIIa Bl. 42). Zum Nachweis der Verhandlungsunfähigkeit
hat der Verteidiger vorgelegt:

- 1) ärztliche Bescheinigung der Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik in Köln vom 3. September 1975
(Bd. XIIIa Bl. 45),
- 2) ärztliche Bescheinigung des Chefarztes Dr. Schmitz
der orthopädischen Abteilung des St.-Vinzenz-Kranken-
hauses vom 18. November 1975 (Bd. XIIIa, Bl. 48),
- 3) ärztliche Bescheinigung des Direktors der
chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf,
Prof. Dr. Kremer, vom 18. Dezember 1975
(Bd. XIIIa Bl. 51-52).

Unter Bezugnahme auf die ärztliche Bescheinigung zu 3) hat
der Verteidiger den Einstellungsantrag mit Schriftsatz vom
5. Januar 1976 wiederholt (Bd. XIIIa Bl. 50).

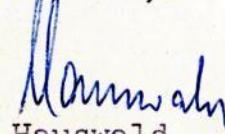
Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch Beschuß
der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 gemäß § 205 StPO
eingestellt (Bd. XIII Bl. 197-198). Die damals aufgrund

hochgradiger Schwerhörigkeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten ist nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge laut Gutachten vom 13. August 1974 (Bd. XIIIa Bl. 2-7) inzwischen insoweit bedingt entfallen, als eine bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten unter der Voraussetzung von ihm bejaht worden ist, daß durch eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge getragen wird. Gleichwohl halte ich eine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund der oben zu 1) - 3) aufgeführten weiteren ärztlichen Bescheinigungen z.Z. nicht für gegeben. Die zur Schwerhörigkeit hinzugetretenen weiteren Erkrankungen, insbesondere die hochgradige Emboliegefahr, die durch die ärztliche Bescheinigung vom 18. Dezember 1975 m.E. ausreichend belegt worden ist, läßt die mit Gutachten vom 13. August 1974 festgestellte bedingte Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten wieder in Wegfall kommen. Bei dieser Sachlage muß es bei der vorläufigen Einstellung gemäß § 205 StPO verbleiben.

Zur Klarstellung dieses Verfahrensstandes beantrage ich,

- 1) das Fortbestehen der Voraussetzungen für eine Einstellung gemäß § 205 StPO durch Beschuß festzustellen,
- 2) anzuordnen, daß die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung spätestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu prüfen sind.

Für eine Einstellung nach § 206 a StPO besteht m.E. kein gesetzlicher Grund. Insoweit verweise ich auf den Beschuß der 8. Strafkammer vom 3. Januar 1972 (Bd. XIII Bl. 216, 216a) und die dortige Verfügung vom 13. Februar 1973 (Bd. XIII Bl. 226).


Hauswald
Oberstaatsanwalt

5

Eing. 16. Jan 1976

54

1) Vermute:

a) die S. Strafkammer war mit der Sache zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Gesamtstrafkammer, in das Schmiergericht besetzt. Diese Jurisdiktion ist weggeschlagen. Ein den Antrag, der SOTK kommt deshalb die Jurisdiktion Schmiergericht Kammer in Betracht.

b) In der Kammer der Sache - in der sie als Untersuchungsrichter tätig gewesen bin - ist festzustellen, dass der Antrag der SOTK sachlich begründet ist. Die Angaben der SOTK sind zutreffend.

Einigen den Gesuchsteller erhobenen Ausgeschließlichen Verdacht beziehen sich auf deren Tätigkeit als Sachbearbeiter in RSHA und dass in diesen Zusammenhang von ihm erwarteten oder bearbeitete Erlasser sind der Behandlung zvg. Firmenarbeiten ~~x~~ und die Bearbeitung von Konsolidierungsvorlagen gegen diese.

2) U.

Den bestehenden der
jurisdiktive Schmiergericht Kammer

~~x) nicht: sowjetische Kriegsgefangene und polnische Kgt.~~

Berlin 21, den 16. Jan 1976
Tunc 11.11

Land - Stadt Berlin
Sekretär 3
Der ~~Kammer~~

1
from BE II
207i Q

B e s c h l u ß

Strafsache

g e g e n den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard
 K ö n i g s h a u s ,
 geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis
 Halberstadt,
 wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,
 4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord.

Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeklagten vom 5. Januar 1976, das Verfahren endgültig einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Beschuß der 8. Strafkammer vom 18. November 1971 ist das Verfahren gegen den Angeklagten nach § 205 StPO wegen einer doppelseitigen Mittelohr- und Innenohrerkrankung vorläufig eingestellt worden. Obgleich die durch diese Erkrankung seinerzeit bestehende Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen, Prof. Dr. Meyer zum Gottesbergen, vom 13. August 1974 bedingt entfallen ist, muß es bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO bleiben.

Zu der hochgradigen Schwerhörigkeit des Angeklagten, die durch eine ¹ Mokroportanlage überwunden werden könnte, sind weitere Erkrankungen hinzugekommen. Aus der ärztlichen Bescheinigung des St.-Vincenc-Krankenhauses vom 18. November 1975 ergibt sich, daß er an einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts leidet, so daß eine Operation erforderlich ist. Außerdem besteht, wie sich aus der ärztlichen

Bescheinigung von Prof. Dr. Karl Kremer vom 18. Dezember 1975 ergibt, bei dem Angeklagten eine tiefe Beinvenentrombose links, die bereits im Oktober 1975 zu rezidivierenden Lungenarterienembolien geführt hat. Es besteht damit zur Zeit eine hochgradige Emboliegefahr, so daß der Angeschuldigte gegenwärtig nicht vernehmungs- und verhandlungsfähig ist.

Der Antrag des Angeschuldigten, das Verfahren nach § 206a StPO endgültig einzustellen, war dagegen zurückzuweisen, weil es nicht völlig ausgeschlossen ist, daß eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten eintritt.

Für die von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung, die Voraussetzungen nach § 205 StPO nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen, ist ihm Rahmen dieser Vorschrift kein Raum. Es liegt bei der Staatsanwaltschaft, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung eines Verfahrens noch vorhanden sind.

Berlin 21, den 6. Februar 1976
Landgericht Berlin, Strafkammer 52

Fayal

Hoyer

(Hoyer)
RiLG

Kreuz

105

552 - 2/76

- 6 10.8
11. FEB. 1976 57
- ✓ 1.) Frist für Zeitkarte: 6 Monate
 - ✓ 1.) 4 Beisetzungen des Bischl. Bl. 55/56 herstellen.
 - ✓ 2.) Je 1 Beisetzung den Augschwiedigten - s. Riktrum - und RS Scheid - Bl. 41 - überenden.
 - 3.) U. u. A.
der Staatanwaltschaft z. w. verlassene, 18. FEB. 1976
feindgesands.

J
Jf. + ab
1617
flambo

10. FEB. 1976

Staatsanw
VfA

1

- 3, VfA. viele HA Bd. VII.
2, 1. Jenzl. abdrift z. d. HA.
1.3.76

11 FEB 1976

1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord nehme ich Bezug auf den Beschuß der 52. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976 - (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -, in dem festgestellt wurde, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO wegen mehrerer, in dem Beschuß dargelegter Erkrankungen des Angeklagten fortbestanden. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren sind diese Voraussetzungen nunmehr erneut zu prüfen.

Sofern Sie den Angeklagten weiterhin vertreten, bitte ich Sie, Herrn Königshaus zu veranlassen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang dieses Schreibens durch Vorlage geeigneter ärztlicher Gutachten oder Bescheinigungen nachzuweisen, ob und inwieweit die in dem o.a. Beschuß festgestellte Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit fortduert.

Sofern Sie eine Akteneinsicht benötigen, stehen Ihnen die u.a. den bisherigen Krankheitsverlauf des Herrn Königshaus betreffenden Verfahrensbände XIII und XIII a auf meiner Geschäftsstelle zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Hauswald
Oberstaatsanwalt

Ro

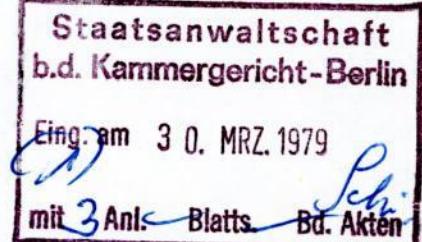
59

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
Lewishamstraße 1
1000 Berlin 12



Berlin, den 29. März 1979 3/hu

In dem Ermittlungsverfahren
./. Herrn Franz Bernhard Koenigshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

überreiche ich in Fotokopie das
Schreiben des Herrn Prof. Dr. med.
Karl Kremer vom 24.3.1979 an mich.

Mit diesem Schreiben übermittelt
mir Herr Prof. Dr. Kremer die erneute
ärztliche Bescheinigung vom 24.3.
1979, die ich beifüge.

Weiterhin übermittle ich nochmals
die Bescheinigung des Herrn Dr.
Kremer an mich vom 18.12.1975, die
ich ebenfalls beifüge.

Ich hatte dieses Schreiben bereits
mit Schriftsatz vom 15. Januar 1976
zu den Akten gebracht.

- 2 -

Aus dem Inbegriff der beigefügten Unterlagen ergibt sich weiterhin die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten wobei ich mir darauf hinzuweisen erlaube, daß Herr Koenigshaus 73 Jahre alt ist.

Schon aus diesem Umstand rechtfertigt sich nach meiner Auffassung her die Annahme, daß eine Verhandlungsfähigkeit (eine Vernehmungsfähigkeit) meines Mandanten nicht mehr eintreten wird.

Ich bin der Auffassung, daß nunmehr eine endgültige Einstellung des Verfahrens auch aus Gründen der Menschlichkeit Herrn Koenigshaus gegenüber beschlossen werden sollte, denn es läßt sich nach meiner Auffassung nicht mehr vertreten in bezug auf diesen alten schwer kranken Bürger, immer wieder zur vorläufige Entschließungen zu treffen, die gerade durch die Vorläufigkeit des Charakters einer solchen Entschließung insbesondere dazu geeignet sind, meinen Mandanten ständig in seelischer Unruhe zu halten und hierdurch seinen Lebensabend zu verkürzen.

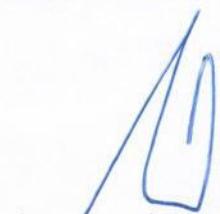
Nach meiner Ansicht liegen die medizinischen Voraussetzungen zur endgültigen Einstellung des Verfahrens vor, so daß die Überlegungen, die ich in bezug auf die Einstellung des Verfahrens aus menschlichen Gründen angestellt habe, nur noch am Rande erforderlich sind, denn tatsächlich macht das medizinische Bild, das sich aus den erneut beigefügten Bescheinigungen ergibt, die Einstellung des Verfahrens dringend erforderlich.

61

- 3 -

Ich bitte um entsprechende Entschließung hierüber
und um Übermittlung der Entschließung an mich. 1

Abschrift für die Handakten der Generalstaatsan-
waltschaft anbei.



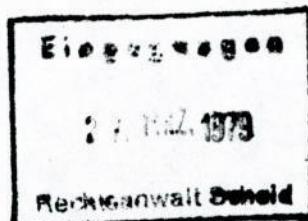
(Scheid)
Rechtsanwalt

62

Prof. Dr. med. Karl Kremer
Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik
4000 Düsseldorf
Moorenstraße 5 · Telefon 33 44 44

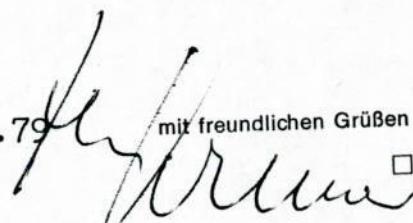
An Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid
Herbertstr. 17
1000 Berlin 33

- wird Sie vielleicht interessieren von mir beantwortet/
erledigt
- zur Kenntnis bitte besprechen mit:
- auf Ihren Wunsch/
gemäß Vereinbarung
- mit Bitte um Stellungnahme/
Besprechung
- mit Bitte um Beantwortung/
Erledigung/Entscheidung
- mit Bitte um Visum/
Unterschrift
- bitte anrufen Telefon: mit Dank zurück



- zu Ihren Akten bitte zurück an mich
- bitte weiterleiten an:

Datum: 24.3.79 mit freundlichen Grüßen

 wenden

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

4 DÜSSELDORF, DEN 24.3.1979
MOORENSTRASSE 5 · RUF 33 44 44, APP. 23 50 / 51

63

K/H

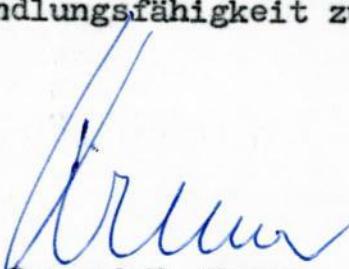
Ärztliche Bescheinigung

In Ergänzung der von mir am 18.12.1975 ausgestellten Bescheinigung möchte ich zu den von Herrn Franz KOENIGSHAUS, geboren am 10.4.1906, geklagten Beschwerden erneut Stellung nehmen.

Bei Herrn K. mußte im Februar d. Jahres eine Bauch-Operation durchgeführt werden, die wegen Komplikationsgefahr indiziert war.

Bei dieser Gelegenheit und auch in der Zwischenzeit wurde Herr K. wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden vom Kardiologen unserer Klinik untersucht und der beigelegte Befund erhoben. Die Beschwerden treten zum Teil bereits in Ruhe, ständig jedoch schon bei geringer Belastung auf.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß auch heute bei Herrn Koenigshaus durch psychische Belastungen Risiken für seine Gesundheit bzw. für sein Leben bestehen, so daß es mir nicht möglich ist, eine Verhandlungsfähigkeit zu bescheinigen.


Professor Dr. med. K. Kremer

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

64
4 DÜSSELDORF, DEN 18.12.1975
MOORENSTRASSE 5 - RUF 33 44 44

K/H

-290-

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid
1 Berlin 33
Herbertstraße 17



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1975.
Inzwischen wird Ihnen die erweiterte Bescheinigung vom 17.11.1975
zugegangen sein.

Nach sorgfältigem Studium Ihres Schreibens komme ich zu der
Ansicht, daß das Gutachten von Herrn Professor Dr. Meyer zum
Gottesberge wohl kaum revidiert werden kann, daß andererseits
aber die darin gemachte Aussage für die Entscheidung, ob Herr
Königshaus verhandlungsfähig ist oder nicht, nicht relevant ist.
Ich halte allein vom chirurgischen Standpunkt aus Herrn Königshaus
für so gefährdet, daß ich ihm schon von meinem Fachgebiet her
Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen kann.

Insofern, so meine ich, erübrigt sich das von Ihnen vorgeschlagene
Konsil mit den Herren der anderen Fachdisziplinen und das Erstellen
eines gemeinsamen Gutachtens. Einzelheiten wollen Sie bitte meiner
beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen !

Karl Kremer

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

Lewishamstraße 1, den 4. April 1979

D - 1000 Berlin 12

Fernruf: 3233041 (App.: 66)

(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 185470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

Mit 2 Bänden Akten
(Band XIII u. XIII a)

dem

Herrn Vorsitzenden des
Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin
Strafkammer 52



unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Verteidigers vom
29. März 1979 - Bd. XIII a Bl. 59 ff. d.A. - übersandt.

M.E. kann über die beantragte endgültige Einstellung des Verfahrens erst entschieden werden, wenn der Angeklagte nochmals eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersucht worden ist und durch einen gerichtlichen Sachverständigen festgestellt wird, daß künftig mit einer Besserung des Gesundheitszustandes des Angeklagten nicht mehr gerechnet werden kann.

Ich beantrage daher,

den Angeklagten durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen eingehend untersuchen und auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit begutachten zu lassen, wobei der Sachverständige auch seine Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes des Angeklagten abgeben soll.

Filipiak
(Filipiak)
Oberstaatsanwalt

!
fran BE II
6. APR. 1979
Angu

Udreichit:

Nr.(0211) 311 2386 183

Telepost seit dem Sekretariat Prof. Dr. Schreiter
von Gustav für Naturmediziner der Universität
Bamberg. Das Postsehen wird erstellt.

10. APR. 1979

Eschenhagen
(Hilf)

67

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
52. Strafkammer
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



11. APR. 1979
Ad

Berlin, den 10.4.1979 3/schl

**Staatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin**
Eing. am 18. APR. 1979 *hi.*
mit Anl. Blatt. 1 Bd. Akten

In der Strafsache
gegen Franz Koenighaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

552-2/78

erscheint mir, als Verteidiger des Herrn Koenighaus, der Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 4.4.1979 - hier eingegangen am 6.4.1979 - nicht vertretbar und auch mit den Regeln der Menschlichkeit nicht vereinbar, den Angeklagten - meinen Mandanten - durch einen vom Gericht zu bestellenden Sachverständigen eingehend untersuchen zu lassen.

Hier liegt die ärztliche Bescheinigung eines anerkannten Professors der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf vom 24.3.1979 vor, aus der sich die Verhandlungsunfähigkeit meines Mandanten ergibt.

Berlin 21, den 12. APR. 1979
Landgericht, Strafkammer 52
Der Vorsitzende
Jayol (Page)
VRM

Was soll hier mehr geschehen?

Glaubt die Staatsanwaltschaft ernstlich, daß ein Hochschullehrer, der Direktor der

Chirurgischen Universitätsklinik in Düsseldorf ist, in einem

NS-Verfahren

Gefälligkeitsatteste ausstellt?

Sachon allein hieran zu denken ist derart abwegig und absurd, daß sich weitere Überlegungen hierzu überhaupt nicht anstellen lassen, als der böse Schein, die Staatsanwaltschaft will hier einen schwerkranken, hochbetagten Bürger

weiterhin

mit geradezu mutwilligen Untersuchungsmaßnahmen überziehen, um dessen Lebensabend zu verkürzen.

Wie soll denn der Antrag der Staatsanwaltschaft im Ernst anders gewertet werden?

Herr Koenighaus lebt seit Jahren mit dem anhängigen Verfahren und in Sorge um dieses, obwohl er sich für unschuldig hält.

Daß bei einem betagten Bürger durch einen Gerichtsent-schluß, der die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnet, nachdem ein anerkannter Hochschullehrer die Verhandlungsunfähigkeit und den lebensgefährdenden Charakter seines Krankheitszustandes erkannt und entsprechend dem Gericht gegenüber berichtet hat, einen Schockzustand auslösen könnte, der das Leben auslöscht liegt derart im Rahmen des Möglichen, daß sogar eine Strafverfolgungsbehörde hieran denken sollen, ehe sie einen derartigen Antrag stellt.

Hinzu kommt doch noch die bereits im September 1975 nachgewiesene, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit meines Mandanten.

Denkt denn hieran die Staatsanwaltschaft auch überhaupt nicht?

Soll dieser Mann denn durch erneute Gerichtsmaßnahmen - hierzu gehört ja auch die Untersuchung durch einen Sachverständigen - einen Gerichtsarzt - und die hierdurch ausgelöste Schockwirkung in den Tod gebracht werden? Dann soll man dies doch offen sagen.

Oder formuliert die Staatsanwaltschaft nur gedankenlos derartige Anträge, wie denjenigen vom 4.4.1979?

Auch die Staatsanwaltschaft hat in unserer rechtsstaatlichen Ordnung die Verpflichtung der Fürsorge gegenüber den Bürgern, gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Von einer derartigen Fürsorge vermag ich hier überhaupt nichts zu erkennen.

Ich kann den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 - ich kenne meinen Mandanten seit langen Jahren - nur geradezu als gnadenlos bezeichnen.

Wenn dem Antrage entsprochen wird, vermag ich für das Leben meines Mandanten nicht mehr zu garantieren, sobald er diesen Beschuß in den Händen hat.

Das schwache Lebenslicht, das überhaupt noch besteht, könnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch eine derartige Entscheidung ausgelöscht werden.

Ich möchte mich von der Verantwortung hierzu freisprechen, darum sage ich offen, das, was ^{ich} über den Antrag der Staatsanwaltschaft denke.

Es mag sein, daß man diese Ausführungen zum Anlaß nimmt, wiederum ehrengerichtliche Ermittlungen gegen mich wegen Kränkung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft einleitet. In diesem Falle nehme ich es hin.

70

Meine anwaltliche Verpflichtung zwingt mich dazu, hier auf die Regeln der Menschlichkeit hinzuweisen, die von der Staatsanwaltschaft nach meiner Auffassung nich in vollem Umfange beachtet worden sind.

Ich rege vielmehr an,

daß das Landgericht Berlin sich mit Herrn Prof. Dr. Kremer in Verbindung setzt und, falls dies für erforderlich gehalten werden sollte, eine weitere Stellungnahme von diesem erbittet, die ohne weiteres vorgelegt werden wird.

Hilfsweise rege ich an,

daß, bevor der Antrag der Staatsanwaltschaft, Herrn Koenighaus begutachten zu lassen, entschieden wird, eine weitere gutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Kremer eingeholt wird.

Nach Eingang dieser Stellungnahme erbitte ich eine Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme.

Abschließend stelle ich den Antrag, den

Antrag der Staatsanwaltschaft auf eingehende Untersuchung meines Mandanten auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit zurückzuweisen.

Selbstverständlich ist ja wohl bei diesem hochbetagten Manne, daß Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes nur negativ ausfallen kann und wird, dies insbesondere ja mit Sicherheit dann, wenn die Begutachtung durchgeführt wird.

Es liegt im Bereich des Möglichen, daß der Angeschul-

71

digte doch einen solchen Schock, wie ich vorstehend ausführte, nicht überlebt.

Hieran zu denken, ist nach meiner Auffassung aber nicht allein die Aufgabe des Verteidiger sondern auch des Staatsanwaltes, der beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen, und zwar sollte dieser die Überlebungen anstellen, ehe ein solcher Antrag zu Papier gebracht wird.

Der vorgestellte Antrag kann bei mir - dies betone ich ganz offen - nur Entsetzen über die mangelnde Achtung vor dem Leben eines Mitbürgers hervorrufen, der als schwerstkranker Mann sich seit Jahren mit diesem Verfahren herumquält, das eingestellt werden sollte.

Hierbei kommt es heute überhaupt nicht mehr auf den Tatvorwurf an - mein Mandant stellt mit Entschiedenheit ein Verschulden in Abrede - sondern allein darauf, daß nach Jahrzehnten nach Kriegsende nunmehr die Regeln der Menschlichkeit den Vorrang haben sollten.

Wenn man auf der einen Seite von Seiten der Bundesregierung ständig die Freilassung von Rudolf Heß fordert, die Freilassung eines schwerkranken Mannes, dann kann nicht in Einklang gebracht werden, der hier absolute Verfolgungswille der Staatsanwaltschaft gegenüber meinem Mandanten, einen schwerstkranken Mann.

Auch dies sollte abschließend betont werden.

Ich habe mir erlaubt, eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 4.4.1979 und eine Abschrift dieses Schreibens Herrn Prof. Dr. Kremer mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid) Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

Lewishamstraße 1, den 27. April 1979

D - 1000 Berlin 12

Fernruf: 3233041 (App.: 39)

(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 185470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

Mit 2 Bänden Akten (Band XIII
und XIII a)
dem

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
Strafkammer 52

nach Kenntnisnahme von Bl. 67 ff. d.A. zurückgesandt.

Die Vorwürfe des Verteidigers, daß der hiesige Antrag vom 4. April 1979 auf Untersuchung des Angeklagten "gnadenlos" sei und die Staatsanwaltschaft "einen schwerkranken, hochbetagten Bürger weiterhin mit geradezu mutwilligen Untersuchungsmaßnahmen überziehe, um dessen Lebensabend zu verkürzen" wird mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Die von der Verteidigung überreichte ärztliche Bescheinigung vom 24. März 1979 (Bl. 63 d.A.) läßt keinesfalls erkennen, daß der Angeklagte allein durch eine sachkundige ärztliche Untersuchung bzw. durch die Anordnung einer derartigen Untersuchung einen solchen "Schock" erleiden könnte, daß durch eine derartige Entscheidung oder Untersuchung - wie behauptet - "das schwache Lebenslicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgelöscht" würde. Die Reaktion der Verteidigung rechtfertigt vielmehr den Verdacht, daß der Angeklagte einer Untersuchung auf seine Verhandlungsfähigkeit aus dem Wege gehen möchte, weil er einen Fortgang des Verfahrens befürchtet.

Ich bitte deshalb,

meinem Antrage vom 4. April 1979 (Bl. 65 d.A.)
zu entsprechen.

Filipiak
(Filipiak)
Oberstaatsanwalt

73

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
Strafkammer 52
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



Berlin, den 8.5.1979 3/schl

In der Strafsache
gegen Franz Koenighaus
- 1 Js 1/64 (RSWA) -

552 - 2176

bestätige ich den Eingang der Abschrift des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 27.4.1979 - hier eingegangen am 4. Mai 1979 -.

Die von mir erhobenen Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht bleiben voll inhaltlich aufrecht erhalten.

Mit Entschiedenheit weise ich den nunmehr von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht geäußerten Verdacht, daß der Angeklagte einer Untersuchung auf seine Verhandlungsfähigkeit aus dem Wege gehen möchte, weil er einen Fortgang des Verfahrens befürchtet, zurück.

Die Haltung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht widerspricht jedweder Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern, gegen

Abte liegt vor
s. Mai 1979
fr
1
am BE I
1075 Augu

551

- 2 -

die Verfahren anhängig sind.

/ Zur Begründung meiner Auffassung überreiche ich Fotokopie des Schreibens des Herrn Prof. Dr. med. Karl Kremer an mich vom 2.5.1979.

Ich stelle anheim, daß der Herr Vorsitzende der Strafkammer 52 des Landgerichts Berlin fernmündlich oder schriftlich bei Herrn Prof. Dr. Kremer Rücksprache oder Rückfrage hält.

Herr Prof. Dr. Kremer wird den Ernst der Situation in bezug auf die Gefahr des Suizides voll bestätigen.

Bei diesem alten Manne, Herrn Koenighaus, handelt es sich um einen Bürger, der am Rande seines Lebens steht.

Ich möchte es nicht verantworten, daß dieser Mann, der völlig allein steht - seine Ehefrau ist auch gestorben -, nunmehr aus dem Leben scheidet, wenn er davon erfährt, daß das Verfahren einen Fortgang nimmt.

Darüber hinaus erscheinen doch die Beweisschwierigkeiten in diesem Verfahren außerordentlich schwierig, wie wir aus Verfahren ähnlicher Art wissen.

Hier handelt es sich um einen dem Tode geweihten Bürger.

Es ist nicht zu verantworten, daß Herr Koenighaus nunmehr zu einem Gerichtsarzt bestellt wird.

Jeder Hinweis auf das vorstehende Verfahren könnte den Suizidversuch auslösen.

Herr Koenighaus befindet sich in der Behandlung eines in Düsseldorf bis über die Grenzen der Bundesrepublik anerkannten Arztes, der mit Sicherheit nicht zur Strafverfolgungsvereitelung beitragen wird, sondern der, wie

er mir fernmündlich von sich aus mitteilte, größte Sorge um das Lebensschicksal seines Patienten hat, wenn hier gerichtsärztliche Untersuchungen angeordnet würden.

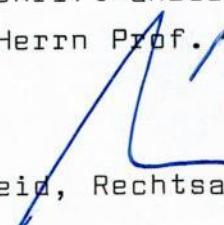
Ich stelle anheim, daß der Herr Vorsitzende der Strafkammer unmittelbar bei Herrn Prof. Dr. Kremer Rückfrage oder Rücksprache hält.

Ausdrücklich ist Herr Prof. Dr. Kremer von der ärztlichen Schweigepflicht in jeder Richtung befreit.

Diese Erklärung gebe ich aufgrund der mir schon vor Jahren durch Herrn Koenighaus erteilten Vollmacht ab.

Ich habe davon abgesehen, Herrn Koenighaus eine Abschrift dieses Schreibens und eine Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht zu übermitteln, habe aber Herrn Prof. Dr. Kremer eine Abschrift dieses Schreibens und eine Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht übersandt.

// Abschrift anbei. 2 Abschriften meines heutigen Schreibens an Herrn Prof. Dr. Kremer ebenfalls anbei.


Scheid, Rechtsanwalt

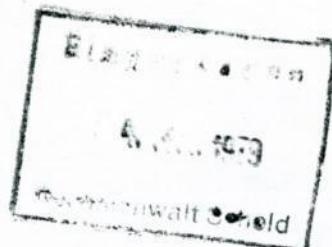
PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

4 DÜSSELDORF, DEN 2.5.1979
MOORENSTRASSE 5 - RUF 334444, APP. 2350/51

76

K/H

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid
Herbertstr. 17
1000 Berlin 33



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid !

Am 24.3.1979 habe ich eine ärztliche Bescheinigung über Ihren Klienten, Herrn Franz K o e n i g s h a u s , ausgestellt und zu seinem jetzigen Gesundheitszustand Stellung genommen. Ich habe mich damals absichtlich nicht dazu geäußert, daß bei Herrn K. absolut und glaubhaft die Gefahr eines Suizides besteht, wenn er zu einer Verhandlung an die 52. Strafkammer in Berlin bestellt wird.

Ich habe das nicht in die Bescheinigung mit hineingeschrieben, da diese ja über Herrn Koenigshaus an Sie weitergeleitet worden ist.

Ich möchte aber nochmals betonen, daß Herr K. wiederholt geäußert hat, daß er sich das Leben nehmen wird, falls er eine Vorladung an die Strafkammer erhält.

Ich glaube, man sollte diese Äußerung ernst nehmen und berücksichtigen.

Mit besten Grüßen bin ich Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kremer'.

77

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn
Prof. Dr. med. Karl Kremer
Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

Berlin, den 8.5.1979 3/schl

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Kremer,

in der Angelegenheit Ihres Patienten und meines Mandanten,
des Herrn K o e n i g h a u s , übermitte ich Ihnen
Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht an das Schwurgericht Berlin und Abschrift meines
heutigen Schreibens an das Schwurgericht.

Ich rege an, daß Sie vielleicht einmal persönlich an den
Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts schreiben und Ihre
Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben vom 2.5.1979 vortragen,
auch noch einmal schriftlich gegenüber dem Schwurgericht bei
dem Landgericht Berlin zum Ausdruck bringen.

Für die Übermittlung einer Abschrift Ihres Schreibens wäre
ich dankbar.

Weiterhin wäre ich Ihnen dankbar, falls Sie mir Ihre Stellung-
nahme übermitteln, falls Sie nicht schon jetzt persönlich
schreiben sondern warten, bis das Schwurgericht bei Ihnen an-
fragt. Ich wäre aber dankbar, wenn Sie schon jetzt persönlich
an das Schwurgericht schrieben.

Mit aufrichtigen Grüßen

Ihr

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG, 1 BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KONTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Verf.

1)

Beschluß

In pp (Wie Bl. 55 Haftband II)

soll der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 4. April 1979 eingehend auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersucht werden. Gründe:

Die Ausführungen der Verteidigung in ihrem Schriftsatz vom 10. April 1979 überzeugen nicht. Zur Prüfung einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 a StPO ist eine abschließende ausführliche Begutachtung des Angeklagten erforderlich. Nur dadurch können die Voraussetzungen des absoluten Verfahrenshindernisses (dauernde Verhandlungsunfähigkeit) sicher festgestellt werden.

Die von dem Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Prof. Dr. Kremer ausgestellten Bescheinigungen vom 18.12.1975 und 24.3.1979 reichen als Gutachten nicht aus. Es fehlt insbesondere eine weitere Prognose darüber, ob der Angeklagte jemals wieder verhandlungsfähig sein wird. In seinem Attest vom 18.12.1975 hielt Prof. Dr. Kremer den Angeklagten " in absehbarer Zeit für nicht verhandlungsfähig". In dem Schreiben vom 24.3.1979 wird seitens Prof. Dr. Kremer ausgeführt, daß bei dem Angeklagten " auch heute durch psychische Belastungen Risiken für sein Leben bzw. seine Gesundheit bestehen, so daß es nicht möglich ist, eine Verhandlungsfähigkeit zu bescheinigen."

Da das letzte ausführliche Gutachten erst am 13.8. 1974 von Prof. Dr. Meyer zu Gottesberge erstellt wurde, wird eine erneute Begutachtung für erforderlich gehalten.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wird

Professor Dr. Heinz Schweitzer
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

eingegangen am 31.5.79

Beantwortet am

Tele. Nr. 727/79

beauftragt.

Der Sachverständige soll auch eine Prognose über die voraussichtliche weitere Entwicklung des Gesundheitszustandes des Angeklagten abgeben. Er wird ermächtigt, zu den Untersuchungen einen Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten zuzuziehen.

Die Wahl des Untersuchungszeitpunktes und -Ortes bleibt dem Sachverständigen überlassen.

Der beauftragte Gutachter ist als Gerichtsmediziner in der Lage, die von der Verteidigung ausgeführten möglichen Gefahren für den Gesundheitszustand des Angeklagten zu erkennen und demgemäß zu verfahren.

Die von der Verteidigung überreichte Bescheinigung des Prof. Dr. Kremer vom 24.3.1979 läßt auch nicht erkennen, daß der Angeklagte alleine durch den Beschuß einer ärztlichen Untersuchung bzw. deren Anordnung einen "schweren Schock erleiden könnte, der sein Lebenslicht auslöschen könnte" erleiden wird. Die weiteren Ausführungen des Verteidigers in seinem Brief vom 8.5.1979 lassen ebenfalls weit offen, weshalb sich der Angeklagte nicht von einem anderen Arzt, als Prof. Dr. Wenzel Untersuchen lassen kann.

Am 21. Mai 1979
Landgericht Berlin
Strafkammer 52

Angel

Seiller

Hohenlohe

2) Ausfertigungen des Beschlusses zu 1) 4X fertigen

3) übersenden an:

- a) Sachverständigen mit Akten
- b) Angeklagten
- c) Ra. Scheidt
- d) STA zur Kenntnis

4) 2 Monate

11. MAI 1979

Angel

zu 2, 3) gilt ab 18. MAI 1979
bis 21. MAI 1979

Herrn Prof. Dr. Kremer
im Hause

Betr.	Geburtsdatum
Herrn Franz König haus	10.4.06

Herzbefund und Beurteilung:

Tag: 23.3.79

Der jetzt fast 73-jährige Patient wurde hier am 24.8.76, am 7.12.78 sowie am 14.2.79 wegen seiner bei Belastung gehäuft auftretenden, zum Teil heftigen Beschwerden im Bereich des Brustbeins cardiologisch untersucht.

Klinisch zeigte sich unter Ruhebedingungen ein zufriedenstellender Allgemeinzustand. Haut und Schleimhäute waren regelrecht durchblutet, keine Zyanose. Thorax seitengleich beatmet. Lungen auskultatorisch frei. Herz und Spaltenstoss unauffällig. Keine pathologischen Gräusche. Keine Einflußstauung. Leber nicht tastbar vergrößert, keine Ödeme. Arterielle Pulse allgemein regelrecht. Blutdruckwerte schwankend 145-160/85-80 mm Hg.

Elektrokardiogramm am 24.8.76

Regelmässiger Sinusrhythmus, Frequenz um 62/min. Reizleitung im Vorhofbereich und Überleitung intakt. Die Kammergruppen zeigen einen indifferenten Typ bei angedeuteten Senkungen der ST-Strecken in I-III sowie in V4 und V6.

Nach Belastung (100 Watt am Fahrradergometer über 5 Minuten) Frequenzanstieg auf 80/min., jetzt erhebliche Senkungen der ST-Strecken in I-III sowie in aVF, ferner in V3 bis V6 bei deszendierendem Verlauf und deutlicher Ausbildung präterminaler T-Negativitäten.

Elektrokardiogramm 7.12.78

Nach zwischenzeitlicher Behandlung mit Isoket und Isoket S unter Ruhebedingungen weitgehend normale

Kardiologe der Chirurgischen Klinik u. Poliklinik

Betr.: Herrn Franz Königshaus

81

Herzstromkurve.

Nach Belastung (100 Watt am Fahrradergometer, Abbruch nach 4 Minuten wegen ausgeprägter Stendakardien) mässiger Frequenzanstieg und wiederum deutliche Senkungen der ST-Strecken in I-III, in aVF, ferner in V4-V6 bei absteigendem Verlauf der ST-Strecken mit Übergang in ein präterminales T.

Elektrokardiogramm 14.2.79

Regelmässiger Sinusrhythmus, Frequenz um 75/min. Reizleitung im Vorhofbereich und Überleitung intakt. Die Kammerkomplexe zeigen einen indifferenten Typ ohne Seitenverspätung in den BWA, jetzt jedoch bereits unter Ruhebedingungen deutliche deszendierende Senkungen der ST-Strecken in II und III sowie in aVF, ferner in V6 bei präterminaler T-Negativität daselbst.

Zwecks Vermeidung einer Gefährdung des Patienten wurde jetzt auf eine Untersuchung unter Belastungsbedingungen verzichtet.

Zusammenfassende Beurteilung

Es handelt sich bei Herrn Königshaus um eine typische Angina peitoris vera auf der Basis einer deutlichen Minderdurchblutung der Herzkranzgefässse. Die entsprechenden elektrokardiographischen Merkmale treten jetzt bereits unter Ruhebedingungen hervor. Da bei dem fortgeschrittenen Alter des Patienten eine koronar-chirurgische Behandlung nicht mehr infrage kommen dürfte, wurde auf die Durchführung einer Koronarographie zwecks genauerer Lokalisation der Gefäßengen bewußt verzichtet. Therapeutisch wurde die Vermeidung körperlicher und psychischer Belastungen sowie die Weiterbehandlung mit Isoket und Isoket S empfohlen.

Angerer

DR. MED. D. ANGERER
Akadem. Oberarzt u.
Kardiologe der Chir.
Univ.-Klinik Düsseldorf

82
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Lewishamstraße 1, den 20. September 1979
D - 1000 Berlin 12
Fernruf: 3233041 (App.: 66)
(Im Innenbetrieb: 933) - 833
Telex 185470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00Uhr

An das
Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -



zu 552 - 2/76

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord bitte ich bezüglich der Durchführung des Beschlusses vom 11. Mai 1979 um Mitteilung des Sachstandes.

Sollte das Gutachten des Sachverständigen, Professor Dr. Heinz Schweitzer, noch nicht eingegangen oder dem Gericht ein demnächst zu erwartender Eingang noch nicht mitgeteilt sein, bitte ich dem Sachverständigen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, etwaige Hinderungsgründe bzw. den Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem mit dem Eingang des Gutachtens zu rechnen ist. Von dem Veranlaßten darf ich ferner bitten, mich zu unterrichten.

Hauswald
(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

1 Fotokopie vom ausgetriffen
Blatt

Vorl.
Schreiber Prof. Schweitzer vom

11.9.79 aus STA Berlin

Neuerw.

als Brief

28. SEP. 1979

*open/mar
2.10.79 (ans)*

Sch

-5. SEP. 1979

Vorj.

83

✓ 1) zu schreiben an Prof. Dr. Scherzer,

feh fehlte . . .

Da PP wird eine Meldung geleistet, wann
mit der Errichtung des Ortes vom Gutshaus mit
Beginnen ist.

2) 1 Monat.

zu 1) gef. u. ab
am 6. SEP. 1979
Reichert

Berlin 21, den 4. SEP. 1979
Landgericht Berlin
Först Strafkammer M.

Eschenhagen
R. in L.

4/10

8. Mai 1979

Kontrollblatt in Sachen

(Anschriften der Beteiligten oder Vertreter genau vermerken)

Franz Königshaus

Geschäftsnummer: 552-2176

Anzahl der versandten Bände: 2 Bd. (Häftcand I + II)

— Bezeichnung der Beikarten: —

— und der sonstigen Anlagen: —

Verfügung — Beschuß — vom: 11.5.79

Tag der Versendung: 28. MAI 1979

Empfänger:

— Ersuchen des Empfängers vom: —

— Geschäftsnummer: —

Prof. Dr. Heinz Schweitzer
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf
Moorenstr. 5 - 4000 Düsseldorf

Grund der Versendung: Untersuchung + Begutachtung des Angeklagten

Vorlegungsfrist: 2 Monate

Namensschrift des absendenden
Beamten — Angestellten —:

28/7

V.

Verfügung, gASS Am 1. Mai im

Mr. May 1 Monat

Dr. Knecht 1.8.79

Form 1

Kontrollblatt (§ 5 Nr. 2 AktO)

Wittek & Co., Berlin SW 29

50000.11.60

552-2/76

83a

Herrn
Prof. Dr. Heinz Schweitzer
Direktor des Institutes f.
Rechtsmedizin d. Universität
Düsseldorf
Moorenstr. 5

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Professor !
In der Strafsache gegen Königshaus
wird um Mitteilung gebeten, wann mit der
Erstellung des erbetenen Gutachtens zu rechnen
ist.

Hochachtungsvoll
Eschenhagen
Richterin am Landgericht

~~Begläubigt~~

~~Justizangestellte~~

Prof. Dr. med. H. Schweitzer
Direktor des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf



4000 Düsseldorf, den 11. 9. 1979
Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

84

Tgb. Nr. Prof. Sch./Kl.
727/79



An
das Landgericht
Turmstr. 91
1000 Berlin 21

552 - 2/76

In der

Strafsache ./ K ö n i g s h a u s, Franz Bernhard
teilen wir Ihnen auf Ihre Anfrage vom 4.9.1979 mit, daß
mit der Fertigstellung des Gutachtens in frühestens 4 Wochen
zu rechnen ist. Eine noch ausstehende Untersuchung im Akusti-
schen Labor der Hals-Nasen-Ohren-Klinik kann erst in den nächsten
14 Tagen durchgeführt werden, so daß vor dem genannten Termin
mit der Erstellung des Gutachtens leider nicht zu rechnen ist.

- Vorl.
1. Nach Konsens
2. d.A.
3. 6 Wochen.

Professor Dr. Schweitzer

Vorl.
1) Nitte verhältnis
Körper, Tiere, Wunden
auf obige Schreiben
Wen der Gutachten
zu erwerben ist.
2) 2 Wochen

12. Sept. 79 | Befehl

F. 24/10

14/M

open/mar
31.10.79 am

26. OKT. 1979

| Befehl.

Geschäftsstelle des
s

26.10.79

302

552 - 2/76

84a

Herrn
Prof. Dr. med. H. Schweitzer
Moorenstr. 5
4000 Düsseldorf

Leseabschrift

Tgb.Nr. Prof.Sch./Kl.
727/79

In der Strafsache gegen Franz Bernhard
K ö n i g s h a u s wird unter Bezugnahme
auf Ihr Schreiben vom 11.9.1979 angefragt,
wann das Gutachten zu erwarten ist.

Auf Anordnung

Prof. Dr. med. H. Schweitzer

Direktor des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 7.11.1979

Moorenstraße 5
Telefon 311 23 86-88

Tgb. Nr. 727/79
Prof. Sch./Kl.



An
die Geschäftsstelle
des Landgerichts
Turmstr. 91
1000 Berlin 21

552 - 2/76 Strafsache ./ Franz Bernhard Königshaus

Auf die dortige Anfrage vom 26.10.1979 -hier eingegangen am 5.11.1979- wird mitgeteilt, daß Herr Königshaus zu einer Untersuchung nicht erschienen ist, daß aber trotzdem die Begutachtung bis Ende des Monats November abgeschlossen werden kann.

Professor Dr. Schweitzer

Vor.

1) U. m. antrag, RAN antrag
der Staatsanwaltschaft
in Berlin
auf der Basis von Kontrollanträge - Antragen
Generalstaatsanwalt - Antragen

2) 1. Nov. 1979

13 NOV. 1979 | Reichen

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

Lewishamstraße 1, den 27. November 1979
D 1000 Berlin 12

Fernruf: 3233041 (App.: 66)
(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 185470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

8/4

Mit 1 Retent

an das

Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -

zu 552 - 2/76 nach Kenntnisnahme des Schreibens des Prof. Dr.
Schweitzer vom 7. November 1979 zurückgesandt.
Ich halte es für ausreichend, zunächst den Eingang des für
Ende November 1979 in Aussicht gestellten Gutachtens abzuwarten.

Hauswald

(Hauswald)

Oberstaatsanwalt

Woj

1. Novat.

30/12

30. NOV. 1979

Blecke

1.) Bei dem Sachwert tel anfragen, ob es das für Ende Nov 79 in Aussicht gestellte Gutachten schon abgesandt hat oder wann mit dem Eingang zu rechnen ist.

2.) Nach Tel. von i

1.) Vermerk:

Das Schreinamt von Prof. Dr. Schweitzer führt auf tel. Nachfrage mit, daß das Gutachten am 19. 12. 79 abgesandt

2.) Armeni
Wachen

Prof. Dr. med. H. Schweitzer
Direktor des
Instituts für gerichtliche Medizin
der Universität Düsseldorf

87
4000 Düsseldorf, den 17. 12. 1979
Moorenstraße 5
Telefon 3 11 23 86 - 88

Tgb. Nr. 727/79

Prof. Sch/hd

An das
Landgericht Berlin
Turmstraße 91
1000 Berlin 21

1. Abschrift an Sta und
Vert. ab
10. JAN. 1980

Az.: 552-2/76
1 Js 1.64 (RsHA)

Fayek, J. H. S.

In der Strafsache
gegen Franz Bernhard Königshaus
wegen Beihilfe zum Mord

erstatteten wir auf Ersuchen des Landgerichts Berlin vom 11.5.1979 ein Gutachten zur Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten.

Zur Verfügung standen Akten des Landgerichts Berlin 552-2/76 sowie Haftband I des Staatsanwaltschaft Kammergericht Berlin 1 Js 1.64/RSHA).

Zur vorliegenden Fragestellung ist aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen folgendes zu entnehmen:

Gegen den Angeklagten wurde am 17.9.1969 Haftbefehl wegen Mordes erlassen. Der Angeklagte wurde durch Beschuß des Landgerichts Berlin vom 16.12.1969 unter besonderen Auflagen vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

Gegen diesen Beschuß legte der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde durch das Kammergericht am 22.12.1969 verworfen.

Am 27.4.1970 kam der Angeklagte zur Durchführung einer Dickdarmoperation in die stationäre Behandlung der Chirurgischen Klinik der Universität Düsseldorf. Dort wurde er am 30.4.1970 operiert.

Nach einer ärztlichen Bescheinigung des Dr. Gallwoszus vom 15.5.1970 bestand bei dem Angeklagten zu diesem Zeitpunkt ein Erschöpfungszustand nach Darmoperation, der eine Kurbehandlung notwendig machte.

Am 21.5.1970 wurde der Angeklagte durch Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten, Berlin, von seiner polizeilichen Meldepflicht befreit.

Am 31.3.1971 überreichte der Verteidiger des Angeklagten ein Schreiben des Professors Dr. Karl Kremer vom 23.3.1971, aus dem sich ergibt, daß der Angeklagte am 30.4.1970 wegen eines Karzinoms des Dickdarmes operiert wurde und daß sich zwischenzeitlich der Zustand erheblich verschlechtert habe. Aufgrund des zuletzt erhobenen Befundes hielt er den Angeklagten nicht für haftfähig.

Gleichzeitig wurde eine ärztliche Bescheinigung der Hals-, Nasen u. Ohrenklinik der Universität Düsseldorf vom 23.3.1971 vorgelegt, nach der bei dem Angeklagten eine doppelseitige an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit aufgetreten war. Der Gutachter hielt den Angeklagten nicht für vernehmungsfähig.

Nach einem Gutachten von Professor Dr. Rommeny vom 4.8.1971 litt der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt an postoperativen Darmbeschwerden, die seinen

Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigten, die jedoch seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigten. Der Gutachter hielt den Angeklagten jedoch wegen der fortgeschrittenen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit nicht für vernehmungs- und verhandlungsfähig. Am 28.9.1971 schloß Professor Dr. Rommeny aus, daß der Angeklagte den Grad seiner an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit vortäusche.

Das Verfahren gegen den Angeklagten wurde durch Beschuß des Landgerichts Berlin vom 18.11.1971 wegen mangelnder Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt.

Am 22.12.1972 teilte Professor Dr. Kremer dem Verteidiger des Angeklagten mit, daß dieser in der letzten Zeit zunehmende Beschwerden geäußert habe. Die Beschwerden seien glaubhaft und könnten möglicherweise auf ein erneutes Wachstum des Dickdarmkrebses hinweisen. Er habe dem Angeklagten vorgeschlagen, sich in regelmäßigen Abständen kontrollieren zu lassen.

Am 27.5.1973 teilte Professor Dr. Kremer mit, seit der Begutachtung vom 22.12.1972 habe sich der Zustand nicht verändert, so daß auch eine Änderung seiner Beurteilung nicht erfolgen könnte.

Durch Beschuß des Landgerichts Berlin vom 17.7.1973 wurde angeordnet, den Angeklagten erneut auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen.

Am 13.8.1974 erstattete Professor Dr. Meyer zum Gottesberge ein Gutachten, in dem zusammenfassend festgestellt wird, daß die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit unter der Voraussetzung, daß eine Mikroport-Anlage für eine ausreichende Verständigung Sorge tragen wird, zu bejahen sei. Dem Gutachten ist ein audiologischer Befund beigefügt, aus dem sich ergibt, daß das Sprach-Audiogramm rechts eine Silbenverständlichkeit von 65 % und links eine Silbenverständlichkeit von 50 % zeigt.

Am 3.9.1975 gab der Direktor der Universitäts-Hals-Nasen-Ohrenklinik Köln dem Angeklagten eine ärztliche Bescheinigung, nach der er unter einer beiderseitigen hochgradigen an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit leidet, bei der er nicht in der Lage ist, an Sitzungen und Besprechungen teilzunehmen.

Nach einer Bescheinigung des Direktors der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Professor Dr. Kremer, vom 18.12.1975 war der Angeklagte wegen einer linksseitigen tiefen Beinvenenthrombose in dessen Behandlung. Infolge der Thrombose war es zu rezidivierenden Lungenarterienembolien gekommen. Der Gutachter schloß die Möglichkeit einer lebensbedrohlichen Lungenarterienembolie, hervorgerufen durch psychische Belastungen während einer Gerichtsverhandlung, nicht aus. Unabhängig hiervor hielt der Gutachter den Angeklagten wegen seiner sonstigen Leiden (Schwerhörigkeit, degenerative Hüftgelenkerkrankung, Leistenbruch) in absehbarer Zeit für nicht verhandlungsfähig.

Nach einer weiteren Bescheinigung des Professors Dr. Kremer vom 24.3.1979 wurde im Februar dieses Jahres bei dem Angeklagten eine Bauch-Operation durchgeführt. Wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden wurde er von einem

Kardiologen untersucht. Zusammenfassend wird festgestellt, daß wegen der durch psychische Belastungen auftretenden Risiken für Gesundheit und Leben des Angeklagten eine Verhandlungsfähigkeit nicht bescheinigt werden könnte.

Nach einem Beschuß des Landgerichts Berlin vom 11.5.1979 sollen die vom Direktor der Chirurgischen Universitätsklinik Düsseldorf, Professor Dr. Kremer, ausgestellten Bescheinigungen als Gutachten nicht ausreichen. Es fehle vor allem eine weitere Prognose darüber, ob der Angeklagte jemals wieder verhandlungsfähig sein werde.

Mit der Untersuchung und Begutachtung wurde der Unterzeichnende beauftragt.

B e f u n d

Entsprechend dem Beschuß des Landgerichts Berlin vom 11.5.1979 wurde der Angeklagte zunächst von dem Direktor der Hals-Nasen-Ohrenklinik der Universität Düsseldorf, Professor Dr. Vosteen, untersucht. Das Zusatzgutachten vom 20.11.1979 wird in der Anlage beigefügt.

Weiterhin erfolgte im hiesigen Institut am 21.6.1979 eine Untersuchung des Angeklagten. Die Durchführung der Untersuchung stieß wegen der erheblichen Schwerhörigkeit des Angeklagten auf große Schwierigkeiten. Trotzdem war mit großem Stimmaufwand und mit Gesten eine Verständigung möglich.

Bei der Untersuchung gab der Angeklagte an, sein Vater sei im Alter vom 92 Jahren und seine Mutter im Alter von 78 Jahren verstorben. Er habe eine Schwester, die mit 65 Jahren verstorben sei.

Als Kind habe er mehrere Kinderkrankheiten ohne Folgen überstanden.

Im Jahr 1925 habe er seine Schulausbildung mit Abitur abgeschlossen. Danach sei er in die Polizei eingetreten. Hier sei er schließlich in der Verwaltung tätig geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei er nicht wesentlich erkrankt gewesen.

Die ihm zur Last gelegten Vorwürfe wurden im einzelnen nicht besprochen.

Der Angeklagte erklärte lediglich, er sei in Berlin in der Verwaltung tätig gewesen. Nach dem Krieg will der Angeklagte als Hauptgeschäftsführer im Schrottgroßhandel tätig gewesen sein (1946 - 1977). Im Jahr 1969 sei er inhaftiert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei er niemals krank gewesen. Er sei dann 12 Wochen und 3 Tage in Haft gewesen. Davon habe er sich 10 Tage im Gefängniskrankenhaus befunden. Es habe sich um unklare Bauchbeschwerden gehandelt. Am 22.12.1969 sei er aus der Haft entlassen worden. Anfang 1970 habe er sich in die Behandlung von Herrn Dr. Theiss begeben. Dieser habe einen Tumor am Dickdarm festgestellt. Im April 1970 sei er in der hiesigen Chirurgischen Klinik operiert worden. Danach hätten sich Verwachsungen am Dickdarm eingestellt. Eine 2. Operation sei im Februar 1979 notwendig geworden.

Seit 3 Jahren leider er an pectanginösen Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Operation eingetreten seien. Die Herzfunktion sei im Zusammenhang mit seinen Erkrankungen untersucht worden. Am 23.3.1979 sei ein Elektrokardiogramm durchgeführt worden. Zur Besserung seiner Beschwerden nehme er Nitro-lingual.

Seit August 1970 habe er verstärkte Hörstörungen. Es sei im September 1970 von Herrn Professor Dr. Stupp eine Operation durchgeführt worden. Sein Hörvermögen sei rechts aufgehoben. Er trage jetzt links ein Hörgerät. Er habe große Schwierigkeiten bei der Differenzierung von Geräuschen und bei der Unterhaltung mit mehreren Personen. Im Augenblick habe er Beschwerden nach dem Essen und häufig Atemnot. Außerdem bestünden erhebliche Gehbeschwerden durch Veränderungen im Bereich der Hüftgelenke. Körperliche Beschäftigungen könne er im Augenblick nicht durchführen.

Bei dem Angeschuldigten handelt es sich um einen etwa 1,80 m großen, mittelkräftigen Mann in gutem Ernährungs- und schlechtem Kräftezustand. Der Angeschuldigte wirkte ruhig und subdepressiv. Der Brustkorb war seitengleich mit ausgiebigen Atembewegungen. Das Herz schien links etwas verbreitert, der 2. Aortenton betont. Der Blutdruck betrug 180/100 mm Hg, der Puls 100 Schläge/Minute. Die Lunge ohne Besonderheiten. Der Bauch weich und gut eindrückbar, Meteorismus, am Bauch eine große und mehrere kleine Operationsnarben, keine Ödeme.

B e u r t e i l u n g

Aufgrund des erhobenen Befundes und unter Berücksichtigung des Hals-Nasen-Ohren-fachärztlichen Zusatzgutachtens von Professor Dr. Vosteen sowie aufgrund der gesamten Vorgesichte ist der Angeschuldigte als nicht verhandlungsfähig anzusehen. Wie zutreffend in dem Gutachten von Professor Dr. Kremer ausgeführt wurde, erscheint es möglich, daß der Angeschuldigte infolge seines Zustandes im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung

schwere körperliche Schäden insbesondere einen Herzinfarkt erleiden könnte. Die psychische Situation des Angeschuldigten läßt es auch für möglich erscheinen, daß es zu einer Kurzschlußreaktion in Form von Selbstmordversuchen kommen könnte.

Die Verständigungsschwierigkeiten mit dem Angeschuldigten führen immer wieder zu erheblichen Mißverständnissen, welche infolge des Mißtrauens Erregungszustände auslösen.

Unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten muß davon ausgegangen werden, daß der Angeschuldigte heute nicht verhandlungsfähig ist und daß dieser Zustand sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird.



(Professor Dr. Schweitzer)

PROF. DR. MED. KARL-HEINZ VOSTEEN

DIREKTOR DER HALS-, NASEN- U. OHRENKLINIK
DER UNIVERSITÄT

FERNRUF 0211-334444

Neue Telefon-Nr. 0211/3111
Durchwahl 311-7570

4000 DÜSSELDORF 1, 20.11.79
MOORENSTR. 5

95

Auf Veranlassung des Landgerichtes Berlin, Strafkammer 52
(AZ: 1 Js 1.64 (RsHA)) erstatte ich auf Ersuchen des Herrn
Professor Schweitzer, Direktor des Gerichtsmedizinischen
Institutes der Universität Düsseldorf, über Herrn

Franz K ö n i g s h a u s

geboren am 10.4.1906, wohnhaft Gerhard Hauptmann-Str. 29,
4000 Düsseldorf

nachfolgendes, HNO-fachärztliches

Z u s a t z g u t a c h t e n .

In diesem Gutachten soll vor allem dazu Stellung genommen werden,
ob Herr K. trotz seines Gehörschadens in der Lage ist, einer
Gerichtsverhandlung zu folgen oder, wenn dies nicht der Fall
sein sollte, ob er durch irgendwelche Hilfsmittel in einen
solchen Zustand versetzt werden könnte.

Anamnese:

Die Vorgeschichte wird in dem sehr ausführlichen Gutachten
des Herrn Professor Meyer zum Gottesberge vom 13.8.1974,
welches dem Gericht vorliegt, ausführlich erörtert. Insbesondere
ist darauf hingewiesen worden, daß es sich hier - wie der

Befund einer 1970 durchgeföhrten Operation erwiesen hat - höchstwahrscheinlich um die Folgen einer Otosklerose handelt. Es erübrigt sich deshalb ein erneutes ausführliches Eingehen auf die Vorgeschichte.

Nach Angaben des Patienten hat sich die Schwerhörigkeit in den letzten 5 Jahren, d.h. seit dem letzten oben zitierten Gutachten, weiterhin auf beiden Ohren symmetrisch langsam verschlechtert. Ohrgeräusche werden nicht angegeben. Gleichgewichtsstörungen bestehen nicht. Herr K. trägt jetzt seit längerer Zeit ein Hörgerät. Mit Hilfe dieses Hörgerätes ist es ihm - nach Angaben der Ehefrau - möglich, mit erheblicher Konzentration ein Gespräch zu zweit zu föhren. Aber auch eine solche Gesprächsführung ist nur unter großen Schwierigkeiten möglich, weil er zahlreiche Worte überhaupt nicht versteht und dann kombinieren muß.

Befund:

Ohren: Beide Trommelfelle matt, reizlos. Rechts Zustand nach Stapedektomie (durch den äusseren Gehörgang).

Nase, Rachen, Kehlkopf, Epipharynx: ohne Besonderheiten.

Hörvermögen: Unter Zuhilfenahme des Hörgerätes ist bei meiner Untersuchung Herr K. in der Lage - mit großer Anstrengung - auch einer längeren Unterhaltung

Belang einer 1000 aufzugeben ist
nur die Kosten einer 0,001 zu verhindern.
Es empfiehlt sich daher die
Anwendung der Vorgehensweise.

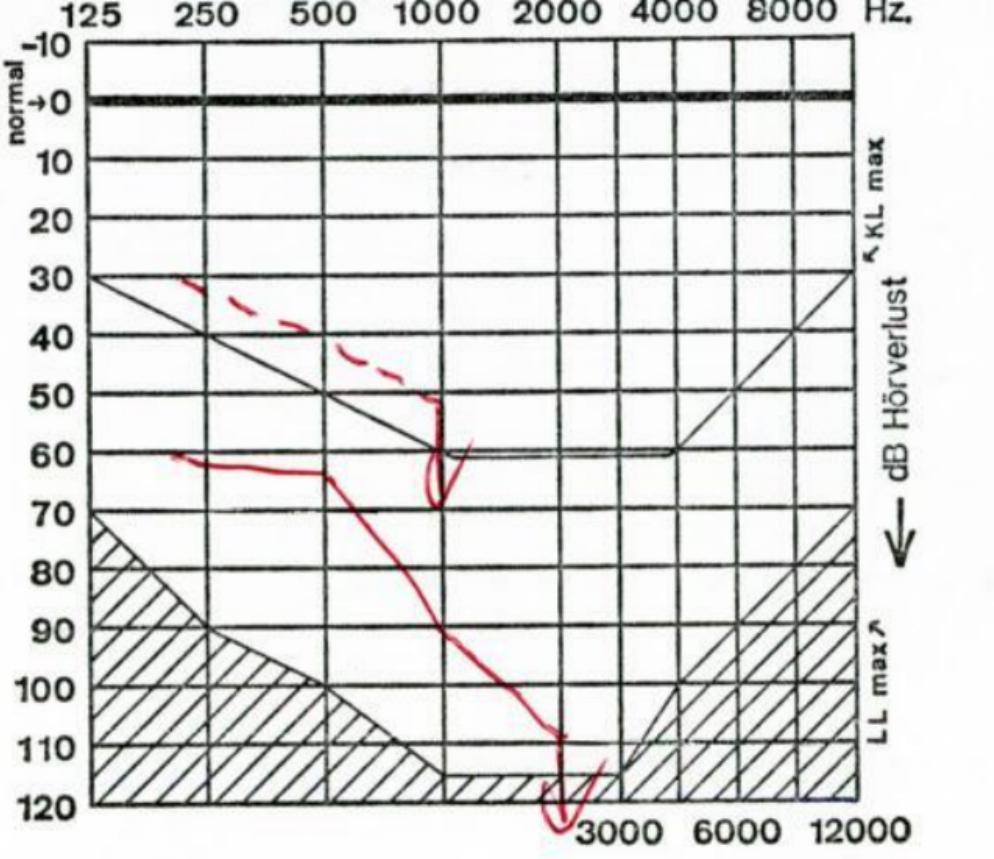
Wegen Ausgaben des Betriebes ist die Sonderprüfung
der letzten 2 Jahre, d.h. seit dem letzten Jahr
sicher, welche in der gleichen Summe wieder
aufgetreten ist. Die Voraussetzung ist
daher, dass der Betrieb in den letzten Jahren
nicht verändert wurde. Es ist daher
nicht erforderlich, die Kosten der Kostenstellen
- um es bei einer Betriebsprüfung zu verhindern. Mit Hilfe der
Ausgaben der Kostenstellen, mit entsprechender Konkurrenz
- kann eine solche Kostenstellenprüfung vorgenommen werden. Aber nach
einer Gegenüberstellung der Kostenstellen ist
die Voraussetzung erfüllt, wenn die Kosten
der Kostenstellen nicht verändert wurden.

Belohnung:

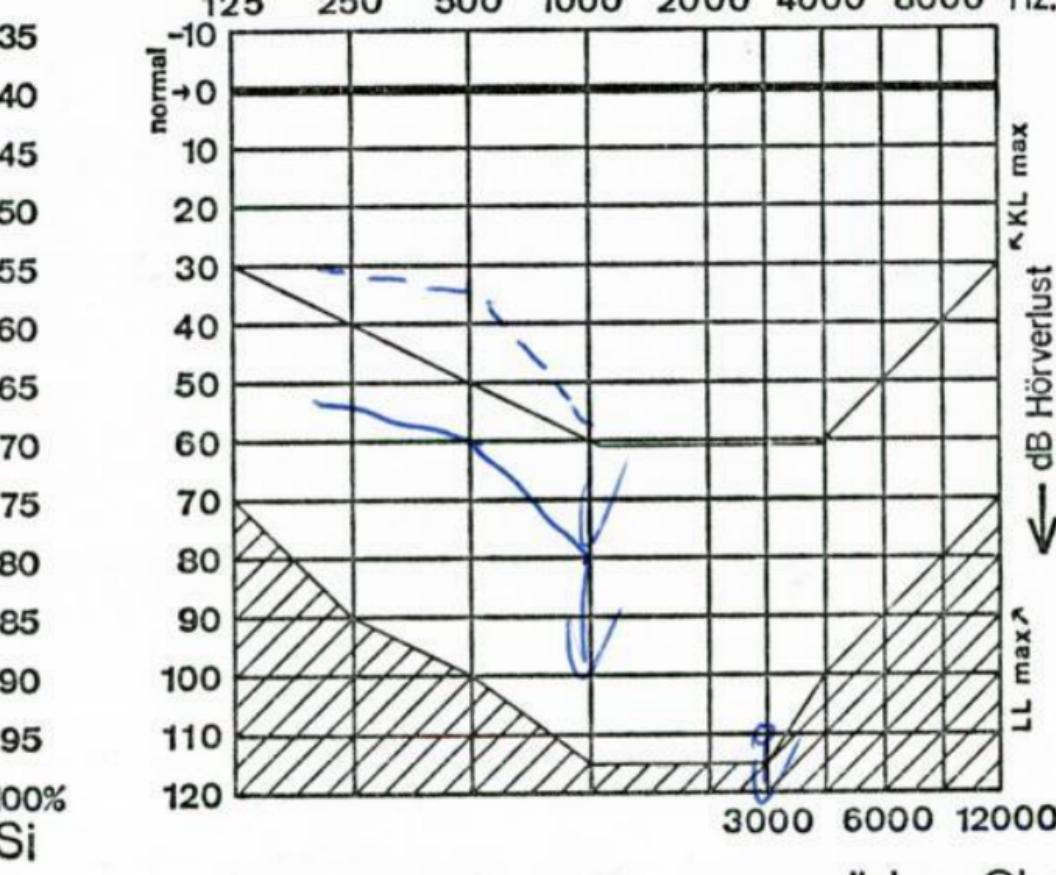
Die Belohnung ist der Betrieb, der die Kosten
der Kostenstellen am geringsten erhält. Diese Kosten
sind die Kosten der Kostenstellen, die die Kosten
der Kostenstellen am geringsten erhält.

Wegen Kosten, Kapitalkosten, Betriebsrisiken: ohne Besonderheiten.

Unter Einhaltung der Kosten der Kostenstellen ist der Betrieb
der Kostenstellen am geringsten erhält. Diese Kosten
sind die Kosten der Kostenstellen, die die Kosten
der Kostenstellen am geringsten erhält.



rechtes Ohr



linkes Ohr

Luftl. — Knochen! - - -

97

am Schreibtisch zu folgen. Dabei ist er offenbar sehr bemüht, die Mängel seines Gehörs durch Ablesen der Sprache vom Mund des Sprechers auszugleichen.

Bei der experimentellen Hörprüfung ohne Hörgerät wird nur laute Umgangssprache dicht am Ohr verstanden.

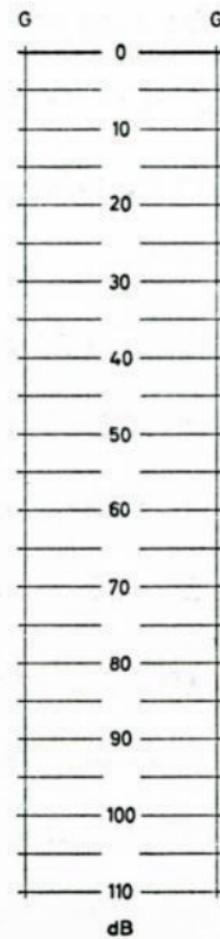
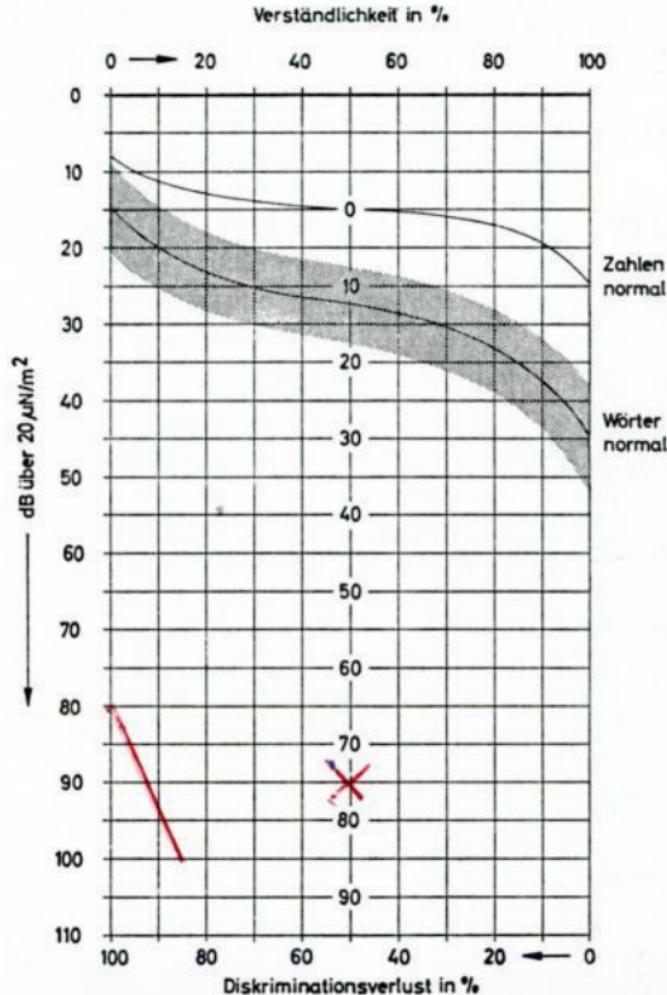
Das Audiogramm zeigt das Bild einer hochgradigem, an Taubheit grenzenden, kombinierten Mittelohr-Innenohrschwerhörigkeit, wobei jetzt auf dem rechten Ohr die Kurve für Luftleitung bei 1000 Hz bereits 90 dB, bei 2000 Hz 110 dB erreicht hat. Auf dem linken Ohr liegt die Kurve bei 500 Hz noch bei 60 dB, bei 1000 Hz bei 80 dB, höhere Frequenzen werden links nicht gehört.

am Sonderfallen zu folgen. Dabei ist es oftenset
sehr schwierig, die Mängel seines Gepäckes durch Appellen
der Spedition vom Wund der Spedition unterscheiden.

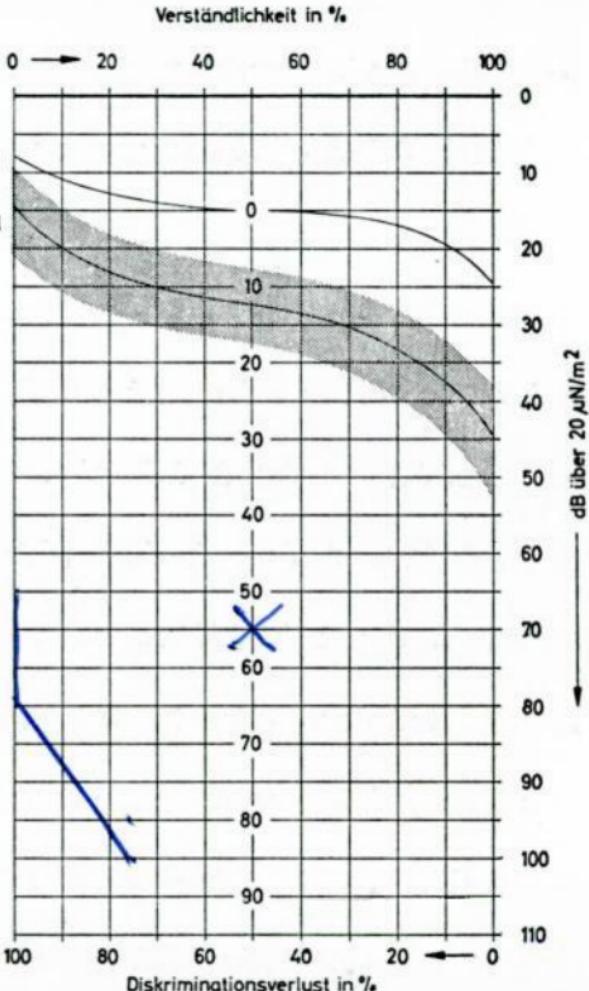
Bei der experimentellen Herstellung ohne Härte-
stoff wird nur eine Umschlagsweise direkt am Ort
verwendet.

Die Anwendung zeigt die Bild einer Kugelstütze,
zu Tropfenfett getrennt, komprimiertes Mittelpunkt-
Innenpolareinschleifung, wobei jetzt nur der
Zentrum durch die Kugel für die Tropfenfett bei 1000 Hz
bereits 30 dB, bei 2000 Hz 110 dB erreicht ist.
Bei dem Tropfen der Tropfen die Kugel bei 200 Hz
noch bei 60 dB, bei 1000 Hz bei 80 dB, höhere
Herdrennen werden immer leichter.

Rechtes Ohr



Verständlichkeit in %



Das Sprachaudiogramm zeigt rechts bei ~~der~~ maximaler Verstärkung
eine Silbenverständlichkeit von höchstens
15 %, links von 20 %.

Zusammenfassung und Beurteilung:

Bei Herrn Franz Königshaus handelt es sich nach der Vorgeschichte, nach dem mehrfach kontrollierten audiometrischen Befund und insbesondere auch nach dem Operationsbefund vom 2.11.1970 um die Folgen einer Otosklerose. Dies ist eine Erkrankung, die zu Umbauvorgängen der Innenohrkapsel führt, wobei nicht nur im ovalen Fenster der Steigbügel knöchern fixiert wird, sondern zuweilen auch durch Stoffwechselstörungen der Innenohrkapsel das Innenohr

Die gesetzliche Strafverfolgung setzt rechte Rechte bei weisem Verfahren ein

Die Silberne Staatsstipendienst fördert die Erforschung und Pflege der österreichischen Geschichte.

252 *Journal of Health Politics*

Grassemriegel aus my Bentleymue:

Bei Herrn Hans Köhlermaß handelt es sich nun der Abschlußnote, nach der Meldung und mit der Meldung kontrahierten Abmachungen und insbesondere nach dem Objektionsbescheid vom 21.11.1930 an die Polizei einer Gefährdung. Dies ist die Reaktion, die in Umsatzzusammenhang der Immobilienabteilung, wobei nicht nur im osten sondern auch im Westen und Süden der Immobilienabteilung, sondern außerdem weiter der Steuerabteilung vorgenommen wird, sowie in einem

schwer geschädigt wird. Die Otosklerose ist eine gesetzmäßig ablaufende und ständig fortschreitend verlaufende Erkrankung. In manchen Fällen, aber durchaus nicht immer, gelingt es durch frühzeitige Operation, diesen progredienten Verlauf zu unterbrechen. Bei Herrn Königshaus hatte die Operation des Jahres 1970 diesen erwünschten Effekt nicht. Es ist bei ihm zu einer immer weiter fortschreitenden Verschlechterung des Hörvermögens, sowohl was die Leistung des Mittelohres wie auch ganz besonders die Leistung des Innenohres angeht, gekommen. Es besteht deshalb jetzt auf beiden Ohren eine hochgradige, unmittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, die zu einer fast völligen Einschränkung des Hörvermögens für Umgangssprache geführt hat.

Verglichen mit den audiometrischen Befunden des Vorgutachtens vom Jahre 1974 hat sich Kurve des Tonaudiogramms, aber auch des Sprachaudiogramms auf beiden Ohren noch weiterhin erheblich verschlechtert. So ist die Hörschwelle bei den beiden für das Sprachgehör besonders wichtigen Frequenzen von 500 Hz und 1000 Hz um jeweils 20 dB bzw. 25 dB weiter abgefallen. Auch das Sprachaudiogramm zeigt eine entsprechende weitere Abnahme der prozentualen Silbenverständlichkeit.

Wenn Herr K. trotz dieses schlechten Befundes auch jetzt noch in der Lage ist, mit Hörgerät einem kürzeren Gespräch zu folgen, so benötigt er dazu doch eine extrem starke Konzentration. Darüber hinaus ist es nicht völlig sicher gestellt, ob er wirklich mit dem Gerät das gesprochene Wort immer und richtig versteht.

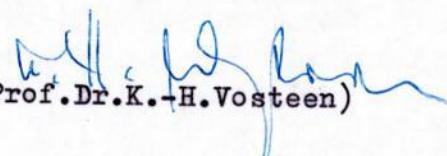
so performed at such a good time after the Konventualization.
in der Frage ist mit Herrn K. sonst diesein sehr leicht noch
Wiederherstellung der Rechte der kleinen Geistlichen zu folgen,

„Kígyók, te do, töllesztetek mindenki gillöv tőlök az mihoz valóban tisztelettel.

~~46 Blue Rev. 51/2~~ ~~St. John's~~

In dem Vorgutachten des Jahres 1974 wurde erörtert, daß Herr K. durch den Einsatz einer Mikroport-Anlage in die Lage versetzt werden könnte, einer Gerichtsverhandlung zu folgen. Diese Schlußfolgerung kann heute nicht mehr gezogen werden. Die weitere Verschlechterung des Hörvermögens in den vergangenen 5 Jahren stellt den Befund des Gutachtens von 1974 in Zweifel. Es muß in Rechnung gestellt werden, daß das Hörvermögen mit Hörhilfe (welches jetzt noch durch extreme Konzentration möglich ist) dann noch weiter verschlechtert wird, wenn der Gesprächsgegenstand seine nervliche Belastungsfähigkeit stark in Anspruch nimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann heute davon ausgegangen werden, daß Herr K. auch unter günstigsten Voraussetzungen (Hörhilfe, längere Ruhepausen etc.) im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nur noch über ein Satzverständnis verfügt, welches deutlich unter 50 % liegt.


(Prof. Dr. K.-H. Vossteen)

zu dem Autogiropiloten des Typs 117A wurde er ergriffen, daß Herr K. durch den Hubsatz einer Mikroboott-Anlage in die Lüse verfehlt werden konnte, einer Geronotaventilanzug an folgen. Diese Schaltungsfähigkeit kann nicht leicht mehr besagen werden. Die weitere Verzögerung des Höhenvermögens ist nur verhältnismäßig gering. Der Unterschied zwischen dem Beifahrer des Autogiros und dem in der Höhenvermögen mit ihm in Rechnung gestellten verhindert, daß die Höhenvermögen mit Höchstleistung (welches jetzt noch durch extreme Konkurrenzposition möglicher ist) durch noch weiter verzögert wird, wenn der Geronotaventilanzug seine Befestigungssicherheit stark abgeschwächt hat.

Nunter Berücksichtigung dieser Umstände kann keine davon ausgegangen werden, daß Herr K. nach unter Einschätzung des Autogiropiloten es sich nicht erlaubt hat, die Höchstleistung, welche die Höhenvermögen nur noch über die Standardleistung verfügt, welche während nun unter 20 Minuten.

(Prot. Dr. K.-H. Voßwein)

125

1.) Hrn. BF II

z K

Sodann

Kuntnis genommen

17.1.74

F. Leygraf

2) U. m. II Bd. Akten, B. A. u. Beschl. Auf.

der Staatsanwaltschaft b. dem Kammergericht

zu Berlin

mit der Bitte um Kenntnahme + Stellungnahme -
rechtsverfassung über sandt.Berlin 21, den 11. JAN. 1980
Landgericht, Strafkammer 52

Der Vorsitzende

O. Augst

(Page) 8
VRiLGStaatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin

Eing. am 14. JAN. 1980

mit 1 Anl. / Blatts. 1 Bd. Akten

Kof.

**Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Lewishamstraße 1, den 18. Januar 1980

D - 1000 Berlin 12

Fernruf: 323 30 41 (App.: 66)

(Im Innenbetrieb: 933) - 833

Telex 1 85 470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

102

Mit 2 Bänden Akten
(Haftband XIII u. XIIIa)

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -
zu 552-2/76

23. JAN. 1980

nach Kenntnisnahme der Gutachten des Prof. Dr. Schweitzer vom 17. Dezember 1979 (Bd. XIII a Bl. 87 bis 94) und des Prof. Dr. Vossteen vom 20. November 1979 (Bd. XIII a Bl. 95 bis 100) zurückgesandt.

Nach dem Ergebnis beider Gutachten ist zur Zeit davon auszugehen, daß die im Beschuß der 52. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 6. Februar 1976 (Bd. XIII a Bl. 55 bis 56) festgestellte Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten und damit die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Nach meiner Ansicht beruht die Verhandlungsunfähigkeit vorwiegend auf der fast völligen Einschränkung des Hörvermögens des Angeklagten für die Umgangssprache (Bd. XIII a Bl. 99) in Verbindung mit dem von Prof. Dr. Schweitzer festgestellten schlechten allgemeinen Kräftezustand (Bd. XIII a Bl. 93).

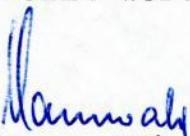
Prof. Dr. Schweitzer vertritt zwar die Meinung, daß dieser Zustand sich in den nächsten Jahren nicht ändern wird (Bd. XIII a Bl. 94). Beide Gutachter lassen jedoch die bereits früher zu § 206 a StPO erörterte Frage (vgl. Bd. XIII a Bl. 53 R, 56, 60,

65, 78) einer eventuellen künftigen Besserung des Gesundheitszustandes des Angeklagten unbeantwortet. Die Annahme, eine Verschlechterung des restlichen Hörvermögens sei zu erwarten, wenn ein Gesprächsgegenstand die nervliche Belastungsfähigkeit des Angeklagten stark in Anspruch nimmt (Bd. XIII a Bl. 100), beinhaltet nicht eine medizinisch indizierte Feststellung des Gutachters, derzufolge nach dem derzeitigen Befund mit einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit - gegebenenfalls auch nur in eingeschränktem Umfang (vgl. Beschuß des Kammergerichts vom 22. Oktober 1979 - 4 Ws 159/79 = (551) 1 Js 12/65 (RSHA) (4/76) - nicht mehr gerechnet werden könne. Dasselbe gilt für den Hinweis, wonach es möglich erscheint, daß sich der allgemeine Gesundheitszustand im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung verschletern könnte (Bd. XIII a Bl. 93-94).

Da jedoch nach einhelliger Auffassung eine Einstellung des Verfahrens nach § 206 a StPO nur veranlaßt wäre, wenn nach dem gegenwärtigen Befund auszuschließen ist, daß der Angeklagte wieder verhandlungsfähig wird (vgl. Meyer-Goßner in Löwe-Rosenberg, StPO 23. Aufl., § 206 a Rdn. 26 a.E.), beantrage ich in Ergänzung des Beschlusses vom 6. Februar 1976,

das weitere Fortbestehen der Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 Satz 1 StPO festzustellen.

Eine abschließende Stellungnahme oder eventuelle Ergänzung meiner vorstehenden Ausführungen behalte ich mir vor, falls seitens der Verteidigung abweichende Anträge gestellt werden sollten.


(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

104

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

An das
Landgericht Berlin
Turmstraße 91
1000 Berlin 21



Berlin, 21. 1. 1980 3/sch

Staatsanwaltschaft
b.d. Kammergericht-Berlin
Eing. am 29. JAN. 1980
mit Anl. Blatt. 1 Bd. Akten

In der Strafsache
./. Herrn Franz Königshaus
- 552 - 2/76 -

liegen mir die Gutachten vom 20. 11. und
17. 12. 1979 vor.

uA
B. m. B. d. Akten, B. A. u. B. d. Akten.
der Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht
der Strafsache um Kontrahierung + Stellungnahme -
mit Verlassung überwandt.

Ich beantrage,

das Verfahren endgültig einzustellen.

Schon jede weitere Behelligung meines Mandanten mit einer Untersuchung verletzt die Menschenwürde und damit unser Grundgesetz sowie die Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

Berlin 21, den 25. JAN 1980
Landgericht. Strafkammer 52

Der Vorsitzende

Fayal (Page) VRIG

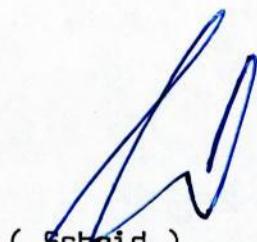
Ich gehe davon aus, daß dies der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht nunmehr endlich ebenso selbstverständlich erscheint, wie mir schon seit langen Jahren, und daß Gericht und Staatsanwaltschaft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.6.1979 -

- 2 -

NJW 79/2379 - bekannt, die jedes weitere Prozedieren in dieser Sache aus Gründen der Menschlichkeit verbietet.

Den Einstellungsbeschuß bitte ich, mir zur Weiterleitung an meinen Mandanten zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.



(Scheid)
Rechtsanwalt

77
66

106
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Lewishamstraße 1, den 4. Februar 1980
D-1000 Berlin 12
Fernruf: 323 30 41 (App.: 24)
(Im Innenbetrieb: 933) - 833
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

Mit 2 Bänden Akten
(Haftband XIII u. XIII a)
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -
zu 552 - 2/76



L

J

nach Kenntnisnahme von Band XIII a Blatt 104-105 zurückgesandt.

Die in den Gutachten vom 20. November und 17. Dezember 1979 mitgeteilten Befunde und abschließenden Beurteilungen erfüllen auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschuß vom 19. Juni 1979 (NJW 1979, 2349) - im Gegensatz zur Auffassung der Verteidigung - nicht die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 206 a StPO. Der Beschuß des Bundesverfassungsgerichts stellt außerdem für die hier zu treffende Abgrenzung der Einstellungsvoraussetzungen der §§ 205 Satz 1, 206 a StPO keine Grundsätze auf. Er fordert vielmehr bei der Prüfung der Frage, ob die Hauptverhandlung stattzufinden oder das Verfahren wegen Krankheit des Beschuldigten einzustellen sei, lediglich die Beachtung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Unter 4 c des Beschlusses vertritt das Bundesverfassungsgericht insoweit die Ansicht, daß nur eine hinreichend sichere Prognose über den - krankheitsbedingten - Schadenseintritt die Einstellung des Verfahrens vor der Verfassung zu ^{*)} rechtfertigen vermag (NJW 1979, 2350). Gerade weil zur Frage/einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit eine hinreichend sichere Prognose von beiden Gutachtern n i c h t erstellt worden ist, *) des Ausschlusses

- 2 -

besteht für eine Einstellung nach § 206 a StPO kein Raum.
Wegen der Einzelheiten hierzu gestatte ich mir, auf meine
Ausführungen vom 18. Januar 1980 Bezug zu nehmen (Band XIII a,
Bl. 102-103) und

wiederhole meinen dort gestellten Antrag
(Band XIII a, Bl. 103).

Hauswald

(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

+

1.) Beschluss

In der Strafsache

< Rubrum wie Haftrund II Bl 55 >

wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeklagten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig nach § 206a StPO einzustellen, wird zurückgewiesen.

Frinde:

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch Bescheid der 8. Strafkanzlei des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971 nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden. Seitdem ist der Angeklagte als nicht verhandlungsfähig angesehen worden. Nunmehr ist der Angeklagte durch Professor Dr. Schmitz, der Professor Dr. Vorsteer als Nels-Nestor-Ohrspezialisten hinzugezogen ist, ^{am 17. Dezember 1979} erneut begutachtet worden. Danach leidet der Angeklagte an den Folgen einer Otosklerose mit Umbauvorgängen der Tumenvorhöftsdecke. Auf beiden Ohren besteht eine hochgradige, unmeßbar an Taubheit grenzende

Schwerhörigkeit. Der Augenblinde ist in der Lage, mit Hörgerät einen kurzen Gespräch zu folgen, benötigt dann jedoch eine extrem starke Konzentration. Dabei ist nicht völlig mitverstellt, daß er alle Worte immer und richtig versteht. Er verfügt nur fast auch bei Hörhilfen und längeren Ruhepausen nur über ein Satzverständnis, welches deutlich unter 50% liegt. Zudem leidet der Augenblinde auf 3 Jahren an pectangiösen Beschwerden, die mit Nitro - kugel behoben werden. Daneben bestehen erhebliche Schmerzen durch Veränderungen im Bereich der Kieferlinie.

Dr. Sachverständige Professor Schwenker kommt zu dem Ergebnis, daß der Augenblinde wegen seines Gesundheitszustandes heute nicht in der Lage ist, einer Verhandlung zu folgen, und daß dieser Zustand sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird.

Die Voraussetzungen für eine vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO liegen weiter vor. Nach dem jüngsten Professor Dr. Schwenker besteht eine Verhandlungsunfähigkeit, die

zu seit vorwiegend auf der fast völligen
Einschärfung des Hornvermögens beruht, die
auch durch keine aufgabewidrige technische Hilfs-
mittel nicht entschädigend verbessert werden
kann; ~~in~~ ^{zu} dem kommt die fest-
gestellten pectanginösen Beschränkungen.

Die Voraussetzungen für eine endgültige
Einstellung gemäß § 206a BGB sind nicht gegeben.
Eine endgültige Einstellung ist nur dann ^{zu} erlaubt
~~erlaubt~~, wenn nach dem gegenwärtigen Befund
auszuschließen ist, dass der Angeklagte jemals
wieder verhandlungsfähig wird (Meyer-Jäger
in Höhne-Rosenberg, 23. Aufl., § 206a Rdn. 26;
OLG Nürnberg MDR 1968, 516). Die von dem
Antragsteller erhöhte Entscheidung des Bundes-
verfassungsgerichts vom 19. Juni 1979 (BVerfG =
DRiZ 1979, 347) besagt nur, unter welchen Vor-
aussetzungen ein Verfahren nicht mehr durch-
geführt werden darf, stellt jedoch für die
hier zu treffende Entscheidung - vorläufige oder
endgültige Einstellung - keine Grundlage auf.
Entscheidend ist allein, ob eine hinreichend

M

richtige Prognose gestellt werden kann, daß die Wiedervorstellung der Verhandlungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Nur ist der Sachverständige Professor Dr. Schwerdtner die Ansicht vertreten, daß sich der Zustand des Angeklagten im den nächsten Jahren nicht ändern wird. Dachwur wird aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, daß der Angeklagte wieder verhandlungsfähig werden kann. Da Gesundheitszustand kann sich verbessern. Zudem sind die festigen Erfahrungen des Angeklagten nicht beeinträchtigt. Er könnte lernen, mit Hilfe eines Dolmetschers zu verstehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß mit neuerlichen technischen Mitteln die Hörfähigkeit entscheidend verbessert läßt.

Berlin 21, den 29. Februar 1985
Landgericht Berlin, Kammern 52
- Schwerdtner -

Jagel

Südler

Füllgref

VfG: beruhend
S. 1027 1000
2) Herr Zschimpke unten
3/3 Jagel

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s s,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis Halberstadt,

wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29, 4000 Düsseldorf,

w e g e n

Beihilfe zum Mord

wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeklagten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig gemäß § 206 a StPO einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Verfahren gegen den Angeklagten ist durch Beschuß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 18. November 1971 nach § 205 StPO vorläufig eingestellt worden. Seitdem ist der Angeklagte als nicht verhandlungsfähig angesehen worden. Nunmehr ist der Angeklagte durch Prof. Dr. Schweitzer, der Professor Dr. Vosteen als Hals-Nasen-Ohren-Spezialisten hinzugezogen hat, erneut am 17. Dezember 1979 begutachtet worden. Danach leidet der Angeklagte an den Folgen einer Otosklerose mit Umbauvorgängen der Innenohrkapsel. Auf beiden Ohren besteht eine hochgradige, unmittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Der Angeklagte ist in der Lage, mit Hörgerät einem kürzeren Gespräch zu folgen, benötigt dazu jedoch eine extrem starke Konzentration. Dabei ist nicht sichergestellt, daß er alle Worte immer und richtig versteht. Er verfügt zur Zeit auch bei Hörhilfen und längeren Ruhepausen nur

Über ein Satzverständnis, welches deutlich unter 50 % liegt. Zudem leidet der Angeklagte seit 3 Jahren an pectanginösen Beschwerden, die mit Nitro-lingual behandelt wurden. Daneben bestehen erhebliche Gehbeschwerden durch Veränderungen im Bereich der Hüftgelenke.

Der Sachverständige Professor Schweitzer kommt zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte wegen seines Gesundheitszustandes heute nicht in der Lage ist, einer Verhandlung zu folgen, und daß dieser Zustand sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern wird.

Die Voraussetzungen für eine vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO liegen weiter vor. Nach dem Gutachten Professor Dr. Schweitzer besteht eine Verhandlungsunfähigkeit, die zur Zeit vorwiegend auf der fast völligen Einschränkung des Hörvermögens beruht, die auch durch heute verfügbare technische Hilfsmittel nicht entscheidend verbessert werden kann; hinzu kommen die festgestellten pectanginösen Beschwerden.

Die Voraussetzungen für eine endgültige Einstellung gemäß § 206 a StPO sind nicht gegeben. Eine endgültige Einstellung ist nur dann zu veranlassen, wenn nach dem gegenwärtigen Befund auszuschließen ist, daß der Angeklagte jemals wieder verhandlungsfähig wird (Meyer-Gössner in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 206 a Rdn. 26; OLG Nürnberg MDR 1960, 516). Die von dem Antragsteller zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1979 (BVerfG DRiZ 1979, 347) besagt nur, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren nicht mehr durchgeführt werden darf, stellt jedoch für die hier zu treffende Entscheidung - vorläufige oder endgültige Einstellung - keine Grundsätze auf. Entscheidend ist allein, ob eine hinreichend sichere Prognose gestellt werden kann, daß die Wiederherstellung der

Verhandlungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Hierzu hat der Sachverständige Professor Dr. Schweitzer die Ansicht vertreten, daß sich der Zustand des Angeklagten in den nächsten Jahren nicht ändern wird. Dadurch wird aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, daß der Angeklagte wieder verhandlungsfähig werden kann. Der Gesundheitszustand kann sich verbessern. Zudem sind die geistigen Fähigkeiten des Angeklagten nicht beeinträchtigt. Er könnte lernen, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verstehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sich mit neuartigen technischen Hilfsmitteln die Hörfähigkeit entscheidend verbessern läßt.

Berlin 21, den 29. Februar 1980
Landgericht Berlin, Strafkammer 52
- Schwurgericht -

Pagel

Seidler

Füllgraf

Begläubigt

(Arendt)
Justizangestellte

Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

1 Berlin 21, den

6. MRZ. 1980

552 2/76

~~EILT!~~

Vfg.

Be 108/111

1) Von anliegendem Beschuß herstellen

- a) 4 begl. Abschriften,
davon mit Eingangsvermerk z. d. A.
- b) 1 Leseabschrift

2) Je 1 begl. Abschrift formlos an:

- a) Franz KÖNIGSHAFEN Be 55
- b) RS SCHEID Be 104
-)
-)

~~zu 14.3.80~~
~~14.3.80~~
3) Unterschrift und Leseabschrift des Beschlusses
zu den Sammelakten nehmen.

4) U. m. A.

über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
dem Amtsgericht Tiergarten
im Hause
übersandt.

Franz
Justizamtsinspektor



nr. 552



Prof. Dr. med. H. Schweitzer

Direktor des
Instituts für gerichtliche Medizin
der Universität Düsseldorf

An das
Landgericht Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

4000 Düsseldorf, den 18. 12. 1979
Moorenstraße 5
Telefon 3 11 23 86 - 88

Bei Zahlungen bitte angeben:

Rechng.-Nr.: 771/79

Tgb.-Nr.: 727/79

Prof. Sch/hd

Liquidation

Betr.: Strafsache gegen Franz Bernhard Königshaus

A.-Z.: 552-2/76 - 1 Js 1.64 (RSHA)

aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

DM

Erstattung eines ärztlichen schriftlichen
Gutachtens

5 Std.

à

50,-- DM

45,-

250,--

225,-

8
Schreibgebühren für Seiten à DM 1,00
24 Durchschläge à DM 1,00

8,--

24,--

~~282,-~~ 257,-

+ Porto

2,80

~~284,80~~ 259,80

Konto: Stadt-Sparkasse Düsseldorf
(BLZ 300 501 10) Konto-Nr. 29 001 781
Prof. Dr. med. H. Schweitzer
Düsseldorf

Prof. Dr. med. H. Schweitzer

Auszahlungsauftrag

für die Auszahlung von Sachverständigenentschädigung

M4

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle 526 01 Rechnungsjahr 1970

Amtsgericht Tiergarten

LG 311

Strafsache gegen KönigshausGeschäftsnummer: 552 - 2176

Termin am _____

DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt —
Armensache — nach Blatt _____ der Sachakten

(Name)

(Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde: _____

Geschäftsnummer: _____

<p>Name und Vorname <u>Prof. Vosseens</u></p> <p>Berufsangabe _____</p> <p>Wohnung <u>1000 Berlin 4 Düsseldorf</u></p> <p>Berechnung der Entschädigung</p> <p>a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZuSEntsG) _____ Stunden zu _____ DM _____ Pf</p> <p>b) besondere Verrichtungen Nr. _____ Anl. zu § 5 ZuSEntsG .</p> <p>c) besondere Entschädigung (§ 7 ZuSEntsG) 5,5 v. H. Mehrwertsteuer <u>et. al.</u> <u>304,-</u></p> <p>d) Fahrkosten, Wegegeld (§ 9 ZuSEntsG) _____ km Eisenbahn _____ Klasse</p> <p> Zuschlag für D-Zug</p> <p> km Landweg</p> <p> Flug</p> <p> Tage zu _____ DM .</p> <p>e) Aufwand (§ 10 ZuSEntsG) _____ Übernachtung</p> <p>f) Aufwendungen (§§ 8, 11 ZuSEntsG) zusammen ab Vorschuß</p>	<p>DM</p> <p>Pf</p>	<p>anteilige Wege- und Wartezeit</p> <p>anteilig</p> <p>anteilig</p>
<p>Auszuzahlender Betrag <u>304,-</u></p> <p>i. B.: _____</p> <p>und Quittung</p>		

Festgestellt (auf _____ DM _____ Pf)
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

(Name) Sachlich richtig. (Amtsbezeichnung) _____
Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin 21, den _____

Amtsgericht Tiergarten

(Unterschrift)

HKR 174 (Tierg.)
Auftrag für die Auszahlung
von Sachverständigenentschädigung

JVA Tegel

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Stundenbetrag: _____ DM _____ Pf

Berlin 21, den _____

Amtsgericht Tiergarten

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf _____ DM _____ Pf)
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.
Auszuzahlen und wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift des Auszahlungsauftrages ist zu den Akten gegeben.

Berlin 21, den 21.3.80

Obersteuer JAH

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Prof. Dr. med. Karl-Heinz Vosteen
Direktor der Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik der Universität
Duplikat!

4000 Düsseldorf 1
Moorenstraße 5 31.12.79
Telefon 0211/3111
Durchwahl 311-7570

Herrn An das Landgericht Berlin, Strafkammer 52
Frau 1000 Berlin 21

1140

Für ärztliche Leistungen

Begutachtung des Herrn Franz Königshaus, geb. 10.4.

06

AZ: 1 Js 1.64 (RsHA), vom 20.11.79

552-212

liquidiere ich

DM 304,-

Diagnose:

Adgo:

Aktenstudium, Erhebung der Anamnese,
klinische Untersuchung, Auffassen und
Formulierung der Beurteilung

(6 Std. à DM 35,-) DM 210,-

Diktat, Überarbeitung der Beurteilung,
Korrektur (2 Std. à DM 35,-) DM 70,-
Schreibgebühren (6 Seiten, 16 Durch-
schläge) DM 24,-

Der Sachverständige ist bestimmungs-
gemäß zu entzögeln.

Berlin, den 29.4. 1981
Landgericht I. Strafkammer 52

Der Vorsitzende

i.V. Freytag, RL6

52 Kamm

**MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN
DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**

Postanschrift:

Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf
Hals-, Nasen- und Ohrenklinik
Moorenstraße 5 · 4000 Düsseldorf 1

An das
Landgericht Berlin
Strafkammer 52

1000 Berlin 21

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



Betr.: Begutachtung des Herrn Franz K ö n i g s h a u s , geb. 10.4.06
AZ: 1 Js 1.64 (RsHA)



MS

Hals-, Nasen- und Ohrenklinik

Direktor: Prof. Dr. K.-H. Vosteen

Auskunft erteilt

Telefon (0211) 311-1
Durchwahl (0211) 311-7570

Datum
31.12.79

Sehr geehrte Herren,

beiliegend darf ich Ihnen noch die Liquidation des Herrn Prof. Vosteen für das HNO-fachärztliche Zusatzgutachten vom 20.11.79 in der o.g. Strafsache zusenden. Das Zusatzgutachten wurde Ihnen vor wenigen Tagen vom Hauptgutachter, Prof. Schweitzer, zugesandt.

Hochachtungsvoll,
i.A.
**MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN
DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**
Hals-, Nasen- u. Ohrenklinik
Direktor: Prof. Dr. med. K.-H. Vosteen

~~Schreibericht~~
~~Gezeichnete 52~~

116

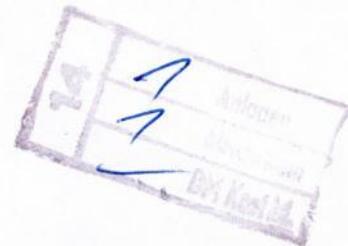
DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
- 52. Strafkammer -
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



Berlin, den 18.4.1980 3/sch

In der Strafsache
gegen Franz Koenighaus
- (552) 1 Js 1/64 (RSWA) (2/76) -



lege ich namens und in Vollmacht des Ange-
schuldigten gegen den Beschuß des Landge-
richts Berlin vom 29.2.1980, mit dem das
Verfahren lediglich gem. § 205 StPO vor-
läufig eingestellt wurde und nicht die
endgültige Einstellung gem. § 206 a StPO
beschlossen wurde,

B e s c h w e r d e

ein.

Ich beantrage,

entweder der Beschwerde abzuhelfen oder
aber auf die Beschwerde hin die Sache
zur Entscheidung auf die Beschwerde dem
Strafsenat des Kammergerichts vorzule-
gen.

Zur Begründung der Beschwerde übermittelte ich Fotokopie des Schreibens des Herrn Prof. Dr. Kremer an mich vom 11.4.1980.

Ich halte Herrn Koenighaus für so hinfällig, daß er nicht verhandlungsfähig ist und sich der Zustand auch nicht ändern wird.

Diese Gedanken hat Herr Prof. Dr. Kremer in seinem Schreiben vom 11.4.1980 derart intensiv zum Ausdruck gebracht, daß es einer weiteren Erläuterung durch mich nicht mehr bedarf.

Ich stelle den Antrag,

auf die Beschwerde hin das Verfahren gem. § 206 a StPO einzustellen

und mir den Einstellungsbeschuß zur Weiterleitung an meinen Mandanten zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

MOORENSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den
TELEFON (02 11) 31 11
DURCHWAHL (02 11) 3 11 - 73 50 / 51 K/H

11.4.1980

118

Herrn
Rechtsanwalt Dietrich Scheid
Herbertstr. 17
1000 Berlin 33



Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid !

Recht herzlich danke ich Ihnen für die Übersendung der Gutachten der Herren Kollegen Schweitzer und Vosteen.

Zusammenfassend kann ich aufgrund meiner Kenntnis des Gesundheitszustandes von Herrn Koenighaus und unter Zugrundelegung der von den Herren Vosteen und Schweitzer erhobenen Befunde feststellen, daß das Leben des Angeschuldigten bei der Durchführung einer Hauptverhandlung in zweierlei Hinsicht erheblich gefährdet erscheint. Einerseits hat Herr Schweitzer festgestellt, daß der Patient aufgrund der mit einer solchen Verhandlung verbundenen Erregung einen Herzinfarkt erleiden könnte; auf der anderen Seite - und das möchte ich in jeder Hinsicht unterstreichen - würde Herr K., ehe er einer Vorladung Folge leistet, einen Suicid-Versuch unternehmen.

Ich selber kann nicht beurteilen, wie von Seiten des Gerichtes eine solche Ausgangssituation beurteilt wird, glaube aber, daß man bei dem vorgesetztenen Alter des Herrn K. und der gesundheitlichen Situation mit einer nur noch gering anzusetzenden Lebenserwartung für eine völlig Einstellung des Verfahrens plädieren wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
bin ich

Ihr

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Lewishamstraße 1, den 23. April 1980

D-1000 Berlin 12

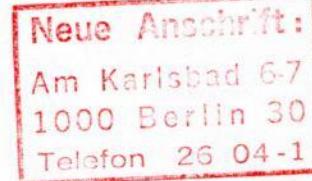
Fernruf: 320-0041 (App.: 2153)

(Im Innenbetrieb: 999-999- 976

Telex 185 470

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

119



I. Mit 2 Bänden Akten
(Haftband I und II)

Herrn Vorsitzenden des
Schwurgerichts bei dem
Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -

✓
zum BE III
iv. 5/5.

zu 552 - 2/76 auf die Beschwerde des Verteidigers vom
18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) gegen den Beschuß der
Strafkammer 52 vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II)
übersandt.

Ich beantrage gemäß § 306 Abs. 2 StPO,

der Beschwerde nicht abzuhelfen,

da auch nach dem privatschriftlichen Schreiben des
Prof. Dr. Kremer vom 11. April 1980 (Bl. 118 Haftbd. II)
die Voraussetzungen des § 206a StPO nicht vorliegen.

Alsdann bitte ich, die Vorgänge gemäß II. dieser Verfügung
unmittelbar dem zuständigen Strafsenat des Kammergerichts
zuzuleiten.

II. Mit 2 Bänden Akten
(Haftband I und II)

Herrn Vorsitzenden des
Strafseats des Kammergerichts



Staatsanwalt
b. o. Kammer
gericht

auf die in Vollmacht des Angeklagten Franz Königshaus (Bl. 45 Haftbd. I) von Rechtsanwalt Scheid eingelegte Beschwerde vom 18. April 1980 (Bl. 116-118 Haftbd. II) vorgelegt.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschuß der Strafkammer 52 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 (Bl. 108-111 Haftbd. II), durch den festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen. Der Antrag des Angeklagten vom 21. Januar 1980, das Verfahren endgültig gemäß § 206a StPO einzustellen, ist zurückgewiesen worden.

Auf meinen Antrag, der Beschwerde nicht abzuheben (vgl. I. dieser Verfügung), darf ich Bezug nehmen.

Die Beschwerde kann m.E. aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden, keinen Erfolg haben. Daß nach den in den Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vossteen vom 17. Dezember 1979 (Bl. 87-94 Haftbd. II) und vom 20. November 1979 (Bl. 95-100 Haftbd. II) festgestellten Befunden mit einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit - ggf. auch nur in eingeschränktem Umfang (vgl. Beschuß des Kammergerichts vom 22. Oktober 1979 - 4 Ws 159/79 = (55) 1 Js 12/65 (RSA) (4/76)) - nicht mehr gerechnet werden könne, läßt Prof. Dr. Kremer auch in seiner privatschriftlichen Äußerung vom 11. April 1980 unbeantwortet (vgl. letzter Absatz dieses Schreibens). Hinzu kommt, daß Prof. Dr. Kremer seine Äußerung nicht aufgrund einer eigenen Befunderhebung abgegeben hat, sondern seine Ansicht - ohne mit einer Begutachtung

- 3 -

beauftragt worden zu sein - nur anhand der ihm von dem Ver-
teidiger übersandten Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer
und Dr. Vosteen, ohne eine eigene Diagnose getroffen zu haben,
geäußert hat.

Ich beantrage daher,

die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Hauswald
(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

Beschluss

In der Strafsache

gegen < Haftband II Bl 111a >

wurde der Beschwerde des Verteidigers vom
18. April 1985 gegen den Beschluß der
Strafsachennummer 52 vom 29. Februar 1985
nicht abgeholzen.

Berlin, den 29. April 1985
Kammergericht Berlin
Strafsachennummer 52 - Schwergericht -

Fälligref

Klarin

Dof

VII



mit 2 Bänden Akten (Haftband I und II)
nach Vorbringen des Schrecks des Kammergerichts
gemäß II. der Verfügung Bl 119 Haftband I
unentbehrbar zu liefern.

Berlin, den 29. April 1985
Strafsachennummer 52 - Schwergericht -

Fälligref, RL6



KAMMERGERICHT

Beschluß

Geschäftsnummer:

2 Ws 121/80

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

In der Strafsache gegen

den Hauptgeschäftsführer

Franz Bernhard K ö n i g s h a u s ,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben Kreis Halberstadt,
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhard-Hauptmann-Straße 29,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 16. Mai 1980 beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschuß des
Landgerichts Berlin vom 29. Februar 1980 wird aus den zu-
treffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung, die
durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden,
verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Bittner

Beglaubigt

Wiedemann
Justizangestellte

Dr. Rejewski

Klemt



Geschäftsstelle des
Kammergerichts

1 Berlin 19, den

20 MAI 1980

124

2 Ws 121 / 80

v f g .



- 1) Je eine Beschlusausfertigung formlos übersenden an
 - a) Angeschuldeten Königshaus
 - b) RF Scheid
 - c)
 - d)
 - e)
- 2) 5 begl. Abschr. für die Staatsanwaltschaft fertigen
- 3) Ferner sind zu fertigen:
 - a) 1 begl. Abschrift zu den Akten
 - b) 2 Abschr. für die Sammlung
- 4) Urschrift des Beschlusses zu den Sammelakten nehmen

5) Urschriftlich mit 2 Haft ————— Bd. (en) Akten
und ————— Bd. (en) Beikarten

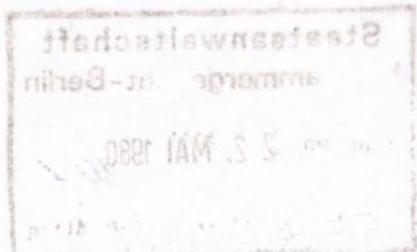
an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Berlin-Charlottenburg



mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

zu 11-31 el.
zu 1a1 + b1 oben) 21.5.80 (v. Rudolf JAIlin)

Justizobersekretär



fluoatflowseisst2

2020-03-05

STARG

125

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwalt Scheid Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

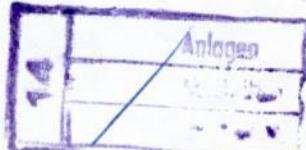
Landgericht Berlin
- 52. Strafkammer -
Turmstraße 91
1000 Berlin 21



Berlin, 28. 5. 1980

3/sch

In der Strafsache
./. Franz Koenigshaus
- (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -
müßte vorliegen!



wurde meine Beschwerde verworfen - aus mir
unerfindlichen Gründen.

Zunächst bitte ich um Mitteilung, welche Fristen
in Bezug auf eine erneute Nachprüfung gesetzt
sind.

V.
W. Scheid
Rechtsanwalt

V. Scheid

4. 6. 80

4. Juni 1980

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

126

Zu Haftbd. II

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17
1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Strafverfahren gegen Herrn Franz Königshaus wegen Beihilfe zum Mord ist Ihr an das Landgericht Berlin gerichteter Schriftsatz vom 28. Mai 1980 zuständigkeitsshalber an mich weitergeleitet worden.

Nach inzwischen abgeschlossener Prüfung der Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn Königshaus durch die Beschlüsse des Landgerichts ^{vom} 29. Februar 1980 und des Kammergerichts vom 16. Mai 1980 habe ich - vorbehaltlich des Eintritts etwaiger besonderer Umstände - eine Frist zum 15. März 1983 notieren lassen.

Hochachtungsvoll

Hauswald
Oberstaatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA)

2. März 1983

127

2153

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17
1000 Berlin 33

Gegen Empfangsbekenntnis!

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem Strafverfahren gegen Herrn Franz K ö n i g s h a u s wegen Beihilfe zum Mord läuft die Frist zur erneuten Prüfung der Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten am 15. März 1983 ab. Insoweit beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 4. Juni 1980.

Zunächst wäre ich für Ihre Mitteilung dankbar, ob Sie den Angeklagten weiterhin anwaltlich vertreten. Unter dieser Voraussetzung bitte ich schon jetzt im Hinblick auf die demnächst ablaufende Frist, Herrn K ö n i g s h a u s zu veranlassen, bis zum 15. April 1983 ergänzende Gutachten der Professoren Dr. Schweitzer und Dr. Vosteen zur Frage einzureichen, ob die in deren Gutachten vom 17. Dezember 1979 bzw. 20. November 1979 aus ärztlicher Sicht angenommene Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten fortbesteht.

Vorbehaltlich einer diesbezüglichen Entscheidung durch das zuständige Gericht weise ich noch besonders darauf hin, daß die ergänzenden Gutachten auf einer persönlichen Befunderhebung beruhen und mindestens bescheinigen müßten, ob bzw. inwieweit der damals diagnostizierte Gesundheitsstatus noch gegeben ist.

Hochachtungsvoll

Hauswald
Oberstaatsanwalt

Sa

178

Empfangsbekenntnis

Ich bestätige, in dem Verfahren

1. Js. 1/64 (RSHA).....
(Aktenzeichen)

ein Schreiben/einen Brief

vom 2. März 1983

am

Berlin, den



Absender:

Staatsanwaltschaft
bei dem
Kammergericht



Vordr. 17 a (StA KG)

Zustellung an Rechtsanwälte u. Sachverständige

JVA Tegel M 1000 2.82



Postkarte

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

129

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 20 - HUBERTUSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Staatsanwaltschaft bei

dem Kammergericht

Am Karlsbad 6 - 7

1000 Berlin 30



BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

19. April 1983 3/f

In dem Strafverfahren

gegen Herrn Franz Koenigshaus

- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übermittle ich in Fotokopie das Schreiben des
Herrn Prof. Dr. med. Kremer an mich vom
14.4.1983 und auch die ärztliche Stellung-
nahme.

Ich darf anregen, nunmehr das Verfahren ent-
gültig gemäß § 206 A StPO einzustellen und
nehme auf meine bisherigen Ausführungen in
der Sache Bezug.

Sollte noch eine weitere gutachtliche Äuße-
rung erforderlich sein, so darf ich um ent-
sprechende Auflage bitten. Ich wäre dank-
bar, wenn das Verfahren nunmehr gemäß
§ 206 A StPO entgültig eingestellt werden
könnte.

Um Bestätigung dieses Schreibens darf ich bit-
ten.

- 2 -

Abschrift dieses Schreibens für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid), Rechtsanwalt

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

MOORENSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den 14.4.1983
TELEFON (02 11) 31 11
DURCHWAHL (02 11) 3 11 - 73 50 / 51 K/H

131

Ärztliche Stellungnahme

Seit 1980 befindet sich Herr Franz K o e n i g h a u s laufend in meiner ambulanten Behandlung, und zwar wurden bei ihm verschiedene Krankheitszustände festgestellt, die auch zur Überweisung zu einem speziellen Kardiologen führten. Zunehmende Herzinsuffizienz und Schmerzen im Bereich der Leiste waren der Anlaß für wiederholte Untersuchungen.

Seit Januar diesen Jahres haben sich aber die Beschwerden entscheidend geändert, so daß weitere diagnostische Maßnahmen bei uns durchgeführt werden mußten.

Die Beschwerden mit Schmerzen im alten Operationsgebiet und Fieberanfällen deuten auf ein Karzinoid bzw. auf ein Rezidiv des damals operierten Krebses hin.

Da wegen des schlechten Allgemeinzustandes im Augenblick keine operative Revision in Betracht kommt, wurde Herr Koenighaus unserem Internisten zur weiteren Abklärung und eventuell palliativen Behandlung überwiesen.

Untersuchung und Therapie werden sicher noch einige Monate in Anspruch nehmen.



PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

132
MOORENSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den 14.4.1983
TELEFON (02 11) 31 11
DURCHWAHL (02 11) 3 11 - 73 50 / 51 K/H

Eingegangen

15 APR

Herrn
Rechtsanwalt D. Scheid
Herbertstraße 17
1000 Berlin 33

Rechtsanwalt Scheid

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid !

Auf Ihr Schreiben vom 2.4.1983 möchte ich Ihnen mitteilen,
daß Ihr Mandant, Herr Franz Königshaus, laufend bei mir in
Behandlung war.

Ich werde Ihnen in einer gesonderten gutachtlichen Stellungnahme
darüber berichten und hoffe, daß Sie nun mit dem Gericht zu einer
endgültigen Lösung kommen.

Mit den besten Grüßen bin ich

Ihr

Kremer

DIETRICH SCHEID

RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING

RECHTSANWALT

AB3

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

**Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
Am Karlsbad 6 - 7**

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

Berlin, den 24.5.1983/3/scr

In dem Strafverfahren
gegen Herrn Franz Koenigshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

Übermitte ich Abschrift meines heutigen
Schreibens an Herrn Prof. Dr. med. Kremer
und darf um Fristverlängerung bitten.

Abschrift für die Handakten der Staatsan-
wältschaft anbei.

Abschrift meines Schreibens an Herrn
Prof. Dr. Kremer anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

26. Mai 1983

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSHA)

2153

134

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstr. 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem Strafverfahren gegen Franz Koenigshaus
teile ich mit, daß der mit Schriftsatz vom 24. Mai 1983
erbetenen Fristverlängerung entsprochen wurde.

Neue Frist: 30. Juni 1983.

Hochachtungsvoll
Hauswald
Oberstaatsanwalt

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

135

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

8. Juni 1983 3/w

In dem Strafverfahren
gegen Franz Königshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -



übermittelte ich nunmehr das Befundat-
test des Herrn Prof. Dr. med. Karl-
Heinz Vosteen aus Düsseldorf vom
3. 6. 1983, das Herr Prof. Dr. med.
Karl-Heinz Vosteen unmittelbar an
Herrn Prof. Dr. med. Kremer über-
sandte und mir die Kopie übermittel-
te.

Ich bitte dies aus dem Befundattest
zu ersehen.

Ich darf nunmehr anregen, das Verfah-
ren gegen Herrn Königshaus endgültig
nach § 206 a StPO einzustellen.
Ich bitte um Übermittlung der getrof-
fenen Entschließung an mich.

Sollten noch irgendwelche Rückfragen erforderlich sein,
so darf ich um entsprechende Nachricht bitten.

Eine Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft
füge ich bei.

(Scheid)
Rechtsanwalt



PROF. DR. MED. KARL-HEINZ VOSTEEN
DIREKTOR DER HALS-, NASEN- U. OHRENKLINIK
DER UNIVERSITÄT

4000 DÜSSELDORF 1. 3.6.83
MOORENSTR. 5
FERNRUF 0211 - 31 11
DURCHWAHL 311 - 75 70

Herrn Professor
Dr. med. K. Kremer
Direktor der Chirurgischen Klinik A

Hier

Eingegangen

17.11.1983

Rechtsanwalt Scheid

Betr.: Herrn Franz Königshaus, geb. am 10.4.06

Sehr geehrter Herr Kremer,

am 11.5.1983 habe ich noch einmal Ihren Patienten, Herrn Franz Königshaus, untersucht, über den ich bereits am 20.11.1979 im Rahmen eines Gutachtens beurteilen mußte, ob er trotz seines Gehörschadens in der Lage ist, einer Gerichtsverhandlung zu folgen oder ob er durch irgend ein Hilfsmittel in einen solchen Zustand versetzt werden könnte. Bei meiner jetzigen Kontrolluntersuchung stellte sich heraus, daß sich das Hörvermögen seit 1979 nicht mehr verändert hat. Es handelt sich nach wie vor um eine hochgradige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, wahrscheinlich - wie die Vorgeschichte zeigt - auf der Basis einer Innenohr-Otosklerose. Wegen der auch bei maximaler Verstärkung (Sprachaudiogramm) nur geringgradigen Silbenverständlichkeit ist Herr K. auch bei binauraler Hörgeräteversorgung nur bei äußerster Anspannung und großer Konzentration in der Lage, einem kurzen Gespräch zu folgen. Er wird aber nicht in der Lage sein, einer mehrstündigen oder womöglich mehrtägigen mündlichen Gerichtsverhandlung folgen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Kopie nachrichtlich:

Herrn Rechtsanwalt
D. Scheid
Herbertstr. 17

1000 Berlin 31

(Prof. Dr. K.-H. Vosteen)

137

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSPORPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)



Berlin, den 21.7.1983 3/ho

In dem Strafverfahren
gegen Franz Königshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

I schränke ich meine Ausführungen dahin ein,
daß ich anrege, das Verfahren weiterhin gem.
§ 205 StPO einzustellen.

Bei der lebensgefährdenden Dauererkrankung
meines Mandanten möchte ich davon absehen
anzuregen, daß eine weitere ärztliche Unter-
suchung durchgeführt wird.

Ich möchte es bei den bisherigen Unter-
suchungsergebnissen belassen, um nicht durch
eine erneute Untersuchung von mir aus den
so schlechten Gesundheitszustand meines
Mandanten weiterhin lebensgefährdend zu
schwächen.

- 2 -

Ich rege an, daß gem. § 205 StPO entschieden wird.

Ich bitte um Übermittlung der getroffenen Entschließung an mich.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

... zum beabsichtigten Ende des 1. Mai 1945 soll das
am Sonnabendvormittag stattfindende, von 10 bis 12 Uhr, im
Raum 100 der Universität stattfindende, von 10 bis 12 Uhr, im
Raum 100 der Universität stattfindende, von 10 bis 12 Uhr, im

Raum 100 der Universität stattfindende, von 10 bis 12 Uhr, im

~~Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
b. d. LG Bremen
Strafk. 52~~

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 26. Juli 1983
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 26 04-1
Durchwahl/Apparat 26 04- 21 53
(Intern 9 76)
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

139

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht,
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

Mit 2 Bänden Strafakten
(Haftbände XIII u. XIIIa)
1 Durchschrift

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -



unter Bezugnahme auf den dortigen Beschuß vom 29. Februar 1980
- (552) 1 Js 1/64 (RSA) (2/76) - (Bd. XIII a Bl. 108-111 d.A.)
übersandt mit der Bitte, die Voraussetzungen der vorläufigen
Einstellung gemäß § 205 StPO erneut zu prüfen. Auf meine in-
zwischen ergangenen Verfügungen vom 4. Juni 1980 und 2. März 1983
(Bd. XIII a Bl. 126, 127 d.A.) gestatte ich mir hinzuweisen.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat mit Schriftsätze vom
19. April und 8. Juni 1983 (Bd. XIII a Bl. 129, 135 d.A.) ärzt-
liche Bescheinigungen des

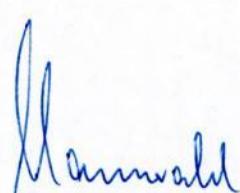
- a) Prof. Dr. Karl Kremer vom 14. April 1983
(Bd. XIII a Bl. 131 d.A.),
- b) Prof. Dr. Karl-Heinz Vosteen vom 3. Juni 1983
(Bd. XIII a Bl. 137 d.A.)

vorgelegt. Die aufgrund der ärztlichen Kontrolluntersuchungen
gewonnenen neuen klinischen Befunde entsprechen bereits weit-
gehend den in den Gutachten der Prof.ren Dr. Schweitzer und
Dr. Vosteen sowie den in der ärztlichen Bescheinigung des
Prof. Dr. Kremer niedergelegten früheren Befundergebnissen
(Bd. XIII a Bl. 87-94, 95-100, 63 d.A.), die zu dem Beschuß
der Strafkammer vom 29. Februar 1980 geführt haben. Danach
dauern die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Ver-
handlungsunfähigkeit des Angeklagten bedingen, im wesent-
lichen unverändert an.

...

Ich halte es deshalb für vertretbar, davon abzusehen, auch noch eine ärztliche Auskunft des Prof. Dr. Schweitzer einzuholen und beantrage im Anschluß an die vom Verteidiger im Schriftsatz vom 21. Juli 1983 (Bd. XIII a Bl. 137-138 d.A.) gegebene Anregung, mit Rücksicht auf die zu a) und b) vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen

festzustellen, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 Satz 1 StPO weiterhin fortbestehen.



(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

1) Beschluss

In der Strafsache

gegen < Bd. XIII a Bl. 111 a >

M 1

wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen.

Gründe

Der Verteidiger, Richtersenwalt Schmid, hat zwei ärztliche Guttausnahmen des Professor Dr. med. Karl Kremer vom 14. April 1983 und des Professor Dr. med. Karl-Henry Vorsten vom 3. Juni 1983 vorgelegt. Danach davon die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten bedingen, im wesentlichen unverändert an. Das Verfahren ist daher nach wie vor aus den Gründen des Beschlusses der Kammer vom 29. Februar 1980 vorläufig einzustellen.

Berlin 21, den 2. August 1983
Landgericht Berlin Strafsachen 52
- Schwerpunkt -

Siedler

Oof

Fälligkeit

2) Vom Feststellungsbemüten
2/8 Fälligkeit

(552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B E S C H L U S S

141a

In der Strafsache

gegen den Hauptgeschäftsführer Franz Bernhard Königshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben, Kreis Halberstadt,
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29, 4000 Düsseldorf,

wegen Beihilfe zum Mord,

wird festgestellt, daß die Voraussetzungen zur vorläufigen Einstellung
des Verfahrens nach § 205 StPO fortbestehen.

G r ü n d e :

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Scheid, hat zwei ärztliche Stellung-
nahmen des Professor Dr. med. Karl Kremer vom 14. April 1983 und des
Professor Dr. med. Karl-Heinz Vosteen vom 3. Juni 1983 vorgelegt.
Danach dauern die Krankheitszustände, die die Vernehmungs- und Verhand-
lungsunfähigkeit des Angeklagten bedingen, im wesentlichen unver-
ändert an. Das Verfahren ist daher nach wie vor aus den Gründen des
Beschlusses der Kammer vom 29. Februar 1980 vorläufig einzustellen.

Berlin 21, den 2. August 1983

Landgericht Berlin, Strafkammer 52

- Schwurgericht -

Seidler Boß Füllgraf

Begläubigt:

(Hildebrandt), Justizangestellte

552-2/76

142

Vfg

1.) ~~✓~~ Vom Beschluss 46 gl. Abschriften,
1 Leseabschrift herstellen.

2.) ~~✓~~ 1 lgl. Abschrift überenden an

(a) Franz Königshaus - Bl. 55 -

(b) R. Scheid - Bl. 137 -

3.)

U.m.A. der
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

burkhardt

9. AUG. 1983

Frantz, HK

9
zu 1-2) gefüllt

M. J. (Hildebrandt)
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht	
Eint. am 1. 2. AUG. 1983	
mit	Anl. 1 Blatts. Bd. Akten

DBRS44

Staatsanwaltschaft
dem Kammergericht

1 Js 1/64 (RSAH)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 17. August 1983
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 26 04-1
Durchwahl/Apparat 26 04- 2153
(Intern 9 76)
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

143

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht,
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

Verschlossen

Mit 1 Halbhefter

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -

zu: (552) 1 Js 1/64 (RSAH) (2/76)

übersandt zum dortigen Verbleib (Retent - Franz Königshaus).

M. Hauswald
(Hauswald)
Oberstaatsanwalt

z. d. A.

30/8 Fü

1 3s1/64 (RSA)

1

144

1. Schreiben (1 Leseart mit noch bessern):

Bl. 212 d. HA Sal VII

fehle jedoch über Rechtsansicht,

in dem Vorausmitbringsverfahren

geren Franz & Königsheims wegen NS-Verbrechens

festalte ich mir, an die Erledigung des in
der telefonischen Unterredung mit Ihnen am
4. August 1985 erbebenden ärztlichen Kurzgut-
achtens durch einen der beiden Tätig gewesenen
Fachärzten dringen - Prof.^{res} Dr.^{res} Kremer oder
Voshaar - zur Frage des derzeitigen fesund-
heitlichen Zustandes des Angeklagten zu einem,
das die Frage des Verhandlungs- und Verne-
nungsfähigkeit ^{in einer} ~~in einer~~ Beurteilungskolle zu prüfen ist.
Ich gehe davon aus, daß ich bei einer ^{möglichst} ~~möglichst~~
~~begrenzten~~ ^{Frage} Einstellung bis zum 15. Oktober 1985 reihen-
mäßig mit der Verteilung einer entsprechenden ärztlichen
Jahresmeldung rechnen kann.

Chord - voll

(U. begl.)

2, 6 Wo.

1111

100

19. 9. 85

Kanzlei
Eingang am: 20.09.85
Gefertigt am: " " -
- 9.10.85, 10a

20.09.85
Hans

1 Js 1/64 (RSWA)

1440

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,
in dem Vorermittlungsverfahren
gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen NS-Verbrechens gestatte
ich mir, an die Erledigung des in der telefonischen Unterredung
mit Ihnen am 4. August 1985 erbetenen ärztlichen Kurzgutachtens
durch einen der bisher tätig gewesenen Sachverständigen - Pro-
fessoren Dres. Kremer oder Vosteen - zur Frage des derzeitigen
Gesundheitszustandes des Angeschuldigten zu erinnern, da die Frage
der Verhandlungs- und Vernehmungsfähigkeit in einer Zwischenkon-
trolle zu prüfen ist. Ich gehe davon aus, daß ich bei einer nunmehr
bis zum 15. Oktober 1985 verlängerten Fristsetzung mit der Vorlage
einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung rechnen kann.

Hochachtungsvoll
H a u s w a l d
Oberstaatsanwalt

145

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

26. Sept. 1985 3/w

In dem Vorermittlungsverfahren
gegen Herrn Franz Königshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -



übermittle ich Abschrift meines
heutigen Schreibens an Herrn Prof.
Dr. med. Karl Kremer.

Ich bitte, die Verzögerung der Sach-
bearbeitung zu entschuldigen, die
hier bei mir infolge Arbeitshäu-
fung entstanden ist.

Sobald ich die ärztliche Beschei-
nung erhalten habe, werde ich diese
der Staatsanwaltschaft bei dem Kam-
mergericht zuleiten.

Abschrift anbei.

(Scheid)
Rechtsanwalt

146

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHASTRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn Prof.
Dr. med. Karl Kremer
Direktor der chirurg.
Universitätsklinik A
Düsseldorf
Moorenstraße 5

4000 Düsseldorf

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHENKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:

9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR

SPRECHSTUNDEN:

NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

26. Sept. 1985 3/w

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kremer!

Wegen Ihres Patienten und meines Mandanten, des Herrn Franz Koenigshaus, übermitte ich Ihnen Fotokopie des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 19. 9. 1985 und darf Sie um das erbetene Kurzgutachten bitten. Ich wäre dankbar, wenn Sie von dieser Anfrage Herrn Koenigshaus in beruhigender Weise wegen seines schlechten Gesundheitszustandes unterrichten könnten.

Ich darf Ihrer Rückäußerung entgegensehen und bin

mit aufrichtigen Grüßen

Ihr

NB: Eine Abschrift dieses Schreibens und zwei Fotokopien des Schreibens der Staatsanwaltschaft füge ich zur entsprechenden Verwendung bei.

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

147

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 91 80 66
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO.-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTSCHECKKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

9. Okt. 1985 3/w



In dem Vorermittlungsverfahren
gegen Herrn Franz Königshaus
- 1 Js 1/64 (RSHA) -

übermittle ich unter Bezugnahme auf
meinen Schriftsatz vom 26. 9. 1985
die kurze gutachterliche Äußerung
des Herrn Prof. Dr. med. Karl Kremer
vom 2. Oktober 1985 und beantrage,

weiterhin das Verfahren
gem. §§ 205, 206 StPO
einzustellen.

Abschrift für die Generalstaatsanwalt-
schaft anbei.

Rechtsanwalt Scheid
durch:

(Dreyling)
Rechtsanwalt

PROF. Dr. med. KARL KREMER
DIREKTOR DER
CHIRURGISCHEN UNIVERSITÄTSKLINIK A
DÜSSELDORF

MOORENSTRASSE 5
4000 DÜSSELDORF, den 2.10.1985
TELEFON (02 11) 31 11
DURCHWAHL (02 11) 3 11 - 73 50 / 51 K/H

148
Kurze gutachterliche Äußerung für die
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Berlin
über Herrn Franz K ö n i g h a u s , geboren 10.4.1906

Herr Franz K ö n i g h a u s befindet sich in meiner Behandlung.

Seit der letzten gutachterlichen Stellungnahme habe ich Herrn K. u.a. wegen des Verdachtes auf einen bösartigen Tumor am Rücken mit größerer Lappenverschiebung operiert. Der Verdacht hat sich allerdings nicht bestätigt.

Bei einer stationären Behandlung im Juli 1985 wegen eines Tumors im Darm hat sich gezeigt, daß hier ein Polyp mit bösartiger Veränderung vorlag, der entfernt werden mußte.

Aus dem Verlauf der Erkrankung geht hervor, daß sich der Allgemeinzustand des Patienten in keinem Fall verbessert, sondern eher verschlechtert hat.

Auch das Hörvermögen von Herrn K. hat meiner Ansicht nach erheblich nachgelassen. Man kann sich kaum mit Herrn K. verständigen.

Falls das Gericht es wünscht, könnte ich auch noch einmal eine Untersuchung durch Professor Dr. Vosteen veranlassen. Ich glaube aber nicht, daß dabei etwas Entscheidendes herauskommt.

In keinem Fall ist der Patient in der Lage, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen und dem Verlauf zu folgen.


Professor Dr.med.K.Kremer

25. Oktober 1985

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

149

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen Franz K ö n i g s h a u s
wegen NS-Verbrechens

bestätige ich den Eingang Ihres Schriftsatzes vom
9. Oktober 1985 mit der anliegenden gutachterlichen Äußerung
des Professor Dr. K r e m e r vom 2. Dezember 1985. Aufgrund
des vorgelegten Gutachtens sehe ich weiterhin die Voraussetzun-
gen der zuletzt mit Beschuß der 52. Strafkammer - Schwur-
gericht - des Landgerichts Berlin vom 2. August 1983
- (552) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) - festgestellten Vernehmungs-
und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten als unverändert
vorliegend an.

Eine erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des
§ 205 Satz 1 StPO ist - sofern nicht besondere Umstände ein-
treten, die ich mir mitzuteilen bitte, falls sie Ihnen un-
mittelbar bekanntwerden sollten - zum 1. August 1987 vorgesehen.

Hochachtungsvoll

Hauswald
Oberstaatsanwalt

3. September 1987

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

150

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17
1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen
Franz K ö n i g s h a u s wegen NS-Verbrechens erbitte ich für
die erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 205
Satz 1 StPO eine gutachterliche Äußerung zur Frage der Verhandlungs-
fähigkeit Ihres Mandanten bis zum 15. Oktober 1987 einzureichen.

Hochachtungsvoll

Balke
Oberstaatsanwalt

Mer

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Amtsanwaltschaft Berlin
Kammergericht

Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30
Tel. 26 04 - 1
(intern: 976)

Turmstraße 91, den 20. Oktober 1987
1000 Berlin 21
Fernruf: Vermittlung 30-02-1
Durchwahl/Apparat 30-02-2 2154
(Intern 999) *151*
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf
Postleitziffer 4021
Postleitziffer 4021
Postleitziffer 4021

Gesch.-Nr. 1 Js 1/64 (RSHA)

Bitte stets angeben.

Eing.		21. OKT. 1987	
33	Dez. 010	Schulamt	40
Anlagen:		Porto:	

Es wird gebeten, Auskunft über – den Aufenthalt und die Wohnung –
des Franz Bernhard Königshaus,

geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kreis Halberstadt,
zuletzt wohnhaft in Gerhard-Hauptmann-Straße 29, 4000 Düsseldorf

zu erteilen, evtl. die Anschrift durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln.

Sollte der Gesuchte zur Zeit nicht zu ermitteln sein, so bitte ich, ihn – sie – dort vorzumerken
und sobald der Aufenthalt oder die Wohnung bekannt wird, dies hierher mitzuteilen.

An das
Landeseinwohneramt
4000 Düsseldorf

A F Str. 370 s (ORK.)

(Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts
oder der Wohnung einer Person)

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 06. NOV. 1987

P. Justizangestellte

mit Anl. Blatts. Bd. Akten



Düsseldorf 29. Okt. 1987

U.

dem Einsender

zurückgesandt.

Die umseitig genannte Person ist

- a) noch wie angegeben gemeldet – und wohnhaft –
- b) am nach verzogen.
Rückmeldung vom liegt – nicht – vor.*)
- c) am lt. Auszugsmittl. v. mit unbekanntem
Verbleib verzogen.*)
- d) konnte für Berlin (West) als gemeldet oder gemeldet gewesen nicht ermittelt werden.*)
- e) Notierung ist erfolgt.*)

*) Nichtzutreffendes streichen

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberstadtdirektor
Amt für Einwohnerwesen

Wolff
Auftrag

3. September 1987

2153

1 Js 1/64 (RSHA)

Vg

131

131

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17
1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen

Franz Königshaus wegen NS-Verbrechens verbitte ich für
die erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 205
Satz 1 StPO eine gutachterliche Äußerung zur Frage der Verhandlungs-
fähigkeit Ihres Mandanten bis zum 15. Oktober 1987 einzureichen.

Für einen kurzen Zeitraum (ca. 10 Tage), wann mit dem Einzug der anstehenden
Hochachtungsvoll

Wolle ich mit Schreiben
vom 15. September 1987
jetzt,

falls es darum geht, werden kann,
wann ist dies stambar.

Z. h.

Balke
Oberstaatsanwalt

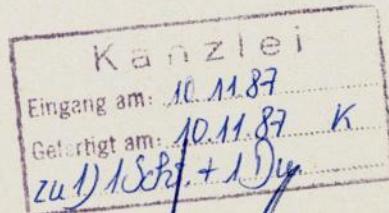
20. 11. 1987

31. 1. 1987

Berlin, den 10. Nov. 1987

Mer

B



gel. f/14

69
11. NOV. 1987

Durchschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

10. November 1987

2153

152a

1 Js 1/64 (RSHA)

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Vorermittlungsverfahren gegen Franz K ö n i g s h a u s wegen NS-Verbrechens hatte ich mit Schreiben vom 15. September 1987 gebeten, für die erneute gerichtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 205 Satz 1 StPO eine gutachterliche Äußerung zur Frage der Verhandlungsfähigkeit Ihres Mandanten bis zum 15. Oktober 1987 einzureichen.

Für eine kurze Mitteilung, wann mit dem Eingang der ärztlichen Stellungnahme gerechnet werden kann, wäre ich Ihnen dankbar.

Hochachtungsvoll

Balke
Oberstaatsanwalt

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 10. Dezember 1987
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604-2154
(Intern 976)
Telex 185470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

1153

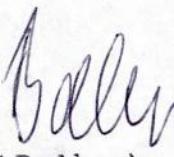
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht,
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

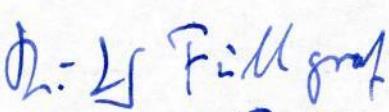
Mit 2 Bänden Strafakten
(Bände XIII und XIII a)

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin
- Strafkammer 52 -



unter Bezugnahme auf den dortigen Beschuß vom 2. August 1983
(Bd. XIII a Bl. 141 d.A.) und Hinweis auf Bl. 150 und 152 d.A.
vorgelegt mit dem Antrag, die Voraussetzungen der vorläufigen
Einstellung nach § 205 StPO erneut zu prüfen und die Begut-
achtung des Angeklagten durch einen unabhängigen Sachver-
ständigen zu beschließen.


(Balke)
Oberstaatsanwalt


Dr. L. F. Müller
16. XII. 87


V

1) Beschlup

zu der Anklage
gegen L. Königsheuer wie Bd. XIII a Bl. 141a >
wegen Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte auf Antrag der
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
vom 10. Dezember 1987 erneut auf seine
Vorwurfs- und Verhandlungsfähigkeit
unterrichtet werden.

mit der Begutachtung wird ~~wiederum~~ wiederum
< Prof. Dr. Schweizer Bd. XIII a Bl. 79 >

beauftragt.

Das Gutachten soll sich insbesondere mit der
Frage auseinandersetzen, ob die Krankheits-
zustände, die bisher die Vorwurfs- und
Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten
bedrohen, noch fortdauern und ob mit
einer Besserung für die Zukunft zu rechnen
ist. Der Gutachter soll bei der Erstellung
des Gutachtens die in den Bänden XIII und
XIII a befindlichen zahlreichen gesetzlichen
Aufmerkungen mitverwirfen.

Zur 2 + 3 b-d)
gef. + ab am
04.12.1988 Wog

Zur 3 a) mit
Akten ab am:

Berlin 21, den 18. Dezember 1987
Landgericht Berlin
Strafkammer 528
- Schmiedgericht -

Siedler

Füllgraf

50 DEZ. 87

2) Beschlup zu 1) 6 + ausführlich, handschriftl. d. A.
3) Ausführungen formlos an
- SV Prof. Dr. Schweizer unter Beifügung der Bd. XIII u. XIII a
of Angeklagten

4) Verträdige RA Schmidt

5) RA bei dem KtG

6) Rechentfrist: 3 Monate

Bl. 152
2WS 121180

18.12.87

Füllgraf RL6

Ausfertigung

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B e s c h l u ß

=====

In der Strafsache

g e g e n Franz Bernhard Königshaus,
 geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
 Kreis Halberstadt,
 wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29,
 4000 Düsseldorf,

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte auf Antrag der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht vom 10. Dezember 1987 erneut
auf seine Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit
untersucht werden.

Mit der Begutachtung wird wiederum

Prof. Dr. Heinz Schweitzer,
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

beauftragt.

Das Gutachten soll sich insbesondere mit der Frage
auseinandersetzen, ob die Krankheitszustände, die
bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit
des Angeklagten bedingen, noch fortdauern
und ob mit einer Besserung für die Zukunft zu rechnen

ist. Der Gutachter soll bei der Erstellung des Gutachtens die in den Bänden XIII und XIII a befindlichen zahlreichen gutachterlichen Äußerungen mitverwerten.

Berlin 21, den 18. Dezember 1987

Landgericht Berlin
Strafkammer 528
- Schwurgericht -

Ketzel

Seidler

Füllgraf

Ausgefertigt

Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 07.01.1988

Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

5
155

Prof. Dr. med. W. Bonte · Institut für Rechtsmedizin der Universität
Moorenstraße 5 · 4000 Düsseldorf 1

Tgb. Nr.

Prof. Bt/g

Landgericht Berlin
Strafkammer 528
Turmstraße 91
1000 Berlin 21



1.1.1987
G
B

Strafsache ./ Franz Bernhard Königshaus
Az.: (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

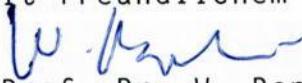
Sehr geehrte Herren,

der in obiger Sache zum Gutachter ernannte Prof. Dr. Schweitzer
ist mein Amtsvorgänger und leider inzwischen verstorben.

Darf ich Sie um Entscheidung bitten, ob Sie den Gutachterauftrag an
mich richten werden.

Um unnötige Postwege zu vermeiden, werden die überreichten Akten bis
zu Ihrer Entscheidung hier verwahrt.

Mit freundlichem Gruß


(Prof. Dr. W. Bonte)

Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf



136

Institut für Bedienmedizin
der Universität
Leiter: Prof. Dr. M. Rauts
Telefon (02 11) 271-28 86
Moorenstraße 5
D-4000 Düsseldorf 1

DIERTRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

159

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
Strafkammer 528
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988 3/ma

In der Strafsache
gegen Herrn Königshaus
- (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -

Übermittle ich eine Abschrift
meines heutigen Schreibens an
Herrn Prof. Dr. Heinz Schweitzer
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abschrift für die Handakten der
Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)

Rechtsanwalt

158

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Herrn
Prof. Dr. Heinz Schweitzer
Direktor des Institutes für
Rechtsmedizin der Universität
Düsseldorf
Moorenstraße 5
4000 Düsseldorf

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

05.01.1988 3/ma

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schweitzer,

ich übermittle Ihnen in Fotokopie den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 18. Dezember 1987 und darf Sie bitten, das entsprechende Gutachten für Herrn Königshaus zu erstatten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie sich persönlich mit Herrn Königshaus unter Vorlage einer Fotokopie des Beschlusses des Schwurgerichts vom 18. Dezember 1987 in Verbindung setzen würden. Ich habe bei dem schlechten Gesundheitszustand des Herrn Königshaus nicht gewagt, ihn persönlich anzuschreiben.

Ich wäre dankbar, wenn Sie das Entsprechende veranlaßten und bitte Sie darum, mir Nachricht zu geben, daß Sie Herrn Königshaus untersuchen werden, ferner darf ich Sie darum bitten, mir das Gutachten zu übermitteln, damit ich das Gutachten dann weiterleiten kann.

Sagen Sie bitte Frau und Herrn Königshaus, ich hätte wegen des schlechten Gesundheitszustandes nicht gewagt, Herrn Königshaus

persönlich anzusprechen, um nicht neue Unruhe bei dem so schwer kranken Manne hervorzurufen.

159

Besser ist es, wenn dies ärztlicherseits geschieht. Aus diesem Grunde darf ich Sie bitten, sich mit Herrn Königshaus in Verbindung zu setzen.

Auch schon die damaligen Gespräche, als das Verfahren gegen Herrn Königshaus noch in Gang war, waren außerordentlich schlimm für Herrn Königshaus und aus Gründen der Menschlichkeit schwierig für mich. Deshalb bitte ich Sie, das Entsprechende zu veranlassen. Ich darf um Bestätigung dieses Schreibens bitten und Übermittlung des Gutachtens an mich. Für alle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit aufrichtigen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Ich füge bei eine Abschrift dieses Schreibens für Herrn Königshaus und zwei Fotokopien des Beschlusses des Schwurgerichts.

v.

✓ 7) Anthe des Sch. von RA Schmid an Prof.
Schweitzer ix Kaparen

✓ 2) Sch. an

9) Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
über die
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

✓ In der Strafsache gegen Franz Bernhard
Königshaus wegen Beihilfe zum Mord
steht ich mit, daß der von der Kammer
beauftragte Schvordende Professor Dr.
Schweitzer – nach Mitteilung seines
Nachfolgers am Punkte, Herrn Professor Dr.
Bonte – vorzubereiten ist. Die Kammer
beabsichtigt, Herrn Professor Bonte um
der Entlastungserklärung zu beauftragen.
Hier wird folgerichtig zur Stellung –
nahme bis zum 31. Januar 1988
gegeben.

161
Die Akten befinden sich vertraulich beim
Institut für Rechtsmedizin der Univer-
sität Düsseldorf.

Als gegebenen Antrag kündige ich an,
dass der Sachverständige darauf hinge-
wiesen werden will, dass er sein
Gutachten unmittelbar der Kammer
zuzuleiten hat. >

Einen Schriftsatz von Name Rechtsanwalt
Silberd nebst Anlage füge ich im Abschrift
bei.

b) RA Silberd, Herbertstr. 17, 1-33,
S. f. H. RA !

< wie oben >

1 Ho' voll

3) Dem Schr. an die STA befügen:

- a) Anhängende Abschr. des Schriftsatzes von
RA Silberd
- b) Kopien zu 1)

4) Leseabschluß 2. d. A.

5) W.u. 2. Februar 1988

M
162

Berlin, den 13. Jan. 1988
Landgericht Strafkammer 28
Der Vorsitzende 
VRILG Heger

zu 1-319 gefteb
Huj 15.1.88

Landgericht Berlin

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91
Fernruf (Vermittlg.): 39 79-1, Intern: (9 33), App.-Nr. nebenst.
PGiroKto der Justizkasse Berlin
Bln 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

3979-1 13. Jan. 1988

Datum

Leseabschrift

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Ihr Zeichen:

(552/528) 1 Js 1.64 (RSHA)
(2.76)

Geschäftsnummer
bitte stets angeben

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
über die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht

Fahrverbindungen
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus A 16, 24, 70, 90
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umge-
bung des Gerichts wird die Benutzung
öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

R
Abda

In der Strafsache gegen Franz Bernhard Königshaus
wegen Beihilfe zum Mord teile ich mit, daß der von der
Kammer beauftragte Sachverständige Professor Dr. Schweitzer -
nach Mitteilung seines Nachfolgers im Amte, Herrn
Professor Dr. Bonte - verstorben ist.
Die Kammer beabsichtigt, Herrn Professor Bonte mit der
Gutachtenerstattung zu beauftragen.
Hierzu wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum
31. Januar 1988 gegeben.

Die Akten befinden sich weiterhin beim Institut für
Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf.

Aus gegebenem Anlaß kündige ich an, daß der Sachver-
ständige darauf hingewiesen werden wird, daß er sein
Gutachten unmittelbar der Kammer zuzuleiten hat.

Einen Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Scheid
nebst Anlage füge ich in Abschrift bei.

Häger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Begläubigt

- Hujo -
Justizangestellte

Berlin-Tiergarten, Turmstraße 91
Fernruf (Vermittl.): 39 79-1, Intern: (9 33), App.-Nr. nebenst.
PGiroKto der Justizkasse Berlin:
Bln 3 52-108 (BLZ 100 100 10)

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

(552/528) 1 Js 1.64 (RSHA)
(2.76)

**Geschäftsnummer
bitte stets angeben**

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstraße 17

1000 Berlin 33

Ihr Zeichen:

B
162b

Fahrverbindungen
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus A 16, 24, 70, 90
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Scheid!

In der Strafsache gegen Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord teile ich mit, daß der von der Kammer beauftragte Sachverständige Professor Dr. Schweitzer - nach Mitteilung seines Nachfolgers im Amte, Herrn Professor Dr. Bonte - verstorben ist.
Die Kammer beabsichtigt, Herrn Professor Bonte mit der Gutachtenerstattung zu beauftragen.
Hierzu wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Januar 1988 gegeben.

Die Akten befinden sich weiterhin beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf.

Aus gegebenem Anlaß kündige ich an, daß der Sachverständige darauf hingewiesen werden wird, daß er sein Gutachten unmittelbar der Kammer zuzuleiten hat.

Einen Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Scheid nebst Anlage füge ich in Abschrift bei.

Häger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Begläubigt

- Hujo - Justizangestellte

**Staatsanwaltschaft bei
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

An das
Landgericht Berlin

zu: (552/528) 1 Js 1/64 RSHA (2/76)

Am Karlsbad 6-7, den
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung
26 04 -1
Durchwahl/Apparat:
(intern 9 76)
26 04-
Telex 1 85 470
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

21. Januar 1988

24

2153

163



V.
zu Herrn Dr. M. Redent
22. Jan. 1988 Dege

In der Strafsache gegen Franz Bernhard Königshaus wegen Beihilfe zum Mord wird der Beauftragung des Gutachters Prof. Dr. Bonte nicht widersprochen.

Balke
Oberstaatsanwalt

Begläubigt


Justizangestellte

Mer

Vorgelegt
com. Filstabz. auf E. 11

12. Feb 88 1

120 (S) RASHA (RASHA) 120 (S) RASHA (RASHA)

25

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

164

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD). HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) · FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 · HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:

BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 1165 45-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

2. Febr. 1988 3/w

- In der Strafsache
- gegen Herrn Franz Koenigshaus
- (552/528) 1 Js 1.64 (RSHA)
(2.76) -

Übermittle ich in Fotokopie das
Schreiben der Frau Maria Langer-
Koenigshaus vom 25. 1. 1988.

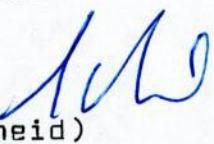
Meine Befürchtungen sind voll be-
stätigt worden. Jede weitere Nach-
richt über das anhängige Verfahren
gegen Herrn Koenigshaus, das doch
endlich einmal aus Gründen der
Menschenwürde heraus eingestellt
werden sollte, wenn Herr Koenigs-
haus hiervon erfährt, ist dazu ge-
eignet, dessen sofortigen Tod her-
beizuführen.

Wenn mir auch einmal wegen dieser
meiner Auffassung, daß es unver-
ständlich ist, das anhängige Ver-
fahren weiter aufrechtzuerhalten,

165

Vorwürfe von seiten der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gemacht worden sind, wiederhole ich meine Bitte, die meiner anwaltlichen Fürsorgepflicht entspricht, dahin, das Verfahren gegen Herrn Koenighaus endgültig einzustellen und mir die entsprechende Nachricht hierüber zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.



(Scheid)

Rechtsanwalt

27
434
Maria Langer-Koenigshaus

4000 Düsseldorf 30

25.1.1988

GERHART-HAUPTMANN-STRASSE 29
TELEFON 0211-62 27 61

Herrn

Rechtsanwalt Dietrich Scheid
Herbertstr. 17
1000 Berlin 33

Eingegangen

26. JAN. 1988

Rechtsanwalt Scheid

Betr.: Ihr schreiben vom 13.1.1988

Sehr geehrter Herr Scheid !

Obwohl ich Sie nicht kenne - Frau Marga Koenigshaus ist 1976 verstorben - gebe ich Ihnen auf Empfehlung von Herrn Prof. Karl Kremer folgenden Bericht über den Gesundheitszustand meines Ehemannes:

- 1.) Durch den bei uns eingegangenen Bericht in der bekannten Sache hat sich der körperliche und seelische Zustand meines Ehemannes sehr verschlechtert. Sehr grosse Schmerzen im Darmbereich erforderten sofortige ärztliche Hilfe. Jetzt ist es so, dass der Dünndarmbereich evtl. einen chirurgischen Eingriff erfordert. Zur Verursachung ist wohl Kommentar überflüssig.
- 2.) Am 15.3.1986 verlangte ein Herzinfarkt einen wochenlangen Krankenhausaufenthalt. Durch medikamentöse Behandlung wird mein Mann am Leben erhalten. Herzrhythmusstörungen lassen Aufregungen auf keinen Fall zu. Auf bestehende Angina pectoris sei hingewiesen.
- 3.) Mein Mann musste Dez.1977 zur Erhaltung seiner Gehfähigkeit eine Stahlhüfte (künstl. Hüftgelenk) erhalten. Durch Röntgenuntersuchung wurde jetzt festgestellt, daß der Schaft der Stahlhüfte sich gelockert hat. Ein chirurgischer Eingriff dürfte zu erwarten sein.
- 4.) Ein kleiner Gehirnschlag hat das Sprechzentrum getroffen. Die Artikulation ist behindert.
- 5.) Auf die Gutachten von Herrn Prof.Kremer und Herrn Prof.Vosteen sei hingewiesen.

Ich bete zu Gott, daß nun endlich diese für uns unmögliche Angelegenheit zu Ende geführt wird.

Mit freundlichem Gruß

M. Langer-Koenigshaus

U.

169

9.FEB.88

ii Abschluß:

< Bl. 4 Rekurs >

wurde der Sachverständige

Hein Professor Dr. med. W. Bonte,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf,

Moorenstr. 5,
4000 Düsseldorf,

mit der Erstellung eines schriftlichen
Gutachtens nach Maßgabe des Beschlusses
der Kammer vom 18. Dezember 1987
beauftragt.

Der Sachverständige wird gebeten, sein
Gutachten unmittelbar der Kammer
zuzusenden, und zwar möglichst bald
am 2. Mai 1988.

Berlin, den 4. Februar 1988
Landgericht, Strafsache 528 - Schreyer -

Deeyer
Häger

Häger

(GLR 64)

Seidler
Seidler

-2-

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

B e s c h l u ß

28a
167a

In der Strafsache

gegen Franz Bernhard Königshaus,>
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben,
Kreis Halberstadt,
wohnhaft: Gerhard-Hauptmann-Str. 29,
4000 Düsseldorf,>

wegen Beihilfe zum Mord
wird der Sachverständige

wird der Sachverständige

Herrn Prof.Dr.med. W. Bonte,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf,
Moorenstraße 5,
4000 Düsseldorf

mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens nach Maßgabe
des Beschlusses der Kammer vom 18. Dezember 1987 beauftragt.

Der Sachverständige wird gebeten, sein Gutachten unmittelbar
der Kammer zuzusenden, und zwar möglichst bis zum 2. Mai 1988.

Berlin, den 4. Februar 1988
Landgericht,
Strafkammer 528 - Schwurgericht -

Häger

Gerigk

Seidler

Ausgefertigt

Justizangestellte

2) Nach. n=17 5 x aufheben,
↑ Cesarbdr. z. d. R.

3) Nach.-Bisf. überreichen an

a) Prof. Bonte

mit Anschreiben:

Sehr geehrter Herr Professor Bonte!

In pp. danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 7. Januar 1988 und Ihre Beihilfe -
erlaß, den Beratungsauftrag zu
übernehmen. In der Anlage überreiche
ich Ihnen den ~~Bestellungsbescheid~~
— vor nach Anhörung von Staatsan-
walt, daß ich Verteidigung gefordert —
Bestellungsbescheid der Kammer von
heutigen Tage.

Ein Ihnen weiter vorliegendes Schreiben
von Ihrem Rechtsanwalt Silvio an
Herrn Professor Schweißer vom 5.
Januar 1988 gibt mir Veranlassung

zu dem noch gewiß überflüssigen
Hinweis, dass Zeugnisaussatz eines
gerichtlich in Auftrag gegebenen Gutachters
das Gericht und nicht der Verteidiger
ist.

Der Angeklagte erhält eine Ausfertigung
des Verhölsungsbeschlusses über seinen
Verteidiger.

Für Ihre nächste Sitzung ist Ihnen ein
Vorau.

Ho' voll

b) RA Schied, Bl. 7 Rekurs

2 Ausfertigungen

mit Rechtsanwaltsurkunden:

S. f. H. RA !

Da ich übersende Sie Ihnen zwei
Ausfertigungen des heutigen Beschlusses
der Kammer mit der Bitte, eine
Ausfertigung in der Ihnen gegeben
vorherigen Form an Ihnen handzukommen,
den ich nicht gesondert unterrichte,
unterzulegen.

Ho' voll

30a

↙(552/528) I Js 1/64 (RSHA) (2/76)

169a

Herrn
Prof. Dr.med. W. Bonte
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf
Moorenstr. 5
4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Professor Bonte!

In der Strafsache gegen Franz Königshaus danke ich Ihnen
für Ihr Schreiben vom 7. Januar 1988 und Ihre Bereitschaft,
den Gutachtenauftrag zu übernehmen. In der Anlage übersende
ich Ihnen den - erst nach Anhörung von Staatsanwaltschaft
und Verteidigung gefaßten - Bestellungsbeschuß der Kammer
vom heutigen Tage.

Ein Ihnen sicher vorliegendes Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Scheid an Herrn Professor Schweitzer vom 5. Januar 1988 gibt mir Veranlassung zu dem sonst gewiß überflüssigen Hinweis, daß Zuleitungsadressat eines gerichtlich in Auftrag gegebenen Gutachtens das Gericht und nicht der Verteidiger ist.

Der Beschuldigte erhält eine Ausfertigung des Bestellungsbeschlusses über seinen Verteidiger.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen im voraus.

Hochachtungsvoll
Häger
Vors. Richter am Landgericht

Begläubigt

Leseabschrift

Landgericht Berlin

..... Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer :

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Γ

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

Herrn Rechtsanwalt
Dietrich Scheid
Herbertstr. 17

1000 Berlin 33

30b

Berlin 21, den 4.2.88

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetrieblich (933)

} App.

169 b

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen F. Königshaus über-
sende ich Ihnen zwei Ausfertigungen des heu-
tigen Beschlusses der Kammer mit der Bitte,
eine Ausfertigung in der Ihnen geeignet er-
scheinenden Form an Ihren Mandanten, den
ich nicht gesondert unterrichte, weiterzulei-
ten.

Hochachtungsvoll
Häger
VRILG

Begläubigt

J C) 2 Anschuldigungen:

82 R b. d. KG

über die

82 R b. d. CG

170

- unter Beifügung der anl. Abschriften
von Bl. 25-27 Rekurs (Schreibschrift
RA Schied v. 2. Februar 1988 mit
Anlage) -

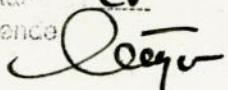
4) Neue Rekursurkunde: 10. Mai 1988

Berlin, den 04. Feb. 1988

Landgericht Strafskan.

Der Vorsitzende

28



VRILG Häger

zu 1-Sc 100f 1ab
10 FEB. 88 J. M. W.

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT

HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

32
PA

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:
BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG,
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116345-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

4. Febr. 1988 3/w

V
Akte liegt vor

5. FEB. 88

Ja

In der Strafsache
gegen Herrn Franz Koenigshaus
-(552/528) 1 Js 1.64 (RSHA) (2.76) -

Übermittle ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 2. Februar 1988 die Zustimmungserklärung zur Gutachtererstattung, die Frau Maria Langer-Koenigshaus im Auftrage ihres Gatten abgegeben hat.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.


(Scheid)

Rechtsanwalt

V.

Z. d. R.

05. Feb. 1988 

Maria Langer-Koenigshaus

33
4000 Düsseldorf 3d, 2, 88
GERHART-HAUPTMANN-STRASSE 29
TELEFON 0211 - 62 27 61

fern

Rechtsanwalt Richter Scheid
Herbertstr. 17
1000 Berlin 33

172
Eingegangen
4. FEB. 1988
Rechtsanwalt Scheid

Sehr geehrter Herr Scheid!

Betr. Ihr Schreiben vom 17.1.88

In Bezug auf mein Erinnerungs
stück ist Ihnen mit, dass es mit
der Gutachtenstellung durch Herrn
Prof. Dr. Bröckle einverstanden ist.

Mit freundl. Gruss,

M. Langer-Koenigshaus
p.s. Ich bitte um entsprechende
Mitteilung an die Farmer.

125 1164 (RSHA)

113

34

KW

4 Schriftstückchen
dem Landgericht Berlin

(552/528) 125 1164 RSHA (2/26)

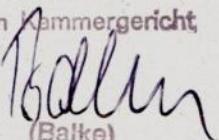


173

überwund.

Zur weiteren Verfolgung werden erscheinen werden,
nach Einjung des Fortschritts einzufordern.

Berlin, den 8. FEB. 1998
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht


(Balke)
Oberstaatsanwalt

35
174

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

Landgericht Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21



ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:
BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCHE: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

11. Febr. 1988 3/w

In der Strafsache
gegen Herrn Franz Koenigshaus
- (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76) -

habe ich den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 4.2. 1988 mit dem in Abschrift beigefügten Schreiben an Frau Langer-Koenigshaus weitergeleitet.

V.
Zur Info
R. 31 Rekten

12. Feb. 1988 *Lenger*

Nach Eingang des Gutachtens darf ich darum bitten, mir eine Abschrift des Gutachtens zur Stellungnahme durch mich als Verteidiger zu übermitteln.

Abschrift für die Handakten der Staatsanwaltschaft anbei.

Lenger
(Scheid)
Rechtsanwalt

36
175

DIETRICH SCHEID
RECHTSANWALT
HUBERT DREYLING
RECHTSANWALT

1000 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) - FERNRUF: SAMMEL-NR. 8918066
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

RAe Scheid und Dreyling Herbertstraße 17 1000 Berlin 33

ALLE ÜBERWEISUNGEN AN:
BANKKONTO: BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT AG.
BERLIN 12 (CHARLOTTENBURG), AM SCHILLERTHEATER 2
KTO-NR. 10042242 (RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)
POSTGIROKONTO: BERLIN WEST 116545-103
(RECHTSANWALT DIETRICH SCHEID)

Frau
Maria Langer-Koenigshaus
Gerhard-Hauptmann-Str. 29

4000 Düsseldorf 30

BÜROZEIT:
9.00-18.00 UHR MITTWOCH: 9.00-15.00 UHR
SPRECHSTUNDEN:
NUR NACH BESONDERER VEREINBARUNG

11. Febr. 1988 3/w

Sehr geehrte Frau Langer-Koenigshaus!

Beigeschlossen übermittle ich Fotokopie des Schreibens des Landgerichts Berlin an mich und eine Ausfertigung des Beschlusses.

Weisen Sie bitte Ihren Gatten schonend darauf hin, daß er untersucht werden wird und nehmen Sie Kontakt mit Herrn Prof. Dr. med. W. Bonte auf, wenn er sich mit Ihnen in Verbindung setzt, damit die Untersuchung so schonend wie möglich durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Vorgelegt
gem. Fristablauf Bl. 3/

10 MAI 88 A
b

V.

176

1) Sch.

<urk. Bl. 30a Retent> darf ich an
 die Belebung des laufenden Gutachter-
 auftrags vom 4. Februar 1988 erinnern.
 Des neuen Frist habe ich mir den
 25. Juli 1988 vorher.

Ho/cole

2) W.v. 22. Juli 1988

11. Mai 1988

Leyer

Höger

Vorgelegt
 gem. Fristablauf Bl.

22. JULI 88
 f

2/2

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

175 1.64 (RSHT)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben.

1000 Berlin 30, den
Am Karlsbad 6-7
Fernruf: Vermittlung 26 04-1
Durchwahl 26 04-
(intern: 976) 2153

19. JULI 1988

38

Γ

LG Berlin



L

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 552/528 - 2.76

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e) _____

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. d. A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. d. A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind voraussichtlich bis entbehrlich
- sind versandt.

nicht

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im
Behördenverkehr

W. Müller

v.

178

1) Sch.

26. JULI 88

< wie St. 30a Petent > bitte ich die
nunmehr dringend um die Beleidigung
des letzten Geradenantrags vom
4. Februar 1988. Es wäre fette Hilfe
ich um den 31. August 1988 zuholen.

It's voll

2)

Mitteilung
am St. 38 Petent, daß das Geraden
von Prof. Dr. med. W. Bonte - unter
Beteiligung von Dr. Anger 1988 -
angemahnt worden ist.

3) W.o. 7. September 1988

gef. u. ab zu: 11+2)

EB

zu

BRIS

am

27. JULI 88

Wolde

JAng.

Berlin, den 22. Juli 1988

Landgericht Strafkammer 28

Der Vorsitzende

Reuter

VRILG Häger

Landgericht Berlin

28..... Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Leseabschrift

Berlin 21, den

22.07.88

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetrieblich (9 33)

} App. 3481/2837

39a

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA)

(2/76)

178a

Herrn

Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des Instituts für Rechts-
medizin der Universität Düsseldorf

Moorenstr. 5

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Professor Bonte!

In der Strafsache gegen

Franz Königshaus

bitte ich Sie nunmehr dringend um die Erledigung des hiesigen Gut-
achtenauftrags vom 4. Februar 1988. Als neue Frist habe ich mir
den 31. August 1988 notiert.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Häger

Vorsitzender Richter am Landgericht

Begläubigt

Justizangestellte

Leseabschrift

Landgericht Berlin

28. Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetrieblich (9 33)

22.07.88

} App. **2837**

39b

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

(532/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

178b

Durch Fach

In der Strafsache gegen

Franz Königshaus >

wird mitgeteilt, daß das Gutachten von Prof.
Dr. med. Bonte - unter Fristsetzung zum 31.
August 1988 - angemahnt worden ist.

Auf Anordnung

Justizangestellte

Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 02.08.1988
Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

Prof. Dr. med. W. Bonte · Institut für Rechtsmedizin der Universität
Moorenstraße 5 · 4000 Düsseldorf 1

Tgb. Nr. 272/88 Prof. Bt./Hu.

An das
Landgericht Berlin
Strafkammer 528 - Schwurgericht
Turmstr. 91
1000 Berlin 21

18. AUG. 88 J.W.
179

Betr.: Strafsache ./ Franz KÖNIGSHAUß

Az.: (552/528) 1 Js 1/64 (RSA) (2/76)

Bezug: Beschuß der Kammer vom 04.02.1988

Vfz.
1) Diese Heflung
2. d. A.
2) W. Vfz. los.

09. AUG. 1988
Regis

In der oben bezeichneten Sache soll ein

G U T A C H T E N

über die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn Königshaus erstattet werden. Entsprechend dem Kammerbeschuß vom 18.12.1987 soll sich das Gutachten insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, ob die Krankheitszustände, die bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten bedingen, noch fortdauern und ob mit einer Besserung für die Zukunft zu rechnen ist. Bei der Erstellung des Gutachtens sollen die in den Bänden XIII und XIIIa befindlichen zahlreichen gutachterlichen Äußerungen mitverwertet werden.

180

Grundlagen des Gutachtens

Aufforderungsgemäß stützt sich das Gutachten im wesentlichen auf

1. die in den überreichten Aktenbänden XIII und XIIIa enthaltener Vorgutachten,
2. das Ergebnis einer eigenen Untersuchung und Befragung, welche am 18.05.1988 in den Räumen des Instituts für Rechtsmedizin stattgefunden hat.

Herr Königshaus äußerte sich bei der Befragung auch zu der jüngerer Krankengeschichte, die in den Akten noch keinen Niederschlag gefunden hat. Es erschien zweckmäßig, hierüber auch objektive Auskünfte der behandelnden Ärzte einzuholen. Mit in die Begutachtung einbezogen wurden daher noch:

3. mündliche Auskünfte der Professoren Dr. Kremer und Dr. Vosteen, die beide der Düsseldorfer Medizinischen Fakultät angehören,
 4. zwei Arztbriefe des zuletzt behandelnden Arztes Dr. Schwick vom 20.06.1986 und 13.08.1987. Dr. Schwick ist Leitender Arzt der kardiologischen Abteilung des Augusta-Krankenhauses Düsseldorf.
- Kopien der Arztbriefe werden diesem Gutachten angelegt. ✓

Gutachtenaufbau

Da das Gericht Wert auf eine Beurteilung des Verlaufs der verschiedener Krankheitszustände und prognostische Erwägungen legt, erscheint es als sinnvoll, an Stelle einer rein chronologischen Aufreihung der bisher erhobenen Befunde zunächst eine Aufgliederung der Grundkrankheiten vorzunehmen und diese jeweils im Zusammenhang zu besprechen. Krankheiten, welche für die Beurteilung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, werden im ersten Abschnitt nur kurSORisch behandelt. Im zweiten Abschnitt

werden lediglich die gravierenderen Befunde ausführlich besprochen. Das Gericht wird zu prüfen haben, ob diese Vorgehensweise gerechtfertigt ist und ob die Einbeziehung der oben unter 3. und 4. erwähnten Anknüpfungstatsachen statthaft ist.

Die einzelnen Krankheitszustände und ihre Entwicklung

1. Krankheiten, die für die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit von untergeordneter Bedeutung sind...

Hierzu gehört eine chronische Cysto-Pyelitis (aufsteigende Entzündung der Harnblase und der Nierenbecken), die von Dr. Gallwoszus am 02.10.1969 attestiert wurde (XIII, 71). Dieser Befund wird später nicht mehr erwähnt. Lediglich in dem Arztbrief von Dr. Schwick vom 20.06.86 wird eine mäßiggradige kompensierte renale Insuffizienz (Nieren-Unterfunktion) genannt, welcher offenbar keine gravierende Bedeutung beigemessen wird. In dem erstgenannten Attest wird ferner über eine Gastritis (Magenschleimhautentzündung) berichtet, welche später nicht wieder erwähnt wird.

Unter dem 02.10.85 berichtet Prof. Kremer (XIIa, 148) über eine Operation am Rücken mit größerer Lappenverschiebung, die wegen des Verdachtes auf einen bösartigen Tumor durchgeführt wurde. Der Verdacht sei hierbei allerdings nicht bestätigt worden. Bei der eigenen Befragung hat Herr Königshaus angegeben, er sei von Prof. Kremer im Jahre 1985 2 mal am Rücken operiert worden. Dieses wurde von Prof. Kremer auf mündliche Rückfrage bestätigt. Richtig ist, daß jedenfalls kein bösartiger Hauttumor nachgewiesen wurde. Ein irgendwie gravierender Restzustand ist daraus nicht herzuleiten.

182

Im Arztbrief von Dr. Schwick vom 20.06.86 wird ferner noch als Nebenbefund eine mäßiggradige Prostatavergrößerung genannt.

Es hat den Anschein, als ob die bisher erwähnten Erkrankungen entweder abgeklungen sind oder zum jetzigen Zeitpunkt keine gravierende Bedeutung mehr haben. Wenigstens aber ist zu erwarten, daß sie die Gesamtprognose nicht wesentlich beeinflussen.

2. Krankheiten, die die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit beeinflussen können.

Herr Königshaus wurde am 30.04.1970 wegen eines Carcinoms des Dickdarms von Prof. Kremer operiert (XIII, 167). Aus der Bescheinigung von Herrn Dr. Gallwoszus vom 15.05.1970 (XIII, 140) geht hervor, daß der Patient sich danach in einem körperlichen Erschöpfungszustand befand. Anfang 1971 wurde Herr Königshaus mit einem Darmverschluß-Syndrom wiederum von Prof. Kremer stationär aufgenommen (XIII, 167). Das Syndrom konnte durch konservative Maßnahmen beseitigt werden. Indes scheint sich der Zustand des Patienten zunehmend verschlechtert zu haben. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Rommeny untersuchte Herrn Königshaus am 15.07.71. Er kam zu der Auffassung, daß der Angeklagte an postoperativen Darmbeschwerden leidet, die seinen Allgemeinzustand zeitweilig beeinträchtigen (XIII, 182). Prof. Kremer hat nachfolgend wiederholt den Verdacht geäußert, daß es zu einem Rezidiv (erneutes Wachstum) des operativ beseitigten Darmkrebses gekommen war (XIII, 223, 234). Herr Königshaus wurde im Februar 1979 daher erneut operiert (XIIa, 63). Die ärztliche Bescheinigung enthält keinen Eintrag über die

Operationsdiagnose. Prof. Kremer hat auf Rückfrage dazu erklärt, daß hierbei kein Rezidiv nachgewiesen worden wäre. Jedoch hätten lokale Verwachsungen am Dickdarm bestanden, die bei der Operation beseitigt worden seien. Anfang 1983 kam es nach Angaben von Prof. Kremer (XIIIA, 131) erneut zum Auftreten von Beschwerden. Schmerzen im alten Operationsgebiet und Fieberanfälle hätten auf ein Carcinoid bzw. auf ein Rezidiv des damals operierten Krebses hingewiesen. Zum Zeitpunkt der ärztlichen Stellungnahme kam jedoch offenbar eine operative Revision wegen des schlechten Allgemeinzustandes nicht in Betracht. Prof. Kremer hat dann im Juli 1985 einen erneuten operativen Eingriff vorgenommen (XIIIA, 148). Hierbei wurde ein bösartig veränderter Polyp der Darmschleimhaut entfernt. Ob es sich um ein Rezidiv des im Jahre 1970 entfernten Carcinoms oder um einen hiervon unabhängigen Krankheitsprozess handelte, konnte nach mündlichen Angaben von Prof. Kremer nicht eindeutig entschieden werden. Zum Zeitpunkt der eigenen Untersuchung bestand ein Narbenbruch der Operationsnarbe aus dem Jahre 1970. Herr Königshaus erklärte hierzu, Prof. Ulrich, der frühere erste Oberarzt von Prof. Kremer, wäre der Auffassung, daß eine nochmalige Operation erforderlich sei. Diese werde jedoch von den Kardiologen wegen des schlechten Allgemeinzustandes abgelehnt. Prof. Kremer hat dieses auf mündliche Rückfrage bestätigt.

Ein weiteres, unabhängiges Krankheitsbild wird erstmalig in einem Attest von Dr. Schmitz Ende 1974 erwähnt (Hülle XIIIA, 29). Es handelt sich um eine schwere Hüftgelenkerkrankung, welche nach den Eintragungen im Attest einen operativen Eingriff erforderlich mache. Zunächst wurde Anfang Mai 1975 eine Operation vorgesehen

(XIIIA, 35). Indes heißt es auch noch in einer ärztlichen Bescheinigung vom 18.11.75, der Patient leide an einer fortgeschrittenen Coxarthrose rechts (degenerative Veränderung des Hüftgelenks). Eine Operation (Einbau einer Hüftgelenks-Totalendoprothese) sei dringend indiziert und solle bald durchgeführt werden (XIIIA, 48). Der Befund wird später in den Akten nicht mehr erwähnt. Herr Königshaus hat bei der eigenen Befragung angegeben, die Operation sei 1977 erfolgt, und ihm sei in der Tat ein künstliches Hüftgelenk eingesetzt worden. Eine entsprechende Operationsnarbe ist noch eindeutig zu sehen. Herr Königshaus ergänzte ferner, er sei Ende des vergangenen Jahres aus dem Bett gestürzt. Hierbei sei es zu einer fraglichen Verschiebung des Implantats gekommen. Zur Zeit sei noch nicht abgeklärt, ob eine operative Korrektur erforderlich und zumutbar sei. Er sei bei Herrn Dr. Tümmler vom Vinzenz-Krankenhaus in Behandlung. Herr Königshaus will seither ständig unter erheblichen Gehbeschwerden leiden. Bei der eigenen Untersuchung wurden in der Tat erhebliche Gehbeschwerden vorgeführt. Herr Königshaus bewegte sich langsam und schleppend mit Hilfe eines Stocks und wurde zugleich noch von seiner Ehefrau gestützt. Er zieht das rechte Bein nach. Da dieses prinzipiell auch simuliert oder aggraviert werden kann, wurde Herr Königshaus auch beobachtet, während er sich vermutlich subjektiv unbeobachtet glaubte, nämlich beim Betreten und Verlassen des Instituts. Die Erscheinungen waren hierbei dieselben.

Eine weitere Erkrankung, welche bei der bisherigen Beurteilung der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit eine erhebliche Rolle gespielt hat, wird erstmals von Prof. Stupp Anfang 1971 erwähnt (XIII, 157). Dabei handelt es sich um eine doppelseitige, an Taubheit

grenzende Schwerhörigkeit, die sich seit einigen Monaten in außergewöhnlich dramatischer Weise entwickelt hatte. Es heißt in der ärztlichen Bescheinigung, daß auch eine hörverbessernde Operation nur einen vorübergehenden Hörgewinn brachte. Bei der letzten Untersuchung vom 22.03.71 hätte sich das linke Ohr praktisch als taub erwiesen, während rechts noch ein Hörrest bestand. Eine Unterhaltung habe sich auch aus einer Entfernung von nur einem Meter und bei großer Lautstärke nur mit erheblichen Schwierigkeiten führen lassen. Sie hätte die äußerste Konzentration von Herrn Königshaus erfordert und eine sehr schnelle Erschöpfung herbeigeführt, ganz abgesehen von ständigen Mißverständnissen. Die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit wird auch von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Rommeney bestätigt (XIII, 184). Prof. Rommeney erklärte hierzu, daß die Erkrankung weder durch eine weitere fachärztliche Behandlung noch durch einen Hörapparat beseitigt werden könne. Es sei auch nicht zu erwarten, daß hinsichtlich der Schwerhörigkeit eine Besserung eintreten werde. Auf Rückfrage schloß Prof. Rommeny aus, daß der Angeklagte den Grad seiner an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit vortäusche. Es handele sich um eine Innenohr-Schwerhörigkeit, die durch operative Maßnahmen nicht zu beheben sei. Mit einer Besserung des Leidens sei deshalb nicht mehr zu rechnen (XIII, 189). Prof. Stupp ergänzte auf Befragung, daß bei den mehr als 20 Hörprüfungen, die im Verlauf von 1 1/2 Jahren durchgeführt wurden, eine deutliche Progredienz der doppelseitigen Schwerhörigkeit festgestellt worden wäre. Neben den tonaudiometrischen Untersuchungen seien auch Zusatzuntersuchungen zum Ausschluß einer Simulation erfolgt. Eine wesentliche, eindeutig nachweisbare Simulation sei nicht festzustellen gewesen,

auch wenn bei der letzten Untersuchung eine leichte Aggravations-tendenz zu beobachten gewesen wäre. Dennoch könne mit großer Sicherheit das Ausmaß der vorliegenden Hörstörung beurteilt werden. An dem Vorliegen einer doppelseitigen, hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit könne kein Zweifel bestehen. Es könne mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, daß die Hörstörung sich nicht bessern werde, sondern eine Zunahme eher wahrscheinlich sei (XIII, 194). In einem weiteren Befundbericht Ende 1972 vermerkt Prof. Dr. Stupp, im Vergleich zur letzten Untersuchung hätte sich weder eine Progredienz der Schwerhörigkeit noch eine Besserung des Gehörs gezeigt. Es handele sich bei der Hörstörung um einen nicht mehr zu bessernden Dauerzustand. Alle therapeutischen Möglichkeiten seien eingesetzt worden, ohne daß ein wesentlicher Erfolg erzielt werden konnte (XIII, 222).

Unter dem 13.08.74 wurde von Prof. Dr. Meyer zum Gottesberge ein fachärztliches Gutachten erstattet (XIIIA, 2), in welchem ausgeführt wird, Herr Königshaus leide an einer beiderseits hochgradigen Innenohrschwerhörigkeit, die auf einer Otosklerose beruhe (Erkrankung der knöchernen Labyrinthkapsel). Es seien Differenzen zwischen den objektiven und den subjektiven Meßverfahren festgestellt worden; jedoch könne man sicherlich nicht von einer Simulation sprechen. Eine gewisse Aggravation läge im Bereich des Möglichen, sei aber nicht von entscheidender Bedeutung. In dem Gutachten wird die Verwendung einer Mikroport-Anlage empfohlen, mit der eine reibungslose Verhandlung möglich sei. Dementgegen äußert Prof. Rudert unter dem 03.09.75, daß die beiderseitige hochgradige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auch durch ein Hörgerät nur unzureichend

ausgeglichen werden könne (XIIIA, 45). Prof. Dr. Vosteen berichtet in seinem Gutachten vom 20.11.79 (XIIIA, 95) über eine erneute Untersuchung des Patienten. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß sich die Kurven des Tonaudiogramms und des Sprachaudiogramms gegenüber den audiometrischen Befunden des Vorgutachtens aus dem Jahre 1974 auf beiden Ohren noch weiterhin erheblich verschlechtert hatten. Da es sich bei der Otosklerose um eine gesetzmäßig ablauende und ständig fortschreitend verlaufende Erkrankung handele, sei die fortschreitende Verschlechterung des Hörvermögens zu erwarten gewesen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung habe auf beiden Ohren eine hochgradige, unmittelbar an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bestanden, die zu einer fast völligen Einschränkung des Hörvermögens für Umgangssprache geführt habe. Prof. Vosteen nimmt auf Bl. 100 zur Frage des Einsatzes einer Mikroport-Anlage Stellung. Die Schlußfolgerung des Vorgutachtens aus dem Jahre 1974, Herr Königshaus könne durch den Einsatz einer solchen Anlage in die Lage versetzt werden, einer Gerichtsverhandlung zu folgen, könne im Zeitpunkt der jetzigen Untersuchung nicht mehr gezogen werden. Die weitere Verschlechterung des Hörvermögens in den vorausgegangenen fünf Jahren stelle den Befund des Gutachtens von 1974 in Zweifel. Es müsse in Rechnung gestellt werden, daß das Hörvermögen mit Hörhilfe dann noch weiter verschlechtert werde, wenn der Gesprächsgegenstand die nervliche Belastungsfähigkeit des Untersuchten stark in Anspruch nehme. Auf Bl. 137 befindet sich noch ein von Prof. Vosteen unterzeichneter Arztbrief an Prof. Kremer vom 03.06.83. In dem Brief heißt es, Herr Königshaus sei am 11.05.1983 erneut untersucht worden. Dabei hätte sich gezeigt, daß das Hörvermögen seit 1979 unverändert geblieben wäre. Es handele sich nach wie vor

um eine hochgradige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Wegen der auch bei maximaler Verstärkung (Sprachaudiogramm) nur geringgradigen Silbenverständlichkeit, sei Herr Königshaus auch bei binauraler (beidohriger) Hörgeräteversorgung nur bei äußerster Anspannung und größer Konzentration in der Lage, einem kurzen Gespräch zu folgen. Er werde aber nicht in der Lage sein, einer mehrstündigen oder womöglich mehrtägigen mündlichen Gerichtsverhandlung folgen zu können. Bei der eigener Untersuchung am 18.05.88 war eine Verständigung mit Herrn Königshaus trotz Hörgerät praktisch unmöglich. Wohl verstand Herr Königshaus bei einem Gespräch aus etwa 40 cm Entfernung von Angesicht zu Angesicht einzelne Worte. Indes entstand der Eindruck, daß er versuchte, von den Lippen abzulesen. Dabei kam es zu beträchtlichen Mißverständnissen. Bei offensichtlich größter Anstrengung vermochte Herr Königshaus lediglich Sätze zu verstehen, die unmittelbar in das Hörgerät gesprochen werden. Die Verständigung erfolgte im wesentlichen über die Ehefrau von Herrn Königshaus, welche geradezu eine Dolmetsch-Funktion einnahm und Fragen des Unterzeichners wiederholte, indem sie sie unmittelbar in das Hörgerät sprach. Auch hierbei entstanden wiederholt Mißverständnisse. Dieses schien Herrn Königshaus sehr aufzuregen. Wiederholt wurden Phasen plötzlicher Weinerlichkeit beobachtet. Einmal wurde Herr Königshaus auffallend blass und klagte über Übelkeit. Er behandelte sich daraufhin mit Nitro-Lingual-Spray, wodurch es zu baldiger Erholung kam. Von Herrn Prof. Vosteen wurde in Erfahrung gebracht, daß dieser Herrn Königshaus auch nach 1983 wiederholt untersucht hat. Es sei zu einer weiteren Verschlechterung des damaligen Befundes gekommen. Weitere Befunde, die größtenteils in den Akten Niederschlag gefunden haben, sind im wesentlichen unter dem Begriff Herz- und Kreislauf-

erkrankungen zu subsumieren. Aus der ärztlichen Bescheinigung von Prof. Kremer von Ende 1975 (XIIIA, 51) geht hervor, daß Herr Königshaus am 06.11.1975 mit einer linksseitigen tiefen Beinvenen-Thrombose in Behandlung kam. Ausgehend von dieser Thrombose war es bereits im Oktober des Jahres zu rezidivierenden Lungenarterien-Embolien gekommen. Als Folge hiervon hätte sich ein merkliches Nachlassen der Herzleistung, verbunden mit Atemnot, eingesellt. Seinerzeit wurde befürchtet, daß es jederzeit zu einer erneuten Embolisierung von Blutgerinneln in die Lungenstrombahn kommen könne. Jedoch sind solche Erscheinungen nach dem Akteninhalt später nicht wieder beschrieben worden. Jedoch wurde Anfang 1979 wegen zunehmender Kreislaufbeschwerden eine kardiologische Untersuchung durchgeführt. Der entsprechende Befund ist auf Bl. 80 eingehetzt (XIIIA). Festgestellt wurde eine typische Angina pectoris vera auf der Basis einer deutlichen Minderdurchblutung der Herzkratzgefäß. Auf Bl. 81 heißt es, daß die entsprechenden elektrokardiographischen Merkmale jetzt bereits unter Ruhebedingungen hervorgetreten seien. Bei dem fortgeschrittenen Alter des Patienten komme eine coronar-chirurgische Behandlung nicht mehr in Frage. Der gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Schweitzer hielt es daher für möglich, daß der Angeschuldigte infolge seines Zustandes im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung schwere körperliche Schäden, insbesondere einen Herzinfarkt erleiden könnte (XIIIA, 93). Es wird ferner ausgeführt, daß die Verständigungsschwierigkeiten mit dem Angeschuldigten immer wieder zu erheblichen Mißverständnissen geführt hätten, die infolge des Mißtrauens Erregungszustände auslösten. Daß diese Befürchtung nicht unbegründet war, ergibt sich aus dem angehefteten

Arztbrief von Herrn Dr. Schwick vom 20.06.86. Aus dem Arztbrief geht hervor, daß es am Abend des 15.03.86 nach dem Mittagsschlaf plötzlich zum Auftreten von heftigem retrosternalen Druckgefühl, später Schmerzen in der linken Thoraxseite mit Ausstrahlung in beide Arme gekommen war. Kurze Zeit darauf wurde ein frischer Hinterwandinfarkt elektrokardiographisch gesichert. Der Patient wurde daraufhin in die Kardiologische Abteilung des Augusta-Krankenhauses eingewiesen, wo die Diagnose eines frischen Herzinfarktes bestätigt wurde. Unter adäquater Therapie kam es zu einer allmählichen Besserung des Zustandes. In der Nacht vom 04. zum 05.05.86 wurde Herr Königshaus erneut notfallmäßig aufgenommen. Jedoch wurden die heftigen Schwindlempfindungen auf eine bedeutsame Verschlechterung der bereits vorbestehenden cerebro-vasculären Insuffizienz zurückgeführt. Aus dem Arztbrief vom 13.08.87 geht hervor, daß Herr Königshaus noch einmal am 23.07.87 notfallmäßig behandelt wurde. Auch jetzt fand sich kein erneuter Herzinfarkt, jedoch wurden, wie auch zuvor, ventrikuläre Extrasystolen beobachtet. Es heißt dann weiter, daß sich mit Ausnahme einer hämodynamisch sicher nicht günstigen verstärkter Bradykardie und Hypotonie keine wesentlich neuen Gesichtspunkte ergaben. Gemeint ist, daß die Pulsschlagfrequenz weiter abgefallen war und ein Blutniedrigdruck bestand, beides Befunde, die sich ungünstig auf die Kreislaufverhältnisse auswirken.

In dem Arztbrief vom 20.06.86 wird neben der bereits bestehenden cerebro-vasculären Insuffizienz (Mangeldurchblutung des Gehirns) ein Zustand nach Apoplexie (Schlaganfall) erwähnt. Herr Königshaus hat hierzu angegeben, daß er im Jahre 1984 oder 1985 einen kleineren Gehirnschlag erlitten hätte. Hiervon sei insbesondere das Sprach-

191

zentrum betroffen gewesen. Das Geschehen ist in der Akte nicht dokumentiert. Etwaige Arztbriefe liegen dem Unterzeichner nicht vor. Behandelnder Arzt soll seinerzeit Prof. Freund gewesen sein. Herr Königshaus war mit einer direkten Kontaktaufnahme mit Prof. Freund, der ebenfalls Angehöriger der hiesigen Medizinischen Fakultät ist, nicht einverstanden. Herr Königshaus gab an, daß er seit diesem Ereignis Artikulationsschwierigkeiten und Gedächtnisstörungen hätte. Bei dem durch die Verständigungsschwierigkeiten allerdings erheblich beeinträchtigten Gespräch fielen in der Tat Artikulationsstörungen auf. Herr Königshaus hörte auch mitunter mitten im Satz auf zu sprechen und es entstand der Eindruck, daß er vergessen hatte, was er weiter sagen wollte. Beim Vergleich der zuvor aus den Akten entnommenen Daten mit den jetzigen Angaben von Herrn Königshaus fielen ferner Unstimmigkeiten auf, die durch Gedächtnisstörungen verursacht sein könnten. Manchmal wurden Irrtümer in der Datierung von der Ehefrau von Herrn Königshaus korrigiert. Es ergab sich wenigstens kein konkreter Verdacht auf Simulation oder Aggravation. Auch Prof. Kremer und Prof. Vosseken haben auf Rückfrage geäußert, daß ihnen in letzter Zeit Wortfindungsstörungen, Artikulationsschwierigkeiten und zunehmender Gedächtnisschwund aufgefallen seien.

Beurteilung

Es war bereits ausgeführt worden, daß die unter 1. im vorigen Kapitel erwähnten Krankheiten für die Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit sicher nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die

192

Gastritis, wie auch die chronische Cysto-Pyelitis sind nie wieder erwähnt worden. Die 1986 diagnostizierte Niereninsuffizienz ist nur mäßiggradig und vor allem kompensiert; es besteht kein Anhalt derzeitig eine Verschlechterung zu befürchten. Der Befund könnte natürlich die Prognose eines etwaigen Herzinfarktes (Reinfarkt) verschlechtern. Bisher besteht ferner kein Anhalt, daß es zu einem Rezidiv des Dickdarmcarcinoms oder zu einer weiteren malignen Entartung eines Schleimhautpolypen kommen könnte, obwohl derartiges nie ausgeschlossen werden kann. Auch die Prostata-Vergrößerung scheint bisher nur mäßiggradig zu sein. Im Raum stehen noch zwei mögliche Operationen, eine Revision der Operationsnarbe von 1970 und eine mögliche operative Korrektur der Hüftgelenkendoprothese. Ob solche Operationen notwendig sind und dem Patienten zugemutet werden können, ist bisher nicht entschieden. Auch wenn sie durchgeführt werden, dürfte ihre Bedeutung für die Gesamtprognose bei vorsichtiger Abwägung eher von untergeordneter Bedeutung sein. Die derzeitige Gehbehinderung dürfte die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit nicht entscheidend beeinflussen.

Für die vorgegebene Fragestellung von entscheidender Bedeutung sind zwei von einander unabhängige Krankheitsbilder. Das eine, die doppelseitige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit, stand quasi im Vordergrund der bisheriger Begutachtung. Daß diese offenbar auf einer Otosklerose beruhende Erkrankung konkret besteht, ist von keinem der bisher beteiligten HNO-Ärzten in Zweifel gezogen worden. Eine gewisse Uneinigkeit besteht lediglich hinsichtlich der Schwere der Erkrankung und der Möglichkeit einer Korrektur mittels Hörhilfen. Letztere wurde von Prof. Meyer zum Gottesberge empfohlen,

von allen anderen Ärzten aber als unzureichend abgelehnt. Zeitweilig bestand offenbar der Verdacht einer Simulation. Tatsächlich wollte Prof. Meyer zum Gottesberge eine gewisse Aggravation nicht ausschließen, maß ihr aber keine entscheidende Bedeutung zu. Entscheidend für die jetzige Beurteilung ist, daß es noch nach dieser Beurteilung aus dem Jahre 1974 zu einer weiteren Verschlechterung gekommen ist. Prof. Vosteen hat die Auffassung vertreten, daß schon 1979 ein Zustand erreicht war, der die Schlußfolgerung aus dem Jahre 1974 nicht mehr gestattet. Nach Auffassung von Prof. Vosteen verfügte Herr Königshaus 1979 auch unter günstigsten Voraussetzungen (Hörhilfe, längere Ruhepausen etc.) im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nur noch über ein Satzverständnis, welches deutlich unter 50 % liegt. Dieser Befund hat sich danach nicht mehr verbessert, sondern, wenn auch geringfügig, weiter verschlechtert. Prof. Vosteen hat ferner die Auffassung vertreten, daß mit einer Besserung dieses Zustandes nicht zu rechnen ist; vielmehr ist zu erwarten, daß der Zustand bestenfalls gleichbleibt, sich aber wahrscheinlicher noch weiterhin verschlechtert. Prof. Vosteen hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß das Hörvermögen dann noch weiter verschlechtert werden kann, wenn Herr Königshaus durch die Befragung nervlich stark in Anspruch genommen wird. Dem ist auch nach dem Ergebnis der eigenen Untersuchung zuzustimmen. Im Rahmen der Befragung, die Herrn Königshaus stark erregte, kam es zu dem oben beschriebenen beängstigenden Zwischenfall, welcher - weil objektiv beobachtet - mit Sicherheit nicht simuliert wurde. Davon abgesehen, war eine Verständigung mit Herrn Königshaus nur zeitweilig und mit größter Anstrengung möglich. Im Vordergrund stand eher eine Aneinanderkettung von Mißverständnissen, denn ein geregeltes Gespräch. Der

1984

Unterzeichner ist daher der Auffassung, daß Herr Königshaus allein aufgrund der höchstgradigen, unmittelbar an Taubheit grenzenden doppelseitigen Schwerhörigkeit nicht vernehmungs- oder verhandlungsfähig ist. Die Erkrankung kann durch Hörhilfen nicht ausreichend ausgeglichen werden. Mit Sicherheit ist damit zu rechnen, daß sich dieser Zustand in Zukunft nicht verbessern wird.

Ein zweites, sehr ernst zu nehmendes Krankheitsbild, welches in den Akten noch eher eine Nebenrolle spielt, ist in den letzten Jahren geradezu in den Vordergrund getreten. Es handelt sich um eine Herz-erkrankung infolge einer coronaren Minderdurchblutung. Erstmals dokumentiert wurde eine Minderdurchblutung der Herzkranzgefäße bereits unter Ruhebedingungen Anfang 1979. Ende desselben Jahres hat Prof. Schweitzer in seinem Gutachten der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß Herr Königshaus im Fall der Durchführung einer Hauptverhandlung, der damit verbundenen Verständigungsschwierigkeiten mit der Folge von Erregungszuständen einer Herzinfarkt erleiden könnte. Daß diese Befürchtung nicht aus der Luft gegriffen war, ergibt sich aus dem beigefügten Arztbrief von Dr. Schwick. Nach den Angaben kam es am Abend des 15.03.86 nach dem Mittagsschlaf, also spontan und ohne jegliche Aufregung, zur Ausbildung eines eindeutig dokumentierten frischen Hinterwandinfarkts. Auch nachfolgend wurde Herr Königshaus 2 mal notfallmäßig eingeliefert. Zwar wurde bei beiden Gelegenheiten kein Re-Infarkt diagnostiziert; aber die bereits vorbestehende Verringerung der Herzschlagfrequenz und der Blutunterdruck hat sich weiter verstärkt, womit eine Wiederholung des Ereignisses zweifellos jederzeit zu befürchten ist. Der Unterzeichner ist ohne Einschränkung der Auffassung, daß insbesondere

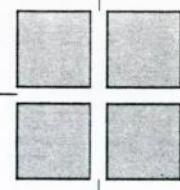
195

die Aufregung einer Hauptverhandlung ein außerordentlich hohes Risiko für einen Re-Infarkt mit sich bringt, ein weitaus höheres jedenfalls, als es derzeitig bereits im Ruhezustand besteht. Es wird für ausgeschlossen erachtet, daß sich dieser Zustand in Zukunft bessern könnte.

Das Risiko einer erneuten Thrombose mit der möglichen Folge einer Thrombembolie ist angesichts der Herzerkrankung nur schwer abzuschätzen. Ein bedrohlicher Zustand hieraus besteht zur Zeit nicht. Die von Dr. Schwick nachgewiesene cerebro-vasculäre Insuffizienz soll bereits einen (nicht dokumentierten, aber aufgrund der eigenen Untersuchung nicht unwahrscheinlichen) Schlaganfall zur Folge gehabt haben. Das Risiko eines erneuten Schlaganfalls ist mangels genauer ärztlicher Angaben nicht abzuschätzen.

Zusammenfassung

Die Krankheitszustände, welche bisher die Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten bedingen, dauern fort. Mit einer Besserung, insbesondere der höchstgradigen, unmittelbar an Taubheit grenzenden doppelseitigen Schwerhörigkeit ist für die Zukunft nicht zu rechnen. Das bereits 1979 von Prof. Dr. Schweitzer genannte erhöhte Herzinfarkt-Risiko ist dadurch bestätigt worden, daß Herr Königshaus tatsächlich im Jahre 1986 einen Herzinfarkt erlitt. Das Risiko eines Re-Infarkts, insbesondere im Rahmen der Aufregungen einer Hauptverhandlung, ist dementsprechend als außerordentlich hoch einzuschätzen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die nunmehr ganz im Vordergrund stehende Herzerkrankung in der Zukunft eine Besserung erfährt.



196

Augusta-Krankenhaus · Amalienstraße 9 · 4000 Düsseldorf 30

Frau
Dr. med. Meiners
Mörsenbroicher Weg 90
4000 Düsseldorf 30

Betriebsteil Augusta-Krankenhaus
Kardiologische Abteilung
Leitender Arzt:
Dr. M. Schwick
Amalienstraße 9
4000 Düsseldorf 30 (Rath)
Telefon (0211) 6 50 02 80

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Dr. Schw/Ra

Unsere Nachricht vom

Datum
20.6.1986

Könighaus, Franz, geb. 10.4.06

Sehr geehrte Frau Kollegin Meiners,

ich darf nunmehr zusammenfassend berichten über zwei stationäre Untersuchungen und Behandlungen von Franz Könighaus, geb. am 10.4.06.

Bei Herrn Könighaus ist seit längerem eine koronare Herz-erkrankung bekannt. Weiterhin erwähnenswert eine cerebro-vaskuläre Insuffizienz mit Zustand nach Apoplexie und Schwerhörigkeit, ein Zustand nach Rechts-Hemicholektomie wegen Neoplasma, ein Zustand nach Entfernung eines malignen Melanoms sowie Zustand nach Ektomie eines entarteten Sigmapolyps.

Am Abend des 15.3.86 war es nach dem Nachmittagsschlaf plötzlich zu Auftreten von heftigem retrosternalen Druckgefühl, später Schmerzen in der linken Thoraxseite mit Ausstrahlung in beide Arme gekommen. Sie dokumentierten kurze Zeit später elektrocardiografisch einen frischen Hinterwandinfarkt.

Beim Eintreffen in unsere Klinik reduzierter Allgemeinzustand, geprägt durch persistierende Schmerzempfindung sowie Zeichen einer erheblichen psychovegetativen Erregung depressiver Färbung. Keine Rechts- oder Linksherzinsuffizienzsymptomatik. So zu nennen die Herzaktion regelmäßig bei einer Schlagfolge um 50/min., der Blutdruck mit 170/90 mm Hg geringgradig oberhalb der Normstrebreite. Auskultatorisch über den Lungen keine

197

Stauungsrasselgeräusche wie auch keine Hepatosplenomegalie oder periphere Ödembildung.

Im EKG Sinusrhythmus mit AV-Block I, frische Hebung in den Ableitungen II, III und aVF bei ansonsten unauffälligem Stromkurvenverlauf. Die sofort bestimmte Infarktserologie war erwartungsgemäß noch nicht positiv, im weiteren Verlauf dann jedoch Anstieg des CK-Wertes auf maximale Werte um 200 U/l mit hierzu passendem Anstieg der Transaminasen, so daß auch diesbezüglich das klassische Bild des frischen Infarktes erfüllt war.

Wir haben Herrn Königshaus auf Intensivstation aufgenommen, wobei der Patient dann innerhalb weniger Stunden unter parenteraler Nitrobehandlung und Heparinisierung sowie Sedierung beschwerdefrei wurde. Vorübergehend kam es zu einem Druckabfall im Sinne eines low-out-put-Syndroms was jedoch durch entsprechende Maßnahmen erfreulicherweise schnell beherrscht werden konnte. Am 15.3. wurde Herr Königshaus dann schon auf Allgemeinstation übernommen, über mehrere Tage noch mit Einhaltung von strenger Bettruhe. Auch nach vorsichtiger Mobilisierung bzw. Wiederbeginn einer leichten Belastung blieb der Patient im wesentlichen beschwerdefrei, wenn es auch gelegentlich noch zu mäßiggradigen linksthorakalen Schmerzen kam.

Das Krankheitsbild war allerdings kompliziert durch Auftreten von zuerst vereinzelt, später gehäuft einfallenden ventrikulären Extrasystolen, was uns veranlaßte, eine antiarrhythmische Therapie mit Rytmonorm in mittlerer Dosierung einzuleiten, wodurch eine erhebliche Besserung wenn auch wie so häufig keine völlige Beseitigung der Extraschläge zu erzielen war. Nicht zuletzt um eine vegetative Dämpfung zu erzielen, verordneten wir über einen begrenzten Zeitraum eine niedrig dosierte Betablockade.

Von den allgemein orientierend durchgeführten Laboruntersuchungen erwähnenswert geringgradig erhöhte harnpflichtige Substanzen i.S. mit Harnstoffwerten um 50 mg% und Kreatininwerten um 1,3 bis 1,4 mg% zu interpretieren als mäßiggradige kompensierte renale Insuffizienz. Innerhalb der Normstreuubreite wurden gemessen Urinstatus, Elektrolyte i.S., Cholesterin, Triglyceride, Harnsäure, Gamma GT, Bilirubin, Blutzucker,

198

Blutsenkung, rotes und weißes Blutbild sowie Thrombozyten, PTT und TPZ.

Vorübergehend kam es dann zu Symptomen einer Verschlechterung der cerebralen Funktion, wir haben mit dem Ziele, eine cerebro-vaskuläre Beeinflussung anzustreben, Hydergin forte verordnet sowie mit Nootrop in mittlerer Dosierung behandelt.

Von weiteren allgemein orientierenden Untersuchungen zu nennen: Bei der röntgenologischen Darstellung der Thoraxorgane linksbetontes, nicht signifikant dilatiertes Herz mit unauffälliger Lungengefäßzeichnung, bei der Sonografie der Abdominalorgane normale Verhältnisse bei Betrachtung der Leber, der Milz, des Pankreas, der Nieren beiderseits, der Gallenblase sowie des Choledochus. Als Nebenbefund eine mäßiggradige Prostatavergrößerung.

Am 4.4.86 haben wir mit vorsichtigen Ergometrien begonnen, bei denen Herr Königshaus schließlich stenocardie- und dyspnoefrei eine Belastung von 50 Watt unter Steady-State-Bedingungen mit Erreichen einer Frequenz von 110/min. tolerierte, hierbei auch keine Ischämiereaktion im strengen Sinne. Gleichzeitig wurde mit Hilfe von Langzeit-EKG-Untersuchungen das Rhythmusverhalten auch unter Alltagsaktivitäten überprüft, es fand sich bei ganz überwiegend regelmäßigem Sinusrhythmus kurzfristige Phasen von Vorhofflimmern mit guter Blockierung, unter der genannten Therapie allerdings keine Extrasystolie. Bei der Ultraschalluntersuchung in zweidimensionaler Technik mäßiggradige konzentrische Hypertrophie des linken Ventrikels sowie erwartungsgemäß Hinterwandnarbe, ansonsten keine pathologische Besonderheit.

Herr Königshaus wurde schließlich am 12.4. in sehr befriedigendem Allgemeinzustand in ambulante Weiterbetreuung entlassen mit folgendem Weiterbehandlungsvorschlag:

Digimerck minor 1x1,

Ismo 20 3x1,

Aldactone 50 Saltucin 1x1,

Pirazetam 3x1,

Prostagutt 3x1 sowie

Lexotanil, Nitrolingual Spray und Adumbran bei Bedarf.

In der Folgezeit blieb der von uns als befriedigend eingestufte Allgemeinzustand in den ersten Wochen erhalten, in der

199

Nacht vom 4. zum 5.5. kam es dann jedoch zu einer heftigen Schwindelempfindung, die den Patienten vorübergehend außerstande setzte, aufzustehen bzw. zu gehen. Wir haben Herrn Königshaus notfallmäßig aufgenommen, wobei eine Überprüfung aller Herz-Kreislaufparameter keine Änderung im Vergleich zur Vordiagnostik ergab. Angesichts einer rein neurologischen Symptomatik schien uns eine diesbezügliche Abklärung dringlich, wir konnten den Patienten am gleichen Tage in die neurologische Klinik der Universität Düsseldorf verlegen, wo, ein Arztbrief liegt uns noch nicht vor, offensichtlich eine bedeutsame Verschlechterung der cerebro-askulären Insuffizienz ausgeschlossen werden konnte.

Wir haben Herrn Königshaus dann noch einmal am 27.5.86 in inzwischen sehr gutem Allgemeinzustand also beschwerdefrei unter allen Alltagsaktivitäten bis auf gelegentlich noch als störend empfundenen Schwindel gesehen. Im EKG Sinusrhythmus mit nach wie vor AV-Block I und kaum mehr erkennbarer Hinterwandinfarktnarbe bei auch nur angedeuteten Erregungsrückbildungsstörungen. Im Ergometertest stenocardie- und dyspnoefreie Toleranz einer Belastung von 100 Watt unter Steady-State-Bedingungen ohne jede Beschwerdesymptomatik, ohne Ischämiereaktion wie auch ohne Auslösung von Herzrhythmusstörungen.

Die Überprüfung der Elektrolyte ergab Normwerte, die harnpflichtigen Substanzen i.S. waren ähnlich der Vordiagnostik nur geringgradig erhöht.

Wir sind der Meinung, daß ein sehr befriedigendes Therapieergebnis vorliegt und möchten zur Fortsetzung des gleichen Verhaltens raten.

Ich verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. med. Schwick
Chefarzt

Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH

Augusta-Krankenhaus
Geriatrisches Krankenhaus Elbroich

Klinik Flurstraße
Marienkrankenhaus Kaiserswerth

KMIR

200

Augusta-Krankenhaus Amalienstraße 9 · 4000 Düsseldorf 30

Frau
Dr. med. Meiners
Mörsenbroicher Weg 90
4000 Düsseldorf 30

Betriebsteil Augusta-Krankenhaus
Kardiologische Abteilung
Leitender Arzt:
Dr. M. Schwick
Amalienstraße 9
4000 Düsseldorf 30 (Rath)
Telefon (0211) 650 0280

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Unsere Nachricht vom

Datum

Dr. Schw/schl.

13.08.1987

Königshaus, Franz, geb. 10.04.1906

Liebe Frau Kollegin Meiners,

ich darf berichten über eine neuerliche Untersuchung des o.g. Patienten, der sich am 23.07.1987 notfallmäßig in unserer Ambulanz vorstellte und in meiner Vertretung von Herrn Kollegen Knauer untersucht wurde.

Bei Herrn Königshaus bestehen folgende Erkrankungen:

Koronaree Herzerkrankung mit Zustand nach Hinterwandinfarzierung, Neigung zu Extrasystolie und intermittierender absoluter Arrhythmie, eine cerebro-vasculäre Insuffizienz mit Zustand nach Apoplexie und Neigung zu Schwindel. Ein Zustand nach Darmoperation wegen Neoplasma und Entfernung eines malignen Malignoms sowie ein Zustand nach Hüftgelenksoperation und Herniotomie. Weiterhin bekannt eine Prostatahypertrophie sowie eine mäßiggradig ausgeprägte, kompensierte renale Insuffizienz.

Herr Königshaus hatte nunmehr nach zuvor sehr befriedigender Belastbarkeit vermehrt Schwindel, vor allem jedoch auch belastungsindizierbare linksthorakale Schmerzen empfunden. Verstärkt im weiteren dann war es auch zu einer unregelmäßigen Herzaktion gekommen.

- 2 -

Königshaus, Franz

201

Zum Zeitpunkt der Untersuchung insgesamt weiterhin befriedigender Allgemeinzustand ohne Zeichen der Rechts- oder Linksherzinsuffizienz. Die Herzaktion jedoch durch vereinzelt einfallender Extrasystolen arrhythmisch, vor allem auch unter Ruhebedingungen vergleichsweise bradykard mit einer Durchschnittsfrequenz um 55 Schl./min. wie auch der Blutdruck mit 110/60 mm Hg, im Gegensatz zu allen Voruntersuchungen nunmehr im unteren Toleranzbereich.

Im EKG Sinusrhythmus mit AV-Block I, Normtyp und Erregungsrückbildungsstörungen in allen Ableitungen sowie vereinzelt einfallenden ventrikulären Extrasystolen.

Angesichts der verschlechterten Klinik wurde auf eine Ergometrie verzichtet. Zur besseren Beurteilbarkeit der Rhythmusstörung, haben wir dann am 27.07.87 ein Langzeit-EKG angefertigt, das etwas überreichend nunmehr ein völlig adäquates Frequenzverhalten mit einer Durchschnittsfrequenz um 70 Schl./min. zeigte und nur ganz vereinzelt Extrasystolen dokumentierte im Sinne eines Schweregrads Lown I.

Zusammenfassend ist zwar eine geringgradige Verschlechterung des zuvor unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der Erkrankungen außerordentlich erfreulichen Allgemeinzustands nicht ausschließbar. Jedoch ergaben sich mit Ausnahme einer haemodynamisch sicher nicht günstigen verstärkten Bradykardie und Hypotonie keine wesentlich neuen Gesichtspunkte.

Wir haben somit zur Fortsetzung des bestehenden Therapieprogramms geraten, würden jedoch bei Weiterbestehen von Hypotonie und Bradykardie eine Reduktion der Beta-Blocker-Dosis für notwendig ansehen.

Ich verbleibe
mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Dr. med. Franziska
Chefarzt

902

1) Schr. an <Bl. 39 b Retent>

unter Beifügung der anl. Haftung

übersende ich eine Abschrift des
Gesuchstextes von Herrn Prof. Dr. Bente
vom 2. August 1968 nebst weiteren Anlagen
gemäß S. 2 des Gesuchstextes mit der
Bitte um Stellungnahme.

2) Schr. an

RA Dreyling
Heubuschstr. 17
7-33

S. g. H. RA!

In pp liegt mir eine Vollmachtsurkunde vom
2. Oktober 1969 auf die RA Schied,
Fahrs, Sonntag von. Niemehl ist der
jüngst erhaltene medizinische Gesuchsteller
über den Gesundheitszustand des
Beschuldigten der Verkladung nicht sicher.
Der bitte Sie um Klärung der Voll-
macht verhältnisse.

Hto' vell

31. Schr. an < Bl. 28a Rotent > 203

S. s. H. K.!

In der Strafsache gegen Sie wegen Schüsse
zum Mord ist ein medizinisches
Gutachten über Ihren Gesundheits-
zustand erwartet worden, das ich
Ihnen sehr gerne mitteilen möchte.

~~11-3) off. + tel~~
15.8.88,
Merkel ver sfl. nunmehr der Verdächtige ist.
100% voll.

4) 1 Monat

Berlin, den 09. Aug. 1988
Landgericht Strafkammer 28
Der Vorsitzende *Rege*
VRiLG Häger

6/5

Leseabschrift

203a

Landgericht Berlin

28. Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den

9.8.88

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetr. (933)

} App.

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

**Staatsanwaltschaft
beim dem Kammergericht**

durch Fach

In der Strafsache gegen Franz Königshaus
übersende ich eine Abschrift des Gutachtens
von Herrn Prof. Dr. Bonte vom 2. August
1988 nebst zwei Anlagen gemäß S. 2
des Gutachtens mit der Bitte um Stellung-
nahme.

Häger

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglubigt

Justizangestellte

Leseabschrift

2036

Landgericht Berlin

..... **Strafkammer**

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer :

552/528 - 2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den

9.8.88

Turmstraße 91

Fernruf : 39 79-1

Innerbetr. (9 33)

} App.

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

552/528-2/76

Herrn Rechtsanwalt

Dreyling

Bayreuther Straße 8

1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache Franz Königshaus liegt hier eine Vollmacht vom 2. Oktober 1969 auf die Rechtsanwälte Scheid, Fahs, Sonntag vor. Nunmehr ist ein jüngst erstattetes medizinisches Gutachten über den Gesundheitszustand des Beschuldigten der Verteidigung mitzuteilen. Ich bitte Sie um Klärung der Vollmachtsverhältnisse.

Hochachtungsvoll

Häger

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglubigt

Jutizangestellte

Landgericht Berlin

..... **Strafkammer**

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer :

552/528-2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den

9.8.88

Turmstraße 91

Fernruf : 39 79-1

Innerbetr. (9 33)

} App.

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

552/528-2/76

Herrn

Franz Königshaus

Gerhard-Hauptmann-Straße 29

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Königshaus!

In der Strafsache gegen Sie wegen Beihilfe zum Mord ist ein medizinisches Gutachten über Ihren Gesundheitszustand erstattet worden, das ich Ihrem Verteidiger mitteilen möchte. Herr Rechtsanwalt Scheid ist verstorben. Ich gebe Ihnen Gelegenheit zur Mitteilung, wer ggf. nunmehr Ihr Verteidiger ist.

Hochachtungsvoll

Häger

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglubigt

Jutizangestellte

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei Antworten angeben.

An den

Vorsitzenden des
Landgerichts Berlin
- 28. Strafkammer -

zu: (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (27/76)

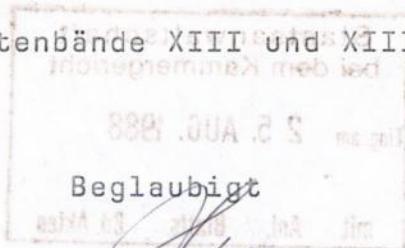
Am Karlsbad 6-7, den 18. August 1988
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604- 2153
(Intern 976)
Telex-Nr.: 185470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr



23. AUG. 88
Kette liegt
vor.

Um kurzfristige Rückgabe der Aktenbände XIII und XIII a wird
gebeten.

Balke
Oberstaatsanwalt



V.

U.m. 2 Bd. Akten, A. u. Beschl. Aus. (Bd. XIII und XIIIa)
der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
im Hause auf uns. Anforderung
mit der Bitte um Kenntnisannahme Stellungnahme
unter Verfolgung übersandt.

Berlin, den 23. AUG. 88

Landgericht Strafkammer

Der Vorsitzende

28
Reiniger

VRLG Häger

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 25. AUG. 1988

mit Anl. 1 Blatts. 2 Bd. Akten

145
145
145

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 RSA

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 26. August 1988
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604- 2154
(Intern 976)
Telex 185 470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

105

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

Herrn Vorsitzenden
der 28. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

2. SEP. 88
3d. XIII +
XIII a

Betrifft: Voruntersuchungssache gegen Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: Dortige Verfügung vom 9. August 1988 (Bd. XIII a Bl. 202)

Anlagen: 2 Bände Akten

Nach dem Gutachten des Leiters des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. B o n t e , vom 2. August 1988 gehe ich davon aus, daß die Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des 82-jährigen Angeklagten als praktisch ausgeschlossen gelten kann. Wenngleich die sachlichen Voraussetzungen des § 206 a StPO, um dessen Anwendung der Verteidiger mehrfach gebeten hatte, gegeben sind, kann auf diese Vorschrift m.E. schon ihrem Wortlaut nach im vorliegenden Verfahrensstadium nicht zurückgegriffen werden (vgl. Bd. XIII Bl. 196, 224).

In dem seit dem 18. November 1971 gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellten Verfahren war durch Beschuß des Untersuchungsrichters III des Landgerichts Berlin vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet worden. Für diese Fälle sieht Artikel 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. September 1974 vor, daß das weitere Verfahren sich nach den bisherigen Vorschriften richtet.

ges Landesgerichte Berlin
der 28. Februar 1938.

Da kein Raum für weitere Untersuchungshandlungen ist, beantrage ich,

die Voruntersuchung abzuschließen und den Angeklagten Franz Königshaus aus Rechtsgründen außer Verfolgung zu setzen, da die alte Fassung der Strafprozeßordnung keine andere Beendigung einer nicht ins Hauptverfahren übergeleiteten Voruntersuchung kennt (§§ 198, 204 Abs. 2 StPO a.F.).

Balke
(Balke)
Oberstaatsanwalt

Zy

Hubert Dreyling

Rechtsanwalt

Bayreuther Str. 8

(Ecke Wittenbergplatz)

1000 Berlin 30 (Schöneberg)

Telefon 211 50 74

207

Landgericht Berlin

Turmstraße 91

1000 Berlin 21



22. Aug. 1988 4/w

In der Strafsache
gegen Herrn Franz Königshaus
- (552/528) - 2/76 -

V.

Übernahme des Gekündigten
(ein Notar liegend und
Steuerfachmann rechnung
zu verhindern) formlos
übersenden an

(oben)

(offl. nach R. d. A. von
der STA/KG)

26. Aug. 1988 *Dreyling*

Häger

7 Gutachtenübersicht
ab 2/9 nur

teile ich mit, daß zum Schluß der
Kollege Rechtsanwalt Dietrich Scheid
das Mandat allein innehatte, die Kol-
legen Fahs und Sonntag schon seit
langen Jahren nicht mehr gemeinsam
mit dem Verstorbenen tätig waren,
ich nunmehr zum amtlichen Abwickler
bestellt wurde und in dieser meiner
Eigenschaft das Mandat weiterführen
werde.

(Dreyling)

Rechtsanwalt

Als amtl. best. Abwickler
der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalt Dietrich Scheid

208
RUDOLF STRATMANN
RECHTSANWALT

4 DÜSSELDORF, 30.08.88
HEINRICH-HEINE-ALLEE 43
TELEFON 32 99 77
POSTSCHECKKONTO ESSEN 1157 61-433

An das
Landgericht Berlin
-Strafkammer-
Turmstr. 91

1000 Berlin 21



In der Strafsache
gegen
K o e n i g h a u s s , Franz

552/ 528.2/76

beziehe ich mich auf die dortige Anfrage vom 9.8.88
und bestelle mich unter Überreichung beiliegender Vollmacht
zum Verteidiger des Angeklagten.

Stratmann
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht vom 25.08.88

V.

Bitte w.v. mit den vorliegenden Akten (Retent?)
31. Aug. 1988 *Leiger*

209

Strafprozeßvollmacht

RUDOLF STRATMANN

RECHTSANWALT

4 DÜSSELDORF

HEINRICH-HEINE-ALLEE 43

TEL. 02 11/ 32 99 77

PS-KTO. ESSEN 1157 61-433

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

wird hiermit in der Strafsache - Privatklagesache - Bürgsache - Entschädigungsache

gegen Königshaus, Franz, richtige Schreibweise ist Koenighaus

wegen Beihilfe zum Mord LG Berlin 552/528-2/76

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie auch im Vorverfahren erteilt - und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit - mit der besonderen Ermächtigung:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung von Ladungen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter - auch im Sinne des § 139 StPO - zu bestellen,
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafauersetzung, Kostenfestsetzung, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme des Verfahrens und sonstige Anträge zu stellen,
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt.

Düsseldorf, den

25.8.88

Koenighaus
(Unterschrift)

V.

~~W.S.P. 10~~ ✓ 1) Bitte Bd. XIIIa Bl. 205/206 2x ablichten

✓ 2) Schr. an

RA Strathmann, Bl. 208

unter Beifügung eines Satzes der Kopie, n. 1)

S. f. H. RA!

Den pp. teile ich folgendes mit:

Bei der Übersetzung wird Herr Rechtsanwalt
Hubert Dreyling, Bayreuther Str. 8,
1000 Berlin 30, (in seiner Eigenschaft
als amtlich bestellter Advokat der
Kanzlei des vorstehenden Rechtsanwalts
Schwick) als Vertreter genannt. Dies
gebe ich das Gutachten von Herrn
Professor Bonte abschließend über.

Die Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht wird eben in Abhängigkeit
beigefügten Antrag gestellt.

Sie erhalten Relegenheit zur Stellung-
nahme bis zum 7. Oktober 1988.

Ho' voll >

✓ 3) Sdr. an

RA Dreyling, St. 207

unter Beifügung eines Satzes der Kopien zu 1)

S.g.H. RA !

Dr. pp. Rieke ist Ihnen folgendes mit:

Auf der Ihnen hier nach dem Redensatz
Rudolf Starkmann, Heinrich-Heine-
Allee 43, 4 Düsseldorf, als Verdächtiger
genannter.

< wie oben 2) >

4) W.v. in. Oktober 1988

06. SEP. 88
Berlin, den
Landgericht Strafkammer 28
Der Vorsitzende
VRLG Hager
Dreyer

zu 1), 2), u. 3) gef. am 09.09.1988 *Hilfslinie*
zu 2) u. 3) ab am: 13/9/88 *Dej*

728
mho

Landgericht Berlin

28..... Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

528/552 - 2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Leseabschrift

Berlin 21, den 06.09.1988

Turmstraße 91

Fernruf: 39 79-1

Innerbetrieblich (9 33)

} App. 2302

2M
9

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

528/552 - 2/76

Herrn Rechtsanwalt

Rudolf Stratmann

Heinrich-Heine-Allee 43

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen

Franz Königshaus

teile ich folgendes mit:

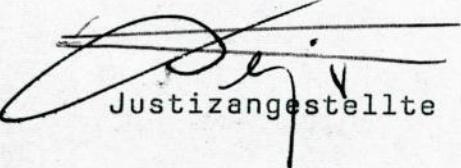
Außer Ihnen hat sich Herr Rechtsanwalt Hubert Dreyling, Bayreuther Straße 8, 1000 Berlin 30, (in seiner Eigenschaft als amtlich bestellter Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwaltes Scheid) als Verteidiger gemeldet. Ihm habe ich das Gutachten von Herrn Professor Bonte abschriftlich übersandt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat den in Ablichtung beigefügten Antrag gestellt.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7. Oktober 1988.

Hoachtungsvoll
Häger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt


Justizangestellte

Landgericht Berlin

28..... Strafkammer

Der Vorsitzende

Geschäftsnummer:

528/552 - 2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Leseabschrift

Berlin 21, den 06.09.1988

Turmstraße 91

Fernruf: 3979-1

Innerbetrieblich (933)

} App. 2302

21b

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21
528/552 - 2/76

Herrn Rechtsanwalt
Hubert Dreyling
Bayreuther Straße 8

1000 Berlin 30

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen

Franz Königshaus

teile ich Ihnen folgendes mit:

Außer Ihnen hat sich Herr Rechtsanwalt Rudolf Stratmann, Heinrich-Heine-Allee 43, 4000 Düsseldorf, als Verteidiger gemeldet.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat den in Ablichtung beigefügten Antrag gestellt.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7. Oktober 1988.

Hochachtungsvoll
Häger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

An das
Landgericht Berlin
Strafkammer 528 - Schwurgericht
Turmstr. 91
1000 Berlin 21



4000 Düsseldorf, den 02.08.1988
Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

Bei Zahlungen bitte angeben:

Rechng.-Nr.: 691/88

Tgb.-Nr.: 272/88 Prof. Bt. / Hu.

212

Liquidation

Betr.: Strafsache ./ Franz KÖNIGSHAUS

A.Z.: (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

DM

Aktenstudium, Ausarbeitung, Diktat und Korrektur
eines ausführlichen wissenschaftlichen Gutachtens

40 Stunden je DM 70,--

2.800,--

Der Sachverständige ist bestimmungs-
gemäß zu entschädigen.

Berlin, den 09. Aug. 1988 19
Landgericht Strafkammer 88

Der Vorsitzende

Häger

Schreibgebühren für 17 Seiten à DM 4,00
51 Durchschläge à DM 0,30

68,--

15,30

2.883,30

4,80

2.888,10

Postgiroamt Essen
Konto-Nr. 418773-431
(BLZ 36010043)
Prof. Dr. W. Bonte, Düsseldorf

+ Porto

Prof. Dr. med. W. Bonte

~~Alt!~~
22.

12 AUG. 88

1.) En schrijven aan de s. ums
"ommelde" - "afslid")
en p.p. reeds op deze Reclam
van 2. a. en mitgeteilt dat die
gelezen gemaakken 40 Blancke
in die einzelnen Positionen
(Overschrijding, overvalding
Wijdel 1000) item daarmee
aangesloten dat dan mocht
daarbij een totale
rekening van 65,- Ds. is
de berekening een enige
honderd Reclam reeds
ontgegaan gezien.
Dit oecoll:

"

2) 1 cent (nue Reclam?)

Reclam
B

11 AUG. 88

H. en 1 u. ar
15,8. 55 denij

Reclam
postelle

Leseabschrift

212a

552/528 - 2/76

Rechng. Nr. 691/88

Herrn
Prof. Dr. med. W. Bonte
Moorenstr. 5

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Professor Bonte!

In der Strafsache gegen Franz Königshaus wird auf Ihre Rechnung vom 2. d. M. mitgeteilt, daß die geltend gemachten 40 Stunden in die einzelnen Positionen (Aktenstudium, Ausarbeitung, Diktat usw.) stundenmäßig aufgeschlüsselt werden müssen. Außerdem ist hier ein Stundensatz von 65,- DM üblich. Der Herreichung einer entsprechenden Rechnung wird entgegengesehen.

Hochachtungsvoll
Borchert
Justizamtsinspektor

Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

An das
Landgericht Berlin
Strafkammer 528 - Schwurgericht
Turmstr. 91

1000 Berlin 21

4000 Düsseldorf, den 02.08.1988
Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

Bei Zahlungen bitte angeben:

Rechng.-Nr.: 691/88

Tgb.-Nr.: 272/88 Prof. Bt./Hu.

Liquidation

Betr.: Strafsache ./ Franz KÖNIGSHAUS

A.Z.: (552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

DM

Aktenstudium, Ausarbeitung, Diktat und Korrektur
eines ausführlichen wissenschaftlichen Gutachtens

40 Stunden je DM 70,--

2.800,--

Schreibgebühren für 17 Seiten à DM 4,00
51 Durchschläge à DM 0,30

68,--

15,30

2.883,30

+ Porto

4,80

2.888,10

Postgiroamt Essen
Konto-Nr. 418773-431
(BLZ 36010043)
Prof. Dr. W. Bonte, Düsseldorf

Prof. Dr. med. W. Bonte

Auszahlungsauftrag

für die Auszahlung von Sachverständigenentschädigung

Verbuchungsstelle: Kapitel 0680

Titel 526 01

Haushaltsjahr 19⁸²

214

Gericht: Amtsgericht Tiergarten - Landgericht Berlin

Bezeichnung der

Angelegenheit:

Grafs i. Königsbaus

Geschäftsnummer:

528 - 2172

Termin am

19

DM

Auslagenvorschuß entrichtet.

- Prozeßkostenhilfe bewilligt (Bl. d. A.)

Unterschrift und Amtsbezeichnung

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Geschäftsnummer:

Name und Vorname Berufsangabe Wohnung	<u>Prof. Bause</u> <u>4 Düsseldorf</u>			Stunde a) des Termins b) der Entlassung a) Antritt b) Beendigung der Reise	Uhr Uhr Uhr
		DM	Pf		
Rechnung der Entschädigung					Erläuterungen:
a) für Wahrnehmung des Termins (§ 3 ZSEG)	Stunden zu <u> </u> DM <u> </u> Pf				
	Stunden zu <u> </u> DM <u> </u> Pf				
b) besondere Verrichtungen	Nr. <u> </u> Anl. zu § 5 ZSEG				
c) besondere Entschädigung (§ 7 ZSEG)	Gemäß anl. Rechnung vom <u> </u>				
d) Fahrkosten, Wegegeld (§ 9 ZSEG)	<u>Nahverkehr - BVG -</u> Kfz. (<u> </u> km)	<u>2688, 10</u>			
e) Aufwand (§ 10 ZSEG)	Eisenbahn (<u> </u> Klasse)				
f) Aufwendungen (§§ 8, 11 ZSEG)	Flug (<u> </u> Klasse)				
	Bus				
	Tagegeld				
	Übernachtung				
	14 % Mehrwertsteuer (anteilig)				
	zusammen ab Vorschuß				

Auszuzahlender Betrag

2688 10i. B.: zweitausendsechshundert
und Quittung
AchtundachtzigRechnerisch richtig (mit DM Pf)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keiner Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

(Name)
Sachlich richtig.

(Amtsbezeichnung)

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Berlin, den

(Behörde)

(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.

Stundenbetrag: DM PfBerlin, den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und rechnerisch richtig (mit DM Pf)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift des Auszahlungsauftrages ist zu den Akten gegeben.Berlin, den 19

Unterschrift und Amtsbezeichnung

HKR 174

Auftrag für die Auszahlung
von Sachverständigenentschädigung

215
Prof. Dr. med. W. Bonte

Leiter des
Instituts für Rechtsmedizin
der Universität Düsseldorf

4000 Düsseldorf, den 02.08.1988
Moorenstraße 5
Telefon 3112386-88

An das
Landgericht Berlin
Strafkammer 528 - Schwurgericht
Turmstr. 91

1000 Berlin 21

Bei Zahlungen bitte angeben:

Rechng.-Nr.: 691/88

Tgb.-Nr.: 272/88 Prof. Bt./Hu.

Betr.: Strafsache ./ Franz KÖNIGSHAUS
(552/528) 1 Js 1/64 (RSHA) (2/76)

A.Z.: aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

	DM
1. Aktenstudium (2 Bände, zahlreiche Vorgutachten, die einbezogen werden sollten)	
15 Stunden je DM 65,--	975,--
2. Vorbereitung (einschl. Untersuchung des Angeklagten) und Ausarbeitung des Gutachtens	
18 Stunden je DM 65,--	1.170,--
3. Gutachtendiktat	
5 Stunden je DM 65,--	325,--
4. Korrekturlesen	
2 Stunden je DM 65,--	130,--
<i>Gilt nur als Anlage zum Anzahlungsauftrag vom 20.08.1988 an das Entschädigungsgutachten</i>	
Schreibgebühren für 17 Seiten à DM 4,00	68,--
51 Durchschläge à DM 0,30	15,30
	<hr/>
	2.683,30
+ Porto	4,80
	<hr/>
	2.688,10

Postgiroamt Essen
Konto-Nr. 418773-431
(BLZ 36010043)
Prof. Dr. W. Bonte, Düsseldorf

Prof. Dr. med. W. Bonte

23.9.88

RUDOLF STRATMANN
RECHTSANWALT

4 DÜSSELDORF,
HEINRICH-HEINE-ALLEE 43
TELEFON 329977
POSTSCHECKKONTO ESSEN 1157 61-433



216
26. SEP. 88

An das
Landgericht Berlin
- 28. Strafkammer -
Turmstr. 91

D-1000 Berlin 21

Sehr geehrter Herr vorsitzender Richter Häger!

In der Strafsche
gegen
K o e n i g h a u s , Fanz
- 552/528 - 2/76
beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 6.9.88
und teile Ihnen mit, daß dieseits Bedenken gegen
einer Außerverfolgungsetzung des Angeklagten im
Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht- 1 Js 1/64 RSHA vom 26.8.88 nicht
bestehen.

Der Angeklagte schließt sich ausdrücklich diesem
Antrag an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stratmann
Rechtsanwalt

V.

- 1) zunächst Herrn Ref. 8266
u. a. B. im Vorlag (am 18. Oktober 1988)
- 2) mir w.v. am 11. Oktober 1988

26. SEP. 88

Häger
Häger

VI.

~~U)~~ Schweren:

an die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
durch Fach

in der Voruntersuchungsache
gegen Franz Königshaus
- dazuge Gesd.-Nr. 125 i/64 RS/HA -

liegen hier mir die Haftbefehle I und II
(= Sachezettel Nd. XIII und XIIIa) vor,
die mit alle Verfahrensvorgänge
dokumentieren, die für die Entscheidung
über den dazugehörigen Strafzug vom 26.
Sept. 1988 von Bedeutung sein können.
Ich bitte daher um Übersendung aller
Überlagen - vornehmlich der befreundlichen -
Sachezettel.

27) 3 Wochen

25. Okt. 1988

Berlin, den
Landgericht Strafkammer 28 - Schwerpunkt -
Der Vorsitzende Deegner

15.11.

Für: jetz. u. al. VRIG Häger
Dee. 27. Okt. 88

Landgericht Berlin

Berlin 21, den 25.10.1988

28. Strafkammer

Turmstraße 91

Der Vorsitzende

Fernruf: 39 79-1

Geschäftsnummer:

Innerbetr. (933)

} App. 2302

528/552 - 2/76

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Γ

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, D-1000 Berlin 21

- 528/552 -

StA bei dem
Kammergericht

durch Fach

Zu: 1 Js 1/64 (RSHA)

In der Voruntersuchungssache gegen Franz Königshaus - dortige Gesch.-Nr., 1 Js 1/64 RSHA - liegen hier nur die Haftbände I und II (= Sach-akten Bd. XII und XIII a) vor, die nicht alle Verfahrensvorgänge dokumentieren, die für die Entscheidung über den dortigen Antrag vom 26. August 1988 von Bedeutung sein können. Ich bitte daher um Übersendung aller übrigen - vermutlich dort befindlichen - Sachakten.

Häger, Vorsitzender
Richter am Landgericht

Begläubigt:

Justizangestellte



**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 28. Oktober 1988
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604- 2153
(Intern 976)
Telex 185 470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

An den

Herrn Vorsitzenden
der 28. Strafkammer
des Landgerichts Berlin



218

Betrifft: Voruntersuchungssache
Franz K ö n i g s h a u s

Bezug: Dortige Verfügung vom 25. Oktober 1988
- 528/552 - 2/76 -

Neben den dort noch nicht vorliegenden Bänden I-XXVIII gehören weitere mehr als 100 Bände sowie 108 Stehordner zu den Vorgängen. Soll tatsächlich dieser gesamte Sachaktenbestand vorgelegt werden? Es ist mir nicht möglich zu beurteilen, welche Verfahrensvorgänge dort für relevant gehalten werden. Entscheidungserheblich sind mE nur der Gesundheitszustand des Angeklagten und die Verfahrenslage.

Balke
Oberstaatsanwalt

v.

1) Vorwurf:
Keine Tel. und kein
ost-Balke (App. 2144)

2) Zwischen
03. NOV. 88

Reyer

Begläubigt
Justizangestellte
[Signature]

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 8. November 1988
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604- 2153
(Intern 976)
Telex 185470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

219

**Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30**

Herrn Vorsitzenden
der 28. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

Ey Bd. XIV XX
2 Bd. Abschlußvermerke
Teil A, B

11. NOV. 88



Betreff: Voruntersuchungssache
Franz K ö n i g s h a u s - 520/552 - 2/76 -

Bezug: Fernmündliche Rücksprache vom 3. November 1988

Anlagen: 2 Bände Abschlußvermerke
2 Aktenbände (XIV, XX)

Zur Beurteilung der Beweislage lege ich als Anlage die hiesigen Abschlußvermerke vor, wobei ich insbesondere auf folgende Ausführungen hinweisen darf:

Aufbau des Amtes IV des RSHA: Band A Bl. 6 ff.

Lebenslauf und Tätigkeitsbereich
des Angeschuldigten: Band A Bl. 17 ff.
(vgl. auch Band B,
Bl. 259, 260)

Einlassung: Band A Bl. 222 ff.
Band B Bl. 378 ff.

Beweiswürdigung: Band A Bl. 233 ff.
Band B Bl. 400 ff.

Der Angeklagte hat seine objektive Tatbeteiligung grundsätzlich eingeräumt (Bd. A Bl. 224, Band B Bl. 378; als Fundstellen liegen die Bände XIV und XX bei). Seine auf die persönliche Verantwortung bezogenen Ausflüchte sowie angebliche Erinnerungslücken vermögen ihn nicht zu entlasten. Unbeschadet einer abschließenden rechtlichen Einordnung der Tatbeiträge (vgl. Band B Bl. 404, 405) wäre bei Durchführung der Hauptverhandlung unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Aktenlage zumindest ein Schulterspruch wegen Beihilfe zum Mord zweifelsfrei zu erwarten gewesen. Es besteht mithin kein Anlaß, der Landeskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzubürden.

Balke
(Balke)
Oberstaatsanwalt

schö *sh*

Vorgelegt
gem. Fristablauf Bx. o. u.
28. MRZ 89 1
N

V.
O.a. - nach meiner R. - am 28. März 1889

16. MRZ 89 1
Dreyer
Häger

82/3

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSHA)

Gesch.-Nr. bitte bei Antworten angeben.

Herrn Vorsitzenden
der 28. Strafkammer
des Landgerichts Berlin



Am Karlsbad 6-7, den 18. April 1989
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 2604-1
Durchwahl/Apparat 2604-2154
(Intern 976) 2144
Telex-Nr.: 185 470 stakg d
Telefax-Nr.: 2604-2136
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

221

Betrifft: Voruntersuchungssache
Franz Königshaus - 528/552 - 2/76 -

Für eine kurze Mitteilung über den Sachstand wäre ich verbunden.

B a l k e
Oberstaatsanwalt

Vermerk:
Heute Tel. anr. (heute
0817 Balke 08. Mai 1989
Reiger

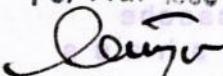
Begläubigt
Gothardt
Justizangestellte

Go

Vorwahl:

Zum Abschluß waren im Hause der Stasi KG
genannten Personen sehr Gerne erlaubt
die SA Bde XIII und XVI einzutreten.

10. Mai 1989


Häger

zu einer kurze Mittellitung über den Sachverhalt kam



222

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

Zur Zustellung eingegangen
am 15. JUNI 1989

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
W. L. [Signature]
OSKA [Signature] 8A

Geschäftsnummer:

(528/552) 1 Js 1/64 RSHA (2/76)

In der Strafsache

gegen Franz Bernhard Koenigshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kreis
Halberstadt,
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,
4000 Düsseldorf 30,

Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Hubert Dreyling,
Bayreuther Str. 8, 1000 Berlin 30,

als amtlich bestellter Abwickler für den
verstorbenen Rechtsanwalt Diedrich Scheid,

2. Rechtsanwalt Rudolf Stratmann,
Heinrich-Heine-Allee 43, 4000 Düsseldorf,-

wegen Beihilfe zum Mord

hat die Strafkammer 28 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin am 8. Juni 1989 beschlossen:

Der Angeklagte wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse zur Last. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen.

Eine Entschädigung für die vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 erlittene Untersuchungshaft wird nicht gewährt.

G r ü n d e :

I.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. September 1970 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, gegen den Angeklagten die Voruntersuchung zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Teil A vom 15. September 1970: Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener) zu eröffnen und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat dem Angeklagten vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942 in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen, anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel,

224

Himmler, Heydrich und Müller wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Auf diesen Antrag hat der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin durch Beschuß vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. Februar 1971 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, die Voruntersuchung auf den Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Teil B vom 1. November 1970: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener) zu erweitern und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat damit dem Angeklagten weiterhin vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944 - durch eine tateinheitliche Handlung - den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller und anderen wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von mindestens 5154 (fünftausendeinhundertvierundfünfzig) Menschen in heimtückischer Weise und aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat auf diesen Antrag durch Beschuß vom 1. März 1971 die Voruntersuchung entsprechend erweitert.

Auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 17. September 1969 (348 Gs 204/69) befand der Angeklagte sich vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 in Untersuchungshaft.

Durch Beschuß vom 18. November 1971 hat das Landgericht Berlin wegen Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, deren Dauer nicht absehbar war, das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

II.

1. Entsprechend dem nunmehrigen Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen (§ 198 Abs. 1 in Verbindung mit § 204 Abs. 2 StPO a.F.; Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 - 1. StVRG -).

Es besteht nunmehr ein nicht zu beseitigendes Verfahrenshindernis. Dieses liegt in der fortbestehenden Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, die nicht mehr zu beheben ist. Die Überzeugung der

Kammer hiervon folgt aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bonte, Leiter des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf, vom 2. August 1988 einschließlich der darin verwerteten Stellungnahmen anderer Ärzte.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs.1 StPO a.F., Art. 9 Abs.2 Satz 1 des 1. StVRG.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen beruht auf § 467 Abs.3 Satz 2 Nr. 2 StPO. Der Angeklagte wird wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten nur deshalb nicht verurteilt, weil das Verfahrenshindernis der unbehebbaren Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten besteht. Nach Aktenlage erscheint es der Kammer nicht zweifelhaft (zum formellen und materiellen Prüfungsmaßstab vgl. Löwe/Rosenberg/Hilger, 24. Auflage 1989, § 467 StPO Rdn. 51 bis 59; KK-Schikora/Schimansky, 2. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn. 10; Kleinknecht/Meyer, 38. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn. 16 bis 18), daß der Angeklagte wegen der ihm vorgeworfenen Taten - unter welchem sachlich-rechtlichen

Gesichtspunkt auch immer - verurteilt worden wäre, wenn das Verfahrenshindernis nicht bestünde.

Der Angeklagte hat seine objektive Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Taten,

insbesondere sein Wirken im Referat IV A 1 c (Kriegsgefangenenwesen) des Reichssicherheitshauptamtes und seine Tätigkeit in den damit in seinen Zuständigkeitsbereich gefallenen Sachen eingeräumt. Allerdings hat der Angeklagte verschiedene Vorbehalte gegen seine subjektive Verantwortlichkeit geltend gemacht. Indes hat die Kmmer keinen Zweifel, daß diese Einwände zur subjektiven Tatseite, soweit sie rechtlich relevant sind, durch die Ausschöpfung aller Beweismittel, insbesondere der in den Abschlußvermerken Teil A und Teil B des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht genannten, mit der Folge ausgeräumt worden wären, daß eine strafbare Beteiligung des Angeklagten an den ihm vorgeworfenen Taten festgestellt worden wäre.

3. Die Entscheidung über die Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft beruht auf § 6 Abs.1 Nr. 2 StrEG.

Wenngleich die Untersuchungshaft vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes vollzogen wurde, ist dieses Gesetz hier anzuwenden (arg. § 16 StrEG; vgl. Dieter Meyer StrEG 1978 § 16 Rdn.2).

Die Entscheidung beruht auf denselben Gesichtspunkten wie die vorstehend sub 2. begründete Entscheidung über die notwendigen Auslagen.

228

III.

Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Landgericht Berlin einzulegen ist.

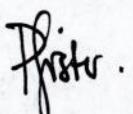
Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.



(Häger)



(Gerigk)



(Pfister)

Ausfertigung

~~Leseschrift~~



228a

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

Geschäftsnummer:

(528/552) 1 Js 1/64 RSHA (2/76)

In der Strafsache

gegen Franz Bernhard Koenigshaus,
geboren am 10. April 1906 in Wegeleben/Kreis
Halberstadt,
wohnhaft Gerhard-Hauptmann-Straße 29,
4000 Düsseldorf 30,

Verteidiger:

1. Rechtsanwalt Hubert Dreyling,
Bayreuther Str. 8, 1000 Berlin 30,

als amtlich bestellter Abwickler für den
verstorbenen Rechtsanwalt Diedrich Scheid,

2. Rechtsanwalt Rudolf Stratmann,
Heinrich-Heine-Allee 43, 4000 Düsseldorf,-

wegen Beihilfe zum Mord

2286

hat die Strafkammer 28 - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin am 8. Juni 1989 beschlossen:

Der Angeklagte wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse zur Last. Es wird davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen.

Eine Entschädigung für die vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 erlittene Untersuchungshaft wird nicht gewährt.

G r ü n d e :

I.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. September 1970 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, gegen den Angeklagten die Voruntersuchung zum Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an polnischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Teil A vom 15. September 1970: Einzeltötungen polnischer Kriegsgefangener) zu eröffnen und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat dem Angeklagten vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis Ende 1942 in einer unbestimmten Anzahl von selbständigen Handlungen, mindestens jedoch in elf Fällen, anderen, nämlich den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel,

228c

Himmler, Heydrich und Müller wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Auf diesen Antrag hat der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin durch Beschuß vom 23. September 1970 die Voruntersuchung eröffnet.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat mit Antragsschrift vom 15. Februar 1971 bei dem Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin beantragt, die Voruntersuchung auf den Teilkomplex der Beihilfe zum Mord an sowjetischen Kriegsgefangenen (Abschlußvermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Teil B vom 1. November 1970: Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener) zu erweitern und zu führen. Die Strafverfolgungsbehörde hat damit dem Angeklagten weiterhin vorgeworfen, in Berlin und an anderen Orten in der Zeit vom 1. April 1942 bis etwa Juni 1944 - durch eine tateinheitliche Handlung - den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Keitel, Himmler, Heydrich, Kaltenbrunner, Müller und anderen wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe zur Tötung von mindestens 5154 (fünftausendeinhundertvierundfünfzig) Menschen in heimtückischer Weise und aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

228d

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin hat auf diesen Antrag durch Beschuß vom 1. März 1971 die Voruntersuchung entsprechend erweitert.

Auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 17. September 1969 (348 Gs 204/69) befand der Angeklagte sich vom 26. September 1969 bis zum 22. Dezember 1969 in Untersuchungshaft.

Durch Beschuß vom 18. November 1971 hat das Landgericht Berlin wegen Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, deren Dauer nicht absehbar war, das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

II.

1. Entsprechend dem nunmehrigen Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen (§ 198 Abs. 1 in Verbindung mit § 204 Abs. 2 StPO a.F.; Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 - 1. StVRG -).

Es besteht nunmehr ein nicht zu beseitigendes Verfahrenshindernis. Dieses liegt in der fortbestehenden Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, die nicht mehr zu beheben ist. Die Überzeugung der

228e

Kammer hiervon folgt aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bonte, Leiter des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf, vom 2. August 1988 einschließlich der darin verwerteten Stellungnahmen anderer Ärzte.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs.1 StPO a.F., Art. 9 Abs.2 Satz 1 des 1. StVRG.

Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen beruht auf § 467 Abs.3 Satz 2 Nr. 2 StPO. Der Angeklagte wird wegen der ihm vorgeworfenen Straftaten nur deshalb nicht verurteilt, weil das Verfahrenshindernis der unbehebbaren Vernehmungs- und Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten besteht. Nach Aktenlage erscheint es der Kammer nicht zweifelhaft (zum formellen und materiellen Prüfungsmaßstab vgl. Löwe/Rosenberg/Hilger, 24. Auflage 1989, § 467 StPO Rdn. 51 bis 59; KK-Schikora/Schimansky, 2. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn. 10; Kleinknecht/Meyer, 38. Auflage 1987, § 467 StPO Rdn. 16 bis 18), daß der Angeklagte wegen der ihm vorgeworfenen Taten - unter welchem sachlich-rechtlichen Gesichtspunkt auch immer - verurteilt worden wäre, wenn das Verfahrenshindernis nicht bestünde.

Der Angeklagte hat seine objektive Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Taten,

228f

insbesondere sein Wirken im Referat IV A 1 c (Kriegsgefangenenwesen) des Reichssicherheitshauptamtes und seine Tätigkeit in den damit in seinen Zuständigkeitsbereich gefallenen Sachen eingeräumt. Allerdings hat der Angeschuldigte verschiedene Vorbehalte gegen seine subjektive Verantwortlichkeit geltend gemacht. Indes hat die Kammer keinen Zweifel, daß diese Einwände zur subjektiven Tatseite, soweit sie rechtlich relevant sind, durch die Ausschöpfung aller Beweismittel, insbesondere der in den Abschlußvermerken Teil A und Teil B des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht genannten, mit der Folge ausgeräumt worden wären, daß eine strafbare Beteiligung des Angeschuldigten an den ihm vorgeworfenen Taten festgestellt worden wäre.

3. Die Entscheidung über die Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft beruht auf § 6 Abs.1 Nr. 2 StrEG.

Wenngleich die Untersuchungshaft vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes vollzogen wurde, ist dieses Gesetz hier anzuwenden (arg. § 16 StrEG; vgl. Dieter Meyer StrEG 1978 § 16 Rdn.2).

Die Entscheidung beruht auf denselben Gesichtspunkten wie die vorstehend sub 2. begründete Entscheidung über die notwendigen Auslagen.

III.

228g

Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Landgericht Berlin einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Häger

Gerigk

Pfister

Ausgefertigt

Justizangestellte

33

229

vfg.

Zeuschrift gef. 13.6.89
Wissensch.

1. Beschuß viermal ausfertigen

2. Eine Ausfertigung zustellen an Rechtsanwalt Stratmann

3. Je eine Ausfertigung übersenden an

a) Rechtsanwalt Dreyling
b) den Angeklagten

-jeweils mit Zusatz:

Die förmliche Zustellung erfolgt an Herrn Rechtsanwalt
Stratmann-

4. Urschriftlich

mit 6 Bänden Sachakten (Bd. XIII = Haftband I, Bd. XIIIa
= Haftband II, Bde. XIV, XX, XXIII und XXVI), einem
gebundenen Abschlußvermerk Teil A und einem gebundenen
Abschlußvermerk Teil B sowie einem Hefter "Retent"
der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

zur Zustellung des heutigen Beschlusses der Kammer
übersandt.

Berlin, den 8. Juni 1989
Landgericht, Strafkammer 28
-Schwurgericht-
Der Vorsitzende

Häiger
(Häiger)



gef. u. ab zw. 1-3
1EB zu ~~zu~~ 7.6.89
am 14. JUNI 1989
JAng. *W. Häiger*
(Wäge)
Justizangestellte

1029

Sputnik 1, Soviet satellite, 1957

most famous achievement of the Soviet space program was

1957 Oct 4 Sputnik 1
launched from Baikonur

1957 Oct 4 Sputnik 1

1957 Oct 4 Sputnik 1

the launching of the first artificial satellite into space. It was the first satellite to orbit the Earth, and it was the first to carry a payload of scientific instruments.

The launching of Sputnik 1 was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

After the launching of Sputnik 1, the Soviet Union continued to develop its space program. In 1959, the Soviet Union launched the Luna 2 probe, which became the first man-made object to land on the Moon. In 1961, the Soviet Union launched the first man-made satellite, Vostok 1, which was piloted by Yuri Gagarin. This was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

The launching of Sputnik 1 was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

After the launching of Sputnik 1, the Soviet Union continued to develop its space program. In 1959, the Soviet Union launched the Luna 2 probe, which became the first man-made object to land on the Moon. In 1961, the Soviet Union launched the first man-made satellite, Vostok 1, which was piloted by Yuri Gagarin. This was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

After the launching of Sputnik 1, the Soviet Union continued to develop its space program. In 1959, the Soviet Union launched the Luna 2 probe, which became the first man-made object to land on the Moon. In 1961, the Soviet Union launched the first man-made satellite, Vostok 1, which was piloted by Yuri Gagarin. This was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

After the launching of Sputnik 1, the Soviet Union continued to develop its space program. In 1959, the Soviet Union launched the Luna 2 probe, which became the first man-made object to land on the Moon. In 1961, the Soviet Union launched the first man-made satellite, Vostok 1, which was piloted by Yuri Gagarin. This was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

After the launching of Sputnik 1, the Soviet Union continued to develop its space program. In 1959, the Soviet Union launched the Luna 2 probe, which became the first man-made object to land on the Moon. In 1961, the Soviet Union launched the first man-made satellite, Vostok 1, which was piloted by Yuri Gagarin. This was a major breakthrough in Soviet space exploration, and it marked the beginning of the Space Race between the Soviet Union and the United States.

Empfangsbekenntnis

In der Sache gegen Koenigshaus

829a

17.11.64 RSHR

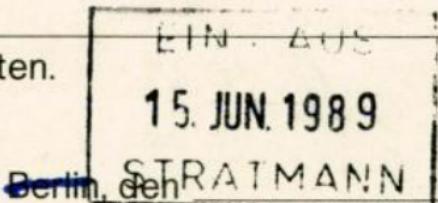
Geschäftsnummer: 528/552-2/76

habe ich heute von dem Landgericht Berlin

- StP 103 mit Anklageschrift vom
- Ausfertigung des Beschlusses vom 08.06.89
- Ausfertigung des Urteils vom
- Band Strafakten
- Revisionsbegründung vom
- Ladung
-

persönlich zugestellt erhalten.

(Stempel des Empfängers)



RUDOLF STRATMANN
RECHTSANWALT
4 DÜSSELDORF
HEINRICH-HEINE-ALLEE 43

stratmann

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Justizbehörden
Berlin - Moabit
Turmstraße 91
1000 Berlin 21

Absender (Stempel)



Postkarte



Antwort

AVR 58 (LG)
Empfangsbekenntnis in Straf- und
Bußgeldsachen
JVA Tegel [KG 334]

An das
Landgericht Berlin
Turmstraße 91
1000 Berlin 21

**Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht**

1 Js 1/64 (RSA)

Gesch.-Nr. bitte bei allen Antworten angeben!

Am Karlsbad 6-7, den 16. Juni 1989
D-1000 Berlin 30
Fernruf: Vermittlung 26 04-1
Durchwahl/Apparat 26 04- 2153
(Intern 976)
Telex 185 470 stakg d
Telefax-Nr.: 26 04-21 36
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

830

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6-7, D-1000 Berlin 30

Mit Band XIII a (Haftband II)

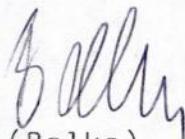
Herrn Vorsitzenden
der 28. Strafkammer
des Landgerichts Berlin



gFBd II
22 JUNI 88
W

nach Kenntnisnahme von dem Beschuß vom 8. Juni 1989
(Bl. 222 ff. d.A.) zurückgesandt.

Von der Beifügung weiterer Unterlagen glaubte ich absehen
zu können.



(Balke)
Oberstaatsanwalt

V
10 Tage (Sof. Rundschule?)


22 JUNI 89
(Pfister)
RiLG

Zy


Urdriftlich mit Kettband II (Band XIII a)
der Stdt. vom RG
nach Eintitt der Rechtskraft
des Beschlusses vom 8. Juni 1989
(Blatt 222) zurückgesandt.

14. JULI 89

franziskus



Keine Kosten.
Berlin den

7.7.89 / Herrn Kostenbrauner

u. Wegen, danach aufzurufen.

17. JULI 1989

franziskus